This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

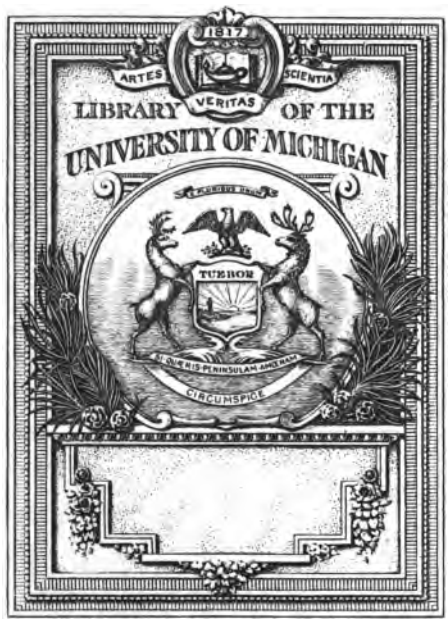
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SIRCUMSPICE

Die Ausbildung der Verfassung des Königreiches Ungern;

aus der Geschichte und den Gesezen dieses Reiches dargestellet

von

Anton Wilhelm Gustermann,

k. k. Büchercensor, und Professor der Rechte in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie.

Erster Band.

Wien, 1811.

Im Verlage bey Anton Doll.

A 451265

JN
2055
G97
v.1

707050-230

Vorrede.

Die Tendenz dieser Schrift ist nicht eine Geschichte des ungerischen Reiches zu liefern, sondern ich deute nur auf jene Ereigniße in diesem Staate hin, aus denen sich ersehen läßt, wie Ungerns Constitution *) und Ver-

*) Die Staatsverfassung in ausgedehnter Bedeutung enthält die Constitution, (Grundverfassung) und die Staatsverfassung im engeren Sinne; unter jener verstehe ich die Art, und Weise auf welche die Staatsgewalt nach ihren wesentlichen Bestandtheilen nämlich der gesezgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt realisiret, und so bestimmet worden ist, daß sie sich auf alle Glieder des Staats wirksam äussern soll; sie ist ein Resultat der Grundgeseze, Fundamentalgeseze; Constitutionel ist also nur das, was aus der Grundverfassung fließet; Staatsverfassung im engern Verstande ist die Organisirung, oder die innere Einrichtung eines Staates, nach welcher die höchste Gewalt handelt; sie wird durch die Staatsgeseze bestimmet.

fassung sich α) bildete β) nach und nach consolidirte, γ) dann wiederum verfiel, und endlich δ) wie die ungerischen Könige aus der österreichischen Dynastie, größtentheils durch ihre Hausmacht verhindert haben, daß das, nicht auf innere, und eigene Kräfte gestüzte, Königreich Ungern nicht ein Sandschiakat geworden ist, wozu es der Padi-Schah Solejman schon erkläret hatte. *)

Um diesen Zweck des Werkes zu erreichen, müssen 1) die Begebenheiten mit ihren Ursachen, und Wirkungen richtig angegeben, und durch einen ununterbrochenen Causalnexus als ein Gemäld dargestellet werden. 2) Auf diesem Gemälde muß der publicistische Geschichtschreiber das innere der jedesmaligen Staats-Verwaltung schildern, die Rechte des Königs, und der anderen Staatsbürger aus reinen Quellen herleiten, und auf diese Weise die Constitution des Reiches darstellen; denn der höchsten bürgerlichen Gewalt, welche weise, und glücklich regieren will, ists nicht gleichgiltig, wie der Staat organisiret ist; zuvor muß der Knochen- und Rippenbau richtig construiret seyn, wenn der ausbildende weiche Theil sich allenthalben ansezen,

*) Sieh den österreichischen Plutarch VI. Bd. S. 183.

und daraus ein gesunder, kräftiger, schöner Mensch werden soll. 3) Es versteht sich von selbsten, daß die Charaktere der Könige, welche durch Energie, Klugheit und Glück das Reich empor gehoben haben, wie Stephan I., Ludwig I., Leopold I., Karl II., oder durch eine schwache Regierung sinken machten, z. B. Andreas II., Wladisla I. (2) Ludwig II., daß die Charaktere noch anderer in den Staatsereignissen hervorstechender Männer, z. B. der Hunyadi, Zapolyas, Werbötzens u. a. richtig gezeichnet werden müssen. Weil sie auf den Staat, und dessen Verwaltung (zwar manche mit weniger Rechtlichkeit, aber mit wichtigen Folgen) eingewirket haben, so gehören sie in den Causalnexus, und da oft ein einziger grosser Mann, auch mit verhältnißmässig geringen Mitteln öffentlichen Angelegenheiten den glücklichsten Umschwung geben kann, *) so gewinnt die Geschichte eines Staates durch Zeichnung solcher Charaktere sehr viel an Interesse. Damit man

*) „Son genie y fait tout; avec peu de moyens il execute les entreprises les plus difficiles, et les ressources de son esprit se multiplient a mesure, que les obstacles augmentent." Memoires pour servir a l'histoire de Brandenbourg pag. 196.

aber das Bild ſolcher Männer genau treffe, muß man die Triebfedern (welche in den Leidenſchaften, und im Herzen des Menſchen zu ſuchen ſind) der Handlungen, und deren Folgen, die Lage, in welcher ſo ein Mann war, angeben. Dieſe Handlungen, und die Reſultate derſelben muß man mit jenem Ideale moraliſcher Vollkommenheit vergleichen, welches jeder Staatsbürger — in ſeinem Wirkungskreiſe — zu erreichen trachten ſoll. 4) Aber auch die Cultur des Landes, und die Bildung der Nazion darf der ungeriſche Publiciſt nicht aus den Augen laſſen, da beide ſowohl auf die Staatsverwaltung, als auch auf die Ausbildung der Conſtitution ſo mächtigen Einfluß hatten. Und die Anläſſe, Urſachen, den ſtufenweiſen Fortgang, die Hinderniſſe der ächten Nazional-Aufklärung aus der Geſchichte auffinden, iſt gewiß für denkende Köpfe der würdigſte Gegenſtand. Richtig ſagt Livius „Hoc illud est praecipue in cognitione rerum salubre, et frugiferum, ut ad illa quisque acriter intendat animum, quae vita, qui mores fuerint, per quos viros, quibus artibus domi, militiaeque et partum, et auctum imperium sit.“ Hieraus läßt ſich die Denkart, und Gemüths-Neigung der Nazion abſtrahiren; dadurch ſind rechtliche Staatsmänner in den

Inhalt des ersten Bandes.

Erste Periode.

Von der Zeit an, da sich Spuren von Ungern in der Geschichte zeigen, bis sie einen Staat errichteten; oder bis zur Erwählung Arpads.

§. 1. Die Ungern sind den Finnen verwandt.
§. 2. Sie trennen sich von den finnischen Stämmen.
§. 3. Erste Wanderung der Ungern, aus Jugurien nach Lebedyn.
§. 4. Zweite Wanderung; aus Lebedyn nach Atelkusu.
§. 5. Die Ungern errichten in Atelkusu eine Erbmonarchie.

Zweite Periode.

Von der Erwählung des Herzogs Arpad, bis auf die Regierung des Königes Stephan I.

§§. 6—8. Politische Lage der Umgebungen Atelkusu's kurz vor der Magyarn Ausbruch aus Atelkusu. Politische Lage α) Pannoniens β) des grossen mährischen Reiches γ) Chrobatiens δ) Serviens, und ε) Bosniens, ζ) Bulgariens.
§. 9. Dritte Wanderung der Ungern, aus Atelkusu nach Pannonien.
§. 10. Sortes Hungaricae.
§§. 11—13. Nach Arpards Tode ward die Monarchie nicht unterbrochen, sondern dessen Sohn Zultan succedirte seinem Vater alsogleich, und ihm seine Abstämmlinge bis auf Stephan I.
§. 14. Stephan I. nimmt den Königstitel an, und läßt sich krönen.
§§. 15—16. Vor Arpaden machten die Ungern keinen besonderen Staat aus. Durch Arpads Erwählung aber haben sie eine unbeschränkte Erbmonarchie errichtet.

Dritte Periode.

Vom K. Stephan I. bis auf die Verwüstung Ungerns durch die Mongolen unter dem König Bela III. (4.) im Jahre 1241—1243.

§§. 17—18. Erster König Stephan I. v. Jahre 997—1038. Er hat mit seinem Volke kein neues Bündniß geschlossen; noch demselben besondere Immunitäten ertheilet.
§§. 19—20. Stephans weitere Regierung, und Einrichtungen.
§. 21. Ursprung der Gespannschaften.
§. 22. Alte Verfassung derselben α) im Bürgerlichen, β) im Militärischen.
§. 23. Stephan ernennet seinen Nachfolger.
§. 24. Stephan stirbt. Seine Verdienste um das Reich.

§§. 25—26. Peter besteigt den Thron. Er wird abgesezet, und an seine Stelle Samuel gewählet. Peter wird wieder eingesezet; und nochmal entthronet.
§. 27. Zweiter König; Andreas I. v. J. 1047—1059.
§. 28. Andreas läßt seinen siebenjährigen Sohn Salomon krönen. Zerfällt deßwegen mit seinen Bruder Bela; Bürgerkrieg darüber. Andreas kömmt in der Schlacht um.
§§. 29—32. Dritter König; Salamon, v. J. 1059—1075. Sein Oheim Bela usurpiret den Thron, und nach ihm sein Sohn Gaisa. Salomon verschwindet.
§. 33. Vierter König. Ladisla I. v. Jahre 1077—1095.
§. 34 Fünfter König, Koloman vom Jahre 1095—1114.
§. 35. Sechster König, Stephan II. v. J. 1114—1131.
§. 36. Siebenter König; Bela I. (2.) v. J. 1131—1141.
§. 37. Achter König; Gaisa I. (2.) v. J. 1141—1161.
§. 38 Neunter König; Stephan III. v. J. 1161—1173.
§. 39. Zehnter König; Bela II. (3.) v. J. 1173—1197.
§§. 40—41. Eilfter König; Emerich v. J. 1197—1205. Seines Bruders Andreas erste Empörung; zweite, dritte, des Königs heroische Entschlossenheit.
§. 42. Zwölfter König; Ladisla II. (3.) im Jahre 1205.
§. 43. Dreizehnter König; Andreas II. v. J. 1205—1235. Empörer morden die Königinn.
§. 44. Andreas nimmt den Kreuzzug vor.
§. 45. Er giebt dem Adel die berühmte goldene Bulle, die ungerische great charture; Inhalt derselben.
§. 46—47. Bemerkungen über dieses Privilegium.
§. 48. Fortgesezte Geschichte der Regierung des Königs Andreas.
§. 49. Vierzehnter König; Bela III. (4.) vom Jahre 1235—1270.
§. 50. Die Mogoln verwüsten Ungern grausam.
§. 51. a Stephan I. hat eine neue Staatsverfassung eingeführet; nachdem im abendländischen Europa bestehenden Lehenssysteme. Folgerung.
§. 51. b. Die Comitatsverfassung (§. 22.) verfällt; warum?
§. 52. Der König Stephan I. regierte zwar nicht despotisch; doch unbeschränket.
§. 53. Klassen der Bewohner Ungerns, während dieser Periode sind: α) Adeliche, β) Bürger, γ) Bauern, und δ) Sklaven. Ursachen der Knechtschaft; Arten der Knechte, deren Schicksal.
§. 54. Sitten, und Charakter der Ungern in dieser Periode.
§. 55 Gesezgebung, und Rechtspflege in diesem Zeitraume.
§. 56. Einrichtung des k. Hofstaates; so genannte Reichsbaronen.
§. 57. Königliche Einkünfte.
§. 58. Verfall der königlichen Gewalt. Ursachen des Verfalles.

Vierte Periode.

Von der Verwüstung Ungerns durch die Mongoln, oder von Ungerns Wiedergeburt bis der arpadische Mannsstamm verloschen ist im Jahre 1301.

§ 59. Reflexion über die Fortdauern der Magyarok, eines asiatischen Volkes, in Europa.

§ 60. Bela's Regierung nach Abzug der Mongoln.

§. 61 Fünfzehnter König; Stephan IV. (5.) vom Jahre 1270—1272.

§§. 62—63 Sechzehnter König; Ladislaus III. (4.) vom Jahre 1272—1290. Seine Regierung.

§§. 64—65. Siebenzehnter König; Andreas III. vom Jahre 1290—1301.

§. 66. Auch in diesem Zeitraume ist die Constitution unverändert geblieben.

Fünfte Periode.

Vom Tode Königs Andreas bis zum unseligen Treffen bei Mohacz.

§. 67. Uneinige Königswahl. Karl Robert, Otto Herzog von Bayern und Wenzel König von Böhmen haben ihre Partheien, das Übergewicht erhält endlich der

§§. 68—69. Achtzehnte König, Karl I. v. J. 1301—1342.

§§ 70—72. Karls Regierung.

§. 73. Neunzehnter König. Ludwig I. vom Jahre 1342—1383.

§. 74. Ludwig erbet das Königreich Pohlen.

§. 75. Zwanzig- und ein und zwanzigster König; Maria vom Jahre 1383—1395; und Sigmund v. J. 1387—1437. Empörung in Dalmazien und Chrobazien.

§ 76. Gährung in Ungern. Verschworne wählen Karln König von Neapel zum Könige Ungerns. Er wird ermordet.

§. 77. Die Rebellen nehmen beide Königinnen gefangen, und erwürgen die Königinn-Mutter vor den Augen der Tochter. Die Königinn Maria wird befreiet. Sie stirbt im Jahre 1395.

§. 78. Sigmund ist nun allein König. Rebellen sezen ihn gefangen; Gutgesinnte befreien ihn. Der Herzog von Österreich Albert IV. wird zum Nachfolger gewählet, aber Empörer krönen Ladislaen König von Neapel.

§. 79. Weitere Regierung Siegmunds.

§. 80. Zwei- und drey und zwanzigster König; Elisabeth v. J. 1437—1442. und Albert v. J. 1437—1439.

§. 81. Nach Alberts Tode ist Elisabeth allein regierende Königinn.

§§. 25—26. Peter besteigt den Thron. Er wird abgesezet, und an seine Stelle Samuel gewählet. Peter wird wieder eingesezet; und nochmal entthronet.
§. 27. Zweiter König; Andreas I. v. J. 1047—1059.
§. 28. Andreas läßt seinen siebenjährigen Sohn Salomon krönen. Zerfällt deßwegen mit seinen Bruder Bela; Bürgerkrieg darüber. Andreas kömmt in der Schlacht um.
§§. 29—32. Dritter König; Salamon, v. J. 1059—1075. Sein Oheim Bela usurpiret den Thron, und nach ihm sein Sohn Gaisa. Salomon verschwindet.
§. 33. Vierter König. Ladisla I. v. Jahre 1077—1095.
§. 34. Fünfter König, Koloman vom Jahre 1095—1114.
§. 35. Sechster König, Stephan II. v. J. 1114—1131.
§. 36. Siebenter König; Bela I. (2.) v. J. 1131—1141.
§. 37. Achter König; Gaisa I. (2.) v. J. 1141—1161.
§. 38. Neunter König; Stephan III. v. J. 1161—1173.
§. 39. Zehnter König; Bela II. (3.) v. J. 1173—1197.
§§. 40—41. Eilfter König; Emerich v. J. 1197—1205. Seines Bruders Andreas erste Empörung; zweite, dritte, des Königs heroische Entschlossenheit.
§. 42. Zwölfter König; Ladisla II. (3.) im Jahre 1205.
§. 43. Dreizehnter König; Andreas II. v. J. 1205—1235. Empörer morden die Königinn.
§. 44. Andreas nimmt den Kreuzzug vor.
§. 45. Er giebt dem Adel die berühmte goldene Bulle, die ungerische great chartre; Inhalt derselben.
§. 46—47. Bemerkungen über dieses Privilegium.
§. 48. Fortgesezte Geschichte der Regierung des Königs Andreas.
§. 49. Vierzehnter König; Bela III. (4.) vom Jahre 1235—1270.
§. 50. Die Mogoln verwüsten Ungern grausam.
§. 51. a Stephan I. hat eine neue Staatsverfassung eingeführet; nachdem im abendländischen Europa bestehenden Lehenssysteme. Folgerung.
§. 51. b. Die Comitatsverfassung (§. 22.) verfällt; warum?
§. 52. Der König Stephan I. regierte zwar nicht despotisch; doch unbeschränket.
§. 53. Klassen der Bewohner Ungerns, während dieser Periode sind: α) Adeliche, β) Bürger, γ) Bauern, und δ) Sklaven. Ursachen der Knechtschaft; Arten der Knechte, deren Schicksal.
§. 54. Sitten, und Charakter der Ungern in dieser Periode.
§. 55. Gesezgebung, und Rechtspflege in diesem Zeitraume.
§. 56. Einrichtung des k. Hofstaates; so genannte Reichsbaronen.
§. 57. Königliche Einkünfte.
§. 58. Verfall der königlichen Gewalt. Ursachen des Verfalles.

Vierte Periode.

Von der Verwüſtung Ungerns durch die Mongoln, oder von Ungerns Wiedergeburt bis der arpadiſche Mannsſtamm verloſchen iſt im Jahre 1301.

§ 59. Reflexion über die Fortdauern der Magyarok, eines aſiatiſchen Volkes, in Europa.

§ 60. Bela's Regierung nach Abzug der Mongoln.

§. 61 Fünfzehnter König; Stephan IV. (5.) vom Jahre 1270—1272.

§§. 62—63 Sechzehnter König; Ladiſla III. (4.) vom Jahre 1272—1290. Seine Regierung.

§§. 64—65. Siebenzehnter König; Andreas III. vom Jahre 1290—1301.

§. 66. Auch in dieſem Zeitraume iſt die Conſtitution unverändert geblieben.

Fünfte Periode.

Vom Tode Königs Andreas bis zum unſeligen Treffen bei Mohacz.

§. 67. Uneinige Königswahl. Karl Robert, Otto Herzog von Bayern und Wenzel König von Böhmen haben ihre Partheien, das Übergewicht erhält endlich der

§§. 68—69. Achtzehnte König, Karl I. v. J. 1301—1342.

§§ 70—72. Karls Regierung.

§. 73. Neunzehnter König. Ludwig I. vom Jahre 1342—1383.

§. 74. Ludwig erbet das Königreich Pohlen.

§. 75. Zwanzig- und ein und zwanzigſter König; Maria vom Jahre 1383—1395; und Sigmund v. J. 1387—1437. Empörung in Dalmazien und Chrobazien.

§ 76. Gährung in Ungern. Verſchworne wählen Karln König von Neapel zum Könige Ungerns. Er wird ermordet.

§. 77. Die Rebellen nehmen beide Königinnen gefangen, und erwürgen die Königinn-Mutter vor den Augen der Tochter. Die Königinn Maria wird befreiet. Sie ſtirbt im Jahre 1395.

§. 78. Sigmund iſt nun allein König. Rebellen ſezen ihn gefangen; Gutgeſinnte befreien ihn. Der Herzog von Öſterreich Albert IV. wird zum Nachfolger gewählet, aber Empörer krönen Ladiſlaen König von Neapel.

§. 79. Weitere Regierung Siegmunds.

§. 80. Zwei- und drey und zwanzigſter König; Eliſabeth v. J. 1437—1442. und Albert v. J. 1437—1439.

§. 81. Nach Alberts Tode iſt Eliſabeth allein regierende Königinn.

die Urſachen angegeben werden, durch welche die Schwächung, und der Verfall eines Reiches herbei geführet worden iſt. Aber die Geſchichte des Reiches, nicht der Könige, betrachte ich, um ihr das Chronikenartige zu nehmen, und der den Ungern allgemein gewöhnlichen Eintheilung der Geſchichte nach den Königen des arpadiſchen Manns-Stammes, der Könige aus verſchiedenen Häuſern, und aus der öſterreichiſchen Dynaſtie auszuweichen. Da die hiſtoriſchen Data ſchon vorliegen, ſo kann ſich ein hiſtoriſcher Schriftſteller kein anderes Verdienſt erwerben, als wenn er die Ereigniſſe richtig auffaſſet, aus denſelben eine ſchickliche Auswahl trifft, ſie zweckmäſſig zuſammen ſtellet, und ſo das Gemäld in einem gefälligen Lichte zeiget.

β) Die ungeriſchen Geſeze ſind meine zweite Quelle. Sie ſind der Abdruck des Nazionalſinnes; aus ihnen erſieht man, wie ſich die Conſtitution ſo ausgebildet hat, wie ſie izt iſt.

γ) Die Landtäge, und die auf denſelben vorgegangenen Verhandlungen ſind ergiebige Quellen für den Publiciſten. Aus dieſen Diätalacten lernet man die jedesmalige innere Lage des Reiches kennen; man erſieht daraus, wie zu dieſer, und jener Zeit der Adel, und die Nazion geſtimmet war; ob der König

entschlossenen Muth, oder schwache Nachgiebigkeit gezeiget hat; ob aristokratischer Uibermuth zu siegen drohete, oder ob die Könige selben nieder zu halten wußten. Die Benüzung der Diätalacten gewähret dem Erzehlenden einen wichtigen Vortheil: Er stellet sich gleichsam hinter den Vorhang, räsonniret nicht, überläßt das Urtheilen dem Zuseher, und sezet sich nicht dem Verdachte einer Partheilichkeit aus. Diese Art historischer Darstellung erhält besonders dann einen höheren Werth, wenn die Erzählung aus offiziellen Berichten der auf einem Landtage anwesenden fremden Minister *) an ihre Höfe, aus Briefen solcher Männer, welche selbst an den Ereignissen Theil genommen haben, ganz einfach entlehnet wird. Auch um die auf Landtägen vom Könige mit ständischer Einwilligung gemachten Gesezе zu verstehen, und in deren Geist einzudringen, sind die Landtagsverhandlungen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Aus diesen Ursachen habe ich die Acten einiger Landtäge, z. B. des Jahres 1525, 1618, 1741, 1790 etwas weitläuftig angeführet.

Ich habe mirs zum Gesezе gemacht, durch-

*) Z. B. des päbstlichen Nuncius Baron de Burgio an den päbstlichen Staatssecretär Sadoleti in Preys Epist. procer. I.

mongoliſchen Verheerung bis mit dem K. Andreas III. der arpadiſche Manns-Stamm ausſtarb i. J. 1301; da ſich dann mehrere von arpadiſchen Prinzeſſinnen abſtammende Fürſten um die ungeriſche Krone bewarben, der ungeriſche Adel ein eigentliches Wahlrecht ſich heraus zu nehmen, den Königen eine Capitulazion aufzudringen begann; welche Anmaſſung ſo viele Uibel über Ungern gebracht hat; begreift nur 58 Jahre.

5.) Vom Tode des Königs Andreas III. bis zu dem unſeligen Treffen bei Mohacz im J. 1526; enthält 225 Jahre.

6.) Von der Schlacht bei Mohacz bis zur gänzlichen Befreiung Ungerns vom türkiſchen Joche, unter dem K. Leopold I. im Jahre 1699. Dieſe Periode enthält 173 Jahre.

*.) Von da an, bis auf das Jahr 1792; begreifet 93 Jahre.

---

litterariſchen Krunke; ſie ſind, oder enthalten die benutzten Stellen, oder erzählen das Geſagte umſtändlicher.

****

Erſte Periode.

Von der Ungern erſten Erſcheinung in der Geſchichte, bis ſie einen Staat errichtet haben.

Quellen für dieſe Periode:

Joan. Ambrosii diss. philologica, de origine gentis, et regni Hungarici. Jenae 1659. 4.

Anzeigen aus ſämmtlichen k. k. Erbländern. Wien 1771—1776. 4. ſechs Jahrgänge; im 2. Jahrgang S. 409, im 3. S. 49—59. vom Urſprung der Ungern.

Guiliel. Artner, Diss. politico-juridica, de regno Hungariae 1624. 4.

Jos. Sim. Assemanni Kalendaria ecclesiae universae etc, tomi VI. Romae 1755. 4; in tomi 3, part. 2. De Hungaris.

Joan. Bardosy. Observationes in Gregorii Berzeviczii libellum de ... Hungarorum originibus; in dem Libello Greg. Berzeviczii, de commercio, et industria Hungariae, S. 149—225.

Car. Bel. De avitis Hungarorum sedibus, e bibliotheca Vaticana monumentum. Lips. 1763. 4.

Car. Bel. De vera origine, et epocha Hunnorum, Avarum, et Hungarorum in Pannonia Commentatio historico-critica, Lips. 4.

Georg Belnay. Hist. regni Hung. e probatissimis scriptoribus synoptice deducta. Posonii 1804. 8.

Ladisl. Bielek, Majores Hungarorum. Pestini 1796. 8.

Bened. Cetto, Desericii, et Pray dissertt. De origine Hungarorum ita collectae, ut argumenta argumentis excipiantur; partes III. Colocae, et Pest 1768—1771. fol.

Ejusdem Diss. de argumentis e Sinensium annalibus pro Hungarorum origine demonstranda assummtis; pars 4ta. dissertt. collect. Vindob. 1776. 8.

Jos. Deguignes Histoire génerale des Huns, Turcs, Mongoles, etc. a Paris 1756. IV. tomes. 4.

Jos. Desericii De initiis, et majoribus Hungarorum commentaria, tom. V. Budae 1748—1760. fol.

Ejusdem Diss. apologeticae commentariorum. De initiis, ac majoribus Hungarorum. fol.

Chr. Engel, De origine Hungaricae gentis. Vindob. 1791. 8.

Eberhard. Fischer, Quaestiones petropolitanae; Götting. 1770 8. prima quaestio, de origine Ungrorum.

Mich. Földvari, quaestiones historicae de rebus Hunnicis, Avaricis, et Hungaricis. Tyrnav. 1712. 12.

Dav. Fröhlich, Prodromus majoris chronici Hungariae, continet appendicem episto-

licam, de Hungarorum origine; in Math. Belii apparatu ad historiam Hung. decade I. monumento IX. S. 386—418.

Fronius, Untersuchungen über einige barbarische Völker, die das römische Reich beunruhiget, und sich in Teutschland unter den Galliern, und andern nördlichen Provinzen des römischen Reichs niedergelassen haben. Im unger. Magaz. II. S. 335—567.

Lud. Albr. Gebhardi, Geschichte des Reichs Ungarn und der damit verbundenen Staaten; IV. Theile. Leipz. 1778. 8. im I. Theile S. 360—380.

J. Hager's, Neue Beweise der Verwandtschaft der Ungarn mit den Lappländern. Wien 1793 8.

J. Chr. de Jordan; De originibus slavicis; tomi III. Vindob. 1745. fol.

Κωνσαντινος Ποσφυρογενητης, Περι της πυβερνησεως in Banduri, Imperio orientali, I. 53—157.

Joan. Majer, gentis hungaricae incunabula prima. Vitteberg. 1676. 4.

Theodor Fulgent. Markowitz. Memorabilia de rebus hunno-mungalicis; in nexu calendarii. Poson. 1762. 8.

Math. Miechow, tractatus de duabus Sarmatiis. August. Vindel. 1518. 4. in tractatu II. cap. 1. 5. de Jubris, sive ab originibus Hungar.

Nicol, Olahi Hungaria, et Attila, sive de originibus gentis, regni Hungar. etc. edit Kolarii. Vindob, 1763. 8.

Franc. Otrokosti, Origines Hungaricae, seu liber, quo vera nationis Hung. origo, antiquitas e veterum monumentis, et linguis praecipuis panduntur; part. II. Francquerae. 1693. 8.

Valent. Polidami de origine, et rebus gestis. Hungar. liber. Cracov. 1536. 4.

Georg Prey de Luseneck, Annal. veteres Hunnorum, Avarum, et Hungarorum ab anno 210—997. part. III. Vindob. 1761. fol. 195—322.

Ejusdem Dissertt. historico-criticae in annales veteres. Vindob. fol. 1775.

Respublica, et stasus Hungariae. Lugdun. Batavor. 1634. 24; pag. 96—153.

Joan. Sajnovits, Demonstratio idioma Ungarorum, et Lapponum idem esse. Hafniae. 1770. 4.

Ioan Stritter, Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum, paludem Maeotidem, Caucasum, mare Caspium incolentium. Petropol. 1771—1778. tomi III, in tomo III. continentur Hungarica, pag. 579—772.

Thomas, Conjecturae de origine, prima sede, et lingua Hungaros. Budae. 1806.

Joan. Thunmann's Untersuchungen über die Geschichte der östlichen Völker. Leipz. 1774. 8.

§. 1.

Die Ungern heissen in ihrer Sprache Magyarok. Zwischen dem Eismeere, der Ostsee, und dem kaspischen Meere war einstens eine zahlreiche, große Nation vorhanden, zu welcher viele Völkerschaften gehörten; z. B. die heutigen Finnen, Lappländer, Karelier u. a. a) Daß auch die Ungern in dieser ausgebreiteten, unbekannten Nation begriffen waren, daß auch sie mit den Finnen und Lappländern b) verwandt sind, zeiget sich aus dem Kriterien der Völkerabstammung, und Völkerverwandtschaft, nämlich aus der Aehnlichkeit beyder Sprachen, c) aus der ehemahligen Lebensweise d) und Religion e) dieser Völker. Höchst wahrscheinlich saßen die Ungern an den Quellen des Tobol, Jaik, und der Wolga, später am Ober-Don, der Oka, und Wolga. Noch im 13. Jahrhunderte hieß ihr erster Sitz „Groß Ungern f). Die Ungern sind also von den Hunnen ganz verschieden g)

a) Gebhardi I. Th. S. 362. b) Schon Prey, in dissertt. in annal. S. 2. bemerkte: viele Ungern haben es dem P. Sajnovits übel genommen, daß er sie zu Verwandten der Lappländer gemacht, weil sie wähnten, dieser Nahmen komme von dem teutschen Worte Lappen her; auch Babuk, oder der Verfasser „des Volksmerläumders," Preßb. 1792 Seite 59—61 ist übel damit zufrieden. Aber kein vernünftiger Unger wird glauben, daß Hell, Sajnovits, Prey durch diese Entdeckung ihren Landsleuten zu nahe treten wollten. Und daß sich die Ungern einer Verwandtschaft mit den Lappländern weniger zu schämen hätten, als der Abkunft von den Hun-

nen, ersieht man aus den Berichten der Reisenden bey Hagern l. c. S. 40. ff. Die Hunnen macht ja selbst De Guignes zu Kalmuken l. c. tom. 2. pag. 292. 309. nach Ammian Marcellin, und Jornandes glichen sie mehr den wilden Thieren, als Menschen. Die Gothen glaubten gar, selbe seyen von bösen Geistern, und Alraunen erzeuget worden. Sieh M. J. Schmidts G. d. T. I. 138. Und, in beyden Fällen, man mag die finnische, oder kalmükische Abstammung annehmen, ist es fast ein, und dasselbe schöne Phänomen, wie sich ein Volk so bieder, und tapfer, und cultivirt, als die ungerische Nazion unstreitig ist, vom finnischen oder kalmükischen Stamme aus habe bilden können. Die Völkergeschichte hat wenige Beyspiele einer solchen Veredelung, und man muß dieses herrliche Phänomen nicht dadurch schwächen, daß man gleich die ersten Magyarn, der Geschichte zuwider, recht vortheilhaft zu schildern sucht. Warum den Ungern der vier, fünf letzteren Jahrhunderten dadurch, daß man ihre Vorältern unhistorisch erhebt, einen wohlverdienten Ruhm rauben?" Spittlers Entwurf der Geschichte der europ. Staaten, Berlin 1794. S. 249. c) P. Joan. Sajnovits l. c. Hager l. c. S. 100. 109. 114. Samuel Gyarmathy, Affinitas linguae Hung. cum linguis Fennicae originis grammatice demonstrata. Göttingae 1799. 8; und dort S. 181. Schlözers Schreiben hierüber an den Verfasser. Nun schon daraus, daß die ungerische Sprache mit keiner andern, als der lappländischen eine Aehnlichkeit hat, läßt sich die lappländische Abstammung der Un-

gern vermuthen. Freilich nur Wahrscheinlichkeit; da aber die Sitten- und Religions-Aehnlichkeit hinzukömmt, so ists moralische Gewißheit.

d) Alle finnischen Völker führten ursprünglich eine nomadische Lebensart. Die heutigen Berg-Lappen und nördlichen Woguln, finnische Völkerstämme, welche in ihrem alten Zustande verblieben sind, verändern ihre beweglichen Jurten noch beständig; die beweisenden Stellen bei Hagern l. c. S. 66. Nach dem Zeugnisse des K. Leo VI. tact. c. 18 und Otto's Bischofs von Freisingen, de gestis Frid. I. cap. 31. suchten die damaligen Ungern bald diese, bald jene Heide auf, und lagerten sich dort. Alle jene Völker lebten nicht von Ackerbau, oder von Gewerben, sondern vom Fleische ihrer Pferde oder Rennthiere, oder von der Jagd. Die Ostiaken, Lappländer und anderen in ihrer Rohheit gebliebenen Stämme der Finnen leben noch auf diese Art bei Hager S. 68. Auch die alten Ungern nährten sich von der Jagd, und da ihnen diese nach ihrem Abzug aus den nördlichen Gegenden nicht mehr hinreichte, lebten sie vom Fleische ihrer Heerden, tranken Pferd- und Kühmilch. Ακολουθει δε αυτοις και πληθος αλογων ἱππαριων, και φοραδιων, και αγελαι βοων. ἁμα μεν προς αποτροφην, και γαλακτοποσιαν. Leo l. c. e) Die Religion aller finnischen Stämme, welche das Christenthum noch nicht angenommen haben, besteht in Verehrung mehrerer Untergottheiten, nebst einem höchsten Wesen, denen sie nicht in Tempeln, sondern auf Bergen, Hügeln, in Wäldern, an Seen, oder Flüssen ihre Pferde, die Lappländer

ihre Rennthiere opfern, und das Fleisch des geopferten Thieres speisen. Auch die alten Ungern verehrten neben ihrer höchsten Gottheit (Jschten) noch mehrere Götter. Daniel Cornides in seiner commentatio de religione veterum Hungar. S. 18. ff. läugnet zwar, daß die Ungern auch Nebengottheiten verehrten; aber der König Andreas befahl seinen Ungern die falschen Götter abzuschaffen, und die Götzenbilder zu zerstören, Prey hist. regn. Hungar. I. 51. und Hartwich der Biograph des heiligen Stephans, im Schwandtner I. S. 417, erzählet: Stephan habe jene, welche falsche Götter verehrten, durch Drohungen zum Christenthume vermocht. Der Regent Ladisla verbiethet, decr. I. 22, den Ungern bei Quellen, Brunnen, Bäumen oder Steinen Opfer zu verrichten. Obschon dieses Gesetz aus den Kanonen genommen seyn mag, so folget daraus nicht, wie Kollar de potest. legislat. S. 78 meinet, daß diese heidnischen Gebräuche in Ungern nicht wirklich bestanden haben. Ein redlicher Arzt verschreibt nur Kranken eine Medicin. Die Opfer der Ungern bestanden in Pferden, deren Fleisch sie hernach kochten, und verzehrten, wie es die an der Wolga im 13. Jahrhunderte vorhandenen Ungern noch thaten, Hager S. 84. ff; auch S. 76, und Cornides, de religione veterum Hungar. S. 16. 45. f) S. Desericius l. c. tom. I. S. 170. g). Faßt alle ungerischen Schriftsteller leiten der Ungern Ursprung von den attilaischen Hunnen her. Diese Vermuthung unterstützte De Guignes, und Prey vertheidigte dieses System in Annal. S. 295, und Dissertt. S. 7. Ihre Grün-

gern vermuthen. Freilich nur Wahrscheinlichkeit; da aber die Sitten- und Religions-Aehnlichkeit hinzukömmt, so ists moralische Gewißheit.

d) Alle finnischen Völker führten ursprünglich eine nomadische Lebensart. Die heutigen Berg-Lappen und nördlichen Woguln, finnische Völkerstämme, welche in ihrem alten Zustande verblieben sind, verändern ihre beweglichen Jurten noch beständig; die beweisenden Stellen bei Hagern l. c. S. 66. Nach dem Zeugnisse des K. Leo VI. tact. c. 18 und Otto's Bischofs von Freisingen, de gestis Frid. I. cap. 31. suchten die damaligen Ungern bald diese, bald jene Heide auf, und lagerten sich dort. Alle jene Völker lebten nicht von Ackerbau, oder von Gewerben, sondern vom Fleische ihrer Pferde oder Rennthiere, oder von der Jagd. Die Ostiaken. Lappländer und anderen in ihrer Rohheit gebliebenen Stämme der Finnen leben noch auf diese Art bei Hagen S. 68. Auch die alten Ungern nährten sich von der Jagd, und da ihnen diese nach ihrem Abzug aus den nördlichen Gegenden nicht mehr hinreichte, lebten sie vom Fleische ihrer Heerden, tranken Pferd- und Kühmilch. *Ακολουθει δε αυτοις και πληθος αλογων ἱππαριων, και φοραδιων, και αγελαι βοων. ἁμα μεν προς αποτροφην, και γαλακτοποσιαν.* Leo l. c. e) Die Religion aller finnischen Stämme, welche das Christenthum noch nicht angenommen haben, besteht in Verehrung mehrerer Untergottheiten, nebst einem höchsten Wesen, denen sie nicht in Tempeln, sondern auf Bergen, Hügeln, in Wäldern, an Seen, oder Flüssen ihre Pferde, die Lappländer

§. 2.

Von dieser grossen, unbekannten Nation (§. 1.) trennten sich nach, und nach Völkerschaften, z. B. jener Volksstamm welcher noch izt den finnischen Meerbusen bewohnet, a) dann auch die Ungern. Wann sich diese abgesondert haben, ist ungewiß; doch muß es lang vor Christi Geburt geschehen seyn, weil die Finnen schon damals am fennischen Meerbusen wohnten, und einen besonderen National-Namen, Somolaine, Sumpfbewohner, führten. Vier hundert Jahre hernach hielten sich die Ungern in dem Lande zwischen den Quellen des Tobol, der Wolga, und dem Jaik auf, b) höchst wahrscheinlich in Baschkirien, c) welches Land noch im 13. Jahrhunderte Groß-Ungern, Jugaria, hieß, und noch von Ungern, die auch ungerisch redeten, bewohnt wurde. d)

a. b) Gebhardi l. c I. 362. 365. c) Thunmann S. 30. Katona hist. duc. Hung. S 46 verlegt Jugarien an die Gränzen Baschkiriens. Dieß Land ist das Dentumoger des ungenennten Notars. d) Sieh den Bericht des P. Julian, eines jener Mönche, welche der K. Bela III. (4) gesendet hat, um die alten Ungern aufzusuchen, in Preys dissertt. S. 38.

§. 3.

Aus Baschkirien wurden drei ungerische Hauptstämme, die Urogen, Saragarn, und Onoguren durch die Sabiren a) verdränget. Die Urogen fezten sich in der krimischen Tartarei innerhalb dem Don, und Bug fest; behaupteten sich dort unter dem Namen der Bulgarn, drangen endlich in Da-

de sind: α) beide Völker sind aus Skythien nach Europa eingewandert. β) Alle Geschichtschreiber jener Zeiten begreifen unter dem Namen Hunnen auch die Ungern; endlich γ) weil die Hunnen, und Ungern einerlei Sprache reden; zum Beweise führet Prey einige Wörter an; z. B. vár, welches in der hunnischen, und ungerischen Sprache ein Schloß bedeutet. Allein die Alten nannten alles Skythien, was jenseits des Dons lag. Hun ist eine allgemeine Benennung, unter welcher man bald Bulgarn, bald Türken, und Slaven begriff, wie es auch dem Worte Kelten ergieng; sieh Strittern l. c. I. 451. Aus einigen einzelnen Wörtern läßt sich die Gleichheit zweier Sprachen noch nicht beweisen. Selbst Prey gesteht: dieß Wort sey auch den Lappländern gemein. Wie wenn vár vom teutschen Worte herkäme? sieh Hager l. c. S. 52, und dessen dissquisitio De vár Hungarorum pariter, atque Hunnorum. Londini 1800; die Urungern, als Nomaden, hatten gar keine Schlösser, oder Burgen. Heut zu Tag ist man von diesem Wahne einiger Massen abgegangen, seit Thunmann l. c. dargethan hat, daß die Ungern zu den nördlichen, nicht zu den östlichen europäischen Völkern gehörten; er führet das System, welches Karl Bell. c. entworfen hatte, und worin er die Ungern von den Ogurn herleitete, vollständiger aus. Auch Hr. Engel l. c. S. 56 erkläret die Abstammung der Ungern von den Hunnen für erdichtet, weil diese mit jenen in Ansehung der Sprache, des Körperbaues, der Religion, und Lebensweise nichts gemein haben, oder jemals hatten.

§. 2.

Von dieſer groſſen, unbekannten Nation (§. 1.) trennten ſich nach, und nach Völkerſchaften, z. B. jener Volksſtamm welcher noch izt den finniſchen Meerbuſen bewohnet, a) dann auch die Ungern. Wann ſich dieſe abgeſondert haben, iſt ungewiß: doch muß es lang vor Chriſti Geburt geſchehen ſeyn, weil die Finnen ſchon damals am finniſchen Meerbuſen wohnten, und einen beſonderen National-Namen, Somolaine, Sumpfbewohner, führten. Vier hundert Jahre hernach hielten ſich die Ungern in dem Lande zwiſchen den Quellen des Tobol, der Wolga, und dem Jaik auf, b) höchſt wahrſcheinlich in Baſchkirien, c) welches Land noch im 13. Jahrhunderte Groß-Ungern, Jugaria, hieß, und nach von Ungern, die auch ungeriſch redeten: bewohnt wurde. d)

a - b) Gebhardi l. c I. 362. 365. c) Thunmann S. 30. Katona hist. duc. Hung. S 46 verlegt Jugarien an die Gränzen Baſchkiriens. Dieß Land iſt das Denkmaal des ungenannten Notars. d) Sieh den Bericht des P. Julian, eines jener Mönche, welche der K. Bela III. (4) geſendet hat, um die alten Ungern aufzuſuchen, in Preys dissertt. S. 38.

§. 3.

Aus Baſchkirien wurden drei ungeriſche Hauptſtämme, die Urogen, Saragarn, und Onoguren durch die Sabiren a) verdränget. Die Urogen ſezten ſich in der kriniſchen Tartarei innerhalb dem Don, und Bug feſt; behaupteten ſich dort unter dem Namen der Bulgarn, drangen endlich in Da-

Nestor, collect. rr. Russicarum I. S. 9. Katona in seiner historia critica duc. Hung. S. 76 suchet zwar dessen Glaubwürdigkeit zu schwächen, welche aber Schlözer hinreichend befestiget hat. k) Gebhardi S. 367. l) l. c. S. 368. m) Deren Geschichte in Gebhardi 368. Auch Gatterer S. 577, Thunmann S. 133. 141, Schlözer in den kritischen Sammlungen S. 168 behaupten: die Ungern seyen von den Chazaren unterjochet worden. Aber Hr. Engel in disquis. cit. S. 89. 93. beschuldiget Thunmannen eines großen Irrthumes, daß er behauptete „die Ungern wären den Chazaren unterthänig gewesen, und hätten Woywoden gehorchen müssen.“ Nein; diese Woywoden waren keine chazarischen Statthalter, sondern gleichsam Omrah; weil der K. Konstantin (†) von den Ungern immer nur als von Verbündeten, nicht als Unterthanen der Chazaren redet; und weil die Ungern öfters, z. B. im J 750 für sich, eigenmächtig, Feldzüge unternommen haben. Gesezt der Kaiser sagete nicht, daß die Ungern den Chazaren unterthänig waren, wäre es deßwegen falsch? Allein der Kaiser sagt es wirklich, wie es unten nota m) zu lesen ist; denn was heißt υπαρχειν, υπαρχος? der unter einem andern eine Gewalt ausübet, z. B. ein Gouverneur. Daß ungerische Stämme bisweilen eigenmächtig Streifereien unternahmen, beweiset nicht, daß die Chazaren über die neben ihnen wohnenden Ungern nicht Oberherrn waren; denn jene Ungern sind Abkömmlinge der Onoguren gewesen, mit denen Kuvrats vierter Sohn zum avarischen Chan gezogen ist, Thunmann S. 99

em Jeden zugetheilet hatte, zu bleiben, und ihre Unabhängigkeit gemeinschaftlich zu vertheidigen. k) Aber nur die zwei ältesten Söhne Bajan und Kotrag blieben im väterlichen Lande am Ufer des Don, l) und so ging das ugerische Reich unter, die Ugurn kamen in die Gewalt der Chazarn, m) durften keinen eigenen Fürsten haben, sondern der chazarische Chan gab ihnen aus ihrer Nazion gewisse Anführer, oder Woywoden, denen sie gehorsam, n) und Heerfolge dem Chan leisten mußten. o)

Lebedias, ein solcher Woywod, erwarb sich durch seine Tapferkeit und Treue gegen den Chan so grosse Achtung, daß er ihm eine vornehme Chazarin zur Gemahlinn, und eine Art Oberaufsicht über alle ungerischen Stämme gab. Vielleicht wollte er ihn zum erblichen Könige der Ungarn machen; denn der Chan hatte bei dieser Heirath die Absicht, daß Lebias Kinder erzeugete. p) Von diesem Lebedias erhielt das Land den Namen Lebedyn. Wo lag nun dieses Lebedyn? Prey q) setzet es zwischen der Wolga, und dem Jaik; der K. Konstantin aber sagt r) durch dieses Land laufe der Fluß Jngul; nun aber liegt eine Stadt Lebedyn, im kiowischen Gouvernement; am Flusse Jngul; diese Stadt scheinet die Residenz des Ober-Woywoden Lebedias gewesen zu seyn. s) In diesem Lande wohnten die Ungern zweihundert Jahre t) neben den Chazaren.

a) Gatterers Versuch einer allgemeinen Weltgesch. Götting. 1792. b) Gebhardi I. 366. c) Auch Onoguri, Hunnoguri Thunmann S. 38. d) Thunmann 79. 81, Gatterer l. c. 560. 562, Gebhardi I. 278. e) Gebhardi S. 366. f) Thunmann S. 95. Gatterer S. 562. g) Thunmann 96. h) Stritter. l. c. II. S. 502. i)

Nestor, collect. rr. Russicarum I. S. 9. Katona in seiner historia critica duc. Hung. S. 76 suchet zwar dessen Glaubwürdigkeit zu schwächen, welche aber Schlözer hinreichend befestiget hat. k) Gebhardi S. 367. l) l. c. S. 368. m) Deren Geschichte in Gebhardi 368. Auch Gatterer S. 577, Thunmann S. 133. 141, Schlözer in den kritischen Sammlungen S. 168 behaupten: die Ungern seyen von den Chazaren unterjochet worden. Aber Hr. Engel in disquis. cit. S. 89. 93. beschuldiget Thunmannen eines großen Irrthumes, daß er behauptete „die Ungern wären den Chazaren unterthänig gewesen, und hätten Woywoden gehorchen müssen.“ Nein; diese Woywoden waren keine chazarischen Statthalter, sondern gleichsam Omrah; weil der K. Konstantin (†) von den Ungern immer nur als von Verbündeten, nicht als Unterthanen der Chazaren redet; und weil die Ungern öfters, z. B. im J 750 für sich, eigenmächtig, Feldzüge unternommen haben. Gesezt der Kaiser sagete nicht, daß die Ungern den Chazaren unterthänig waren, wäre es deßwegen falsch? Allein der Kaiser sagt es wirklich, wie es unten nota m) zu lesen ist; denn was heißt ὑπαρχειν, ὑπαρχος? der unter einem andern eine Gewalt ausübet, z. B. ein Gouverneur. Daß ungerische Stämme bisweilen eigenmächtig Streifereien unternahmen, beweiset nicht, daß die Chazaren über die neben ihnen wohnenden Ungern nicht Oberherrn waren; denn jene Ungern sind Abkömmlinge der Onoguren gewesen, mit denen Kuvrats vierter Sohn zum avarischen Chan gezogen ist, Thunmann S. 99

Gebhardi 367. Sagt doch Hr. Engel selbst, l. c. S. 102 die Ungern haben kurz vor ihrem Auszuge aus Atel Kusu das chazarische Joch abgeschüttelt, also mußten sie vorher den Chazaren unterthänig gewesen seyn; sieh Emers, vom Ursprunge des russischen Staats. Riga, und Leipzig 1808; S. 261. n) Gatterer S. 570, und Konstantin „Οι μεν Τουρκοι αρχοντα ουκ επησαντο, αλλ' υπηρχον εν αυτοις βοεβοδοι τινες. 107. o) Ξυμμαχοντες μετα των Χαζαρων εν πασι τοις αυτων πολεμοις p) ὁπως εξ αυτου τεκνωσι; l. c. und Thunmann S. 142. q-r) Dissert. 233. 107. s) Thunmann S. 105. 142. Engel. S. 77. 99. t) Bei Banduri sagt zwar der Kaiser ενιαυτους τρεις", Aber Thunmann hatte die glückliche Vermuthung, daß der Abschreiber — nicht aber Konstantin, wie ihm Prey hist. regn. Hung. in notit. proeviis pag. III. a. gegen Thunmann zumuthet — den Fehler verursachet habe, daß er nähmlich in ενιαυτουΞ σγ (203) das zweite σ weg ließ, und in der Ausgabe statt deß γ das Zahlwort τρεις ausschrieb. Die Alten schrieben gewöhnlich, wenn ein Buchstab zweimahl unmittelbar auf einander folgte, selben nur einmal, aber den großen Buchstaben; wie in den römischen 12 Tafeln: sIn jus vocat, atquEat, statt si in, atque eat; vermuthlich war geschrieben ενιαυτουΞ γ. Nach Konstantins Zeugnisse machten die Ungern mit den Chazaren viele Feldzüge, εν πασι τοις αυτων πολεμοις, in diesen Feldzügen erwarb sich Lebedias Ruhm der Tapferkeit, weßwegen ihm der Chagan eine edle Chazarin zur Frau gab, und Kinder von

ihm erwartete; hernach erst wurden von Usen die Petschenegen, und darauf von diesen die Ungern aus Lebedyn verdränget. Alles dieses forderte mehr als drei Jahre. Und dann, die Macht der Ungern sank durch die Ländertheilung, welche Kuvrats Söhne vorgenommen haben, und im J. 680 kamen sie in die Gewalt der Chazaren. Wenn wir nun annehmen, daß die Ungern mit den Chazaren durch 203 Jahre gelebet hatten, so kömmt das Jahr 883 heraus, in welchem die Ungern von den Petschenegen aus Lebedyn verdränget worden sind. Thunmanns Vermuthung erhält dadurch noch größere Wahrscheinlichkeit, weil er mehrere solche Schreibfehler, die gewiß Fehler sind, in der Ausgabe des Konstantinischen Werkes entdecket hat; sieh Thunmann S. 106. b. und Schlözers kritische Sammlung S. 167. s. Katona muß diese Muthmaßung Thunmanns schon erlauben, da er selbst gar oft, z. B. in hist. critic. II. S. 432, 462 sich ähnliche Correctionen herausnimmt.

(†) Konstantin VII Kaiser im Oriente, geb. 905 gest. 959 schrieb unter andern Werken auch dieses Buch über die Staatsverwaltung um das Jahr 950. Was er darin von den Ungern erzehlet, verdient vollen Glauben; denn nach Kedrenos S. 498. Ausgabe zu Venedig, war Konstantin ein gelehrter Fürst, hat den Zeiten, von welchen er schrieb: (889 - 959 - 70 Jahren) sehr nahe gelebet, und konnte deßwegen eine genauere Kenntniß der damahligen Ereigniße haben. Vergl. Katona hist. critic. ducum Hungar. S. 2.

chen konnte. f) Gebhardi I. 378 g) Konstantin S. 109. h) l. c. i) Procopius de bello Vand. I. Buch. 18. Hstk. k) Konstantin l. c. l) Kollar Amoenitat. I. 45. leitet den Namen her von Mogori, den Mongoln. m) Prey dissertatt. S. 35. n) Εχει δε εκαστη γενεα αρχοντα--'Εις δε αρχων εν αυτοις, ὁστις και μεχρι σημερον εστι. S. 110. 109. o) So muß die Stelle Konstantins „ἁι οκτω γενεαι των Τουρκων ἁυται προς τους οικειους αρχοντας ουχ υπακουουσι," verstanden werden, sonst widerspräche er sich gleich nach der sechsten Zeile. p) In Schwandtners SS. rr. hung. I. S. 6.

§. 5.

Der chazarische Chagan übte über die Ungern, auch nachdem sie Atelkusu besezet hatten, noch immer eine Oberherrlichkeit aus. a) Vielleicht aus Besorgniß die von den Ungern aufgenommenen Kavaren. (§. 4.) könnten neue Feindseligkeiten wider ihn erregen, suchte er den ihm ergebenen Oberwoywoden oder vielmehr seinen Statthalter (§. 3.) Lebedias durch eine vorzügliche Ehrenbezeigung in der guten Gesinnung für sich zu erhalten. b) Er lud ihn zu sich, und trug ihm an, ihn zum c) allgemeinen Fürsten der Ungern zu machen, aber mit der Bedingung, daß er dem Chagan noch ferner unterthänig bliebe. d) Lebedias aus Furcht von dem Volke mißhandelt zu werden, wenn er, dessen Ergebenheit für den Chagan bekannt war, sich zum Werkzeuge zur Umstaltung der Verfassung in eine Monarchie gebrauchen ließe, verbath sich diese Würde unter dem Vorwande seines Unvermögens, schlug ihm aber

ſelbſt der aſiatiſch-ungeriſche Zweig ſeine vornehmſte Stadt Magyar m) benennet haben ſoll. Jeder Stamm hatte ſeinen eigenen Woywoden, n) welcher aber nur der erſte Beamte, und Heerführer war. o) Die vom anonymen Notar angeführten p) ſieben ungeriſchen Fürſten, oder Heru Böger ſind vermuthlich die ſieben Woywoden, welche mit dem Obermoywoden Lebedias in Atelkuſu angekommen ſind; ſie heißen bei ihm Almuz, Eleud, Kundu, Oundu, Toſu, Holm, Tuhutum.

a) Oder Pazinaziten, deren Geſchichte bei Thunmann S. 139 und Gatterer S. 180. b) Konſtantin S. 108. Da der von der Sache wohl unterrichtete Kaiſer dieſe Urſache angiebt, ſo iſt die von Engeln S. 103 ohne allen Beweis angeführte Urſache bloß Meinung, nämlich der Chagan habe den Ungern deßwegen nicht beigeſtanden, weil ſie das chazariſche Joch abgeworfen haben. c) Konſtantin S. 107. Thunmann S. 141. d) K. Konſtantin S. 108. 105. 106. d. h. in der heutigen Wlachei, Moldau, in Beßarabien, und wahrſcheinlich auch in der otſchakowiſchen Provinz. Thunmann S. 146. Gatterer S. 570. Prey hist. regg. Hung. notit. praev. S. XXXIII. Enthielt es auch Siebenbürgen? So lang die vom K. Konſtantin im 40. Hauptſtück angegebenen Flüſſe nicht mit Gewißheit bekannt ſind, wird ſich auch dieſe Frage nicht mit Gewißheit beantworten laſſen. Vergl. Prey Annal. S. 307. und dissertt. S. 82. Katona hist. duc. S. 231. 321. 420. Gebhardi I. 384. III. S. 14. e) Ἔδνεα, γενεαι, ſagt Konſtantin; wie doch Bentzur de jure haered. dom. Austr. S. 2. daraus civitates, Staaten ma-

wählte wird dir gehorchen; εσιν υπο τον λογον υμων; ohne dieſe Bedingung würde der Chagan die Wahl gewiß nicht betrieben haben, weil er ſelbe beim erſten Antrage ſo gar dem Oberwoywoden Lebedias, den er doch ehren und erhöhen wollte, geſezet hat. Hr. Engel. l. c. S. 101 findet das Betragen des Chagans, ſo ſehr dieſer auch ſonſt als ein Chazar ungebildet, und Barbar geweſen ſeyn mag, doch ſehr ſchlau." Der Chagan mochte ohne Zweifel erfahren haben, daß die Ungern izt nach den vielen Siegen Almuzens über ſo reiche ſlaviſche Völker herrſchen. Dieſes ſo große Glück mißgönnte er ihnen; unter dem ſcheinbaren Vorwande der Freundſchaft rieth er ihnen: es wäre, um die Feinde in Furcht, die Slaven aber im Gehorſame zu erhalten, zuträglich, daß die ſieben Stämme aus ihren Omrah, oder Woywoden nur Einen, als ihren Anführer, und Herrn anerkenneten. Für dieſen heilſamen Rath forderte der Chagan nicht mehr als die höchſte Gewalt über die ganze Nazion. Da die Ungern den Rath des Chagans willig befolgten, wußte er die Sache ſo einzuleiten, daß nicht der alte, erfahrne an Freiheit gewöhnte Lebedias, oder Almuz, ſondern der junge Arpad zum Fürſten ernennet worden, von welchen er ſich Dankbarkeit und blinden Gehorſam verſprechen konnte; lauter ohne allen auch nur eine Wahrſcheinlichkeit begründenden Beweis hingeworfene Sätze. α) Almuzens Siege ſind noch nicht hiſtoriſch richtig; denn der ungenannte Notar Belu's, der Herold dieſer Siege, laßt ſich öfters veram ignorantiam, et magnum in gloriam gentis studium zur Laſt kommen,

sagt Hr. Engel S. 96; er erzehlet diese Siege prächtig klingend; aber Nestor l. c. I. 14. welcher mehr, als hundert Jahre vor dem Notar schrieb, sagt nur „die Ungern seyen durch das Kiewische gezogen, und haben sich nicht weit von Kiew niedergelassen.“ Doch nehmen wir die glänzenden Siege der Ungern über die Slaven für wahr an; β) Damals, da der Chagan diesen politischen Streich ausgeführet haben soll, war ja Almuz zu ihrem dux und praeceptor noch nicht gewählet; Hr. Engel macht ihn ja erst kurz vor ihrem Auszuge aus Attelkusu dazu. S. 102. nachdem die Ungern das chazarische Joch abgeworfen haben; folglich hatte Almuz, welcher nach des Hrn. Engels Rechnung damals schon 70 Jahre alt war, diese herrlichen Siege vor Arpads Erwählung nicht erhalten; der Chagan konnte also selbe auch nicht wissen, noch die glücklichen Ungern beneiden, γ) und der junge, kluge, gewandte, tapfere Arpad (Konstantin 58. Hstk.) wäre nicht an Freiheit gewöhnt gewesen? hätte blindlings dem Chagan gehorchet? c) Αρχοντα του εθνους. S. 108. d) l c. Hätte der Chagan jenen Antrag machen, diesen den Ungern zumuthen können, wenn er nicht auch izt noch eine Gewalt über sie gehabt hätte? sich izt erst eine herausnehmen, gieng wohl nicht an; weil sie von den Chazaren entfernter, und (§. 4.) durch die Kavaren verstärket waren. e) Αρχοντα πεποιηκασι; l. c. f) Certis tamen conditionibus, ex pacto initis, adstrictum principatum; Prey notit. praev. S. IV. g) der ungenennte Notar, im Schwandtner I. 6. führet selbe an:

mit der Erwählung Arpads gänzlich übereinstimmend, ad amussim consentit. Aber die Capitulationspuncte? und die Wahl wird nur mit dem kleinen Unterschied erzählet, daß nach Konstantins Zeugnisse die Ungern Almuzen gar nicht gewählet haben, sondern also gleich dessen Sohn Arpad, weil dieser wegen seiner Klugheit, Fertigkeit im Auffinden guter Anschläge, wegen seiner Tapferkeit beliebt, und daher zu einer so großen Macht tüchtiger schien. Der Kaiser setzet gleich hinzu: vor diesem Arpad haben die Ungern niemals einen andern Regenten aus ihrem Volke gehabt. προ του Αρπαδη τουτου αρχοντα ετερον ουκ εκτησαντο ποτε. Wirklich scheinet Hrn. Kullar, amoenit. II. S. 10, der Natur habe diese Bedingungen mehr von der zu seiner Zeit bestehenden Verfassung abstrahirt, als aus alten historischen Quellen geschöpfet. Auf diesen Gedanken kann auch die vierte und fünfte Bedingung führen; durch jene wird die Todesstrafe verhänget über die, welche zwischen dem Könige, und dessen Anverwandten Uneinigkeiten stifteten. In dem Augenblicke da die Ungern einen Staat erreichteten, sich einen Erbmonarchen wählten, sollen sie schon geahndet haben, daß es Höflinge geben würde, welche artes in calenda inter reges, et subjectos discordia ad faciendum lucri compendium adhibere? Pray hist. regn. I. 72: nein; die Geschichte der K. Andreas I. Solomons, Kolomans, u. a. hatte der Nation vor den Augen. Die fünfte Bedingung drohet dem Könige, welcher diesen vorgeblichen Fundamentalvertrag verletzen würde, eine den zur Arpads Zeit noch heidni-

schen Ungern gewiß selbst den Namen nach unbekannte Strafe, das Anathema, an. Ich weiß wohl, das Anathema hat zwar mehrere Bedeutungen, (Petrovits introductio in jus publ. regni Hung. S. 41. aber der Natur, ein Geistlicher, hat es gewiß in kanonischer Bedeutung genommen, weil er dem Worte keine nähere Bestimmung beisezte, und der fürfte Punkt nam. nierten wenig unterschieden wäre, wenn unter Anathema eine zeitliche Straffe verstanden würde, z. B. eine solche wie Kollar. amoenit. S. 103 sagt, qua ordine, gradu, imo etiam natione moveretur, qui in commoda publica, aut in gentis universae jura aliquid commisisset. h) Cornides de religione veter. Hung. meinet, daß die Ungern dieß immer bei ihren Eidschwüren thaten. S. 45—49. und wenn noch ein Zweifel bliebe, Katona weiß schon Rath zu schaffen, hist. dug. S. 115. 133. „Der K. Konstantin, sagt er, mag seine meisten Nachrichten über die Ungern von den Chazaren erhalten haben," acoeperit; ja die ungerischen Angelegenheiten konnte er nur durch die Russen, oder Chazaren erfahren, nun aber wußten die Chazaren selbst nichts davon (auch die Russen nicht?), daß die Ungern schon vorher Almuzen gewählet hatten; denn Lebedias verheimlichte es vor dem Chagan, welche er schon damals, als er um eine vornehme Chazarin buhlte, im Irrthume ließ, als wäre er, Lebedias, der erste Woywod. Die Chazaren konnten nur das wissen, und dem Kaiser berichten, was die Ungern mit Auswärtigen vorgenommen, nicht aber, was sie im Inneren für Einrichtungen ge-

hatte auch Almuz als praeceptor, und dominus schon das Recht, den Woywoden Befehle zu ertheilen, ihnen von den eroberten Ländern Donationen zu geben. Und woher hätte Arpad eine ausgedehntere Gewalt erst hernach bekommen? durch die Huldigungs-Ceremonien? diese hatte ja bei Almuzens Erwählung Statt gehabt; Arpad wäre Regent geworden, weil er Almuzens Erb gewesen ist, kraft des dritten Artikels, welchen Katona doch für ächt hält; Arpad hätte daher auch keine grössere Gewalt gehabt, als sein Vater Almuz; es müßte nur erst hernach durch einen neuen Fundamental-Vertrag Arpaden eine vollkommenere Macht eingeräumet worden seyn; davon findet sich nirgends eine Spur.

****

Zweite Periode.

Von Erwählung des Herzoges Arpad bis auf die Regierung des Königs Stephan I.

Quellen.

Carol. Bel. De Almo duce, deque ducibus Hung. in universum, dissertatiuncula. Lips. 1765. 4.

Conr. Hülsii Henricus Auceps Hungarorum prope Martis burgum victor. Lips. 1686. 4.

Stephan Katona historica critica primorum Hungariae ducum, ex fide domesticorum, et exterorum scriptorum ab a. 884—1000. Pestini 1778. 8.

Franc. Modii. Pandectae triumphales. Frcf. ad Moenum 1568. II. tomi fol. tomo II. pag. 2. seqq. habetur: Hastiludiorum in Germania principium, Victoria de Hunnis per Henricum aucupem reportata.

Franc. Caroli de Palm Notitia rerum hung. tomi III. edid. tertia. Pest. 1785. 8.

Pauli Notarii Belae regis historia Hungariae de septem primis ducibus Hungariae; in

Schwandtners Scriptor rr. Hung. I. Theil, S. 1—38.

Joan. Pelcz. Hungaria sub vaivodis, et ducibus sive historia de rebus veterum Hungarorum inde ab origine gentis, usque ad Geyzae tempora, domi militiaeque gestis commentatio. Sempronii 1755. 8.

Ejusdem Hungaria sub Geyza, sive historia de rebus Geyzae ultimi ducis, et primi regis Hungar. commentatio Sempronii 1769. 8.

§. 6.

Um die Occupirung Ungerns durch die Magyarn deutlich darzustellen, muß uns die politische Beschaffenheit jener Länder, welche Atelkusu umgaben, bekannt seyn, wenigstens zur Zeit, als die Ungern aus diesem Lande flohen, um andere Wohnsize zu suchen. Diese Umgebungen waren:

I) Pannonien. Die Gränzen dieses Landes waren: vom Westen der Kallenberg, von Norden die Donau, von Osten auch die Donau bis Semendria (Mons aureus, unger. Macheck) die südliche Gränze kann man sich durch eine Linie vorstellen, welche man von Semendria durch den Zusammenfluß der Lim, und Drina an die Una, und von da neben dem Gebirg Caranias, durch die pannonischen, und krainerischen Alpen bis an den Ursprung der Save zieht Pannonien enthielt also einen Theil Österreichs, dann Steiermark, Kärnthen, Krain, die windische Mark, Chrobatien, Slavonien, Bosnien, einen Theil Serviens, und die Hälfte Ungerns. a)

Es zerfiel in Ober- und Nieder-Pannonien; jenes wurde westlich von Kallenberg, nördlich von der Donau, und östlich vom Raabflusse begränzet, folglich begrieff es die 5 ersten Provinzen; dieses fieng jenseits des Raabflusses an, enthielt Chrobazien, Slavonien, Bosnien, einen Theil Serviens, und den heutigen Theil Ungerns, der zwischen der Donau, Drave, und dem Raabflusse liegt.

In der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts besassen die Longobarden Pannonien noch; da sie aber izt (568) nach Italien zogen, traten sie ihr Recht auf dieses Land an die Avaren bedingt ab. b) Der avarische Chan Bajan bath den K. Justin II. um Pannonien; ungeachtet der abschlägigen Antwort behaupteten die Avaren Pannonien gleichwohl, eroberten Sirmium (582) und Dalmazien (um d. J. 598) Sogar Konstantinopel versuchten sie zweimal (619—620) zu erobern, wurden aber beide Male mit großem Verluste zurück geworfen.

Diese zwei verunglückten Versuche, und das Waffen-Glück des K. Heraklios wider die Perser veranlaßten, daß die avarische Riesen-Macht c) gebrochen wurde Nun riessen sich alle slavischen Völker in Böhmen, und Mähren los; andere Slaven nahmen Slavonien, Bosnien, Dalmazien weg, so daß die Avaren nur Pannonien, das übrige Ungern, und Siebenburgen behielten.

Nun dehnte sie sich gegen Westen aus; aber der fränkische König Karl grief sie von Baiern aus mit 3 Heeren an d) und warf sie bis an den Raabfluß zurück; im J. 796 eroberte er das Avaren Land, und jagte sie über die Theiße, machte das eroberte Avarien zu einer fränkischen Provinz, die er in 5 Grafschaften theilte. Das Oberpannonien ließ Karl durch eige-

ne Markgrafen d) verwalten. Der Kaiser Ludwig I. gab in der Länderauszeichnung (817) seinem Sohne Ludwigen Baiern, Böhmen, Kärnthen, et Avaros, atque Slavos qui ab orientali parte Bojoariae sunt e) welche ihm durch den verdunischen Theilungsvertrag (843) auch geblieben sind. Dessen Sohn Karlmann besaß Pannonien, und Kärnthen; und sein natürlicher Sohn Arnulf verwaltete Kärnthen als Herzog, welcher nach Absezung Karls III. alle östlichen Besitzungen der Karolinger an sich brachte. (887)

a) S. Philip Cluveri introductio in universam geograph. Trajecti 1717. 12; pag. 172, et Christ. Cellarii notit. orb. antiqui. Lips. 1701. 4. pag. 546 sequ. b) Gebhardi I. S. 292. c) Das avarische Reich enthielt bisher alles Land zwischen Dalmazien, Montenegro, Drina, Save, den Alpen, Kulpa, Donau, u. s. w.; das Meiste von Pohlen, ein Stück Rußlands, das Land zwischen dem Don, und schwarzen Meere; l. c. S. 319. d) Annal. Pithoeani ad a. 796, und meinen Versuch eines vollständ. Österr. Staatsr. I. §. 133. f. e) Charta divisionis in Baluz. I. pag. 574.

§. 7.

II). Das große mährische Reich. Durch den Verfall des avarischen Reiches wuchsen die Mährer, ein von den Böhmen verschiedener wendischer Stamm an der March, schnell zu einem mächtigen Volke an. Schon i. J. 826 besaßen sie außer dem heutigen Markgrafthum Mähren auch Niederungern nördlich der Donau. a) Um diese Zeit, war Moymar Her-

zog der westlichen, Privina der östlichen Mährer. Dieser hielt sich zu den Franken; jener aber wollte sich der Hoheit des Kaisers entziehen; aber der König Ludwig der Teutsche sezte an dessen Stelle Rastiçen zum Herzoge, der aber auch ungetreu ward. Er tödete den Herzog Privina. Sein Enkel Zwentibald huldigte Karlmannen. Der hierüber aufgebrachte Rastices trachtete Zwentibalden nach dem Leben, aber dieser bekam ihn in seine Gewalt, überlieferte ihn Karlmannen, der ihn blenden ließ, worauf er den Thron bestieg. Auch er fiel in Verdacht der Untreue, und der König sezte ihn gefangen; da er sich aber vollkommen gerechtfertiget hatte, ließ ihn der König nicht nur frei sondern gab ihm auch Truppen mit, um den inzwischen gewählten Herzog zu verdrängen. Zwentibold vertilgte diese Hilfsvölker aus Rachsucht. Der Kaiser konnte diese Grausamkeit nicht bestrafen, sondern mußte ihm noch nach einem dreijährigen Kriege das Land nordöstlich der Donau bis gegen den Ausfluß der Drave abtreten. (874) In Österreich wurden zwei Markgrafen, die Brüder Wilhelm, und Engelschalk aufgestellet, um das Land gegen Pannonien zu schüzen. Nach ihrem Tode ernennte der Kaiser Arbonen zum Markgrafen, aber die Söhne Wilhelms, und Engelschalks maßten sich eigenmächtig die Markgrafschaft an, und vertrieben Arbonen, der zu Zwentibalden floh. Der Herzog nahm sich seiner an, gieng über die Donau, und verwüstete Pannonien östlich dem Raabflusse grausam. Der K. Karl III. kam selbst an die Donau; ihn gewann Zwentibald durch das Vorgeben: er habe bloß in der Absicht den kais. Markgrafen bei seinem Amte zu schüzen, die Waffen ergriffen. Auch mit Arnulfen wurde er ausgesöhnet, der ihm sogar als er König Teutschlands geworden war, das Herzog-

tum Böhmen gab. (890) Durch seine, und nun auch die böhmische Macht hoffte Zwentibald sich unabhängig zu machen; Arnulph demüthigte ihn durch die Verheerung Mährens. In den J. 892. 893. wiederholte Zwentibald die Versuche, wurde aber allezeit gezwungen, um Frieden zu bitten. b)

a) In diesem Jahre wird das mährische Bißtum Netra bestättiget; Urk. in Hansiz German. sacra. I. S. 148. b) Gebhardi I. S. 353. 355; von Monse in seinem „Versuche einer kurz gefaßten polit. Landesgesch. Brünn 1785. II. 8. Theile verdienet kaum eine Widerlegung, in dem was er I. S. 6—32. hinschreibet; auch Nazionalstolz darf den Historiker nicht irr führen.

§. 8.

III). Chrobatiens. Die Chrobaten, eine im siebenten Jahrhunderte aus Böhmen auswandernde, vom morgenländischen Kaiser Heraklios aufgenommene Völkerschaft, hatte mit dessen Bewilligung wider die Avaren erobert das westliche Dalmazien bis an Istrien und die windische Mark, a) dann zwischen der Save, und Zentina. b) Sie stifteten ein Reich, welches sie von ihrem Mutterlande Chrobatien nennten. Um das Jahr 880 war Terpimir ihr Oberfürst, doch unter fränkischer Oberherrlichkeit. c) Sein Sohn Muncimir betrug sich schon als unabhängig. d)

IV). Servien, und V). Bosnien. Die mit den Chrobaten auswandernden Sorben haben Ober-Möstien, von ihnen Servien benennet, in Besiz genommen. Sie gehorchten Despoten; aus den-

Alben war Budimir deren erster König. Um sich die Regierung zu erleichtern, theilte er sein Reich in zwei Hauptprovinzen Bosnien, und Raszien, und regierte selbe durch Zupane, und Bane.

VI). Bulgariens. Der nördliche Theil Nieder-Möstens, oder Bulgarien hat den Namen von den Ungern (§. 3.) die einst an der Wolga wohnten, daher sie Wölgarn, oder Bulgarn hießen. Kuvrats (§. 3.) Sohn Asparuch führte sie an den Pruth, Sie sezten darauf über die Donau, bemächtigten sich des rechten Donau-Ufers, und des Landes zwischen dem Timok, der Donau, dem schwarzen Meere, und dem Berge Hämus. f) Sie wurden durch Despoten regieret.

a) Das Ländchen zwischen den Flüssen Gurk, Kulpe, und Save. b) Illurus, Cetina. c) In der Urkunde vom Jahre 830. ist das Regierungsjahr des K. Lothar ausgedrückt: Regnante in Italia Piissimo Lothario Francorum rege bei Lucius in Schwandt. III. S. 99. d) Dem Diplome v. J. 892. bei Farlati III. 82. ist das Regierungsjahr des Kaisers nicht mehr eingeschaltet. e) Schimeks politische Gesch. d. K. Bosnien. S. 11. f) Cellarius. S. 581.

§. 9.

Unter der Regierung ihres ersten Monarchen Arpad wohnten die Ungern in ihrem Atelkusu bis auf das Jahr 892, da sie ein Krieg wider die Bulgaren veranlaßte neue Wohnsize zu suchen. Der K. Leo VI. hatte mit Arpaden ein Bündniß wider den bulgarischen Despoten, oder König Simon geschlossen. Liuntin a) Arpads Sohn, vereiniget mit den

Griechen schlug die Bulgarn gänzlich, und verwüstete das Land. b) Simon söhnte sich mit dem Kaiser aus, hezte aber aus Rachsucht die Petschenegen wider die Ungern auf. Da Arpad dem K. Arnulf gegen Zwentibalden zur Hülfe gezogen war, fielen die Petschenegen mit Bulgarn in Atelkusu ein, verheerten und mordeten weit, und breit in dem wehrlosen Lande herum. c) Weil nun die Ungern bei ihrer Zurückkunft eine blosse Einöde fanden, und einen dritten (§§. 4. 9.) Anfall der ihnen so fürchterlich gewordenen Petschenegen nicht abwarten wollten, eilten sie aus Atelkusu zu kommen, und ihr Glück anderswo zu suchen.

Arpad war auf seiner Flucht vor den Petschenegen gar über die Donau bis in die Gegend des heutigen Ofen entronnen. Erst hier schöpfte er frei Athem. d) Durch das lange Flüchten waren die Pferde so kraftlos geworden, daß er izt ihnen Zeit lassen mußte, sich auf den Weiden der Insel Csepel zu erholen. e) Das ausgestandene Schrecken machte ihn nun so vorsichtig, daß er sich mit seinem Hetu-Mogern nicht eher wiederum über die Donau wagte, bis sie sahen, daß Alles herum sicher sey, und Niemand sie angreifen könne. f) Arpaden gieng es so, wie einstens dem Haupte jener Horde von Abenteurern, Flüchtlingen ꝛc. Romulus. Ohne eigenes Land, ohne die ordentlichen Mittel zum Lebens-Unterhalte verlegten sich diese Wilden auf's Rauben, dann auf Unterjochung der Schwächeren, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen; und sich endlich doch sichere Wohnplätze zu erkämpfen. ff) Sie zogen an den Flüßen Theiße, Temesch, und Koröſch, dann an den Wäldern des westlichen Daziens herum; lebten vom Jagen, Fischen, streiften wohl auch in die benachbarten kärnthnischen, mährischen, bulgarischen Länder, g) bis sie

nach Zwentibalds Tode (895) den Theil des mähriſchen Reiches, welcher jenſeits des Marchflußes lag, eroberten. Dazu gaben ihnen des verſtorbenen Königs Söhne Woymer, und Swjatopluk Gelegenheit. Sie rauften ſich um das väterliche Reich; dieſe Gelegenheit benüzten die Ungern, unterwarfen ſich das Land zwiſchen der March, und dem Granfluße; nach dem Tode des teutſchen Königs Arnulf (899) brachten ſie den ganzen Theil Großmährens jenſeits der March in ihre Gewalt. h) Nicht durch ihre Menge hh) oder Tapferkeit (denn zwei Male flohen ſie wie ſcheues Gewild vor den Petſchenegen her, §§. 4. 9.) noch durch ihre Kriegskunſt. Sie brauchten das Land nicht zu erobern, nur zu occupiren; hier bis an die Donau weideten nur friedliche Hirten; von des verſtorbenen K. Zwentibald Söhnen, welche ſich um das väterliche Reich bekriegten, von Arnulfen, der mit einem Heere vor Rom ſtand, hatten die Ungern keinen Widerſtand zu fürchten. Die Einwohner zogen mit ihren Heerden in die Gebirge, überlieſſen den anziehenden Erobern die Ebnen, welche ſich ohne Mühe, ohne Blutvergieſſen, ohne Aufwand an Tapferkeit beſezen, und ungeſtört dort jagen, und fiſchen konnten.

Die umſtändliche Geſchichte der Beſezung Pannoniens kann man bei Hrn. v. Palm i) leſen, welcher die ermüdenden, oft gar ſehr unzuverläſſigen (S. 16. a.) angeführten Geſchichtſchreiber nur ins Kurze zuſammen gezogen hat. Richtig bemerket Thunmann k) daß die ungeriſche Geſchichte, noch Geſchichte in der Kindheit iſt, weil die einheimiſchen Schriftſteller den Stoff, welchen ausländiſche Annalen in der Menge darbiethen, zu wenig zu benuzen gewußt haben, weil von dem groſſen Vorrathe der Urkunden, wel-

chel noch aufbehalten werden, sehr wenige zur Berichtigung der Landesgeschichte gebrauchet worden sind; man ist immer den alten Fabeln allzu zugethan geblieben." Noch immer ist der anonyme Notar Bela's die Hauptquelle für Pelczen, von Palm, für den kritisch seyn wollenden Katona. l) Selbst Prey, dessen Verdiensten um die ungerische Geschichte Jeder Gerechtigkeit widerfahren läßt, hält noch i. J. 1801. die Erzehlung des Notars von den Capitulations-Puncten (§. 5.) für wahr, und für die Grundlage der ungerischen Constitution. Der Fabelmann, Bela's Notar m) ist Katona's Gewährsmann, und jeder ausländische, auch noch so glaubwürdige Annalist muß nachstehen, wenn er sich mit dem Notar, oder mit Thwroczen nicht vereinigen läßt.

a) Gebhardi I. S. 381. a. b) Ξυμμαχοις Τουρκοις εχρησαμεδα βουλγαρων τα της Θρακης χωρια καταδραμοντων — Τουρκους δεια προνοια κατα βουλγαρων εστρατευσε, πλωϊμου σολου της ἡμων βασιλειας τον Ἰστρον αυτους διαπερασαντος τε, και συμμαχησαντος, και των βουλγαρων στρατὸν τρισι μαχαις κατα κρατος νενικηκοτας. Λεων τακτικ. κεφαλ. ιμ. c) Constant. l. c. S. 110. d) Schlözers kritisch. Samml. S. 167—181. e) Der Notar im Schwandt. I. S. 28. und Katona hist. duc. S. 177. f) Katona l. c. S. 191. nach dem Notar l. c. S. 30. ff) Über die auffallende Ähnlichkeit dieser zwei Männer sieh Giuseppe Micali „l'Italia avanti il dominio de'Romani. Firenz. 1810. IV. tomm. 8; im 4. Bande S. 107. gg) Annal. Metens. ad 889. Primo Pannoniorum, et

Avarum solitudines pererrantes venatu et piscatione victum quotidianum quaeritant; deinde Carentanorum Morahensium ac Bulgarorum fines crebris impulsionum infestationibus irrumpunt.' h) Constant. S. 111. Prey Annal. S. 334. et histor. regn. notit. praev. XXXVIII. hh) Höchstens 200,000 streitbarer Männer, Schlözers kritisch. Samml. S. 170. i) Notitia rer. Hung. I. Hft. 3-5; III. Auflage. k) l. c. S. 151. l) Hist. crit. ducc. Hung. m) Diesen, nicht Thwroczen nennet Schlözer l. c. einen Fabelmann, ohne alle historische Kenntniße, und ohne Menschenverstand; Keza'n, und Thwroczen nur Abschreiber des Notars; sieh Prey hist. regn. pag. XXIX. a.

§. 10.

Arpad suchte nun die Gränzen des occupirten Landes zu sichern. Eigentlicher, und alleiniger Eigenthümer dieser Eroberungen war Arpad nicht, wie Prey doch annimmt, a) sondern die Nazion hatte das Eigenthum, und Prey beweiset durch kein Zeugniß eines glaubwürdigen Annalisten, daß die Nazion Arpaden das Eigenthum übertragen, Arpad aber mit Beibehaltung des Obereigenthums Theile des eroberten Landes als Lehen hingegeben habe; aber gewiß ist es, daß Arpad eine Vertheilung der Ländereien gemacht hat; doch daß er die eroberten Provinzen seinen Unterthanen in gleichen Theilen (aequa sorte) verliehen, bezweifelt Bentzur b) das Gegentheil scheinet aus seiner Erzehlung hervor zu gehen. c) Die Woywoden, und ansehnlicheren Ungern er-

hielten durch die Freigebigkeit Arpads, und von deſſen Nachfolgern ſehr viele Ländereien, aber einen groſſen Theil der eroberten Provinzen haben die Herzoge für ſich behalten." S. 7. Was nun Jedem vom Herzoge verliehen worden, beſaß er als Allodium, nicht als Lehen. c) Dirſe Antheile waren Sortes hungaricae. d) In dem ſo genannten Decrete e) des K. Stephans I. wird zwiſchen den eigenthümlichen Beſitzungen, und den k. Donazionen unterſchieden f) das Eigenthum der erſteren hat der König ſeinen Ungern nicht izt erſt ertheilet, ſondern nur beſtättiget, da ihnen ſelbes von den vorigen Beherrſchern oft willkührlich verlezet worden war.

a - c) Histor. regn. Hung I. notit. praev. S. XLVI. und S. 14. b) Oder Verinus de haered. jur. dom. Aust. S. 4. 7. d) Wie es sortes Burgundicas, Vandalicas etc. unter den teutſchen Völkerſchaften, die das römiſche Reich zerſtöret, und deſſen Provinzen beſezet hatten, gegeben hat. Die Kriegsverfaſſung der alten Ungern war ungefähr die nämliche. e) Denn es iſt kein etwa auf einem Landtag, deren es auch Jahrhunderte nach dem K. Stephan noch nicht gab, gemachter Schluß, ſondern eine Privat Compilation; ſteh unterm §.

f) Consensimus, ut unus quisque dominetur proprio rum similiter et donorum regis, dum vivit, et post ejus vitam filii simili dominio succedant" etc. libr. II. c. 35. pr.

§. 11.

Einige Historiker glaubten, daß nach Arpads Tode (907) die monarchische Regierungsform, welche die Ungern auf des Chagans Zureden angenommen hatten (§. 5.) auf einige Zeit in eine Aristokratie umgeändret worden sey. Hr. Schlözer (a) behauptet bestimmt „die Magyarn aus den obersten Kasten konnten sich an die Herrschaft eines Einzigen nicht gewöhnen. Gleich nach Arpads Tode zerstörten sie die Monarchie, und erst dem Herzoge Gaisa gelang es die capitaneos" zu bändigen. Aber der Beweis? aus Keza b) dieser Mann ist ja unter aller Kritik; auch sagt er nicht: daß die Mächtigeren nach Arpads Absterben dessen Sohn den Knaben, Zoltan übergangen, oder wirklich abgesezet haben, wenn sie es auch willkührlich thun konnten.

Prey war auch dieser Meinung, c) weil der K. Konstantin sagt d) „diese acht Völkerstämme (§. 4. o) sind ihren (οικειους) Fürsten nicht unterthänig, sondern sie haben sich einverstanden, welcher Theil angegriffen würde, dem sollen die Übrigen zur Hülfe eilen. Doch haben sie einen Fürsten, der ihr erstes Haupt ist (κεφαλην πρωτην) aus dem Geschlechte Arpads e) und jeder Volkstamm hat seinen Fürsten;" also Aristen. Zwar nahm Prey seine Behauptung zurück, f) aber aus einem irrigen Grunde; er meinet der Kaiser rede von der Zeit vor Arpads Erwählung; doch ists ja aus dem Contexte klar, daß Konstantin von der Ungern Zustand nach der Wahl Arpads spreche; er versteht unter αρχοντες solche Archonten, denen die Völkerschaften freilich nicht unterthänig waren, sondern dem allgemeinen Oberhaupte der Nazion aus dem Geschlechte

Arpads, also redet Konstantin von der Zeit nach Arpads Wahl.

Weil nun der Kaiser sagt „bis izt (949) werde der Regent des ungerischen Volkes aus Arpads Nachkommenschaft genommen, und das oberste Haupt der Ungern sey aus Arpads Geschlechte, so können die Ungern keinen anderen Regenten angenommen haben, als einen Sohn, oder Enkel Arpads. Sollten denn die Ungern schon beim ersten Successionsfalle ihren Huldigungseid gebrochen haben? Alle ungerische Geschichtschreiber, auch Schlözer g) stimmen überein, daß Zoltan seinen Vater succedirte. Zoltan war, da sein Vater starb fast noch ein Kind; nach Katona h) etwan eilf Jahre alt; seine älteren Brüder i) waren vor dem Vater gestorben; daher mußten unterdessen Verweser die Regierung verwalten, deren jeder einen König vorstellte. k)

a) Kritische Sammlung S. 177. b) „Constituerunt quoque inter se rectorem — qui communem exercitum judicaret, dissidentium lites sopiret, castigaret malefactores -- ita quidem, ut si rector idem immoderatam sententiam defineret, communitas in irritum revocaret errantem capitaneum, et rectorem deponeret, quando vellet. Consuetudo enim ista legitima etc. inter Hunnos, seu Hungaros usque ad tempora ducis Geiche inviolabiliter extitit observata;" cap. II. 37. c) Annal. veter. S. 344. d) S. 110. e) l. c. f) Dissertt. S. 253. g) l. c. S. 182. h) Hist. duc. S. 270. i) Deren Namen führet Konstantin an. S. 109—110. k) Katona S. 121.

§. 12.

Wenn nun einer dieſer Königlein einen Haufen Freibeuter zuſammen geraffet hatte, ſchwärmte er mit ſelben in den Ländern der Nachbarn herum. a) Dieß iſt auch die Urſache warum gleich nach dem Tode Arpads die verwüſtenden Einfälle der Ungern anfiengen, in denen ſie, ohne von ihrem gemeinſchaftlichen Oberhaupte eingehalten werden zu können, die an gränzenden Länder mit Mord, und Brand heimſuchten, und ſich durch beigebrachte, aber auch erlittene Niederlagen in den Annalen des neunten, und zehnten Jahrhunderts merkwürdig machten.

In Teutſchland waren die ungeriſchen Einfälle faſt periodiſch geworden. b) Die Hauptniederlagen, welche die Ungern von den teutſchen K. Heinrich I. Otto I. bei Merſeburg, und Augsburg 933. 955. erlitten hatten, machten ſie ſchüchtern. c) Wahrſcheinlich iſt Zultan der ungeriſche Fürſt geweſen, welcher bei Werlaw gefangen worden, für deſſen Loslaſſung die Ungern ſo große Schäze angebothen haben. d) Izt beſtimmte er Gränzfeſtungen, und legte ſtarke Beſazungen hinein, e) aber ihre verheerenden Einfälle hörten nicht eher gänzlich auf, bis ſie der öſterreichiſche Markgraf Adelbert über die Leitha zurück geworfen hatte. (1043)

Hr. Prey und Kollar, g) können es dem teutſchen Hiſtoriker nicht verzeihen, daß ſie den damaligen Magyar als roh, und ungebildet ſchildern; denn der K. Leon VI ſagt ja die Ungern ſeien ein gens ingenua (? παλυανδρον;) et libera. h) Allein auf das Zeugniß des Kaiſers dürfen Prey, und Kollar nicht ſtolz thun; denn er macht von den damaligen Ungern ein wirklich ſehr häßliches Bild, aus welchem

Kollar die Flecken weg zu wischen sich vergeblich bemühet, i) Die Ungern haben sagt Leon, kein Gefühl für Freundschaft, und sind ein treuloses Volk; weil es eine unersättliche Geldgier hat, bricht es die Eide, hält keine Verträge, ist durch keine Geschenke zu befriedigen, sondern bevor es die Gaben noch angenommen hat, denket es schon wiederum auf eine List, den eben gemachten Vertrag umzustossen. „Τα των Τουρκων φυλα αφιλα τε, και απιστα ονται και δια της απλησιας των χρηματων ὁρκου περιφρονουσι, μητε συνθηκας φυλα τοντα, μητε δωροις αρκουμενα. αλλα πριν το δοθεν δεξωνται, επιβουλην μελετωσι, και ανατροπην των συνθηκων, k) Und wie konnten auch im achten, und neunten Jahrhunderte vom Jaik, und der Wolga her (§. 2.) ein cultivirtes Volk kommen? die Ungern lebten von der Jagd, und Viehzucht (§. 1.) mitunter auch vom Rauben, und Plündern, l) wie sollten sie bei einer solchen Lebensweise zu einer Cultur gelangen? Auch andere Völker, z. B. die Teutschen zur Zeit des Tacitus lebten vom Jagen, und Fischen; sie waren aber auch ungebildet, und doch ein gens ingenua, et libera in einem noch vorzüglicherem Sinne, wie sie der römische Geschichtschreiber schildert. Ingenuität ist kein Gegensaz der Rohheit, sondern nach der Erklärung Kollars, m) welcher den Ungern dieses Epithet beileget, nicht Konstantin) ist sie „eine im Begriffe frei enthaltene Idee, freigeborn. Hier verdienet eine Stelle aus Schlözers kritischen Samml. S. 165. gelesen zu werden.

a) Gebhardi I. S. 387. und annal. Metens. ad a. 889. b) Schmid Gesch. der Teutsch. II. S. 109. (c. - e.) Der Notar im Schwandt. I. S. 37. d) Prey annal. veter. S. 353. f) His-

regn. Hung. notit. praev. S. 36. 83. g) Amoenitat. I. S. 9. „Scriptores exteri, detonsi otiosique monachii omnes inscitiae malevolentiaeque suae facile convincuntur calumniari, ab subrostrani illi" h) Πολυανδρον ἐστι, και ελευθρον τουτο το ἐθνος. Amoenit. I. S. 24; wo ist denn το ingenua? i) l. c. S. 48. k) l. c. S. 26. l) Prey notit. praev. S. 40. m) Amoenit. I. S. 46.

§. 13.

Unter den folgenden Herzogen, und Nachkommen Zoltans erhielt sich noch immer der wild-kriegerische zerstörende Geist dieses Volkes bis auf Gaisen, welcher seinem Vater Tokün (972) in der Regierung gefolget ist. Durch die Niederlagen, welche die Ungern unter dessen Regierung von den Teutschen und Griechen erlitten hatten, war die Volksmenge, und mit ihr die Kraft des Landes erschöpfet worden. Der neue Herzog Gaisa empfand nunmehr die Nothwendigkeit, sich der muthwilligen Kriege zu enthalten a). Daher izt sein Bestreben das Volk an Friedensliebe, Betriebsamkeit, und Handelschaft zu gewöhnen b), besonders da die benachbarten Reiche, vorzüglich die Teutschen, auf ihre Sicherheit izt mehr bedacht waren; so finden wir z. B. im J. 973. diesseits des Ennflusses schon wiederum einen Markgrafen angestellet. Gleichwohl besaßen die Ungern noch immer den östlichen Theil Österreichs bis Melk, von welcher Feste aus sie die herumliegenden Gegenden verheerten. Aber Leopold der Erlauchte, Markgraf von Österreich vertrieb den Herzog aus diesem Schlosse, und drückte ihn

weit zurück c), diesseits der Donau bis an den Kahlenberg, jenseits bis an die March d). Aber gerade wegen dieses Verlustes fuhren die Ungern fort in Österreich einzufallen.

Die vielen Einfälle dieser Horden in die angränzenden Länder verschaffte ihnen die Vortheile, daß sie durch den Umgang mit den Kriegsgefangenen, welche sie aus den verschiedenen Provinzen nach Ungern zusammen geschleppt hatten, europäische Sitten kennen lernten, und der rohe kriegerische Geist sich milderte; sie lernten einsehen, daß ausser Kriegen noch Ackerbau (vorher legten sie sich bloß auf die Viehzucht) und Künste zur Consolidirung eines Staates nothwendig seien. Endlich lernten sie auch das Christenthum kennen e), und die christliche Religion leitet zu einer sanftern, und menschlicheren Lebensweise hin, und der Ackerbau gewöhnet den Menschen allmälig an Ansäßigkeit, und Eigenthumsrecht, und veranlaßet mehrere Familien sich zu vereinigen.

Obwohl Gaisa die Seinigen mit Strenge f) regierte, so bemerkte man doch bald an ihm einen friedlicher gesinnten Charakter. Daher schickte der K. Otto I. g) den Bischof Bruno von Werden als Gesandten an ihn, unter dem Vorwande, ihm zum Regierungsantritte Glück zu wünschen. Die eigentliche Absicht aber war, auszuforschen, ob man nicht etwa der christlichen Religion Eingang in Ungern verschaffen, und beide Nazionen einander näher bringen könnte. Bruno's Bemühungen gelangen. Geisa, welcher die Ursachen der Unfälle seines Volkes bei Merseburg, Augsburg, und Adrianopel gg), in der Ungebundenheit seiner Capitäne, und in der Cultur seiner Überwinder entdeckte, nützte die Gelegenheit, und schickte dagegen Gesandte an den Kaiser mit Geschenken. Sie trafen ihn

zu Quedlinburg auf dem Hoftage an h). Da der Kaiser bald darauf starb, bestättigte der K. Otto II. das gute Einverständniß, und entließ die ungerischen Gesandten mit ansehnlichen Geschenken. Geisa erlaubte die christliche Religion zu predigen i), und begehrte späterhin noch mehrere Missionäre, welche im Bekehrungsgeschäfte so glücklich waren, das sich in einem Jahre gegen 5000 vornehmere Ungern taufen ließen. Die christlichen Sklaven, welche in den vorigen Streifzügen aus allen Gegenden nach Ungern geschleppt worden waren, und ihre Kinder nun heimlich im Christenthume erziehen konnten, durften nun ihre Religion frei ausüben, und sogar Kirchen bauen.

Diese nähere Verbindung der Ungern mit den Teutschen erregte in Gaisen den Wunsch, seinen Sohn Waik mit Giseln, der Schwester des nachmaligen Kaisers Heinrichs II. zu vermählen, welche ihm aber nur unter der Bedingung ihre Hand gab, wenn er sich taufen ließe. Er wurde also getaufet; ja Gaisa selbst nahm die christliche Religion an k), ließ sich taufen l), und versprach alle seine Unterthanen dazu zu vermögen, worin er freilich unendliche Schwierigkeiten fand, weil das Christenthum den Neigungen der Ungern zu sehr entgegen stand. Um doch das Bekehrungsgeschäft zu fördern, rief er noch mehrere Mönche in das Land. Auf des Herzogs Einladung kamen aus Teutschland, Italien ꝛc. auch Ritter mit ihren Gefolgen, denen er Ländereien anwies, damit sie ihm beiständen, wenn etwa die Ungern nothwendig machten, Gewalt zu gebrauchen. Darauf erklärte er auf einem Hoftage seinen Sohn Waiken, oder Stephan zum gesetzlichen Nachfolger, und ließ ihm huldigen.

a) Katona S. 499. (b c) Atoll. ad a. 972. 979. d) Der Bischof von Passau Piligrin hielt bald darauf eine Sende zu Mistelbach sieh Schrötters österr. Staatsgesch. S. 102. e) Prey notit. praev. S. 40 f) "severus quidem, et crudelis homo in suos, poenter eis imperans." Hartwich in der Lebensbeschreibung Stephans; im Schwandtner S. 414. I. g) Katona S. 506. gg) Prey Annal. veter. S. 369. h) Lambert. Schafnaburg ad a. 973 i) Hartwich l. c. und das B. Piligrins Brief an Benedicten VI. bei Katona S. 516. k) Hartwich l. c. l) Ademar. Chabon. in Labbe bi. lioth. ms. tom. II. S. 198. und Gebhardi I. S. 413. g.

§. 14.

Nachdem Gaisa gestorben war, sezte Stephan das Bekehrungsgeschäft fort. Allein eben dieser Eifer, und die Begünstigung der Ausländer, auf deren Unterstüzung mit Rath, und That Stephan rechnete, machten ihm Viele seiner Unterthanen, welche der alten Religion anhiengen, zu Feinden. Gleich nach dem Tode seines Vaters schon suchten sie ihn vom Throne auszuschliessen. An der Verschwornen Spize stand Kupa, Chef der Comitatsmiliz a) im Schimeger-Comitate. Er zog die Mißvergnügten an sich, und ergrieff die Waffen gegen seinen Fürsten, unter dem Vorwande die alte Religion zu schüzen; aber bei Wesprin wurde er gänzlich geschlagen, und von Wentelin erleget. b) Die übrigen Empörer brachte Stephan wieder zum Gehorsam. Von diesem Feinde befreiet, wendete der Herzog izt alle Mittel an, sei-

ne Ungern zur Annahme des Christenthums zu bewegen, er stiftete Bißthümer, u. d. gl. c)

Stephan hatte Gieselen des Kaisers Heinrichs II. Schwester geheurathet, und sich dadurch mit dem K. Otto II. verschwägert. Wegen dieser Sippschaft, und wegen des Eifers, welchen der Herzog in Verbreitung des Christenthums unter seine Unterthanen äußerte, drang der Kaiser in denselben; daß er den Königs-Titel annähme, und sich krönen ließe. d) Für beide Prinzen schien dieß nüzlich; für den Kaiser, damit er einen so mächtigen Fürsten vom griechischen Hofe abzöge; denn er würde sich zur lateinischen Kirche bekennen, und an den abendländischen Kaiser anschliessen; und auch Stephan bekam dadurch eine feste Stüze wider seine Unterthanen, welche das Heidenthum vertheidigen wollten. Auf Empfehlung des Kaisers, welcher eben damals in Italien war, soll der P. Sylvester II. dem Herzoge Stephan eine Krone überschicket haben, e) welche dieser sich zu Gran f) im Jahre 1001. feierlich aufsezen ließ; dazu war es aber nicht nothwendig eine päpstliche Einwilligung zu erbitten, wie Prey in Annal. regn. S. 6. Hartwichen nacherzehlet; denn damals hielt man sich allgemein überzeuget, der Kaiser könne allein, und nach Gutdünken im Occidente Könige ernennen. Historisch gewiß ist es, daß Stephan der erste König Ungerns war; Pelcz träumet daher, da er schon Gaisen, Stephans Vater zum Könige erhebet. Seine Beweise sind äußerst schwach. α) Im Decrete des heil. Stephans I. cap. 8. §. sagt Stephan „Grave tibi est hujus climatis tenere regnum, nisi extiteris imitator ante regnantium regum; also waren schon vor Stephan Könige; ungerische? so war ja Gaisa nicht der Erste, weil Stephan von Mehreren redet;

er redet nicht von einem ungerischen Könige, welcher vor ihm regieret hätte, sondern von Königen auch anderer Nazionen. β) Der K. Otto II. nennet Gaisen einen König von Ungern in einem Schreiben an den B. Piligrin. Luitprad, Aiold, Hepidan u. a. nennen Gaisens Vater Toxun auch einen König Ungerns; sollen wir deßwegen Toxun für einen ungerischen König halten? so wäre wiederum Gaisa nicht der Erste. Der K. Konstantin sagt nur „die Ungern haben einen Fürsten" αρχοντα του εθνους; er sagt nicht König βασιλεα, und hätte Gaisa wie immer den k. Titel erhalten, würde der Notar davon geschwiegen haben, der doch die Geschichte der ungerischen Herzoge schrieb? g)

a) Hadnagy; sieh Kollar amoenit. II S. 165. und 67. b) Prey Annal. regn. I. S. 5. Wenzelin war ein aus Bayern nach Ungern angekommener Ritter Thwrocz im Schwandtner S. 87. I. c) Zehen, sagt Prey, notit. praev. S. 145. d) Joh. Jony im Schediasmate de auspicio regio, in biblioth. Ictor I. S. 244. läßt den Herzog Stephan von den Magnaten zum Könige wählen. Joseph Bentzur, in Hungaria semper libera S. 37. 9. und im Eusebio Verino S. 21. läugnet, daß Stephan den k. Titel durch Mitwirkung des Kaisers erhalten habe. Diese Schriften sind gegen Joh. Thurmayers (Joan. Aventini) Annal. Bojor. libr. V., und des Kanzlers Peter von Ludewig Germaniae princeps S. 202, und dessen Tractat. de auspicio regum gerichtet. Aber der gleichzeitige Ditmar, B. zu Merseburg com I. libr. 4. S. 360. sagt „Imperatoris gratia; et hortatu gener Henrici ducis Ba-

variorum Waic, seu Stephanus coronam, et benedictionem accepit." e) Einige Ungern behaupten, z. B. Horany, Horvath, daß die heutige ungerische Krone nicht aus Rom, sondern von Konstantinopel gekommen sey, weil man auf selber griechische Aufschriften, und Bilder griechischer Kaiser sieht Hr. Engel l. c. S. 65. not. 18. machte uns Hoffnung, daß Hr. Decsy beweisen würde, diese Krone sey um das Jahr 1070—1078 nach Ungern gebracht worden; es ist geschehen; s. Sam. Decsy A Magyar Sz. Koronanak historiaja. 792. 8. Der Kanonikus Jos. Koller widerleget diese Meinung in seinem comment. de sacra. regni corona. 1800. Vergl. Prey nott. praev. S. 148. b. und hist. regn. S. 75. a. f) Prey in annal. regn. I. S. 9. meinte der Krönungsort lasse sich nicht mit Gewißheit bestimmen; aber in notit. praev. S. 151. giebt er Gran an, nach einer Urkunde v. J. 1274. in seiner dissert de S. Stephano S. 120. auch bei Katona I. S. 57; auch nach einem Sigille des Graner-Domcapitels, welches den Erzb. zu Gran vorstellet, der mit beiden Händen die Krone hält; bei ihm steht der König mit bloßem Haupte. g) Hungaria sub Gaisa. S. 9. sieh H. Hofr. v. Lakics. l. c. S. 6. ff. Hartwich der Biograph des h. Stephans sagt bloß (im Schwandt. I. S. 417.) Stephan habe den Papsten um die Königskrone gebethen, und sei auch gekrönet worden; aber Peter Ranzani (l. c. S. 355.) schreibt die Annahme des k. Titels dem Zureden der Grossen, die um den König waren, zu. Wahrscheinlich hat der Kaiser den teutschen Män-

nen; welche am Hofe Stephans waren, unterlegeten, daß sie ihn anriethen, den k. Titel anzunehmen.

§. 15.

Vor Arpaden hiengen die Ungern unter sich durch kein bürgerliches Band zusammen, sondern späterhin mußten sie die Oberherrlichkeit des chazariſchen Chagans erkennen (§. 3.) der ihnen doch Woywoden aus ihren Nationalen ließ, unter denen Lebedias der vorzüglichſte, eigentlich der Statthalter des Chagans war (§. 3.) und Arpads Erwählung beförderet hatte. (§. 5.) Jeder Volks-Stamm hatte einen ſolchen Woywoden, dem die Ungern doch nicht unterthänig waren, (§. 4.) ſondern nur in den Feldzügen wurden ſie von ihren Woywoden angeführet. Kein Stamm, oder Woywod hatte ein Recht über den andern, nur waren alle verpflichtet dem angegrieffenen Theile beizuſtehen; a) ſie machten daher unter ſich eine anarchiſche Geſellſchaft aus.

Nachdem ſie aber Arpaden zu ihrem Erbmonarchen gewählet hatten, verlor ſich die vorige Woywodenwürde von ſelbſten, weil izt jeder einzelne Unger, jeder ungeriſche Volksſtamm dem gewählten Suverän, und deſſen Nachkommen, als dem rechtmäſſigen Regenten unterthänig waren. b) Aber was für eine Gewalt hat Arpad durch den Unterwerfungsvertrag bekommen? eine ſehr unbedeutende, ſagt Gebhardi c) wo ſind die Beweiſe? Nach des Notars Erzehlung, dem es alle Ungern nachbethen, ſagten die ungeriſchen Kuhrfürſten zu Almuzen (Arpaden) „von heut an wählen wir dich zu unſerem Anführer, und Gebiether — zu unſerem Herrn.

Wenn man Jemanden ein Recht, z. B. das Eigenthumsrecht eines Hauses überträgt, so erlanget der neue Eigenthümer alle Partialrechte, welche im Eigenthume der Natur nach enthalten sind; er kann selbe nach seinem vernünftigen Ermessen, und unbeschränkt ausüben, wenn jener, welcher das Eigenthum übertrug, sich einige Rechte nicht vorbehielt, oder sonst unter Beschränkungen übertragen hat. Eben so verhält es sich mit der Erwählung eines bürgerlichen Regenten; durch diese Handlung wird einer — z. B. physischen — Person die Staatsgewalt eingeräumet, welche ihrer Natur nach vollständig, und unbeschränket ist; sie ist das vollkommene Recht, alle zum Staatszwecke dienlichen, und nothwendigen Mittel nach eigenem vernünftigen Urtheile zu bestimmen; die Trennung einiger Majestätsrechte, und die Hinweisung des Gewählten auf Beobachtung zufälliger, und willkührlicher Gränzen, welche sich aus dem Endzwecke des Staates nicht geradezu herleiten lassen, sezet auch ein zufälliges, willkührliches Factum einen Fundamentalvertrag nothwendig voraus, sonst bleibt die Natur der objectiven Majestät unverändert; folglich hatten die Ungern, da sie Arpaden zu ihrem Herrscher gewählet, dem selben auch eine vollständige, und absolute Regierungsgewalt eingeräumet, eine Gewalt, wie sie der Chagan, welcher die Magyarn zur Wahl vermochte, besessen hat; dieser Chagan aber war, wie alle Beherrscher die aus Asien kamen, z. B. der Tatarn, Türken, u. a. ein unbeschränkter Monarch. Niemand hat noch bewiesen, daß die Hetu-Magyer sich einige Regierungsrechte, oder Mitregierung vorbehalten, oder Arpadens Gewalt Schranken vorgezeichnet haben. Hätte der Notar hievon eine Spur in den Chroniken, oder Volkssagen d) vorgefunden,

ſo würde er es eben ſo wenig aufzuzeichnen unterlaſſen haben, als er es verſchwieg, daß ſich dieſe Wahlherrn ausbedungen „ſie und ihre Nachkommen ſollen von den Rathsverſammlungen des Königs, von den Staatsämtern niemals gänzlich ausgeſchloſſen werden.“ Ja, ſagt Prey (§. 5. f) „eben dieſe Puncte machen die ganze Regierungsform aus, welche die Ungern nachmals auch unter ihren Königen hatten,“ atqui jeder ächte Unger betheuret, ihr König ſey izt ein beſchränkter Monarch, ergo hat Arpad nur eine beſchränkte Regierung beſeſſen.

Ich weiß nicht, was Hr. Prey unter einer beſchränkten Regierungsform verſtehe; er ſpricht davon zu ſchwankend; z. B. durch die von Notar angeführten Capitulationspuncte, ſagt er e) werde ein ſo gemäſſigte Monarchie eingeführet, daß die Kuhrfürſten (duces electores) zwar an den Berathſchlagungen, und Staatsämtern Antheil hätten, aber nicht auch an der höchſten Gerichtsbarkeit, und Regierungsgewalt,“ alſo unbeſchränkt; aber gleich nach acht Zeilen „damit die einem einzigen übertragene Macht zu herrſchen nicht nach und nach in eine willkührliche Gewalt ausartete, wollten die Hetu-Moger, daß der Regent durch ihren Rath, durch ihre Mitwirkung (ministerio; dieſes Wort hat der Notar nicht, ſondern honore regni) unterſtüzet, und durch gewiße Beſchränkungen eingehalten würde“ alſo eine beſchränkte Monarchie.

Aber welche ſind dann die willkührlichen, vertragmäſſigen Schranken, in denen der König ſeine Rechte ausüben ſoll? denn die von Notar angeführten Puncte gehen ja, wie Prey ſelbſt ſagt f) die Regierungsrechte nicht an. Übrigens weichet Hr. Prey

hier von Werbözen ab, welcher tripart. II. t. 5. §. 2. sagt „erst nachdem die Ungern sich einen König gewählet, haben sie ihm imperium cum regimine übertragen; hatten also bis auf Stephan die Herzoge die Majestät nicht besessen?

Ladisla von Carom hat ein noch sonderbareres Staatsrecht; „nach Arpads Erwählung ist die höchste Gewalt noch immer bei der Nazion geblieben.“ g) Einen Monarchen wählen, und gleichwohl die höchste Gewalt dem Volke noch zuschreiben, ist doch wahrlich ein Widerspruch! so schwankend sind sie meisten ungerischen Publicisten aus Mangel kritischer Geschichte ihres Vaterlandes, und aus Abgang der Grundsaze des allgemeinen Staatsrechtes!

Wenn die Hetumoger sich's auch ausbedungen haben, daß sie, und ihre Nachkommen in Staatssachen zuweilen (ne omnino privarentur) zu Rath gezogen würden, mußte deßwegen der Herzog auch deren Einwilligung nachsuchen? die Politik konnte es den Herzogen an die Hand geben, daß sie von selbsten die Vornehmsten der Nazion in wichtigen Staatsgeschäften zu Rath zögen; daraus aber läßt sich noch nicht folgern, daß der Herzog nicht berechtiget war, ohne derselben Einwilligung Dinge, die zu seiner Regierung gehörten, nach seinem vernünftigen Ermessen, zu bestimmen, oder es in vorgezeichneten Schranken zu thun. Machten diese Hetumoger, machten ihre Nachkommen die Nazion aus? Hr. Prey selbst erklärte des Notars Erzehlung für voreilig, und fehlerhaft (§. 5.) wir haben daher keinen historisch-richtigen Beweis, daß Arpaden eine beschränkte Majestät aufgetragen worden sey. Woher hätten die Woywoden wohl das Recht gehabt, Arpaden eine Capitulation vorzulegen, sie wären bloß Heerführer,

keine Regenten ihrer Stämme, obwohl sie Prey gegen Konstantins Behauptung (§. 5.) dazu machet. Haben sie vielleicht von ihren Ungern den Auftrag dazu erhalten? Kovachich spüret auch hier schon einen Landtag h) er vermuthet „bei der Wahlversammlung haben auch die übrigen Ungern ihre Stimmen gegeben, und die Woywoden nur als Oberhäupter ihrer Stämme die Puncte ausbedungen;" sie stellten also die Nazion vor, und konnten daher Arpaden eine Capitulazion vorlegen. Bei diesem Wahlacte haben die Woywoden die ungerische Nazion gewiß nicht representirt; denn nach des Notars Erzehlung haben sie allein gewählet; sie allein verpflichteten sich gegen Almuzen (Arpaden) für sich allein, und für ihre Nachkommen allein bedungen sie sich Vorrechte; gleichwohl war die Einwilligung der Woywoden, und des freien ungerischen Volkes zur Errichtung eines neuen Staates nothwendig, wenn die Handlung Giltigkeit haben sollte; weil nach den ächten Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes die bloße Erklärung des Chagan (§. 5.) Arpads, und der Woywaden nicht hinreichet, daß ein freyes Volk sich eine andere Regierung gefallen lassen müsse, als in welche es selbst gewilliget hat, wie wenn die Ungern die Oberherrlichkeit des entfernteren Chagans vorgezogen hätten? Bloße Vermuthungen helfen hier nichts; mit Gewißheit soll dargethan, was für eine Regierungsform sich die Ungern gegeben haben.

Hr. Karl von Palm i) stellet uns gar schön die Verfassung dar, welche Arpad seinem Reiche gab; nur Schade, daß er zu unserer Überzeugung keine glaubwürdigeren Gewährsmänner, als den Notar Paulus, und Werbözen k) aus dem 12. und 16. Jahrhunderte anführet, und wenn es wahr ist, daß erst Ar-

pad die Reichsconſtitution vorzeichnete, ſo war er ja ein ſehr abſoluter Monarch.

Aber auf ſolche Irrwege gerathet man, wenn der Notar Wegweiſer iſt. Folgeten wir aber der Erzehlung des K. Konſtantins, eines dieſen Zeiten ſo nahen, und wohl unterrichteten Zeugen (§. 5.) ſo fielen alle dieſe Schwierigkeiten weg. Nach dieſem Zeugniße haben wir α) einen Wahlact, welchen das ganze Volk vornahm; wir haben β) Arpaden, als einen Erbfürſten, und Monarchen; und wie es aus dem Begrieffe der Erwählung eines Einzigen, und aus der Natur der bürgerlichen Gewalt fließt, γ) einen unbeſchränkten Regierer, und brauchen daher δ) keine Volksrepräſentanten zu erdichten.

a) Konſtantin l. c. S. 110. b) Prey dissertt. S. 93. 96, Katona histor. duc. S. 128. 182. geſtehen zwar, daß nach Arpads Wahl der Namen Woywod bei ungeriſchen Schriftſtellern nicht mehr vorkomme, wohl aber deren Gewalt, welche von nun an duces hießen, z. B. der dux Cupa (§. 14.) Allein dieſe duces waren nicht mehr Häupter eines ganzen Volkſtammes, ſondern Statthalter des unbeſchränktmonarchiſch regierenden Herzoges, denen er die Verwaltung eroberter Ländereien anvertraute, wie die Geſchichte deutlich zeiget, c) l. 393. und doch war „Arpads Gewalt ſehr groß.“ S. 392. d) Volksſagen ſind nicht geradezu zu verwerfen; ſie verdienen unterſuchet zu werden, weil ſie gewöhnlich einen Grund haben. Wird eine ſolche Sage noch durch das Zeugniß glaubwürdiger Hiſtoriker beſtättiget, ſo kann ihr nur durch einen vollgültigen Beweis des Gegen-

theil die Glaubwürdigkeit genommen werden. Sind aber solche Sagen mit Wundern durchwebet, dann gehören sie für Thwroczen (bei Schwandt. l. 123.) Katona hist. critic. reg. Hung. ll. S. 268.) und andere e) Notit. praev. S. 23. f) In consiliis, et ministeriis re publicae, non item in suprema jurisdictione et imperandi potestate partem habere etc. g) Status publicus regn. Hungar. S. 9. h) Vestigia Comitiorum. S. 3. i) l. S. 21. k) Der doch oben sagte: die Ungern trugen erst dem Könige Stephan, die bürgerliche Obergewalt auf.

§. 16.

Nachdem Arpaden die höchste Gewalt einmal übertragen worden war, bedurfte er bei Ausübung derselben keiner Einwilligung des Volkes, oder der Vornehmen mehr; Gesezt auch

α) Arpad habe mit den Grossen aus der Nazion die Gewohnheiten, Gesezе, und Rechte des Reiches bestimmet, und seinem Sohne Zulta von den Edlen, und Soldaten huldigen lassen. a)

β) Zulta habe mit Rath, und Willen der Optimaten seine Staatsbeamten ernennet, die Gränzen des Reiches (955) festgesezet, b) und seinem Sohne Toxun in der Versammlung die Treue schwören lassen: Gesezt auch

γ) Toxun habe sein Volk überreden wollen, die Waffen abzulegen, sich friedlichen Gewerben, und der Handlung zu ergeben, beweiset alles dieß eine eingeschränkte Regierung? die Herzoge hatten keine organisirten Dikasterien, kein Collegium von Staatsmi-

niſtern; daher zogen ſie die anſehnlicheren, erfa
ren Männer aus dem Adel zu Rath; und mehr beh
tet der Notar auch nicht.

d) Zu den Huldigungen mußte ſich das Volk
lich verſammlen, aber es mußte auch den Erb
zen anerkennen, und ihm huldigen; aber eine
Verſammlung ſollte Hr. Kovachich (S. 51.) nac
ner logiſch-richtigen Definition des Landta
nicht comitia nennen.

Vom Herzoge Gaiſa ſagt Hartwich c) er
die Seinigen mächtig beherrſchet. Nach dem Zeu
ſe des Kaiſers Leon VI. welcher um d. J. 890
gierte, in der Zeit, da die Ungern in ihrem Ate
noch ſaſſen (§. 9.) und ſelbes nachher (893.) v
ßen; welcher mit Arpaden ein Bindniß geſchloſſen
nach dieſes Leons, Zeugniſſe d) „ſtanden die Un
unter der bürgerlichen Obergewalt eines Einzi
welcher ſelbe mehr durch Furcht, als Lieb
gierte, und ihre Vergehungen durch ſeine Bea
ſtreng und ſchwer ahnden ließ;“ Hartwich (l. c.
422.) führet ein auffallendes Beiſpiel der Str
ſelbſt von K. Stephan an: Sechzig Biſſener wo
zum Könige kommen; an der Gränze wurden ſie
den Leuten des Königs ausgeraubet, einige ga
mordet. Er forderte die Thäter vor ſich, verwie
nen die Mißethat, und ließ ſie alſo gleich bei
Thier des Pallaſtes zwei, und zwei aufhängen.
regieret doch wohl ein beſchränkter Monarch nicht.
Ungern ſtanden zwar unter einem Monarchen,
Kollar zwar zu, e) aber die Magnaten mußten
Rath gezogen werden; und der Beweis? „Alle
gern waren Soldaten; hatten den nemlichen Zwe
Eroberungen — ſie mußten alſo durch Befehl e
Einzigen, aber nach Rath der Vornehmen gefüh

und regieret werden.“ Der commandirende Feldmarschall zieht auch seine Generäle zu Rath; regieret er aber auch seine Soldaten, als Monarch. Das Ansehen des Notars zwang Kollarn dieses Räsonnement ab. Nach asiatischer Art beherrschten die Herzoge ihre Unterthanen; fast wie Sclaven, sagt Prey f) also despotisch; folglich ist durch die Erwählung Arpads, und seiner Nachkommen eine unbeschränkere Erbmonarchie errichtet worden, und Mich. Horvath behauptet daher ganz irrig; daß „die Ungern sich eine aus der Monarchie, und Aristokratie vermischte Regierungsform gegeben haben.“ g)

a) Der Notar S. 26. 34. und von Palm S. 21. b) Prey notit. praev. S. 42. c) Severus sane, et crudelis homo in suos, potenter eis imperans. bei Schwandtner I. S. 414. d) Τουτο, ὡς μοναρχουμενον, εθνος απηνεις, και βαρειας τας ποινας επι τοις ἁμαρτομενοις παρ'αυτων εκ των ἀρχον των αυτων υφισαμενον, ουκ αγαπη, αλλα φοβω κεκρατημενον. e) Amoenitat. I. S. 47. f) Asiatico more, servorum pene instar. Histor. regn. I. S. 1. g) Ungari talem republicae formam descripserant, ut rerum arbitrium in regem, et optimates dispescerent. Introductio ad Histor. Ungar. critico politicam. Viennae 1770; das Werk ist der k. ungerischen Hofkanzlei dedicirt.

Dritte Periode.

Von dem Könige Stephan I. bis auf die Verwüstung Ungerns durch die Mongoln unter dem K. Bela III. (4.) im J. 1241—1243. enthält 243 Jahre.

Quellen.

1.) Die Historiker, welche die Geschichte der Könige überhaupt geschrieben haben z. B. Gebhardi, Katona, von Palm, Prey, Samuel Timon u. a. m.

2.) Die, welche die Geschichte einzelner Könige beschrieben haben, stehen bei jedem Könige.

Chartuitii episcopi, vita S. Stephani primi Hung. regn. in Schwandt. SS. rr. hung. I. S. 413—428. Desericius. l. c. tomo V.

Joan. Stiltingi vita S. Stephani regis Hung. ex latinis, et graecis, aliarumque gentium monumentis collecta, digesta, commen-

tariis, et observationibus illustrata. Jaurini 1747. folio; Cassoviae 1767. fol. Vita primi Hung. reg. apostol. S. Stephani e pervetusto codice MS. monasterii Melicensis excerpta; curante Ant. Mancini- Posonii 1781. 8.

§. 17.

Der neue König ließ ſich izt noch eifriger angelegen ſeyn, die chriſtliche Religion zu befeſtigen, und dem Staate eine zweckmäſſigere Einrichtung zu geben.

Hr. Prey bereichert die ungeriſche Geſchichte mit einem neuen Datum. „Der K. Stephan, ſagt er, a) rief die Biſchöfe (gab es im J. 1001. auſſer dem Erzb. zu Gran ſchon mehrere?) und Vornehmen des Reichs zu ſich, gieng mit ihnen zu Rath, ſchloß mit der ganzen Nazion ein ewiges Bindniß, und bekräftigte ſelbes durch — Unterſchreibung ſeines Namens.“

Der Biſchof Batthyan b) Kovachich c) bezweifeln dieſes Factum; ſelbſt Prey in annal. regn. meldete nichts davon, da er doch I. S. 13. a. dieſe nämliche Stelle Hartvichs anführet; izt aber nimmt er dieſes Factum für hiſtoriſch wahr an, und bedauret nur, daß die Urkunde verloren gieng; doch finde man zum Glücke in Stephans Decreten noch Spuren davon.

Allein dieſes Bindniß des Königs mit dem ganzen Volke iſt Erdichtung. Was für ein Bindniß ſoll es auch geweſen ſeyn? ein neuer Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag; er war überflüſſig, da ſich die Ungern Arpaden, und deſſen Nachkommen ſchon unterworfen hatten. Und wenn auch nach Ar-

pads Tode das bürgerliche Band auf einige Zeit nachgelassen hätte, (§. 11.) so war selbes unter Gaisen gewiß schon wiederum enger angezogen worden. Hartwich, die einzige Quelle dieser Erzehlung, sagt auch nichts von einem geschlossenen Bündnisse, sondern er erzehlet nur „Stephan habe mit den Bischöfen, und Vornehmen ein Decret verkündiget, nicht aber ein von ihm mit ihnen gemachtes Decret promulgirt) und selbes wie ein Bindniß unterschrieben.“ d) Decretum und foedus sind wesentlich unterschieden; und l. c. heißt es nicht decretum, sondern edictum; es war kein Bindniß, sondern bloß ein bürgerliches Gesez, wenn man selbes nach dem Inhalte beurtheilet, welchen Hartwich angiebt „Gegen jedes Gebrechen schrieb er Mittel vor--- unter andern verordnete er: Keiner soll den andern feindlich überfallen, Keiner seinen Nachbarn verlezen; Wittwen, oder Waisen unterdrücken, u. s. w.“ Bei einem Bindnisse müssen beide Theile gleich, als causae sociae, mitwirken; also im vorliegenden Falle der König auf einer, das ganze übrige Volk auf der andern Seite. Dieß geschah aber hier nicht; denn Hartwich sagt nur: Stephan habe das von ihm gemachte Edict mit den Bischöfen, und Magnaten promulgiret, und selbst auch wenn die Bischöfe, und Großen ihre Einwilligung gegeben hätten, so wäre doch nicht das ganze Volk Theilnehmer gewesen; denn es sah jene gewiß nicht als seine Repräsentanten an; nicht die — damals höchstens zwei — Bischöfe, aus Haß gegen das Christenthum; auch nicht die weltlichen Magnaten, weil selbe grossen Theils dem Könige in Verbreitung der katholischen Religion die Hände bothen.

Da man also nicht weiß, welche Puncte dieses

Edictes in Stephans Decreten enthalten sind, so läßt sich über selbes kein Urtheil mit Sicherheit fällen, z. B. ob selbes nicht etwa Gegenstände betraf, welche Kraft der bürgerlichen Obergewalt vom Könige allein nicht könnten entschieden werden, und folglich durch einen Vertrag zwischen dem König, und Volke zum Fundamentalgeseze erhoben werden mußten. Der Bischof Batthyan vermuthet, durch diesen Staatsvertrag „sey das Erbrecht auch auf die weiblichen Nachkommen Arpads ausgedehnet worden, wie es daraus erhelle, weil Peter dem K. Stephan succedirte;" alle so gar die kastilianische Successions-Ordnung? Da Stephan erst nach diesem ewigen Bindnisse die Verfassung des Reiches, welches er nur nach dem Willen Gottes regierte, e) also aus eigener Machtsvollkommenheit abänderte, so versteht Hartwich, auch bei Prey, unter statutum a se decretum bloß bürgerliche Geseze, welche der König, wie Prey ganz richtig behauptet f) aus eigener Gewalt geben konnte, und wirklich gegeben hat. g)

a) Hist. regn. I. 2. b) Leges eccles. regni Hung. S. 13. Vestig. Comitior. S. 14. d) Im Schwandt. I. S. 418. „Regia dignitate auctus edictum ab illo cum episcopis, et primoribus promulgatum est, quo singulorum vitiis remedia adhibuit--- et inter caetera cavit, ne quis alterum hostiliter invaderet; nequis vicinum suum — laederet, nequis viduos, et pupillos opprimeret. Id vero decretum perpetui foederis subscriptione ad posteres, suos transmisit. (e. g.) S. Steph. decret. ll. pr. et cap. 5. f) Histor. regn. l. S. 2. c.

§. 18.

Gab Stephan dem ganzen Volke (dem Adel) auch neue Immunitäten? Prey behauptet a) der K. Stephan „habe der ganzen Nation (universae genti) Immunitäten ertheilet, die einer jeden Klasse, jedem Stande der Bürger angemessen waren;“ der Beweis? weil der K. Andreas II. sagt: daß Stephan den Adelichen, und anderen Leuten libertatem ertheilet hat; b) aber welche? in der Geschichte findet man keine Spur derselben. Aus Prey's Tirade l. c. S. 3. läßt sich auch nichts abnehmen. Wahrscheinlich bestand die ganze Befreiung der Adelichen, und anderen Leute darin, daß sie nicht mehr, wie zur Zeit Leons, wegen Vergehungen von den Beamten so gar streng bestrafset, sondern mehr durch Liebe, als durch Furcht regieret wurden. (§. 16.) Auf diese Meinung leitet mich die von Prey angeführte Stelle aus des K. Leon Werke über die Taktik, die er so paraphrasiret c) „das ungerische Volk sei von der Herzogen fast sklavisch regieret worden; diese Strenge habe Stephan gemäßiget, und dem ganzen Volke Immunitäten verliehen;“ also bestand wahrscheinlich diese libertas darin, daß die Ungern nach Gesezen regieret werden sollten, nicht mehr so streng und willkührlich; und diese libertas ist, wie es scheinet, von den Vorfahrern des K. Andreas II. verlezet worden, welche entweder aus Rache, z. B. Bela I. (2) d) oder von übel gesinnten Räthen, wie Andreas I., und Koloman e) sich verleiten ließen, ihre Gewalt zu mißbrauchen f) daher steht in dieser Bulle des K. Andreas II. oben an, daß kein serviens soll verurtheilet werden, wenn selber nicht eher vorgeladen, und überführet worden ist. Aber die übrigen in der so genannten goldenen Bulle des K. Andreas II. ertheilten Rechte rühren ge-

[illegible] Aus Urkunden m) erhellet, [illegible] bis den Kahlenberg herüber [illegible] Gewalt war; denn sonst [illegible] Heinrich II. in diesem Bezirke dem [illegible] duos fluviolos Pistnicha, et [illegible] 1020 sauf königliche Huben, und [illegible] Freisingen partem ei jusdam [illegible] (Sachsengang) in provincia [illegible] Danubium in marchia Adalberti [illegible] können. Obwohl nun nach Preys (An- [illegible] c) die Geschichte nicht sagt, Gaisa sey [illegible] Kahlenberg zurück gedrücket worden, so ist [illegible] Kahlen, und aus Urkunden dargethan, daß [illegible] auch über den Kahlenberg in Adelberts Ge- [illegible] Da also weder Gaisa, noch Stephan diesen [illegible] mehr besaß, so konnte dessen Abtretung kein Ge- [illegible] des Friedens i. J. 1030 seyn. Ja, meinet [illegible] Albert besaß zwar dieses Gebiet, damit aber [illegible] Besitz rechtlich würde, hat Stephan in diesem [illegible] Friedensschluße darauf Verzicht gethan; aber wenn die Ungern den Teutschen einmal ein Stück Landes weg- [illegible], die Teutschen aber selbes wiederum zurück er- [illegible] haben, behalten die Ungern noch solang einen [illegible] Anspruch darauf, bis man beweisen kann, daß sie darauf Verzicht gethan haben?

Noch einen Krieg mußte Stephan unternehmen wider Achtum, welcher das Land von der Theiße bis über Severin regierte. Er hatte sich tauffen lassen, bekannte sich zur griechischen Kirche, und suchte sich dem Gehorsam gegen den ungerischen König zu entziehen. Aus Besorgniß Achtum möchte wegen Gleichheit des Ritus sich in den Schutz des griechischen Kaisers begeben und so das Land von den Ungern losreissen, beschloß Stephan ihn mit Gewalt zur Pflicht zurück zu

führen. Der Empörer widersezte sich, wurde überwunden, blieb im Treffen, und im Lande war die Ruhe wieder hergestellet. n)

a) Sieh Gebhardi I. S. 428. c. und Katona hist. crit. regg. Hung. I. S. 114. 140. b) Das ist, der über Bihor, über die nächsten Gegenden an Siebenbürgen, über das ungerische Land zwischen der Theiße, und Danau, dann über den Ober- und Unterwald der Wlachei herrschte; nicht über Siebenbürgen; denn die Petschenegen haben gewiß noch lang hernach Siebenbürgen in völliger Unabhängigkeit von Ungern bewohnet. Gebhardi I. 430. f.; Prey annal. regg. I. 17; aber in histor. regg. I. S. 4. versteht Hr. Prey Siebenbürgen darunter. c) Gebhardi S. 431. d) Prey histor. I. S. 10. e) Katona I. S. 106. f) Schmidt Gesch. der Teutschen III. 15. g) Gebhardi I. 144. v. h) Katona S. 338. i) Sieh Hartwichen bei Schwandtnern I. 422. k) Gebhardi S. 445. Prey Annal. I. 38. l) Notit. praev. S. 44, und hist. I. 29. 45. m) In Schrötters österr. Staatsgesch. S. 141. ff. n) Prey hist. I. S. 35.

§. 20.

Die Ruhe, welche der König nun genoß, nüzte er zur besseren Einrichtung seines Reiches. Er gab (a) er nicht auf einem Landtage zu Tolna, oder Gran a) mehrere zweckmässige Civil- und Criminal-Gesezе b) welche nachmals gesammlet worden sind, und in der Compilation ungerischer Gesezе — einer Privatarbeit — stehen. c) Dem Militäre gab er eine neue Organisirung d) änderte die alte Landesverfassung ganz um, und theilte das Reich in Comitate, oder Gespannschaften.

e) Der altungerische Oberrichter, oder Gylas f) wurde auf teutsche Art umgeschaffen, und erhielt auch den teutschen Namen Pfalzgraf, Palatinus: g) der Glas wurde dessen Vicar, und bekam erst später die Benennung: Judex Curiae.

Nun diese Gespänne h) den Pfalzgrafen, und dessen Vicar zog der König zwar in wichtigeren Angelegenheiten zu Rath, doch erhielten sie dadurch keine Mitregierung, sondern Stephan wählte seine Räthe aus den ältesten, erfahrensten, und klügesten Männern, ohne darauf zu sehen, ob sie ungerischer, slavischer, italiänischer, oder teutscher i) Herkunft wären. Diese machten den königlichen Senat aus, von welchem in den so genennten Decrete des K. Stephan oft Meldung geschiht. k)

Diesen Anstalten gab Stephan erst dadurch das rechte Leben, daß er in den verschiedenen Theilen seines Reiches selbst herum zog, dort selbst Gericht hielt, mit eigenen Augen sah, und so Alles in stäter Wachsamkeit, und Aufmerksamkeit erhielt. l)

a) Man ist weder über die Zeit, noch darüber einig, was auf der Versammlung vorgenommen worden sey. Einige sagen: Stephan habe i. J. 1016, oder 1035 eine Versammlung seines königlichen Senates (comitium, conventus, comitia, diaeta vermengen die Ungern doch immer) gehalten. Prey, annal I. S. 26, ist für das J. 1016. Er glaubet: Stephan habe diese meisten Gesetze vom Anfang seiner Regierung her gemacht, und erst als er sie nach seinen Erfahrungen, und nach dem Genie seines Volkes modificiret hatte, denselben i. J. 1016 in einer Versammlung der Primoren Gesetzeskraft beygeleget; aber in hist. regg. I. 12. a. nimmt er an, der

König habe ein für seine Einrichtungen so wichtiges Geschäft, wie die Gesezgebung ist, nicht fast bis zu seinem Tode verschoben, sondern öfters Reichsversammlungen (regni conventus) gehalten, auf denselben Gesezze gemacht, und ein Compilator habe sie ohne in den Materien eine Ordnung zu beobachten, in ein Ganzes zusammen gestoppelt. b) Prey histor. I. S. 12—19. giebt einen Auszug. Diese Gesezze scheinen jenes Decret, oder Edict zu seyn, von welchem §. 17, d. die Rede war. c) Sieh von Palm I. S. 217. §. 9. d) Prey. l. c. I. 6. e) h) Einige leiten das Wort her von ispan, Richter. f) Der K. Konstantin sagt „die acht ungerischen Völkerschaften (§. 4.) haben ausser ihrem Herzoge noch den Gylas und Carchan, welche das Richteramt verwalten — dieß sind aber keine eigenen Namen der Personen, sondern Würden; der Gylas ist aber gröſſer, als der Carchan.“ Hstk. 40. g) In dem alten Verzeichniße der Pfalzgrafen in der mossoczyschen Gesezsammlung II. Th. S. 221. heißt der Palatin bis 1148 fast immer comes palatinalis, comes palatii regalis, comes palatii regii also Pfalzgruf. i) Z. B. die Hunt, Poznan, von Tannberg u. a. m. sieh Katona hist. duc. Hung. S. 669, und S. Steph decret I. c. 6. k) l. c. II. cap. 14. 19. 20. 27. 29. 35. l) Vergl. Coloman. decr. I. cap. 37.

§. 21.

Quellen. Jos. Kereszturi introduct. in collectionem normalium constitutionum Josephi II. part. I. pag. 77—81. F. Ad. Kollar,

historiae jurisque publ. regn. Hung. amoenitatum volum. II. S. 16—189. G. Prey notit. praev. S. 72. ff. Steph. Rosenmann jus publ. regn. Hung. I. cap. 3. §§. 2. 3. III. cap. 5. §. 1. ff. Mart. Schwartners Statistik des K. Ungar. S. 431. ff.

So ersprießlich für Teutschland die Eintheilung in Reichs-Kreise war, so nüzlich war für Ungern die Einrichtung der Gespannschaften. Uiber den Ursprung der Gespannschaften ist man noch nicht einig. Kollar a) glaubet schon unter Arpaden Spuren wenigstens einiger Comitate, z. B. des Komorner-Borsoder-Szabolzer-Solienser-Barscher- und Tsongrader Comitates zu finden; sein Gewährsmann ist der Notar. b) welcher doch selbst nach Kollars Urtheile (l. c S. 10. 18.) die ursprüngliche Einrichtung Ungerns nach der Verfassung beschreibt, die zu seiner Zeit bestand. Auch Prey c) leitet den Ursprung der Gespannschaften von Arpaden her, nach dem Notar. In der histoire des revolutions d'Hongrie d) wird der K. Bela II. (3) zum Urheber gemacht. Wahrscheinlich haben die ersten Ungern schon bei ihrem Einrücken in Pannonien einige Comitate vorgefunden, und selbe beibehalten, z. B. die Neitraer-Wesprimer- und Sarander-Gespannschaft. e) Der slavische König Zwentibald hat lang vor der Unger Ankunft in Pannonien, (es war ein Theil des grossen mährischen Reiches §§. 6. 7.) wie seine Monarchie in mehrere Districte (Gerichts-Stühle, Stolice) getheilet, ihnen eine der nachmaligen Comitatsverfassung ähnliche Einrichtung gegeben; dieß bezeuget die älteste Geschichte der Slaven. f) Vielleicht gieng diese Einrichtung während der Streifzüge der Ungern ein, und der König Stephan, welchen die meisten ungerischen Publicisten für den Schöpfer der Gespannschaften halten, hat selbe nur wiederum hergestellet. Er wollte die Macht

der Nachkommen der Hetumoger einschränken g) deßwegen theilte er das Reich in mehrere Provinzen, Kreise, sezte über jeden einen Cömes, und bestimmte die Gewalt desselben. h) Wer immer aber diese Eintheilung gemacht haben mag, der hatte die Θεματα des griechischen Reiches, oder die in Europa allgemein übliche Eintheilung in Grafschaften, Shires, vor Augen.

a) l. c. S. 18. ff. b) Im Schwandtner I. cap. 15. 18. 21. 31. 40. c) Notit. praev. S. 74. d) Pour gouverner le royaume avec plus d'ordre, et discernement, il (Bela) le divisa en comtès, ou provinces, et y établit des gouverneurs, qu'on appellait comtes etc. e) Der Notar. cap. 35. 49. f) Z. B. der Priester von Dioclea sagt von Zwentibalden. „Una quaque in provincia banum ordinavit, et Jupanos, i. e, Comites, et Sednicos, i. e. centuriones ex nobilioribus earundem provinciarum, Dedit autem cuique bano potestatem sub se habere septem centuriones, qui recte, ac juste populum judicarent, et tributa acciperent, et banis praesentarent; bani autem hanc medietatem regi persolverent, et medietatem sibi tenerent. Comitibus vero jussit sub se habere unum Sednicum, qui cum eo similiter judicaret populum cum justitia, et duas partes tributorum comites regi ut solverent, tertiam vero suo usui;" im Schwandtner III. S. 483. g) Von Palm Notit. I. S. 220. h) Sieh S. Steph. decret. II. cap. 33. 44.

§. 22.

In einer jeden solchen Gespannschaft gab es ein ansehnlicheres Schloß, oder Dorf, welches dem Comitate den Namen gab. Der König setzte über dasselbe einen klugen, verläßlichen Mann, welcher dann

1.) Comes hieß. Dieser sprach nicht nur allen zum Schloße Gehörigen a) Recht, sondern mußte auch dafür sorgen, daß die Hörigen ihre Dienste genau leisteten. Wenn der Comes sein Amt nicht gesezlich handelte, durfte sich der Gekränkte an den König wenden. b) Zur Rechtspflege war ihm zugegeben ein

2.) Comes curialis c) welcher die geringeren Rechtsstreite entschied; die wichtigeren aber trug er dem comes vor.

3.) Der Bilotus regius mußte für die öffentliche Sicherheit sorgen, die Straſſen von Räubern reinigen, die Schloßleute, und Schloß-Miliz vor Dieben sichern. Diese Polizei-Anstalt hat erst der K. Bela II. (3.) eingeführet, vermuthlich also auch die bilotos regios in den Gespannschaften aufgestellet. Sie mußten ihre Urtheile dem comes unterlegen. d)

4.) Auch ein Kastellan war in jeder Gespannschaft über das Schloß gesezet, und richtete über die Hörigen des Schloßes.

5.) Pristaldus judicis, der Gerichts-Diener. Er wurde zur Vollstreckung der Urtheile des comes abgeordnet.

6.) Herolden. Durch sie machte der comes seine, oder des Konigs Befehle in der Gespannschaft kund, und trieb die Steuern für den König ein. Weil Briefe sehr selten waren, und das gemeine Volk selbe doch nicht hatte lesen können, so mußte alles, was das Volk wissen sollte, auf den Marktplätzen ausgeruffen

werden. Dieſes Ausruffen iſt erſt im 15. Jahrhunderte abgeſchaffet worden. e) Dieſe Herolden waren freie Menſchen, denen Grundſtücke angewieſen worden, wofür ſie aber die Befehle durch die Geſpannſchaft ausruffen mußten. Uiber ſie war ein Oberherold geſezet. Dieſer gehörte ſchon zu den Comitatsbeamten.

Für das Kriegswesen waren beſtimmet:

1.) Wiederum jener Comes. Er nahm die Heerſchau vor über die Miliz des Schloßes.

2.) Der Hadnagy; er war über die in mehrere Compagnien getheilte Schloß Miliz geſezet; Endlich

3.) Hauptleute, deren jeder eine Compagnie commandirte.

a) Sie mochten Freie, Libertini, Knechte der Privaten, Leibeigene der Kirchen, oder Klöſter, oder Duscheniczi, d. h. Knechte ſeyn, die Jemand durch Teſtament einer Kirche für ſeine Seelenruhe vermacht hatte. b) „Si quis comes honorifice se juxta comitatus sui qualitatem non habuerit, vel destruxerit populum sui castri, convictus super hoc coram omni regno dignitate sua turpiter spolietur cum restitutione ablatorum;" art. 14. 1222. Ein Beiſpiel im ritu explorandae veritatis. §. 248. c) So viel als judex aulicus comitis; denn noch lang nach des K. Stephans I. Zeit wurden bürgerliche Streitſachen beim Hofe abgethan, und nur die Vollſtreckung den Comitaten aufgetragen. d) Art. 5. §. 2. 1222. e) Durch art. 17. 1486; art. 38. 1492, art. 7. 1495.

§. 23.

Der K. Stephan hatte einen einzigen Sohn,

Emerichen, oder Heinrichen, welchen er in seinen Regierungs-Maximen erzog in der Hoffnung, selber werde die von ihm eingeführte zweckmässigere Reichsverfassung handhaben, und auch Schüzer des Christentums seyn. Aber der so viel versprechende Prinz starb hin, ohne mit seiner Gemahlinn, der Tochter, oder Schwester Creſcimirs des K. von Chrobaziens, einen Sohn erzeuget zu haben, welcher er nie ehelich beiwohnte, weil er, nach Katona, und Prey a) das Gelübd der Keuschheit abgeleget hatte, nach dem Beispiele des Kaisers Heinrichs II. seines Ohrims; aber Heinrich II. hat ja das Gelübd der Keuschheit nicht abgeleget. b) Ein Kronprinz, oder Regent wird die Enthaltsamkeit geloben! und wäre —

Nun fürchtete Stephan (sagen die ungerischen Schriftsteller) für die christliche Religion, wenn sein noch heidnischer Vetter Vazul (Basilios) zur Regierung käme; er beschloß daher Petern seiner Schwester Sohn zum Nachfolger zu ernennen. Um ihm den Besiz des Reiches zu sichern, ihn auch an die Sitten der Ungern zu gewöhnen, nahm er ihn an seinen Hof, übergab ihm die Aufsicht über das Militär. Von nun an bildeten sich Partheien am Hofe. Eine war für Petern; die andere dem Heidentume noch ergebene Parthei hieng Vazuln, und dessen Neffen Andreas, und Bela, oder c) Leventa an. Jene gieng so weit, daß sie Vazuln blenden ließ, worauf Andreas, und Bela zu Miecislaen K. in Pohlen flohen. Die Gegenparthei stellte dem Könige sogar nach dem Leben. d) Izt war Stephan allen Ernstes bedacht, Petern den Thron sicher zu verschaffen. Da er dieses aus eigener Macht nicht thun konnte, wie kein Souverän, welcher nicht ein Patrimonialreich besizet, so mußte der König freilich mit den Vornehmeren e) unterhandeln, eigentlich berath-

ſchlagen f) und mit deren Einwilligung ernennte er Petern zu ſeinem Nachfolger, obwohl auch dieſe Einwilligung die Sache noch nicht rechtlich machte; denn wenn ich mit Katona g) auch zugäbe, daß (was doch irrig, und gegen das unwiderſprechliche Herkommen in Ungern iſt) nach der erſten Fundamental-Bedingung die Ungern das Recht hatten einen Prinzen aus dem Geſchlechte Arpads zu wählen, ſo durften ſie doch nicht die männlichen Abſtämmlinge Arpads übergehen. Ob aber kein Groſſer die Wahl Peters mißbilligte, wie Katona, und Prey behaupten h) läßt ſich aus der Verſchwörung gegen das Leben des Königs ſchlieſſen; ſelbſt deſſen Vetter waren unter den Mitverſchwornen. i)

a) I. S. 325. histor. regg. I. 26. b) Der Kaiſer Heinrich hat aber dieſes Gelübd nicht gemacht; in einer Beſtättigungsurkunde bei Ditmarn, VI. Buch ſagt Heinrich: „pro conjugis, prolisque regalis incolumitate;" und in Leibnizens SS. rer. brunsvic. tom. II. 156, tom. I. 383. „Christum haeredem elegi, quia in sobole adquirenda nulla spes remanet mihi." c) Leventa iſt von Bela nicht verſchieden, ſondern ein Beinahmen, welcher dem Prinzen Bela öfters gegeben wird; ſieh Prey l. c. S. 35. d) Hartwich S. 424. e) Episcopi, et magnates ſagt Prey S. 37; ganz recht; ſie machten den k. Senat aus (§. 20.) aber S. 40. nennet er ſie ſchon ordines regni; eine ſtarke Antilepſis. f) Chronic. Mellic. bei Prey S. 37; Hartwich S. 424. g) I. S. 472. h) Hist. critic. regg. I. 473; Annal. regg. I. 43. i) So ſchließt Katona l. c. S. 406, weil die Ungern ſonſt nicht würden eingewilliget haben, daß Peter mit Ausſchließung dieſer Prinzen den Thron beſteige, wenn ſelbe nicht an jenem

§. 25.

Peter bestieg nun den Thron, aber die Regenten-Tugenden seines Oheims besaß er nicht; nicht dessen Klugheit, Mässigung, noch das Ansehen bei seinen Unterthanen. Gleich Anfangs verdarb er es, da er Giseln, Stephans Wittwe, welche ihm zur Berathung beigegeben worden, von der Regierung entfernte, ihre Güter einzog, und sie sogar einsperrte. a) Er achtete gar nicht auf die Vorstellungen der Grossen gegen diese Härte wider die königliche Wittwe. Ein Höfling Budo reizte ihn auf. b) Als die Mächtigern dieß merkten, hieben sie ihn in Stücke. c)

Stephan behandelte die Fremden zwar gütig, gab ihnen auch Staatsämter, doch sezte er die Ungern nicht auf die Seite. Aber Peter war Ausländern, besonders seinen Italiänern geneugter, zog sie bei Verleihung der Ämter den Ungern vor, erlaubte sich und jenen alle Üppigkeiten. Dieses Betragen fiel einem Volke, welches bisher gewohnt war Anderen die Beleidigungen zuzufügen, die es izt von Andern dulden sollte, unerträglich. d) Seine Absezung war die Folge; dafür wählten sie Samueln Aba e) den Schwestermann Stephans. Peter floh zum Markgrafen Österreichs Adelbert, durch welchen er vom K. Heinrich III. Hoffnung einer Unterstüzung erhielt. Samuel kam zuvor, fiel in Österreich ein, und drang bis zu Tuln vor; aber Adelbert schlug ihn gänzlich. f) Nun rückte auch der Kaiser in Ungern ein, nahm einige Städte weg, g) und rückte bis Gran, zwang die Ungern sich zu unterwerfen, und verlangte von ihnen, daß sie Petern wiederum annehmen, weil sie aber dazu nicht zu bewegen waren, gab er ihnen einen andern Fürsten. h) Kaum hatte sich aber der Kai-

ser entfernet, so verjagte Samuel den neuen Regenten, und damit der Kaiser nicht nochmal nach Ungern kame, unterhandelte er Frieden; aber Peter hinderte die Aussöhnung. i) Heinrich zog mit einer grossen Macht gegen Ungern. Samuel schickte ihm Gesandte mit Geschenken entgegen, versprach die teutschen Kriegsgefangenen los zu lassen, und den Bezirk Östreichs bis an die Leitha k) zurück zu geben. Sobald aber die Gefahr vorüber war, trug Samuel kein Bedenken den beschwornen Frieden zu brechen; er ließ die Kriegsgefangenen nicht frei, verzichtete auch auf den erwähnten District nicht. l) Der Kaiser kam zum dritten Male nach Ungern, überwand Samuelen m) welchen die Ungern haßten wegen seiner Grausamkeit sowohl gegen Peters Anhänger, als auch gegen Andere, deren Macht ihm gefährlich werden könnte, n) sie verließen ihn, huldigten auf des Kaisers Zureden Petern wiederum, welcher den flüchtigen Samuel einholen, und enthaupten ließ. o)

a) Prey histor. I. S. 40. a. Gebhardi I. S. 448. sagt gerade zu, ohne doch eine Auctorität anzuführen. „Gisela trat die Regierung an, wollte sie Petern ausschließen? so hätte sie sich ihr Schicksal selbst zugezogen. S. 449. machet er Petern bloß zum Mitregenten Giselens b) Palatinalium e numero; Prey l. c. Gebhardi nennet ihn Pfalzgrafen, aus welcher Würde er Samuelen verdränget haben soll, S. 450. c) Prey S. 41. nach Gebhardi ließ erst Samuel ihn lebendig zerreissen. d) Gebhardi S. 449. e) Aba ist ein ungerischer Vornamen, wie aus der Unterschrift einer Urkunde bei Lucius de regn. Dalmat. im Schwandt. III. 187. erhellet f) Herman. Contractus ad 1042. und

Haſelbach bei Hieronym. Pez. II. 699. g) Katona I. 636. h) Nach Prey hist. I. 44. ſoll es Procui des von K. Stephan beſiegten Giula (§. 19.) Sohn, oder Enkel geweſen ſeyn; nach Katona I. S. 638. aber Bela, oder Leventa, was auch wahrſcheinlich iſt; denn warum hätte der Kaiſer Einen vorgeſchlagen, der gar nicht aus dem arpadiſchen Geſchlechte war? i) Lambert. Schafnaburg ad a. 1043. k) Prey l. c. S. 45. „Eam Austriae partem, quae usque ad Leitam fluvium adhuc juris hungarici erat etc. noch? M. Adelbert hat ja dieſen Bezirk ſchon im vorigen Jahre zurück eroberet; oder hat Samuel denſelben dem Markgrafen wiederum abgenommen? oder hatte Ungern auf dieſen öſterreichiſchen Bezirk, welchen Adelbert zurück erobert hätte, etwa deßwegen noch ein Recht, weil es darauf noch nicht Verzicht gethan hatte; Vergl. §. 19. Katona nennet den Diſtrict von der Leitha bis an den Kahlenberg S. 668. l) Prey S. 46. m) Herman. Contr. l. c. n) Thwrocz, im Schwandt. I. S. 99. o) Herman. Contract. ad a. 1044.

§. 26.

Peter regierte nach ſeiner Wiedereinſezung, wie zuvor. Auch war die Ausſöhnung mehr die Wirkung der Furcht vor dem Kaiſer. Die Groſſen nahmen ſich vor, ihn nochmal zu ſtürzen. Dieſe Abſicht entgieng Peters Aufmerkſamkeit nicht. Anſtatt durch Güte, und eine kluge Regierung ſich Liebe zu erwerben, glaubte er ſeine Unterthanen durch Grauſamkeit, und Terrorismus im Zaume halten zu können; daher verfuhr

er mit jedem sehr streng, trat mit dem Kaiser in die engste Verbindung, lud ihn zur Feierung des Pfingst-Festes nach Ungern. Er empfieng den Kaiser mit den größten Ehrenbezeugungen, und gab ihm auffer andern Geschenken auch die Lanze des hingerichteten Samuels. a)

Bald darauf trug Peter das ungerische Reich dem Kaiser zum Lehen auf. Die Grossen schienen damit zufrieden zu seyn: denn sie bathen den Kaiser um die Verleihung des bayerischen Rechts, b) schworen ihm Treue; und er belehnte Petern c) und ließ einen Theil der teutschen Truppen bei ihm.

Durch diese Handlung beschleunigte Peter seinen Sturz. Denn die ihm ohnehin abgeneugten Grossen ergriessen zur Beschönigung ihrer Meuterei den Vorwand: Peter habe die Nazional-Freiheit hingegeben. Sie vergrösserten ihren Anhang, beschlossen dem Prinzen Andreas (§. 23.) auf den Thron zu sezen, und schickten im Geheim Unterhändler an ihn. Peter erfuhr es gar bald durch seine Ausspäher, behandelte nicht nur die Theilnehmer, sondern, im Vertrauen auf die bei ihm gebliebenen teutschen Truppen, auch Alle ohne Unterschied grausam. Dieses Betragen war die Losung das Vorhaben schnell auszuführen. Andreas blieb an der Gränze, wo sich bald eine grosse Anzahl versammlete, und ihn, als ihrem König anerkennte. d) Nachdem die Meuterer den Prinzen einmal so weit gebracht hatten, daß er sich zum Könige aufgeworfen, rückten sie izt mit ihrem Plane heraus. Sie erklärten ihm durch einen gewissen Batha, sie würden für ihn gegen Petern nicht streiten, wenn er nicht das Christenthum abschaffete, ihnen die Ausländer preis gäbe, und gestattete zu ihrer alten Religion zurück zu kehren. Andreas gab den Umständen

nach; darum ihn Katona II. 15. auch, wie es billig ist, hernimmt, „daß er Anfangs sein Leben, oder die Krone höher schäzte, als daß er beide, oder das eine, oder andere für die Religion wagen wollte.“ e) Die Ungern fielen nun über die Christen, besonders über die Geistlichen her, riessen die Kirchen nieder, und mordeten die Ausländer. f)

Peter sah nun wohl, das Ungewitter werde auch über ihm los brechen. Vom Kaiser konnte er keine Hülfe erwarten, weil selber einen Zug nach Italien unternehmen mußte, g) er wollte nach Österreich entfliehen, aber die Meuterer fiengen ihn auf, und blendeten ihn; er starb im Kerker. h) Also in einem Zeitraume nicht voller neun Jahr nach Stephans Tode stürzten zwei vom Throne. Die Ursache war, weil sie nicht, wie es Stephan so weislich that, sich der Religion, und der bürgerlichen Gewalt, der Eingebornen, und Fremden zur Beförderung der Staatswohlfahrt bedienten, noch bedacht waren ihre Unterthanen besser zu bilden, und deren Sitten zu mildern. i)

a) Prey histor. I. S. 47. aber warum nennet sie Gebhard, I. 452. heilig? Der Kaiser schenkte selbe nachmals dem Papsten, nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Arnulphs von Mayland in Muratori IV. 22. Der P. Gregor VII. nahm davon Gelegenheit zu behaupten, daß Ungern den Papsten unterworfen sey. Prey Annal. regn. I. 74. histor. I. 47. b) ll. cc. S. 49. d. 48. a. c) Herman. contr. ad 1045 d) Im J. 1046. Prey behauptete in Annal. I. 50. p. daß es noch im Jahre 1045. geschehen sey. Gebhardi I. 453. n. stimmet bei; allein das in der angeführten Urkunde ausgedrückte

Jahr 1056. ſtatt 1057 iſt fehlerhaft; Prey hat den Fehler in Specim. hier rch. I 232. verbeſſert vergl. Katona II. 9. e) II. 15. f) Prey histor. I. 49 50. Katona II. 3. aus dem Biographen des heil. Gerhards. g) Um das Schisma zu heben, und ſich krönen zu laſſen. h) Haſelbach l. c. col. 700. und Alold ad a. 1047. „Petro in carcere mortuo. i) Prey histor. I. 50.

§. 27.

Nachdem ſich die Wuth der Ungern gegen die Chriſten, und Ausländer geleget hatte, zog der König jene, die Petern ſo mißhandelt hatten zur Strafe, um für die Zukunft von ähnlichen Meutereien abzuſchrecken. Er befahl bei Todesſtrafe zur chriſtlichen Religion zurück zu kehren. a)

Andreas zweifelte nicht, daß der Kaiſer die Abſezung, und Mißhandlung ſeines Lehenmannes ahnden würde. Um aber dem ſo ſehr erſchütterten Reiche die nothwendige Ruhe zu verſchaffen, ſchickte er an Heinrichen Geſandte, welche vorſtellen ſollten: Andreas habe gezwungen die Krone angenommen, die Verſchwornen, welche Petern abgeſezet hatten, beſtrafet, die noch Übrigen wolle er dem Kaiſer ausliefern, und noch einen jährlichen Tribut entrichten. b)

In der Ungewißheit, ob ſich der Kaiſer damit begnügen werde, auch um in der Staatsverwaltung einen Gehilfen, und wenn es doch zum Krieg käme, einen tüchtigen Heerführer zu haben, welchem Andreas trauen konnte, rief er ſeinen Bruder Bela, der ſich in Rußland Kriegsruhm erworben hatte, zu ſich, legte ihm den Titel Herzog bei, wies ihm den dritten

Theil Ungerns zur Regierung, und die Einkünfte davon zum Unterhalte an. Dieß war keine Theilung des Reichs, sondern nur Auszeichnung.

Auch die zweite Gesandtschaft an den Kaiser erhielt keine Friedensversicherungen. Der König machte sich daher zum Kriege gefaßt; verheerte auf den Rath seines Bruders Alles an den Gränzen, damit der Feind keine Lebensmittel fände; besezte die Flüsse mit Truppen, und ließ sich in kein Treffen ein. Der Kaiser mußte sich zurück ziehen. Der Papst Leo IX. sah die Nothwendigkeit des Friedens ein, um das in Ungern so erschütterte Christenthum zu befestigen; er reisete selbst zum Kaiser, und es gelang ihm endlich einen Frieden zu vermitteln. c)

a) Dieses Decret konnte Mossoczy, der Compilator der ungerischen Decrete nicht auffinden, daher nahm er einige Artikel aus Bonfini's Paraphrase in seinen Sammlung auf. In den älteren Ausgaben dieser Decretensammlung führte der Compilator seine Quelle, Bonfini, an, aber in den spätern Editionen steht diese Anmerkung nicht mehr, wodurch, wie schon Kollar, und Prey rügten, Bonfini's Erfindung als ein ächtes Decret dargestellet wird. Vergl. Katona II. 36. 38. b) Herman. Contract. ad a. 6047. c) Die Bedingungen stehen im Katona II. 83. und Prey, histor. I. S. 56. Heut zu Tag ist dieser Friedens-Schluß für Ungern in keiner Rücksicht mehr wichtig, es lohnt sich daher nicht der Mühe, die Bedingniße kritisch zu prüfen.

§. 28.

Nun wendete Andreas seine Sorgfalt auf die Heilung der Wunden, welche dem Reich geschlagen worden waren. Er rief zuerst Religiosen in das Land, um dem Christenthume wieder aufzuhelfen; dann sicherte er das Reich gegen Mähren a) eroberte durch den Pfalzgrafen Rado das Land zwischen der Drave, und Sane zurück, welches Ereſcimir II. der König Chrobatiens währenden inneren Zerrüttungen Ungerns abgerissen hatte. b)

Zu Weissenburg ließ er (1057.) seinem siebenjährigen Sohne Salomon huldigen, und die Krone aufsezen, c) impetrato consensu fratris, et procerum sagt Katona. d) Wozu hatte Andreas die Einwilligung seines Bruders nöthig? weil er demselben nach dem Zeugnisse Thwrocz en e) die Nachfolge versprochen hatte.) wenn dieses Versprechen auch wahr wäre, f) so hätte es Andreas bloß für den Fall gemacht, wenn er selbst keinen Sohn hinterließe; „neque enim haeredem habeo, nec germanum prater te"; und nur für diesen Fall konnte er ihm die Nachfolge versprechen; denn es ist bewiesen, daß Ungern von jeher g) nach der vordern Linie erblich war. Übrigens war diese Verheissung überflüßig, weil Bela von Rechtswegen nach des K. Andreas unbeerbten Tode succediren mußte. Wozu bedurfte er einer Einwilligung der Magnaten? etwa weil die Ungern ein Recht hatten sich aus der arpadischen Dynastie einen König zu wählen.) Da von jeher das Recht der Erstgeburt in der regierenden Familie galt, g) so fällt dieses vermeinte Wahlrecht von selbst weg, die Magnaten hatten also über den Successionsfall nichts zu sagen, und der König bedurfte, um seinen Sohn krö-

nen zu lassen, des Vorwandes nicht: der Kaiser [illegible] seine Tochter dem Prinzen Salomon nicht verlohen: wenn er nicht schon gekrönet wäre. h)

Aber eben die Krönung Salomons gab Gelegenheit zum Bürgerkriege. Ehrgeiz, und Schmeichelei einiger Großen, welche in der öffentlichen Verwirrung [illegible] hofften, überredeten Bela'n, [illegible] Reich vor einem Kinde. Die Partheien [illegible] unter den Brüdern, welches endlich [illegible]. Den König überredeten sie, Sa[illegible] lung Bela lebete, auf dem Throne nicht [illegible] Herzog Bela machten sie glauben, der Kö[illegible] ihm nach dem Leben. i) Bela flüchtete sich nach [illegible] Weil nun die Sache durch das Schwert ent[illegible] werden mußte, übergab Andreas seinen Sohn [illegible] Schaze dem M. in Österreich Ernst, und be[illegible] vom K. Heinrich IV. Hülfe; die er auch er[illegible]. An der Theiße kam es auch zu einem entschei[illegible] Treffen, in welchem, weil man die böhmischen Truppen nicht erwartete, und ein Theil der königlichen Völker zum Herzog übergieng, Andreas besieget worden, vom Pferde fiel, und zertreten wurde. 1061. Peter von Reva k) und Katona l) sehen den Fall des Königs als eine Wiedervergeltung, und Strafe Gottes an. Aber war den Peter ein rechtmässiger König? oder ist er's durch die Krönung geworden? Andreas war ja auch gekrönet. m) Bela mußte an Andreen den männlichen Abkömmling Arpads, und seinen rechtmässigen König ehren. o)

g) Er sohnte Wradislaen, welchem der ältere Bruder Spitignev, K. von Böhmen das Markgrafthum Mähren genommen hatte, mit diesem aus, und gab jenem seine Tochter zur Ehe. b) Urk. bei Pren hist. I. 58. c. c) Alold ad a. 1058.

d) II. S. 132. e) Im Schwandt. I. 108. f) Er verdienet selten Glauben. Man bedenke nur die vielen Irrthümer, welche Katona selbst anführet, ohne Thuroczium cum Thurocz'o vereinigen zu können z. B. II. S. 146. 200. 224. 232. 697. Gleichwohl führe ich ihn bisweilen an, um die Ungern gewißer zu überzeugen. g) De haereditario succedendi jure Ducum primum, deinde regum Hung. inde ab origine, usque ad nostra tempora; liber singularis, auctore Georg. Sigism. Lakics S. C. R. M. consilario aulico et austriaci - Caesarei ordinis St. Leopoldi equite. Viennae 1809. 8. §§. 20. ff. h) Sagt Katona II. 135. Thwroczen bei Schwandt. I. S. 113. nach i) Thwrocz. l. c. k) Im Schwandt. II. 614. l) II. 151. m) Katona II. 31. ff. n) Sieh Jac. Ferd. Miller, Disquisitio histor-critic. belli fraterni inter Andream I. et Belam. M. Varadini. 1782. 8.

§. 29.

Der Usurpator Bela a) bestieg nun den Thron, da er doch wie Prey b) ganz richtig sagt, vielmehr die Vormundschaft über Salomonen hätte übernehmen sollen, und doch zählet er ihn unter die Könige! Sieht man aber über die Usurpazion weg, so muß man gestehen, daß Bela für die Wohlfahrt des Reichs viel gethan hat. Er beförderte den Akerbau, bestimmte Markt-Täge führten einen genaueren Münzfuß ein, vermehrte die cirkulirende Geldmasse, bestimmte die Waaren-Preise, wodurch er den Wucher (größten Theils wurde noch Tauschhandel getrie-

ben) Gränzen ſezte. Durch dieſe, und andere Polizei-Anſtalten hat Bela zwar den Wohlſtand des Landes befördert; aber während einer dreijährigen Staatsverwaltung konnte er doch das Reich nicht ſo blühend machen, daß ſelbes, wie Thwrocz rühmet c) alle benachbarten Länder übertraf; auch Prey geſteht dieſes zu. d)

Für die Befeſtigung des Chriſtenthums ſorgte Bela nicht minder. Er beſchied aus jedem Dorfe zwei der älteren e) und klügeren Männer zu ſich nach Weiſſenburg. Über den Zweck dieſer Verſammlung ſind die Hiſtoriker nicht einig. Katona II. 182. meinet: der König habe das Volk verſammelt α) um die Geſeze zu verkünden. Konnte nun dem gemeinen Manne das Zureiſen zu erſparen, die Kundmachung nicht durch Zuſendung der Geſeze an die Geſpannſchaften, und durch die ohnehin gewöhnlichen Herolden (§. 22. geſchehen? β) oder er wollte mit denſelben über die Nachfolge ſeiner Söhne tractiren; ja weil ſich die Ungern aus der k. Familie einen König ausſuchen konnten! dieſes Wahlrecht ſtand es Allen zu? oder γ) Bela wollte andere Reichsgeſchäfte mit ihnen abthun; richtig; o! der kritiſche Hiſtoriker! und waren alle dieſe Dinge da Comitial-Gegenſtände. daß ſelbe der König allein nicht abthun konnte? hatten auch die Bauern an den Berathſchlagungen Antheil zu nehmen? Gebhardi glaubet (I S. 460.) Bela habe ſie zuſammen berufen, um δ) ſie gewiſſer Maſſen in die Mitregierung aufzunehmen? das Landvolk? Die Einberuffenen erſchienen, aber in gröſſerer Anzahl, und forderten tumultuariſch, wie von K. Andreas §. 26. die Erlaubniß zum Heidenthume zurück kehren, und die Geiſtlichen todt ſchlagen zu dürfen. ε) Bela gab ihnen eine dreitägige Bedenkzeit, und

da sie auf ihrer Forderung verharrten, befahl er seinen Soldaten in sie einzuhauen; jene welche sich durch die Flucht nicht retteten, ließ er geißeln. In diesen Umständen handelte es sich darum, daß Bela einen Theil der Bürger dem andern Theile der Bürger zum Ermorden überliefern sollte; dem aufrührischen Pöbel mußte Einhalt gethan werden; Bela's Verfahren war also keine Grausamkeit (saevitia) wenn auch das Christenthum dadurch nichts gewann, f) und war es nicht schon Gewinn für die Kirche, sie in dem damaligen Zustande erhalten? Bela forderte von ihnen eben nicht, daß sie sich zum Christenthume bekenneten, sondern von ihrer Mordlust abständen; es war keine der Dragonaden Ludwigs XIV.

Bela glaubte so lang auf dem Throne nicht sicher zu seyn, als sich der König mit seinem Anhange beim M. Ernst befand. Um nun Salomonen alle Hoffnung des Thrones zu nehmen, oder dessen Auslieferung von Ernesten zu erzwingen, fiel er in Österreich ein. Aber der Markgraf schlug ihn mit großem Verluste zurück, forcirte die verschanzten Pässe, und eroberte Wieselburg mit Sturm. g) Bela rüstete sich dem Feinde die errungenen Vortheile zu entreißen, allein während den Zurüstungen stürzte das Haus, wo er eben zu Gericht saß, ein und er starb (1063.) an den Verlezungen. h)

a) Bela, regis Andreae frater, regnum contra legitimum haeredem occupavit. Bela regnum Hungariae usurpans etc. Alold. ad a. 1060. 1062. b) Hist. I. S. 62. c) Im Schwandt. I. 133. d) l. c. 63. e) Prey l. c. versteht unter Thwroczens Seniores, solche, qui aetate aliis praestabant; aber Kopachich in Vestig. comit. S. 54. versteht darunter nach dem Sinne S. Steph. decr. II

21. Domini, seigneurs, Magnates; aus einem jeden Dorfe zwei! ee) Concede nobis episcopos lapidare, presbyteros exterminare, clericos strangulare, decimatores suspendere; Thwrocz l. c. S. 113. f) Prey histor. I. 63. 64. g) Alold ad 1062. h) Prey l. c. S. 65. Katona II. 196.

§. 30.

Bela's Sohn Gaisa war gerechter, als sein Vater. Um einen neuen Bürgerkrieg zu entfernen, versprach er dem Kaiser Heinrich IV. auf dem Thron zu verzichten, wenn der König ihm, und den Seinigen eine anständige Versorgung anwiese. Dieß versprach, sagt Prey a) Gaisa „consentientibus regni ordinibus" gab es denn damals schon eigentliche ordines regni im heutigen Sinne? und war Salomon nicht ohnehin der rechtmässige König? wozu bedurfte es einer Einwilligung der Ungern, daß der Usurpator den Thron dem gesezlichen Erben überlasse? warum läßt Prey aus der S. 66. angeführten Stelle des Lambert. Schaffnaburg. ad a. 1063. die Worte weg „Eadem Vngarii omnes assidua legatione petebant."

Der Kaiser zog nach Ungern, vermählte Salomonen mit seiner Schwester Sophia, und gieng nach Teutschland zurück, nachdem er noch vorher alles entfernet hatte, was dem Könige Verdacht erregen, oder die Ruhe des Reiches untergraben konnte. b) das ist, er schaffte die verdächtigen Personen, und einige Fehler in der Verfassung ab, welche zur Uneinigkeit zwischen dem Könige, und Adel Anlaß geben konnten. c) Blosses Absprechen — „nihil citato loco ma-

gis dissonum dici potuit" d) — ohne einen Grund anzugeben, ist nicht Widerlegung. Worin bestande dann das Ungereimte der Erklärung Gebhardi's? weil man daraus schließen konnte: der K. Heinrich habe seines Vaters (angebliche) Verzichtleistung auf das Lehensband nicht bestättiget? aber wenn die Lehensverbindung Ungerns mit dem teutschen Reiche aufgehoben war, warum wendete sich Gaisa nicht unmittelbar an Salomonen, oder an dessen Vormund den M. von Österreich mit seinem Vorschlage, sondern an den Kaiser. Auch Katona II. 207. ist mit Gebhardis Erklärung nicht einverstanden, er sagt: bloß die Verträge des K. Heinrichs III. mit den vorigen Königen konnten die Wohlfahrt des Reiches untergraben (nicht auch künftige Bürgerkriege?) nur diese Verträge konnten den Ungern (Lambert sagt ja „regi," wie fein!) Verdacht einflößen; die Stelle Lamberts will also, nach Katona's Meinung sagen: jene Verträge habe Heinrich IV. aufgehoben.

Gleichwohl dauerte die Einigkeit zwischen dem K. Salomon, und seinen Vettern nicht lang. Die Ursache des neuen Zwistes giebt die Geschichte nicht an. Katona II. S. 208. sagt: Vidus, der vertraute Rathgeber des Königs magihm mißrathen haben, e) ihnen den dritten Theil des Landes zu überlassen. Prey, histor. l. 67. giebt eine andere Ursache an, aber auch ohne Beweis, nämlich: Vidus stellte dem Könige vor, wie ungerecht deren Vater Bela ihn vom Thron verdränget habe; von dessen Söhnen habe er nichts Besseres zu hoffen, wenn er den Älteren ein Drittel des Landes mit dem herzoglichen Titel überließe; eben dadurch sey auch Bela verleitet worden, gegen seinen Bruder, und rechtmässigen König die Waffen zu ergreifen u. s. w. Der König hielt sein

Versprechen nicht. Gaisa entwich mit seinen Brüdern Ladisla, und Lambert nach Pohlen; doch gelang es den ungerischen Bischöfen eine Aussöhnung zu bewirken. f) Gaisa erhielt das Drittel des Reiches, und den herzoglichen Titel, und um dem Könige allen Verdacht zu benehmen, setzte ihm Gaisa selbst die Kron auf. g) Aber Salomon war ja schon gekrönet worden.

a) Histor. l. 66. b) Ablatis omnibus, quae regi scrupulum movere vel regni statum labefactare poterant, remeavit ad Gallias. c) Gebhardi l. 462. d) S. 67. e) Regi persuaserit; ist das kritische Geschichte? f) Cromer. rr. polonic. V. 85. g) Thwrocz l. c. S. 114.

§. 31.

Im Feldzuge gegen die Kumanen sollen die Prinzen Gaisa, und Ladisla sich so sehr ausgezeichnet haben, daß sie des Königs Eifersucht erregten, welche nachmals noch wuchs, als bei der Einnahme Belgrads sich Mehrere an den Herzog Gaisa, als an den König ergaben, und da der Kaiser Michael Dukas nicht an den König, sondern an Gaisen eine Gesandtschaft schickte. Um die Herzoge in seine Gewalt zu bekommen, lud selbe Salomon zu sich, damit sie mit ihm in Servien zögen. Gaisa merkte die Schlinge, doch stieß er mit einem Theile seiner Truppen zum Könige; der übrige Theil blieb mit seinen Brüdern in Ungern zurück. Diese Vorsicht stellte Gaisen sicher, der König mußte ihn schonen; denn die Zurückgebliebenen würden ihren Bruder gerächet haben. a)

Noch immer fürchtete Gaisa Gewalt. Er schickte seine Brüder nach Rußland, und Pohlen um Hilfsvölker. Dieß hieß ja den König heraus fordern; daher bewarb er sich in Teutschland um Beistand. Nochmals wurden die Brüder durch die Bischöfe mit den König ausgesöhnet: dennoch soll Salomon auf Rath seiner Anhänger besonders Vidus getrachtet haben, Gaisen auf einer Jagd aufzuheben; der Prinz wurde aber von dem Abte Wilhelm, welcher die Berathschlagenden belauschet hatte, gewarnet. b) Zulezt kam es gleichwohl noch zum Kriege. Salomon unterlag endlich, floh nach Preßburg, um den erwarteten teutschen Hilfsvölkern näher zu seyn, und bei zunehmender Gefahr sich gleich nach Teutschland retten zu können. (1070)

a) Prey hist. I. S. 69. b) Katona II. S. 259.

§. 32.

Izt maßte sich Gaisa das ihm vom Himmel selbst zugesprochene a) Reich wirklich an. Salomon begehrte dringend Beistand vom Kaiser Heinrich, und versprach ihm einen Theil Ungerns, wenn er ihm den Besiz des Reiches wiederum verschaffte. b) Der Kaiser rückte mit einem Heere in Ungern, durchstreifte den Bezirk zwischen dem Waagfluß, und der Donau; weil aber Gaisa wie Andreas (§. 27.) alles hatte verwüsten, alles Vieh wegtreiben lassen, mußte der Kaiser wegen Hungers, und einreissender Seuche unverrichter Dinge abziehen. c) Deßwegen verglich sich Salomon nun mit Gaisen dahin: daß jener die an Österreichs Gränzen liegenden ungerischen Städte besizen, aber das Reich Gaisen überlassen sollte (1075) Salamon muß gesucht haben, von diesem Vergleiche

abzugehen, weil ihn Ladisla in Preßburg belagerte. Der Bischof zu Kolocza söhnte sie doch aus, und damit ein dauerhafter Frieden geschlossen, das seit Peters Regierung durch die Partheien der Kronwerber ungemein verwüstete Reich endlich einmal Ruhe bekäme, entschloß sich Gaisa mit Vorbehalt des königlichen Titels, und eines Drittels des Reiches die Krone abzulegen. Bevor aber die Sache zu Stand kam, starb Gaisa. (1017)

Hätten sich izt die Ungern ihrer Pflicht gemäß dem K. Salomon, welcher doch unstreitig ihr rechtmässiger Fürst war, unterworfen, so würde das erschöpfte Ungern seine Wunden in Ruhe haben heilen können; doch geschah es nicht, weil palatinalibus utriusque partis data occasio, ut gratiam contrariis utrinque studiis captando familiam regiam in partes distraherent, Prey hist. I. 77. sie waren also in das ανάθεμα des Notars (§. 5. f. ε.) verfallen. „Ladisla bestieg nun den Thron mit eben dem Rechte, als Gaisa," sagt Katona II. 391. richtig; also mit keinem Rechte; denn obwohl beide Prinzen männliche Abkömmlinge Arpads waren, so war es doch Salomon auch; solang arpadische Erben vorhanden waren, hatten die Ungern gar kein Wahlrecht; und auch zugegeben, daß sie aus der k. Familie den König auswählen durften, so fand dieses Recht izt doch nicht Plaz, weil der einmal anerkennte, und gekrönte rechtmässige König Salomon lebte. Wegen dieser Usurpation hat die Kanonisirung Ladisla's auch Anstände gefunden. d) Selbst der fast einzige Wegweiser Katona's der Chronist Thwrocz, erkennet, daß Ladisla kein Recht auf die Krone hatte. „Jus legitimum Ladislaus non habebat contra Salomonem, sed omnia de facto fecit, non

de jure." e) gleichwohl ſezet ihn Katona ſchon v. J. 1077. an unter die Könige, vertheidiget deſſen Uſurpazion, und nennet die Ungern, welche Salomons Wiedereinſezung nicht zugaben, Väter des Vaterlandes. f) Ladiſla nahm nur gezwungen das Reich an, ſagt Prey g) um ſelbes dem rechtmäſſigen Könige Salomon wiederum zu übergeben, wenn er von Auſſen, und Innen die Ruhe hergeſtellet haben würde.

Von Auſſen gelang es ihm durch Klugheit, und Tapferkeit; denn α) vom K. Heinrich IV. welcher mit dem Papſten im Streite war, hatte er keine Unternehmung zur Gunſt Salomons zu fürchten, und die teutſchen Reichsſtände, welche die Ausſöhnung des Kaiſers mit Rom wünſchten (?) gewann er durch das Verſprechen den päpſtlichen Anhängern, wenn es nöthig wäre, mit 20,000 Mann beizuſtehen, h) ja die Teutſchen ſollen ihm ſogar die Reichskrone angetragen haben, i) aber die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber ſagen nichts davon; deßwegen bezweifelt es auch Prey k)

β) Während ſich Rivalen um den griechiſchen Thron befehdeten, ſuchten ſich die Städte jenſeits der Save dem ungeriſchen Reiche zu entziehen. Ladiſla gieng über dieſen Fluß, drang bis Niſſa vor, und bezwang die Städte an der Donau. l) Mit gleichem Glücke

γ) brachte er einen Theil Chrobaziens, welches an einer Anarchie litt, in ſeine Gewalt, und übergab es ſeinem Neffen Almus, Lamberts Sohne, mit dem Titel eines Königs. m)

δ) Die Kumanen waren in Ungern eingefallen; an der Temes ſchlug er ſie gänzlich, und überſezte die Kriegsgefangenen auf die Inſel Schütt. n)

ε) Die Petschenegen hatten Ungern verheeret, und eilten mit einer grossen Beute, und vielen Gefangenen zurück. Ladisla holte sie ein, und rieb sie gänzlich auf.

Mehr Mühe kostete es aber, dem Reiche die innere Ruhe zu verschaffen. Salomon regte sich immer; er soll Ladislaen sogar nach dem Leben getrachtet haben; weßwegen ihn Ladisla gefangen sezte, und erst bei Stephans und Emerichs Heiligsprechung (αποδεωσις sagt Katona immer) ließ er ihn wiederum frei. o) Salomon begab sich zu den Kumanen, vermochte deren Oberhaupt Kutesk durch das Versprechen Siebenbürgens (?) zu einem Feldzug. Ladisla besiegte beide. In der Verzweiflung schlug Salomon sich (1087) mit den ihm ergebenen Ungern, und dem kumanischen Fürsten Tzelgu zu einem Haufen Petschenegen, und Kumanen, die in Bulgarien einfielen. Auch hier war er unglücklich. Tzelgu blieb, und Salomon verschwand. Nach einigen Chroniken wurde er ein Eremit, und liegt zu Pola in Istrien begraben. Nach Anderen blieb er in der Schlacht gegen die Griechen, weil sonst seine Gemahlinn Sophia den Herzog in Pohen (1088.) nicht hätte heurathen können. Katona weiß dennoch diese Heurath mit Salomons Leben zu vereinigen: entweder hielt man ihn für todt, oder man sah diese zweite Ehe wegen boshafter Verlassung nach dem Gesezе des h. Stephans, decret II. cap. 28, für giltig an. p) Freilich richtete man sich in Teutschland, und Pohlen nach den ungerischen Gesezen.

a) Thwrocz im Schwandt. I. 123, erzehlet: Duces, Gaisa, et Ladislaus quodam mane stabant tractantes, qualiter essent pugnaturi; et dum ibi starent, clara die vidit B Ladislaus visionem de coelo, et ait: ad Gaisam

ducem: vidisti aliquid? qui respondit: nihil Tunc B. Ladislaus subjunxit: dum staremus in consilio, ecce angelus Domini descendit de coelo portans coronam auream in manu sua, et impressit capiti tuo etc. Einem Chronikschreiber des 15. Jahrhunderts kann man eine solche Legende wohl hingehn lassen; aber was soll man von einem kritisch seyn wollenden Geschichtschreiber urtheilen, welcher wie Katona II S. 268. noch am Ende des 18. Jahrhunderts glaubet, ein Engel werde vom Himmel steigen, und durch seine Erscheinung das Bestreben ehrsüchtiger Anverwandten rechtfertigen, die ihrem rechtmäßigen Könige die Krone rauben wollen. Katona's Gründe erregen nun gar Verwunderung. „Die Herzoge haben nicht gegen den König, sondern gegen den ihnen gefährlichen Vid die Waffen ergriessen. Der über Salomons Ungerechtigkeit erzürnte Himmel, haben den Herzogen, auch wider deren Willen, das Reich übergeben." Gerade, wie der P. Gregor VII. in seinem Schreiben an Gaisen v. 14. April 1075. sagt „Dominus autem injuriam, quod rex Salomon se teutonico regi subdidit, suo illatam principi b. Petro praevidens, potestatem regni suo ad te judicio transtulit; et ita, si quid in obtinendo regno prius juris habuit, eo se sacrilega usurpatione privavit." Auch bei Katona II. 363. (b. c.) Lambert. Schaffnaburg. ad annum 1074. d) Pray Diss. de S. Ladislao. S. 10. 61. e) Im Schwandt. S. 130. f) S. 416. g) Hist. I. S. 78. 81. h) Berthold.

Constant. ad a. 1087. i) Katona II. S. 529. weil es auch Thwrocz. l. c. S. 133. sagt. k) Annal. regn I. 93. hist. I. 83. a. l) Cinnamus apud Prey hist.) 80. b. m) Urk. bei Lucius im Schwandtner III. S. 170. n) Prey S. 85. b. o) l. c. weil die Gegenwart aller Verwandten nöthig schien. Gebhardi I. S. 477. p) Sieh Katona II. S. 407—527.

§. 33.

Izt erst war Ladisla rechtmässiger König als Arpads Abkömmling und Erbe nach der vorderen Linie. Frei von auswärtigen Feinden und inneren Gegnern richtete es seine ganze Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Reichs.

A. Er gab Gesezе; so wohl in kirchlichen Angelegenheiten a) kraft des königlichen Patronates, als auch in bürgerlichen Geschäften, und gegen die Verbrechen b) communi voluntate regis, episcoporum, et optimatum, sagt Prey histor. I. 87. To voluntas will ich zugeben, wenn die Ungern nur nicht consensus daraus machen. Weiter sagt Prey „doch drei Bücher dieser Gesezе seien vorhanden;" wo denn? in der mossoczyschen Compilation? in selber sind keine Decrete, oder Gesezе enthalten, sondern eine blosse Erzehlung, daß drei Versammlungen gehalten worden sind, die erstere Versammlung zu Szabolcs war eine vermischte Synode; praesidente christianissimo Ladislao Ungarorum rege cum universis regni sui pontificibus, et abbatibus, nec non cunctis optimatibus cum testimonio totius cleri, et populi. Die unter der Aufschrift „liber

primus" vorkommenden Verordnungen, sind nicht so wie sie dort stehen, promulgiret worden. Massoczy hat die vom K. Ladisla gegebenen Gesetze nur auszugsweise, und in Bruchstücken compiliret. c).

B. Auch die Rechtspflege verbesserte er d) doch blieb was bei einer wohl eingerichteten Gerichtsverfassung deutlich bestimmet seyn muß: wie beide Theile rechtlich vernommen, die Beweise unpartheiisch geprüffet, die Gesetze angewendet, und die Urtheile darnach gefället werden sollen, dieß blieb unbestimmt, und wurde größten Theils den Ordalien e) überlassen; warum ließ man die Sache nicht eben so gut auf die Entscheidung des Looses ankommen?

Ladisla's Gesetzgebung enthielt also auch nur die ersten Grundzüge des Gerichtszwanges, übrigens lauter Strafgesetze auf alle Arten der Diebstähle Beschädigungen f) und andere gemeinschädliche Verbrechen. Noch wollte Ladisla einen Kreuz-Zug unternehmen, starb aber eher (1095) hatte doch vorher seinen Sohn g) Koloman zu seinem Nachfolger erkläret, und ihm huldigen lassen, damit die eingeführte Successionsordnung h) nach der vorderen Linie i) welche durch den Ehrgeiz der Prinzen vom Geblüte gestöret worden war, befestiget, und den Höflingen die Gelegenheit benommen würde, das Reich durch Spaltungen, und Partheien zu zerrütten. k) Durch seine Tochter Sophia stammen sowohl die habsburgischen, als lathuringischen Prinzen von Arpaden ab. l)

a) Decret. I. cap. 1—12. 15—25. II. cap. 8. 9. 10. 26. 27. 29. 31. 33. 37. 40. b) z. B. über Diebereien I. 14. II. cap. 1. 5. 7. 9. 10. 12. 13. 14. III. cap. 1. 2. 4. 12. 17. 19; auch über Menschenmord; decr. I. 3. II. 8. c) Sieh Kovachich vestig. comitior. S. 12. 60.

und Irrthümer der Ungern. S. 99. d) Decret I. cap. 41. 42. II. cap. 6 III. cap. 3. 15. 16. 22—27. e) Nämlich Beweisen durch glühendes Eisen, und siedendes Wasser Sieh Ritus explorandae veritatis, seu judicium ferri candentis, quo in dirimendis controversiis gens Hungara utebatur; in Math. Bel. apparatu ad hist. Hung. decade I. monument. V; pagina 191—278. vergl. auch Katona II. S. 598. f. f) Z. B. Nothzucht; l. 32. Vergewaltigung II. 11. g) Sieh Prey diss. de S. Ladisl. S. 97. histor. regn. l. 94. d. Daniel. Cornidis Genealog. regn. Hung. cap. 5. 6. Einige, als Gebhardi l. 493. halten ihn für einen Sohn Gaisens. Da Koloman bestimmter Kronprinz war, so fällt das Mährchen, daß er vorher Bischof zu Großwardein, oder zu Erlau gewesen seyn soll, von selbst weg. h) Majorum sanctione pragmatica constitutum, sagt Prey hist. l. 95. i) Lakics l. c. k) Prey l. c. l) Dan. Cornides. Regn. Hung. Genealog.

§. 34.

Koloman der schon von seinem Vater ernennte (§. 33.) Nachfolger; und ohnehin gesetzlicher Erb besteg nun ungehindert den Thron. Gleich im Anfange seiner Regierung fiel er in Collisionen mit den durch Ungern ziehenden Schwärmen der Kreuzfahrer, welche die größten Ausschweifungen begiengen. Diese Verlegenheit des König wollte der chrobatische Ban Peter benüzen, um sich von Ungern loszureissen; aber Koloman gieng eilends auf ihn los, schlug, und töd-

dete den selben in einem Treffen, und sicherte seiner Krone nicht nur dos mittelländische Chrobazien (§. 32. y) sondern eroberte auch das am Meere liegende a) Um den Besiz dieser Eroberung gegen die benachbarten Griechen, und Venediger zu vertheidigen, suchte er die Freundschaft des normännischen Herzogs Roger, und heurathete dessen Tochter Busilla; mit dem böhmischen Herzoge Bretisla schloß er ein Bündniß, in welchem sich beide Fürsten ihre Länder garantirten. b)

Weil Koloman izt von allen Seiten Ruhe genoß; nahm er eine Revision der von seinen Vorfahrern gemachte Gesezze vor; Einige wurden erläutert, andere welche für die izt gleichwohl schon dem gesitteten Europa einiger Massen näher gebrachten Ungern zu streng waren, mässigte, oder hob er gar auf. c)

Auch in der Rechtspflege machte er gute Anstalten d) und Verordnungen, unter denen die Eine e) merkwürdig ist, aus welcher sich doch noch ein haher Grad der Rohheit damaligen Ungern abnehmen läßt: „wenn der Pristald (der Gehilf des oberen Richters und Vollstrecker der Urtheile §. 22.) wegen einer entschiedenen Streitsache geprügelt wird, u. s. w.“

Die kirchliche Zucht war nicht minder ein Gegenstand seiner Regentensorge f) das k. Patronat war also in voller Wirksamkeit. Den Kirchen und Klöstern bestättigte er den Genuß, und Besiz der Güter, die zu deren anständigen Unterhalte nothwendig sind; g) aber daß sie im Überflusse schwimmen, der Hof aber darben sollte; dieß gestattete er nicht; daher widerrief er die Schenkungen, welche ihnen nach dem Tode des heil. Stephans gegeben worden sind. h)

Im Jahre 1102. regte sich Chrobazien widerum, aber mehr durch Unterhandlungen als Gewalt i) brachte es Koloman zum Gehorsam. k) Darauf rückte er vor Spalatro; auch diese Stadt ergab sich auf

billige Bedingungen l) welchem Beispiele Trau, und Zara folgte m) worauf Koloman den Titel eines Königs von Chrobazien, und Dalmazien annahm, und sich zu Zara vecchia krönen ließ. n) Um diese zwei Reiche bei der ungerischen Krone zu erhalten, sollten selbe unmittelbar unter dem Könige stehen; deßwegen gab Koloman seinem Oheim Almus, dem Ladisla das mittelländische Chrobazien, als ein Königthum übergeben hatte (§. 32. y,) ein Herzogthum in Ungern, die zwei Reiche aber behielt er für sich. Dieß scheinet die Quelle des Zwistes Almusens mit dem Könige gewesen zu seyn. Almus hatte sich zum Kaiser Heinrich V. begeben: söhnte sich aber bald mit dem Könige aus. Allein die Höflinge nährten den beiderseitigen Verdacht, Almus entwich nochmal zum Kaiser Heinrich, machte mit dem Herzoge von Böhmen für Almusen einen Einfall in Ungern o) doch der Herzog von Böhmen gieng wegen innerer Unruhen bald nach Haus, der Kaiser machte auch Frieden, und söhnte Almusen mit dem Könige aus. Almus hatte entweder kein rechtes Zutrauen auf Kolomanen, oder er wollte diesem allen Verdacht nehmen; er zog nach Jerusalem. Nach seiner Zurückkunft erwachte der alte Groll, und Verdacht, weil Almus auf seiner Reise nach Palästina zu Konstantinopel gewesen, und vom Kaiser Beistand wider Kolomanen begehret haben soll. p) Dieser Groll, und die Furcht, daß Almus nach des Königs Tode dessen Sohne die Krone entreißen könnte, bewogen Kolomanen zu dem grausamen Entschluße Almusen, und dessen Sohn Bela blenden, und diesen noch entmannen zu lassen. q) Die Blendung beider Prinzen wurde vollzogen, aber aus Mitleiden für den unschuldigen Knaben, und aus Achtung für das k. Geblüt unterblieb die Entmannung.

Koloman verfiel in eine schwere Krankheit. Um seinem Sohne die Nachfolge zu sichern, befahl er Almusen gar zu tödten. Die Mörder verfolgten ihn bis zum Altare; aber die auf sein Geschrei herbei eilenden Mönche retteten ihn, r) und der bald (1114) darauf erfolgte Tod des Königs befreite Almusen von der Gefahr.

Das grausame Betragen gegen die zwei Prinzen abgerechnet, verdienet Koloman unter die besten Könige Ungerns gezählet zu werden, weil er das Reich durch Eroberung Chrobaziens, und Dalmaziens erweitert, durch anpassende Gesetze, verbesserte Rechtspflege die Nazion in der Cultur um einige Schritte weiter gebracht, und durch seine kluge Regierung überhaupt den Wohlstand des Reiches sehr befördert hat. Nur deßwegen mahlen ihn einige Schriftsteller, z. B. Ganoczy s) und Peterfy t) so schwarz ab, weil er die überflüssigen Reichthümer der Geistlichen beschnitt, und sich nicht allen Forderungen des Papstes fügte: Er nahm das Gesez nicht an, welches die Priester-Ehen gerade zu verboth, u) den Eid der Treue, und des Gehorsams gegen den Papsten ließ er seinen Bischöfen nicht aufdringen; das k. Recht die Landesbischöfe zu ernennen und übersezen, vertheidigte er standhaft, u. d. gl. w) Jene Verläumdungen widerleget Daniel Cornides gründlich. x)

a) Thom. archidiacon. im Schwandt. III. 556. b) Cosmas Pragens. bei Menken I. S. 2079. c) Sieh Colomani decret. I. pr. §. 8. 10. d) S. l. c. I. cap. 2. 5—14. 22—24. 26—31. 37. 64. 83. e) l. c. cap. 28. f) l. c. I. 1. 3. 59. 67—73. 84. II. 4. 9. 12—15. g) l. c. I. cap. 1. 18. h) l. c. I. cap. 15. 16. i) Lucius. et archidiacon. im Schwandt. III. 180. 634.

abzugehen, weil ihn Ladisla in Preßburg belagerte. Der Bischof zu Kolocza söhnte sie doch aus, und damit ein dauerhafter Frieden geschlossen. das seit Peters Regierung durch die Partheien der Kronwerber ungemein verwüstete Reich endlich einmal Ruhe bekäme, entschloß sich Gaisa mit Vorbehalt des königlichen Titels, und eines Drittels des Reiches die Krone abzulegen. Bevor aber die Sache zu Stand kam, starb Gaisa. (1017)

Hätten sich izt die Ungern ihrer Pflicht gemäß dem K. Salomon, welcher doch unstreitig ihr rechtmässiger Fürst war, unterworfen, so würde das erschöpfte Ungern seine Wunden in Ruhe haben heilen können; doch geschah es nicht, weil palatinalibus utriusque partis data occasio, ut gratiam contrariis utrinque studiis captando familiam regiam in partes distraherent, Prey hist. l. 77. sie waren also in das ανάθεμα des Notars (§. 5. f. ε.) verfallen. „Ladisla bestieg nun den Thron mit eben dem Rechte, als Gaisa," sagt Katona II. 391. richtig; also mit keinem Rechte; denn obwohl beide Prinzen männliche Abkömmlinge Arpads waren, so war es doch Salomon auch; solang arpadische Erben vorhanden waren, hatten die Ungern gar kein Wahlrecht; und auch zugegeben, daß sie aus der k. Familie den König auswählen durften, so fand dieses Recht izt doch nicht Plaz, weil der einmal anerkennte, und gekrönte rechtmässige König Salomon lebte. Wegen dieser Usurpation hat die Kanonisirung Ladisla's auch Anstände gefunden. d) Selbst der fast einzige Wegweiser Katona's der Chronist Thwrocz, erkennet, daß Ladisla kein Recht auf die Krone hatte. „Jus legitimum Ladislaus non habebat contra Salomonem, sed omnia de facto fecit, non

Stephans Regierung biethet für das Reich nichts Wichtiges, für die Geschichte nichts Merkwürdiges dar; nur daß in dem Feldzuge, welchen er für Jaroslaven, den Herzog von Kiew, der von Wladimiren verjagt beim Könige Beistand suchte, unternahm, die ungerischen Heerführer einen Geist der Widersezlichkeit äusserten, und gerade zu erklärten: sie würden nicht zugeben, daß das Blut der Ihrigen (?) wegen Fremder, und ohne Nuzen für das Reich vergossen werde; sie würden eher nach Haus gehen, und „wenn es das allgemeine Beste forderte, einen andern König wählen, der das Blut seiner Unterthanen mehr schonet.“ a) Stephan mußte daher zurück ziehen. Nach seiner Zurückkunft bestraffte er die Meuterer grausam. b) Almus, welcher auch für sein Leben besorgt war, und vielleicht von der Verschwörung wußte, floh zum Kaiser Johann Komnen, der selben nicht auslieferte, obwohl es darüber zum Kriege kam. Almus blieb bis an seinen Tod (1127) in Griechenland.

Stephan hatte keine Kinder, konnte auch keine mehr hoffen, und fiel nun in eine gefährliche Krankheit. Diesen Umstand nüzten einige Magnaten, und trugen dem Pfalzgrafen Borz, oder Uros, und Johannen, vermuthlich dessen Sohne, das Reich an. Aber der König genas wieder, ließ Johannen enthaupten, Urosen aber, und dessen Nachkommen verbannte er auf immer aus Ungern. c) Diese Verschwörung machte nun den kinderlosen König wegen eines Nachfolgers bekümmert. Izt entdeckte man ihm, daß Bela noch lebe und nicht entmannet sey. Der hierüber erfreute König nahm denselben also gleich zu sich nach Hof, erklärte ihn zum Mitregenten, und ließ ihn krönen. Damit der arpadische Stamm mit diesem einzigen Sprößlinge nicht ausgienge, war man bedacht

ihm eine Gemahlinn zu geben, und zwar eine solche, welche ihrem blinden Ehegatten die Regierung erleichterte, und durch mächtige Verwandte die Meutereien, welche nach Stephans Tode etwa versuchet werden möchten, unterdrücken könnte. Die Wahl fiel auf Helenen, die Tochter des servischen Fürsten Uros, eine Prinzessinn von männlichem Muthe, und ernsten Sitten. Stephan starb im folgenden Jahre (1131.)

a) Prey hist. I. S. 125. nach Thwrotzen; doch hatte Prey bemerken sollen, daß Jarosla damals schon todt war, und folglich der Endzweck des Krieges wegfiel; immer bleibt doch das Betragen der Ungern gegen ihren König höchst strafflich, aber Thwrocz findet selbes rechtlich, „videns se suorum auxilio juste destitutum etc." im Schwandtner I. S. 140. b) Er soll auf ihren Leibern Speisen haben kochen lassen. Thwrocz. S. 141. c) Sieh Palatini regn. Hung. S. 15. und Katona III. 443.

§. 36.

Obwohl Bela ohne allen Zweifel der gesezliche Thronerbe war, so bildeten sich doch gleich wiederum Partheien.

Bela's erste Sorge war, sich die benachbarten Regenten zu Freunden zu machen, damit er, von ihnen sicher, jede Verschwörung im Lande gegen sich mit ganzer Macht unterdrücken könnte. Mit dem Herzoge von Böhmen Sobiesla, und dem M. Österreichs Leopold IV., deren Länder Stephan ohne allen gegebenen Anlaß a) verwüstet hatte, söhnte er sich vollkommen aus. Als er nun von diesen Seiten das Reich gesichert hatte, berief er eine Volks-Versammlung

b) nach Arad, welcher auch die Königinn beiwohnte. Mit weiblicher Beredsamkeit, und im rührenden Tone klagte sie dem Volke ihren Schmerzen über die Blendung des Königs, und begehrte die Bestrafung der Urheber dieses Verbrechens. Das durch Helenens Worte, und Thränen erhizte Volk fiel über die, welche es für Theilnehmer hielt, wüthend her, schlug 68 todt; andere wurden eingekerkert, und ihr Vermögen eingezogen, c) noch andere verbannet. Durch dieses tumultarische Verfahren verlor natürlich mancher Unschuldige Leben, oder Güter. Der ganze Auftritt führte eine neue Gefahr für die Reichsruhe herbei. Die Verwandten der Erschlagenen, Eingekerkerten, und Geächteten machten dem Prinzen Borich, einem Sohn der Prinzessinn Predeslava, welche Koloman aus Verdacht eines Ehebruches verstossen hatte, Hoffnung zur ungerischen Krone, wenn er Allirte hätte. Borich rückte mit russischen, und pohlischen Truppen in Ungern ein, in der Hoffnung, auch Ungern würden zu ihm stossen. Aber Bela eilte ihm mit seinen, dann österreichischen, und böhmischen Truppen entgegen. Bevor der König noch weiter vorrückte, fragte er in einer Conferenz die Seinigen; was sie von der Geburt Borichens hielten; Jene, welche unklug genug waren, den Prinzen für ehelich anzusehen, wurden auf ein gegebenes Zeichen niedergehauen; andere flohen zu Borichen. Als dieser das Schicksal seiner Anhänger, und den Einfall der Böhmen in Pohlen erfuhr, zog er sich aus Ungern. d) Im folgenden Jahre erschien er zwar wieder, unterstüzt von Pohlen und Rußland. Bela stieß mit seinem Heere zu den österreichischen Truppen; unter Anführung e) des M. Adelbert wurde Borich besieget, und um den Herzog Pohlens von weiterer Unterstüzung Borichens abzuschrecken, fiel Bela aus Un-

gern, Sobieſla aber aus Böhmen in Pohlen ein, und zwangen ihn durch Furcht vor Krieg, Borichen seinem Schicksale zu überlassen. Bela starb i. J. 1141; er hinterließ drei Söhne: Gaiſen, welchen er schon zu seinem Nachfolger erkläret hatte; Ladiſlaven, dem er Bosnien, Stephan, welchem er Syrmien auszeichnete. f)

a) Pater Adrian. Rauch Österr. Gesch. I. S. 299. Prey hist. I. S. 130. Aber Kntona bringt doch eine, wie er meinet, wenigstens vermuthliche Ursache heraus. „Einige Hilfstruppen hat Österreich den Venedigern zur Eroberung Dalmaziens geschicket.“ III. S. 378. Der Beweis des kritischen Historikers? ist aus dem Dandulo, welcher sagt: „der K. Heinrich habe Hilfsvölker wider die Ungern versprochen;“ hat sie der Kaiser wirklich geschicket? und waren Österreicher darunter? b) Universo populo; Thwrotz. I. c. S. 142. Er läßt die Königinn so reden. „Omnes fideles, nobiles, senes et juvenes, divites, et pauperes audite“ c) l. c. und Gebhardi I. 504. d) Gebhardi l. c. und Prey hist. I. 132. a. e) P. Rauch l. c. S. 328. f) Prey l. c. S. 136.

§. 37.

Gaiſa, Bela's älterer Sohn, 12 Jahre alt, ließ sich am dritten Tage nach seines Vaters Tode — also ohne Inaugural-Landtag — krönen a) um Borichen die Gelegenheit zu Ansprüchen und Neuerungen alsogleich zu benehmen. Um den von Kumanen, und Petschenegen verwüsteten östlichen Theil Ungerns zu bevölkern, und zu schüzen, Künste, und Hand-

werke zu mehren, den Bergbau zu beleben, lud er Kolonisten aus Teutschland durch ansehnliche Privilegien ein. Damit er Borichen die fernere Unterstüzung aus Rußland entzöge, heurathete er die russische Prinzeßinn Euphrosine, des Herzogs Minosla Tochter.

Des Königs Brüder Ladisla, und Stephan verließen das Reich und flohen nach Konstantinopel; es ist wahrscheinlich, Stephan habe sich einen Anhang wider den König gemacht, und sich selbst dadurch die Abneugung wohlgesinnter Ungern zugezogen. b) Von Konstantinopel begab sich Stephan zum K. Friedrich I. welchen er vergeblich wider den König aufzureizen suchte; daher gieng er wiederum nach Konstantinopel zurück.

Der Kaiser Manuel suchte beide Flüchtlinge durch Heurathen näher an sich zu ziehen, in der Hoffnung, selbe zu seinen Absichten auf Ungern zu gebrauchen. Stephan heurathete des Kaisers Nichte Maria; aber Ladisla gieng in das Nez nicht; denn er wollte das Vorurtheil oder die Abneugung der Ungern gegen sich nicht erregen, da er noch immer hoffte, nach Ungern zurück zu kommen. Gaisa starb (1161) und hinterließ vier Söhne, Stephan, Bela, Guitharden, und Gaisa. c)

a) Prey hist. I. 137. Katona III. S. 541. b) Radevicus bei Katona III. S. 679. c) Prey l. c. S. 147. a.

§. 38.

Der griechische Kaiser Manuel hatte schon lang auf Ungern, oder wenigstens auf einige ungerische Provinzen a) Absicht, welche er nach Gaisens Tode zu erreichen hoffte, wenn er dessen Bruder Stephan auf den ungerischen Thron brächte. Deßwegen behaup-

tete er, „nicht den Söhnen, sondern den Brüdern des lezten Königs gebühre die Erbfolge.“ Seine Behauptung unterstüzte er durch eine drohende Stellung, und durch Bestechungen. Nach langen Sträuben bewirkte Beides doch so viel, daß die Ungern zwar nicht Stephanen, sondern Gaisens älteren Bruder Ladisla'n — also gleichwohl nach der vorderen Linie — vom Kaiser annahmen.

Gaisens Sohn Stephan III. ist als ungerischer König gekrönet worden. b) Die Ungern selbst behaupteten „dem Sohne, nicht dem Bruder des lezten Königs gebühre die Nachfolge,“ also war Ladisla ein eingedrungener, folglich unrechtmässiger Regent, ein Usurpator, d) und gehöret in die Reihe der ungerischen Könige nicht. Was für einen Begrieff machet sich dann Prey, und Katona von einem rechtmässigen Könige Ungerns? wie konnten sie Ladislaen (2) Stephan (4) nach publicistischen Grundsäzen in die Reihe der ungerischen Könige aufnehmen? selbst nach den Stellen, welche sie anführen? „so weit sie gekrönet, und von den vorzüglicheren Großen anerkennet worden sind,“ sagt Katona IV. S. 215. nun, so müssen wir auch den Woywoden Johann Zavolya unter die ungerischen Könige zählen. Stephan III. ist auch gekrönet, von dem größten Theile des Adels, und vom Volke, als gesezlicher Thronfolger anerkennet worden; hatte also Ungern damals zwei rechtmässige Könige zugleich? Doch starb Ladisla im folgenden Jahre 1162.

Izt endlich sezte Manuel seinen Plan durch. Stephan (4) wurde als König Ungerns ungenommen; er hatte aber noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, bis man ihn krönte, weil der rechtmässige König Stephan III. noch viele Anhänger hatte. Diese Parthei vergrösserte sich bald sehr, da der aufgedrungene Kö-

nig zur Unzeit ſtolz regierte. Er merkte die heran nahende Gefahr, und erhielt vom Kaiſer Hilfstruppen. e) Nun ſöhnten ſich die Ungern zum Scheine mit ihm aus, damit das Land nicht neuen Verheerungen ausgeſezet würde. Er wußte wohl, daß er deßwegen den Meiſten verhaßt war, weil er dem Kaiſer Sirmien, und Semlin überlaſſen hatte f) und Fremden mehr, als den Ungern traute. Das Erſte konnte er nun nicht mehr abändern; aber den zweiten Stein des Anſtoßes wollte er heben, und entließ die griechiſchen Truppen. Gerad dieß benüzten die Ungern, ſtellten ſich unter die Fahne ihres rechtmäſſigen Königs, beſiegten den Uſurpator, der ſich nach Konſtantinopel flüchtete.

Manuel ſchlug nun einen liſtigeren Weg ein. Unter dem Scheine der Freundſchaft verlangte er, daß ihm Bela, des K. Stephans III. älterer Bruder mit dem Theile Ungerns, welchen ihm der Vater Geiſa als einen Erbtheil g) nämlich Dalmazien, ausgezeichnet hatte, zur Erziehung überlaſſen werde; er wolle ihm ſeine Tochter Maria vermählen, und dadurch, da er ſelbſt keinen männlichen Erben hätte, den Weg zum Kaiſertume bahnen. Der König ahndete keine Liſt, ſah dieſe glänzende Verbindung als ein Mittel an, Ungern von dieſer Seite zu ſichern, und willigte ein. Izt nahm der Kaiſer Dalmazien in Beſiz, unter dem Vorwande dieß Land ſey Bela's Erbtheil, behielt es aber für ſich, und da ihm ein Sohn geboren ward, erklärte er denſelben zu ſeinem Nachfolger. Marien gab er einen andren Gemahl, Bela'n aber vermählte er mit der Kaiſerinn Schweſter Anna. Bela konnte ſich über die fehlgeſchlagene Hoffnung auf das Kaiſertum bald tröſten; denn ſein Bruder Stephan III. ſtarb i. J. 1173. ohne Erben. Der Kaiſer ſelbſt ließ ihn nach Ungern führen, doch vorher eidlich verſpre-

chen, daß er weder die mehrmaligen Verheerungen Ungerns, noch die Wegnahme Dalmaziens ahnden, auch Nichts zum Nachtheile des Kaisers unternehmen wolle.

a) Niketas und Kinnamos bei Katona IV. 11. 37. b) Thwrocz. l. c 147. c) Ungari postulationis insolentia offensi etc. Prey hist. I. S. 149. d) Dandulus bei Katona l. c. S. 31. „Ladislaus dux usurpavit regnum sex mensibus." Thwrocz. l. c. „Dux Ladislaus usurpavit sibi coronam dimidio anno;" eben so vom Hzg. Stephan. „Stephanus frater Ladislai usurpavit sibi coronam mensibus quinque." Katona selbst sagt IV. S. 215. „Stephanus III. non desiit esse verus rex, quum a patruis regnum usurpabatur." e) Kinnamos bei Katona IV. 27. f) l. c. S. 29. g) Daß der Kaiser unter diesem Erbtheile Dalmazien verstanden habe, ergiebt sich daraus, weil er unter diesem Titel Dalmazien besetzte. Doch war es ein erdichteter Titel; denn der K. Bela I. (2) übergab seinem Sohn Bosnien (§. 36.) zur Verwaltung, nicht als Erbtheil; es war bloß eine Auszeichnung; vergl. Prey hist. I. 136. 155. a. und Katona IV. 79.

§. 39.

Bela war ohne allen Zweifel der rechtmässige Thronerbe, gleichwohl bildeten sich wiederum Partheien. Weil er am griechischen Hofe war erzogen worden, fürchteten Einige, er möchte vielleicht auch so despotisch regieren wollen. War diese Vermuthung hinreichend dem gesezlichen Erben sein Recht zu entziehen? Sie wollten vielmehr einen seiner Brüder a) zum Könige haben.

Andere verlangten, man sollte die Entbindung der schwangeren Wittwe abwarten, und diese hatten Recht; doch hätte man Bela'n gleich zur Reichsverwesung zulassen sollen. Wiederum Andere hielten die Schwangerschaft der Königin für erdichtet, und verlangten die bis izt bestandene Erbfolg-Ordnung solle beobachtet werden; diese drangen auch durch. Aber nun weigerte sich der Erzb. von Gran den König zu krönen, entweder weil er glaubte, der zu Konstantinopel erzogene Bela neuge sich mehr zur griechischen Kirche hin, oder wahrscheinlicher, weil der Erzbischof von der Gegenparthei war. b) Da er auch dem päpstlichen Befehle nicht gehorchte, wurde die Krönung dem Erzbischof von Kolocza aufgetragen; doch gab der König Reversalen, c) daß dieser Act dem Rechte der Graner-Kirche nicht präjudiciren soll.

So bald Bela die Regierung angetreten hatte, wollte er sich seiner Brüder, welche wider ihn Parthei gemacht hatten, oder wenigstens davon wußten, versichern, allein Gaisa flüchtete sich nach Österreich, und Guithard entkam aus dem Gefängnisse. Darauf begab sich Gaisa zum Könige von Böhmen, durch welchen er des Kaisers Beistand wider den König zu erlangen suchte. Bela drang auf dessen Auslieferung, und hielt ihn in einer anständigen Verwahrung, aus welcher er ihn nachmals auf die Fürsprache des K. Friedrichs I. nicht nur entließ, sondern ihm noch 2000 Ungern übergab, um selbe mit dem Heer der Kreuzfahrer nach Palläſtina zu führen.

Izt konnte sich Bela der Sorge für das Reich ganz überlassen, um die Übel, welche durch innere Unruhen, und durch die Kriege seiner Vorfahrer über den Staat gekommen waren, zu heben. Besonders

hatte das Reich durch die gewaltsamen Thronveränderungen sehr gelitten, damit er nun dem Ehrgeize der k. Prinzen Gränzen sezete, und Auswärtigen die Gelegenheit nähme, sich in die ungerischen Staatsangelegenheiten zu mengen, führte er das Recht der Erbfolge zu der ursprünglichen Successionsordnung zurück. d) Daß also die Söhne den Vätern folgeten, nach der näheren Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt. Diese Successionsordnung gründet sich in primaeva majorum institutione, wie schon Prey ganz richtig behauptete, e) also kein gemischtes Reich; kein Wahlrecht. Aus diesem Grunde nennte sich Bela sowohl in Urkunden, als auf seinen Sigillen einen Sohn des Königs Gaisa, um nach Preys Bemerkung f) dadurch anzuzeigen, daß sein Bruder Stephan III. und er als Erben ihres Vaters succedirten, und folglich ihre Oheime Usurpatoren waren.

Bela hat sich um sein Volk sehr verdient gemacht. Dalmazien, und das am Meere liegende Chrobazien brachte er wiederum an das Reich; verbreitete mehr Cultur unter seinen Unterthanen, und lehrte sie Bequemlichkeiten des Lebens kennen. „Der Unger wohnte bis izt in Hütten von Rohr, hölzerne, oder gar steinene Wohnungen waren selten; im Sommer, und Herbste hielten sie sich in Zelten auf; der König brachte sie einander näher und gewöhnte sie an Geselligkeit. Auch die Rechtspflege erhielt Verbesserung. Die Entscheidungen der Rechtssachen hiengen vom Gutdünken des Königs ab; die vorgeforderten Parthejen durften sich kaum vertheidigen; der König richtete streng; auch über die Grossen des Reichs: aber Bela führte ein billigeres, und gelinderes Verfahren ein, ohne doch den k. Rechten etwas

zu vergeben. g) er befahl schriftlich zu verfahren, u. s. w. h) Bei seinem Tode (1196) hinterließ er drei Söhne: Emerichen, Andreas, und einen dritten Sohn dessen Namen unbekannt ist.

a) Sie sollen Gaisa, und Guitard (§. 37) geheißen, und dieser seinen Bruder den K. Stephan vergiftet haben. Gebhardi I. 530. 531. x. Andere vermuthen, es war nur ein, und der nämliche Prinz, den aber die Ungern Gaisa, die Teutschen aber Guithard Gothard nennten, weil die Geschichte von Beiden fast das Nämliche erzehlet. Prey hist. I. S. 163. a. Katona IV. 225. b) Prey l. c. S. 164. Katona S. 226. Eine Krankheit kann die Ursache der Weigerung wohl nicht gewesen seyn; denn weder der König noch der Papst würden dem kranken Prälaten den Krönungsact zugemuthet haben. c) Schreiben des P. Innocenz III. vom J. 1209. in Preys Hierarch. Hung. I. S. 113. d) Prey. hist. I. S. 165. e) l. c. notit. praev. S. 10. f) Prey l. c. S. 165. a. g) Otto Frising. bei Prey S. 178. b. Otto begleitete den Kaiser durch Ungern nach Palläſtina; er war also Augenzeug. h. Urk. des K. Bela II. (3.) v. Jahr 1181, in Spieß. Archiv. Nebenarbeiten S. 140. „Ego Bela - necessarium duxi, ut negotium quodlibet in audientia Celsitudinis meae discussum scripti testimonio confirmetur."

§. 40.

Ruhig trat Emerich, oder Heinrich das vom Vater geerbte Reich an. Aber sein Länderſüchtiger

ten Kreuzzug unternähme. Der Prinz war jung, frei, verschwendete unklug diese Gelder bald. Da er izt sein prächtiges Leben nicht mehr so fortführen könnte, dachte er nun von bösen Rathgebern aufgereizet, sich wider den König einen Theil des Reiches anzumassen." Godefrid. Monach. ad a. 1199. in Freheri SS. rr. Germ. I. S. 366. Auch der P. Innocenz III. sagt in einem Schreiben an Andreas „in fratrem tuum, et regnum Hungariae convertisti aciem bellatorum, et multa contra serenitasem regiam, malignorum usus consilio, commisisti," bei Katona IV. S. 465. Aus beiden Stellen ergiebt sich, daß Andreas durch böse Rathgeber verführet sich mit den angewiesenen Schlössern, und Gütern nicht begnügte, sondern Dalmazien, und Chrobazien, welches Emerich noch als Kronprinz besessen hatte, haben wollte. Die unter dem Vorwande eines Kreuzzuges von ihm angeworbenen Soldaten standen ihm zu Gebot, und da Emerich auf einen Krieg nicht gefaßt war, ward Andreen ein Sieg leicht. Dieß muß schon i. J. 1196. geschehen seyn, weil der Papst, welcher i. J. 1198. gewählet worden ist, von diesem Kriege, als von einer nach vor seiner Wahl geschehenen Sache redet, und der König im J. 1177. einem gewissen Z. wegen der dem König im Krieg wider dessen Bruder geleisteten Dienste adelte. Urk. im Katona IV. 467. b) Schreiben des P. Innocenz an den Abten zu S. Martin: „Ex literis, quas--- Henricus Hung. rex ad sedem apostolicam de-

stinavit, Nobis innotuit, quod contra serenitatem regiam cum nobili viro A. duce, fratre ipsius temere conspirasti, cui etiam adhuc diceris inhaerere," bei Katona IV. 484. c) Oben §. 5. f. d. Nicht als ob der Natur bei mir einiges Gewicht hätte, führe ich ihn öfters an, sondern weil er für die Ungern ein Orakel ist. d) Ego Andreas Dalmatiae, Croatiae, Culmaeque dux etc. Urk. bei Lucius l c. S. 234. e) Hist. l. S. 282. f) Katona IV. 489. Gebhardi l. S. 541. f.

§. 41.

Andreas wurde durch sein bisheriges Glück übermüthig, und hatte neuerdings kriegerische Absichten gegen seinen König; aber Emerich bedauerte alle Schritte desselben. Da Andreas seine Ränke entdecket sah, flüchte er sich zum M. in Österreich, Leopold, dieser nahm ihn gütig in Schutz. a) Emerich sah dieß als eine Feindseligkeit an, fiel in Österreich ein, verheerte alles mit Feuer, und Schwert, und machte viele Beute. b) Leopold sammlete eilends seine Truppe, die unter Andreens Anführung Emerichen hinaus schlugen, c) und von diesem Feldzuge sind die Stellen d) zu verstehen, welche sagen: Andreas habe durch Leopolds Beistand gesieget. e) Weil man sich allenthalben zum Kreuzzuge rüstete, suchten die Bischöfe die kriegenden Theile zu versöhnen. Zu erst wurde zwischen dem Könige, und Markgrafen Frieden geschlossen. ee) Auch gelang es ihnen, besonders durch den eifrigen Erb. zu Mainz Konrad, auch Emerichen zu überreden, daß er seinen Bruder begnadigte, f) und sich dahin mit ihm verglich, „Beide sollten nach

Palläſtina ziehen, der Markgraf aber unterdeſſen Ungern verwalten, und ſelbes wenn einer aus dieſen zwei Kreuzfahrern ſtärbe, dem Überlebenden zurück ſtellen.“ g) Aber ſo mögen wohl die Friedens-Vorſchläge gelautet haben; es iſt nicht wahrſcheinlich, daß man einem auswärtigen Fürſten das Reich würde überlaſſen haben; ohnehin kam der Kreuzzug, und ſolglich dieſer Artikel nicht zu Stand. Die in Servien, und Dalmazien entſtandenen Unruhen unterbrache Emerichs Zurüſtungen zum Kreuzzuge; nachdem aber dieſe beigeleget waren, bereitete ſich der König zum heiligen Kriege.

Vorher aber erklärte er ſeinen Sohn Ladiſla zum Nachfolger; dieß brachte Andreen auf; er grieff zu den Waffen. Der größte Theil der Vornehmen, und des Heeres gieng zum Empörer über; die dem Könige noch Getreuen riethen zur Flucht. h) Aber kaltblütige Geiſtesgegenwart, und Energie erhält immer das Übergewicht über Gemüther, welche durch Leidenſchaft erhizet ſind. Emerich unbewaffnet, ganz allein, bloß eine Gärte in der Hand, reitet langſam in das Heer der Rebellen, und rufet „den will' ich ſehen, der es wagt an das königliche Geblüt Hand anzulegen;“ Erſtaunet, und unbeweglich ſtanden die Empörer da; der König dringet bis zu ſeinem Bruder, ergreifet ihn beim Arm, führet ihn durch deſſen Heer in ſein Lager, und übergiebt ſelben den Seinigen, um ihn auf dem Schloſſe Khrene einzuſperren. i) Dieſe heldenmäßige That des Königs erhöhte bei ſeinen Getreuen die Bewunderung, ſo wie ſelbe, und das Bewußtſeyn des Laſters die Rebellen beſchämte, und niederſchlug. Emerich verzieh den Unwürdigen.

Der König hatte nun von Andreen, der im Gefängniße ſaß, zwar nichts zu fürchten; doch beſorgt

für die Zukunft, ließ er seinen Sohn krönen, k) weil er die Ehrsucht seines Bruders kennte, selbe dadurch zu bezähmen, Einigkeit in die k. Familie zu bringen, und das Reich zu beruhigen hoffte. Aber noch in diesem Jahre (1204.) rafte der Tod Emerichen weg, nachdem er Andreen noch vorher frei gelassen, und zum Vormunde seines Sohnes ernennet hatte. l)

Kovachich behauptet m) wider das klare Zeugniß des Archidiakons Thomas „Omnes regni proceres regem deseruerant" n) daß der ungerische Adel es mit Andreen nicht gehalten, sondern die Kreuzfahrer, und der M. Leopold ihn unterstüzet haben, zum Beweise führet er die auch von mir oben c. d. e. allegirten Stellen Ortilos, und des Mönchen Gottfried an, welche erzehlen, der Herzog Leopold habe Andreen beigestanden. Diesen Beistand leistete M. Leopold bei Andreens zweiter Empörung um Emerichen wegen feindlicher Verheerung Österreichs zu bestrafen, nicht aber um die Absichten des Anführers zu unterstüzen; der Herzog dachte zu rechtschaffen, und zu edel. o) Hätte es Andreas, selbst mit den österreichischen Truppen wagen dürfen, den König zu bekriegen, wenn der ganze ungerische Adel sich an seinen König angeschlossen hätte? Wäre der Herzog die Stüze Andreens gewesen, würde wohl die Wittwe Emerichs sich mit ihrem Sohne, mit den Reichskleinoden, und Schäzen aus Furcht vor dem Vormund Andreas fliehend, sich zu dem Freunde Andreens, dem Herzog Leopold begeben haben? p)

a) Der gleichzeitige Ortilo „Andream Vngarum, qui ob dissidia cum fratre Emerico rege fugere coactus fuit, benigne apud se recepit Leopoldus, et quia Emericus propterea irrupit in Austriam, Leopol-

dus illum hostem fortiter repellebat." b) Chron. Austral. ad a. 1199. „Emericus rex Hungariae expulsum fratrem persequens terminos Austriae praeda vastavit, et igne." bei Freher. SS. rr. Germ. I. pag. 449. auch das Chron. Claustro-Neoburg; sagt wörtlich das Nämliche bei Hieron. Pez. I. Spalte 449. c) Ortilo l. c. d-e) Godefrid. Monach „Orto inter eos bello victoria potitus Andreas auxilio ducis Austriae Leopoldi;" bei Freher. l. c. S. 366. ee) Chronic. Austriac. ad a. 1200. bei Pez. I. S. 710. Chronic. Claustro-Neoburg. l. c. S. 449. f) Rex Emmericus fratrem Andream secundum in gratiam suam recepit. „Vitus Arenpek, bei Pez. I. S. 1026. g) Godefrid. Monach. bei Frehern. l. 366. h-i) Thomas archidiacon. im Schw. III. 569. k) Im J. 1204. Kollar. hist. dipl. jur. patronat. S. 137. l) Thomas archidiacon. l. c. m) Vestigia comitior. S. 88. n) l. c. S. 569. o) Sieh Rauchs Österr. Gesch. II. S. 247. p) §. 42.

§. 42.

Da Andreas schon bei Lebzeit des Königs Emerich nach der Krone lüster war, a) so fürchtete man für den jungen Ladisla. Selbst der Papst schien besorgt zu seyn, weil er Andreen sowohl die Person des Königs b) empfahl, als auch den von Emerichen ihm hinterlassenen Schatz, und die der k. Wittwe vermachten Einkünfte nicht anzugreiffen ermahnte. Die Einigkeit zwischen des Königs Mutter und dem Vor-

munde dauerte nicht lang, entweder weil diesem die bloſſe Regentſchaft nicht genügte, oder die Mutter Einfluß auf die Reichsgeſchäfte nehmen wollte. Schon im folgenden Jahre 1205 entwieh ſie mit ihrem Sohne, den Reichs Inſignien, Schäzen, und den getreuen Anhängern des Königs nach Wien. c) Dieſe für den k. Vormund gar nicht rühmliche Flucht drohte einen Krieg zwiſchen Öſterreich, und Ungern herbei zuführen Da aber der K. Ladſla bald (am 7. Mai 1205) ſtarb, und der H. Leopold die Reichs-Inſignien auslieferte, wurde Alles beigeleget. d)

a) Katona IV. 465. meinet „Andreas habe ſeinen Bruder eben nicht das Reich entreiſſen, ſondern nur Dalmazien, und Chrobazien erpreſſen wollen.“ Beweis? Weil die Ungern Emerichen ſchon gekrönet hatten; ſie würden alſo Anderen nicht als ihren König anerkennet haben. Salomon, des K. Andreas I. Sohn, war auch ſchon gekrönet, gleichwohl erkennten die Ungern den Uſurpator Bela. Durch die erſte Pacification erhielt er dieſe zwei Provinzen (§. 40.) aber warum empörte er ſich zum zweiten Male, da Emerich ſeinen Sohn zum Nachfolger erklärte? ſehnte er ſich nicht nach der Krone? b) Das päpſtliche Schreiben beim Katona IV. 760. c) Chronic. Admont. bei Pez. II. S. 195. d) Prey läßt in der histor. regn. Hung. I S. 193. c. dieſen Ladiſla aus der Reihe der ungeriſchen Könige aus, in welche er ihn doch in annal. regg. I S. 193. geſezet hat. Wie lang muß der rechtmäßige, ſchon gekrönte König gelebet haben, um als König aufgeführet zu werden? Jener Prinz aus dem k. Hauſe iſt wahrer König, welchen die geſezliche Erbfolgsordnung

trifft, und hätte er nur einen einzigen Tag gelebet. Aus der Reihe der Könige kann ein Individuum der regierenden Dynastie aus dem Grunde nicht weg gelassen werden, weil auf den Sigillen spätterer Könige auf eine andere Art gezählet wird. Weder der Graveur, noch jener, der das Sigill angiebt, noch der eigensinnige Historiker kann die Natur der Dinge ändern. Beim K. Ladissla III. (4.) wird hievon nochmal die Rede seyn.

§. 43.

Allgemein wurde izt Andreas als König anerkennet, und 18 oder 20 Tage a) nach des K. Ladissla Tode gekrönet. So herrschgierig er zuvor gewesen war, so bequem, und zerstreut wurde er izt, und ließ seiner Gemahlin Gertrud der Tochter Berchtolds des H. v. Meran, und M. Istriens, einer schlauen herrschsüchtigen Prinzeßin den größten Einfluß in die Regierung. a) Ihre Brüder Ekbert, und Berthold erregten gleich den Neid der Grossen, weil selbe bei Hof sehr angesehen b) eigentlich aber, weil sie Fremde waren, und der König ihnen Würden, und sehr einträgliche Staatsämter verlieh. Bertholden hatte Andreas zum Erzb. in Kolocza ernennet, und weil ihn der Papst nicht bestättigte c) nahm er dem Banko die Würde eines Bans von Dalmazien, und Chrobazien, und gab selbe seinem Schwager Berthold. Banko hielt sich dadurch beleidiget, schloß sich an die aus Neid mißvergnügten Ungern an, und verband sich mit ihnen den König zu entthronen. Sie trugen den Söhnen Gaisens (eines Bruders Bela's II. welcher nach Palläſtina gezogen war §. 39.) die Krone an.

Zwar wurden die Bothen aufgefangen, und das Complot entdecket, aber die Gährung dauerte fort, und wuchs noch durch den — angeblichen — Stolz Bertholds, welcher dem Primas gleich gehalten werden wollte. cc) Um nun diese Ursache des Neides, und Grolls zu entfernen, machte ihn der König zum Woywoden Siebenbürgens, verlieh ihm dazu die Bacser- und Bodroger Gespannschaft. Gerade dieß, daß der Könige diese glänzenden, und einträglichen Ämter, die man sonst Mehreren verlieh, Einem, und zwar Fremden ertheilte, sachte den Unwillen des Adels zur Rache an. Da Andreas einen Feldzug nach Galizien vornahm, war er unvorsichtig genug eben jenen Banko, dem er die Verwaltung Dalmaziens, und Chrobaziens genommen hatte, und welcher nun das Haupt der Verschwornen war, zum Pfalzgrafen zu ernennen. In Abwesenheit des Königs brach ihr Grimm zuerst wider Bertholden los, sie legten gewaltsame Hände an ihn, d) dann ermordeten sie sogar die Königinn. e) Die Barbaren müssen selbst gegen den todten Körper gewüthet haben, weil ein Theil desselben in der Kirche zu Pilisch der andere zu Leleſz begraben ist. f) Der Kronprinz entgieng kaum den Händen der Mördern; sein Hofmeister Salomon rettete ihn. Sie plünderten den k. Pallast, stahlen das k. Sigill, welches den Donazionsurkunden aufgedrückt wurde. Berthold hatte sich noch gerettet, und nahm den Schatz, welchen die Königin für ihre Kinder gesammlet, und ihm anvertrauet hatte, mit sich fort. Der König getraute sich nicht nach seiner Zurückkunft aus Galizien die Mörder, wie sie es verdienten, zu bestrafſen; er erinnerte sich, daß er mit ihrem Beistande seinen k. Bruder bekrieget hatte. Um aber doch die Schandthat nicht gänzlich ungeahndet zu lassen, zog er die Güter einiger Mitschuldigen ein. g)

Die Verschwornen kennten die bis zur Schwäche steigende Nachsicht des Königs; daher hatten sie auch wenig Achtung für das k. Ansehen. Ihre Kühnheit gieng so weit, daß sie den Kronprinzen Bela krönen wollten; weil sie hofften, sagt Prey h) alsdann zwischen Vater, und Sohn Uneinigkeit zu erregen, wodurch sie wegen Ermordung der Königinn ungestraft bleiben würden; denn sie traueten dem Könige doch nicht recht. Der Prinz Bela soll i) gegen seinen Vater durch dessen Gleichgiltigkeit über diesen Mord aufgebracht gewesen seyn; Andreas hat ja die Güter des Bans Simon confiscirt, habito communi filiorum, et episcoporum, nec non omnium nostrorum baronum consilio" k) Der König entdeckte ihre Absicht, und ersuchte den Papst auch bei Strafe des Kirchenbannes zu verbiethen, daß die Verschwornen ohne des Vaters Einwilligung den Sohn krönen. l) So tief war das k. Ansehen schon gesunken, daß der König fremder Hilfe bedürfte, um den unruhigen Adel von Empörungen abzuhalten!

a) S. Prey Vita S. Elisabeth S. 41. b) Quod prae Hungaris locum caperent, primaeque in aula admissionis essent. Prey hist. I. 195. Sie waren teutsche Prinzen, und des Königs Schwäger; konnten ihnen die Ungern den Vorrang mißgönnen? c) Weil er nec in jure canonico, nec in divino eloquio vel tenuiter commendatus, et aetas ipsius non solum non perfecta, sed nec etiam perfectioni vicina." Schreiben des P. Innocenz. III. an den König im Katona V. 68. cc) Prey hist. I. 197. Berthold war ein Bruder der Königin, war damals noch General-Capitän in Dalmazien, Chrobazien, ernennter Erz-

bischof von Kolocza. Die Suffraganen des Erzbischofs von Gran selbst behaupteten: die Kirche zu Kolocza sey der Granerkirche gleich (bei Katona IV. S. 739. das päpstliche Schreiben an das Graner-Domcapitel. d) in venerabilem fratrem nostrum Colocensem archiepiscopum manus praesumserunt injicere temere violentas, et audacter desaevientes in gregem -- clericos, nec non et monachos verberibus, damnis, et aliis injuriis afflixerunt. Schreiben des P. Innocenz bei Katona V. 179. e) In einigen Schriften, z. B. in Palatinis regn. Hung. S. 28., und in des Schwäzers Bonfini decade II. libr. 7. wird ausser dem Hasse noch die Rachsucht Banko's als Mitursache des Mordes angegeben, weil selbst die Königinn ihrem Bruder geholfen haben soll, Bankos Gemahlinn zu schänden; gewiß ein aus Haß, und um den Mord der Königinn zu beschönigen, erdichtetes Mährchen; eine Prinzessin soll sich so durch Unverschämtheit brandmarken? Gleichzeitige Schriftsteller rühmen Keuschheit, und andere Tugenden an Gertruden. Und dann schreiben einige Bertholden, andere Ekberten jene Schandthat zu. S. Prey I. 199. Gebhardi I. 548. z. machet nach Xistus Schier, Reginae Hung. S. 186. 190. Petern, den Obergespann (?) zu Waradein zum Mörder, Banko'n bloß zum Mitwissenden; sieh nota g). f) Stiftungs-Urkunde vom J. 1214. bei Prey hist. I. S. 200. e g) Urk. bei Katona V. 204., aus welcher erhellet, daß der Ban Simon, des Bans Michael Bruder, und andere des Mordes schuldig waren. h) Hist. I. S. 202. und auch Andreas sagt „conspirato-

res, et infidelitatis machinatores propter regni scissuram filium nostrum coronare attentant." Urk. bei Katona V. S. 211. i) Gebhardi I. S. 548. k) In der Urk. bei Katona V. 204. l) Schreiben des Königs an den Papst bei Katona V. 211.

§. 44.

Izt rüstete sich Andreas zum Kreuzzuge. Damit aber während seiner Abwesenheit die Meuterer keine Gelegenheit hätten zwischen den Söhnen des Königs, nämlich dem erstgebornen Bela, und dem schon als König Galiziens gekrönten Koloman Uneinigkeiten zu stiften, ließ Andreas jenen als König von Ungern krönen; Bela sollte lediglich seinem Vater die Krone izt schon zu danken haben. a) Den Erzbischof von Gran mit noch einigen Magnaten ernennte er zu Reichsverwesern b) obschon auch ein Pfalzgraf vorhanden war. c) Die Verwaltung Dalmaziens, und Chrobaziens übergab er dem Tempelritter Pontio de la croce, und weil das k. Ararium zu den Kosten des Feldzuges nicht hinreichte, ließ er die Kirchenschäze einschmelzen, und doch mußte er noch Gelder aufnehmen.

Der König Andreas, und der Herzog von Österreich Leopold VII. fochten tapfer, und auch glücklich, gleichwohl beschloß er nach Ungern zurück zu kehren. Man hatte ihm Gift beigebracht; die Könige von Cypern, und Jerusalem wälzten die ganze Last des Krieges auf ihn, und wollten doch die Vortheile mitgenießen; auch erhielt er wiederholte Nachrichten, daß Ungern durch Partheien elend zerrüttet werde. Als er zurückkam, fand er, daß Geistliche, und Layen Alles veruntreuet hatten; die k. Einkünfte waren so herab-

bet, daß der König die zum Kreuzzuge gemachten Schulden nicht bezahlen konnte; das k. Ararium war von ungetreuen Verwaltern geplündert, die mit dem Raub entflohen. Um nur einiger Massen dem Mangel abzuhelfen, veräusserte er auf den Rath seiner unredlichen Minister die Komitatsburgen (§. 22.) und Krongüter für beständig, entzog sich dadurch unüberlegt die Mittel zu Unternehmungen, und beschränkte selbst gewisser Weise seine Gewalt. Zum Unglücke kamen noch Zwistigkeiten in der k. Familie dazu.

Der junge König Bela hatte seinen eigenen Hofstaat; seine Hofbeamten waren, ausser dem Pfalzgrafen, den Königlichen gleich. Unter denselben entstanden Eifersucht und Feindseligkeiten, welche sich zuletzt selbst dem Könige, und Kronprinzen mittheilten, und ihnen Verdacht gegen einander einflößten. Das Reich war in zwei Partheien getheilet. Die königliche Parthei behandelte den jungen König, wenn er nach Hof kam, verächtlich. Die Anhänger des Prinzen sahen ihn, weil er schon gekrönet war, als ihren Herrn an, und verweigerten ihrem rechtmäßigen, regierenden Könige oft Gehorsam. Es kam nach und nach so weit, daß beide Partheien fast handgemein geworden wären, wenn nicht einige patriotische Männer den Frieden vermittelt hätten. d) Doch konnte man nicht hindern, daß sich Einzelne befehdeten, und daß, wie in Bürgerkriegen gewöhnlich ist, die Rechte des Adels verletzet würden. In diesen Umständen handelte der P. Honorius III. wahrhaft rechtlich. Er trug den ungerischen Bischöfen auf, die Unruhigen selbst durch den Kirchenbann zum schuldigen Gehorsame gegen den König zu verhalten; der König, sagt er e) habe nur deßwegen bei seiner Lebzeit seinen Sohn krönen lassen, um die Ruhe des Reiches zu sichern, nicht aber auch, um die

λ) Wenn ein Feind in das Reich einfällt, müssen alle Edelleute aufsitzen, und auf eigene Kosten dienen; führet aber der König die Armee über die Reichsgränzen hinaus, so muß er sie besolden. art. 7.

ι) In Betreff der Gerichtsbarkeit: Der k. Pfalzgraf kann zwar auch Edelleute richten; soll aber auf die Todesstrafe, oder Einziehung der Güter gesprochen werden, darf ohne des Königs Vorwissen nicht entschieden werden. art. 8.

κ) Den Söhnen der im Krieg gefallenen Magnaten b) und anderer Edelleute verspricht der König Donatiönen, nach seinem Gutdünken c) zu verleihen. art. 10.

λ) Fremden d) soll der König keine Reichswürden ohne Rath des Adels ertheilen. art. 11.

μ) Nur ungerischen Edelleuten soll das Amt eines Kammergrafen, Münzmeisters, Salz- und Contributions-Einnehmers gegeben werden; den Ismaeliten e) und Juden aber nicht. art. 24.

ν) Das Amt eines Obergespanns, und andere Würden sollen nicht erblich verliehen werden; art. 16. endlich

ξ) Der König soll Niemanden zwei Staatsämter ertheilen f) ausgenommen dem Pfalzgraf, Ban- und dem Hofrichter des Königs und der Königinn. art. 30.

a) Sieh Katona IV. S. 563. V. S. 391. b) Der Text hat nur „Jobbagio;" nach Katona V. 383. werden hier Reichsbaronen darunter verstanden. c) Sicut regi videbitur. d) Vermuthlich gab Bertholds Erhebung (§. 43.) zu diesem Artikel Anlaß. e) Eine Volkerschaft, welche in Sirmien und Slavonien wohnte; sie war nicht ungerischen Ursprungs, sondern asiatische Bulgarn waren sie. Sie hießen auch Sarazenen. Sieh Schlözer, Kri-

tisch. Samml. S. 185—190. f) Auf die Beobachtung dieses Artikels dringen die Ungern nicht.

§. 46.

Diese Bulle hält der ungerische Adel für das Palladium seiner Freiheit. Ich erlaube mir ein Paar Anmerkungen über dieses Privilegium zu machen:

I.) Der articulus 31. §. 2: ist merkwürdig. In demselben wird den Ungern das Recht eingeräumet, sich dem Könige zu widersezen, wenn er, oder dessen Nachfolger diesen Freiheitsbrief verlezeten. a) Aber wie konnte Prey sichs heraus nehmen diesen im ungerischen Staatsrechte so wichtigen §. durch seine Paraphrase b) ich möchte sagen, zu verfälschen „dem Adel werde das Recht ertheilet, sich dem Könige zu widersezen, wenn er seine bei der Krönung gemachten Verheissungen nicht erfüllete.“ Ich werde unten §. 130. beweisen, daß vor dem K. Andreas, und Jahrhunderte nach ihm (1235—1608.) die Könige kein Inaugural-Diplom gaben, oder dem Adel besondere Verheissungen machten.

Dieser Artikel ist wegen seines gefährlichen, den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes widersprechenden Inhaltes durch den art. 4. 1687. abgeschaffet worden.

Prey vermeinet „noch der K. Andreas habe diese Klausel mit Einwilligung der Stände (gab es damals schon Stände? und auf welchem Landtage?) aufgehoben, weil in der Bestättigungsurkunde vom J. 1231, welche mit der Vorigen fast gleichlautend ist, dieß Recht nicht mehr vorkömmt, sondern dafür dem Erzbischofe zu Gran die Gewalt, den König zu excommuniciren, ertheilet; c). und durch die Urkunde des K. Bela III. (4)

vom J. 1267. d) und Andreas III. e) bestättiget wird. Diese Abänderung müsse aber durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gekommen seyn, weil sich die Empörer im 17. Jahrhunderte auf die Urkunde des J. 1222. stützten." f)

Der ungerische Publicist darf auf diese Urkunde vom Jahre 1231. keine Rücksicht nehmen; die Ungern wußten von derselben bis auf das Jahr 1764. nichts. Kollar hat zuerst eine Abschrift davon aus Rom erhalten. g) Aber ich frage: wo ist das Original, oder eine authentische Abschrift desselben? und auch zugegeben, daß sich eine Kopie dieses Diploms in dem päpstlichen Archive vorfinde, h) warum steht diese Urkunde nicht in der Decreten-Sammlung Sambockys und Mossoczy's, wie jene v. J. 1222? sollen diese Compilatorn kein einziges Exemplar haben auffinden können? Der art. 4. 1687, und die Inaugural-Diplome bis auf den heutigen Tag berufen sich in der Aufhebung des Rechtes, sich dem Könige zu widersezen auf die Urkunde des J. 1222; wie kann dieses geschehen, wenn die Urkunde des J. 1231. ächt ist, in welcher izt statt des Rechtes sich dem Könige zu widersezen, dem Verlezer jener Rechte des Adels die Excommunication i) angedrohet wird? Kovachich k) weiß sich schon zu helffen „anstatt der Excommunication muß nachmals das Widersezungsrecht wiederum eingeführet worden seyn, weil in den Diplomen, in welchen der K. Ludwig I., und die K. Maria die Urkunde des J. 1222. bestättiget, jenes Recht wiederum vorkömmt." Nein! diese, und die folgenden Könige, und Edelleute wußten von einer Urkunde des Jahres 1231. nichts: denn sonst hätte der Adel, welcher i. J. 1351. den K. Ludwig um die Bestättigung der adelichen Rechte bath, demselben nicht die Bulle des J. 1222., sondern des

Jahres 1231. vorgeleget, weil selbe mehrere neue dem Adel günstige Vorrechte enthält, z. B. im art. 3. 5. 8. 28. 29. Die ungerischen Staatsgesetze kennen nun einmal diese Urkunde nicht. Unstreitig haben diese Gründe mehr Gewicht, als die Privat-Meinung des Magisters Joseph Szilassy, welcher in seiner Combinatio legum de banderiis, die er der Unter-Deputation vorlegte, bloß sagt: „Decretum explanatorium Andreae II. de anno 1231. etiamsi in corpore juris non extet, extra tamen omnem (?) historicam dubitationem positum est. l) Aus Gründen nennet daher Schlözer die Abschrift dieses Decretes apogryphisch. m)

Aus diesen Gründen nehme ich auch auf die Urkunde des K. Andreas II., welche er dem ungerischen Klerus ins Besondere gegeben haben soll, und die Kollar zu Tag gefördert hat n) keine Rücksicht.

Man hat den Mönchen des Mittelalters zur Last geleget, daß sie Urkunden geschmiedet haben; der chrobatische Minorit Levakovicz hat in seiner Bulle Sylvesters II. ein Meisterstück geliefert. o) Dieß muß den ungerischen Historiker, und Publicisten schüchtern und vorsichtig machen, daß er keine der neu aufgefundenen Urkunden annehme, bis deren Ächtheit durch die strengste Kritik bewährt worden ist.

a) Si huic dispositione contrairie voluerint. b) „Si rex promissis tempore coronationis a se praestitis non staret." Notit. praev. S. 56. c) Spondanee consentientes ut sive nos, sive filii nostri, et successores nostri hanc a nobis concessam libertatem confringere voluerint, archiepiscopus Strigoniensis praemissa legitima admonitione nos vinculo excommunicationis, et eos in-

nodandi habeat potestatem;" in Vestig. comit. S. 121. Vergl. §. 5. not. f. ε. d) Kovachich l. c. S. 134. ff. liefert dieſe Urkunde, oder wie er ſie nennet, dieß Decret, welches auf einem Landtag, er weiß nicht wo? gemacht worden, aber bis izt nirgends noch erſchienen war. l. c. 132. e) Vom J. 1298. in Preys notit. praev. S. 59. a Auch dieſes angebliche Decret iſt noch nirgends vorher ausgegeben worden, hat Lücken; wer wird auf ſolche Papiere da Rückſicht nehmen? ſollen dieſe Decrete für Andreens III., und der damaligen Ungern Nachkommen, ſollen ſie für uns Verbindlichkeit haben, mußten ſelbe nicht überliefert werden zu unſerem Kenntniße? f) Prey l. c. S. 57. g) De origg et usu potest. legislat. S. 92. Hr. Kovachich hat ſelbe in Vestig. comitior. S. 98. ff. abdrucken laſſen mit Commentarien. h) Prey hist. 226. a. I. i) S. nota c. vergl. den Notar im Schwandtner I. S. 6. k) l. c. S. 122. b. l) Acta diaetal. 1807. S. 219. m) Kritiſch. Samml. S. 29. n-o) Kollar l. c. S. 91—95. 158. f.

§. 47.

II.) Eine zweite Bemerkung. Iſt denn dieſes Privilegium gar ſo wichtig, daß es der engelländiſchen great chartre gleich gehalten, die goldene Bulle, ein Fundamentalgeſez a) genennet wird?

Fundamentalgeſez iſt es gewiß nicht, wenn man davon den richtigen Begrieff hat. Fundamentalgeſeze, Grundgeſeze ſind jene, wodurch die Reichsverfaſſung, die Regierungsform, das Subject der bürgerlichen Obergewalt beſtimmet wird. Kein Punct des Privilegiums

berühret jene Gegenstände im Mindesten. Nur α) in dem Rechte Staatsämter zu verleihen wird der König etwas beschränket. β) Das Majestätsrecht Krieg zu führen blieb dem Könige noch unversehrt; nur in einem Offensivkriege solle er den Sold aus den k. Einkünften bezahlen. Vom Offensivkriege muß der art. 7. 1222. verstanden werden: denn wenn ein Feind in das Land fiele, und es dem Könige gelänge, denselben zwar zurück zu schlagen, der Endzweck des Krieges aber forderte, den Feind auch über die Gränzen zu verfolgen, oder der Feind nähert sich den Gränzen des Reiches, der König eilet ihm entgegen, um zu hindern, daß Ungern nicht das Kriegstheater werde, in beiden Fällen müßten die Insurgenten auf ihre Kosten streiten: denn die Pflicht und der Endzweck des ungerischen Aufgebothes ist: Vertheidigung des Vaterlandes. γ) Der Edelmann wird steuerfrei erkläret. Übrigens behielt also der König die bürgerliche Obergewalt, wie seine Vorfahrer selbe besessen haben, nämlich eine, nach ihrer Natur, unbeschränkte Majestät; nur hörte er (wie §. 5. aus den Puncten α. b. c. erhellet) auf, ein asiatischer Despot zu seyn, sagt Gebardi b) richtig; aber der Zusaz „er fieng an, ein europäischer Monarch zu werden, ist falsch. Andreas, und alle noch folgenden Könige aus dem arpadischen Manns-Stamme waren unbeschränkter, als jeder andere Monarch Europens; die russischen Großfürsten etwa ausgenommen.

Hr. Rosenmann irret also sehr, da er behauptet, in diesem Freiheitsbriefe sey die Regierungsform enthalten. c) Auch Schlözern kann ich nicht beistimmen, welcher diesem Diplome einen aristokratischen, oder vielmehr unarchischen Despotismus Schuld giebt. d) Von des regierenden Königs Energie hieng alles ab. Bela III.

Ludwig I., Mathias Hunyadi wußten die Aristen zu zügeln.

a) M. Schwartner Statistik des K. Ungern S. 206. b) I. S. 556. c) Jus publ. regn. Hung. II. cap. 3. §. 2. d) Kritische Samml. S. 546.

§. 48.

Man sollte glauben, der Adel wäre nun gänzlich befriediget worden, und um seine Vorrechte ruhig genieſſen zu können, vielmehr durch Anhänglichkeit an den König die öffentliche Ruhe zu erhalten trachten. Allein der König mochte thun was er wollte, die Groſſen schrieen über Verlezung ihrer Freiheiten. Sie bedienten sich des Kronerben, als eines Werkzeuges zu ihren Plänen. Bela hatte sich von seiner Gemahlinn getrennet, aber auf Zureden des P. Honorius III. a) mit derselben wiederum vereiniget. Diese Aussöhnung des Prinzen mit seiner Ehegattinn, welche selbst Andreas ihm gegeben hatte, mißbilligte izt der Vater, man weiß nicht auf weſſen Anstiften. b) Bela wollte dem aufgebrachten Könige keine neue Ursache zum Mißvergnügen und Übelgesinnten keine Gelegenheit geben, die innere Ruhe zu stören; er gieng mit seiner Gemahlinn zum Herzog in Österreich Friedrich; freiwillig gieng er, nicht der König hat ihn aus dem Reiche vertrieben, wie doch Gebhardi c) behauptet; der Papst sagt in seinem Schreiben an Andreas, „sein Sohn habe sich nur auf eine Zeit aus dem Reiche entfernet; doch gebe man dem Könige die Schuld nicht.“ d) Die Flucht des Sohnes machte Aufsehen; doch die angränzenden Fürsten bewirkten eine Aussöhnung. Der König zeichnete ihm Dalmazien und Chrobazien aus, e) um durch deſſen Entfernung den Höflingen beider Prinzen die Ge-

legenheit zur Anstiftung neuer Mißverständnisse zu entziehen. Damit er die Teutschen in Siebenbürgen, welche bisher so rühmlich den Königen anhiengen, f) durch neue Begünstigungen noch mehr an sich fesselte, gab er ihnen (1224.) das berühmte Nazionale oder Privilegium, in welchem er ihnen die vom K. Gaisa I. (2) ertheilten Vorrechte bestättigte, erläuterte, und vermehrte. g)

Nach reiffer Überlegung der vergangenen Ereignisse sah der König izt ein, daß die Meuterer bloß aus Gewinnsucht Uneinigkeit in der königlichen Familie unterhielten, und daß er durch seine verschwenderische Freigebigkeit, durch Hinschenken der zu den k. Schlößern gehörigen Ländereien u. d. gl. deren Habsucht nur genähret habe, wodurch der Staat so verarmte, daß die noch übrigen Einkünfte weder zu den Reichsbedürfnissen, noch zu dem anständigen Unterhalt des Königs hinreichten. Diesen Mißgriff suchte der König nun in Verbindungen mit seinem Sohne Bela zu verbessern. Er sieng bei den teutschen Ordens-Rittern h) an, nahm ihnen das Burczenland wiederum ab, weil sie selbes gegen die Kumanen nicht vertheidigen konnten; zu diesem Zwecke hat er ihnen dieses Ländchen verliehen. Der Papst drang darauf, selbes den Rittern wieder zu geben, rieth aber zugleich dem Könige die andern Veräusserungen der Krongüter für ungiltig zu erklären. i) Um in dieser so häcklichen Sache die Mitwirkung Bela's zu haben, rieff er ihn zu sich nach Hof; die Verwaltung Dalmaziens und Chobaziens aber übergab er seinem zweiten Sohne Koloman. k) Bela, der einen festeren Charakter hatte, war gleich bereit dazu. Die Veräusserungen wurden nach und nach widerrufen, und die eingezogenen Güter dem k. Fiscus einverleibet.

Diejenigen, welche das Meiste erschlichen hatten,

brachen izt wüthend los. Anfangs beschlossen sie, den König mit seinen Söhnen zu morden, und das Reich unter sich zu theilen. Da sich aber leicht voraussehen ließ, daß solche Königlein sich so lang unter einander herumbalgen würden, bis wiederum Einer alle Übrigen unterjochet hätte, trugen sie das Reich dem K. Friedrich II. an; aber der Herzog Österreichs Friedrich entdeckte dem Könige das Complot. l) Die Verschwornen waren zu mächtig, als daß der König sich getrauet hätte, selbe zu bestrafen; doch ließ er ihre Güter verheeren, wodurch er zwar die Empörer beschädigte, aber auch sein Reich verwüstete, ohne dadurch seine Finanzen zu bessern. Um gleichwohl dem k. Ärarium aufzuhelfen, übergab er den Juden und Sarazenen die Münze, die Eintreibung und Verwaltung seiner noch geretteten Einkünfte. Diese habsüchtigen Generalpächter erlaubten sich die drückendesten Mittel. m) Noch kam dazu, daß Bela in dem Systeme der Inkamerirung fortfuhr. Die Gährung wurde heftig, und weil der König wider den articul. 24. 1222. die Juden, und Sarazenen von den öffentlichen Ämtern noch nicht entfernte, excommunicirte Robert Erzb. zu Gran zuerst die Räthe des Königs, n) wie es Greger VII. mit den Räthen des K. Heinrichs IV. gethan hätte, und da sich der König noch nicht fügte, belegte er ihn und das Reich mit dem Interdicte, kraft der ihm ertheilten Gewalt, sagt Prey. o) Wer gab sie ihm diese Gewalt? der art. 35. 1231? So wollen dann die neuern ungerischen Publicisten durchaus uns diese Urkunde zum Reichsgeseze aufdringen! eine Urkunde, welche erst unlängst (1764.) aus einem fremden Archive, wohin sie, der Himmel weiß wie? gekommen seyn mag, hervor gezogen worden ist. Im Vaticano findet sich eine Urkunde A. folglich ist sie auch ächt; folglich muß

der Inhalt derſelben in den Staatsangelegenheiten zur Norme dienen! Dieſe Urkunde war durch 532 Jahre unbekannt; auch die Staatsverwaltung kennet ſie nicht; weder die Könige, noch die Staatsmänner Ungerns haben jemals auf ſie Rückſicht genommen; ſie iſt keine Quelle des Staatsrechtes. (§. 46.) Und wäre ſie auch nicht, kann die Kirche wegen bloßer Temporalien, kann ſie excommuniciren, weil ein Regent die Majeſtätsrechte nicht nach dem Wohlgefallen der Prälaten ausübet?

Der König, von Andern aufgereizet p) beſchwerte ſich hierüber zu Rom; wozu bedurfte es einer Aufreizung? ſoll der König nicht ſchon für ſich gewußt haben, daß, nach der Lehre Chriſti „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt," die geiſtliche Gewalt in zeitlichen Dingen keine Kirchencenſur verhängen könne? die Sprache, welche der König in dem Schreiben an P. Gregor IX führet, q) drückt eigenes Gefühl über die zugefügte Beleidigung aus. „Eine ſo groſſe und unverdiente Unbild ſollte ich nicht dulden — — Beleidigungen, welche unverdienter Weiſe den Königen zugefüget werden, ſchmerzen deſto mehr, je mehr man auf den erhabenen Stand der Könige Rückſicht nehmen ſoll." Der Papſt erkennte, daß der Erzbiſchof aus Religions (?)-Eifer r) zu weit gegangen war, und hob die Kirchencenſuren auf, nachdem Andreas gewiſſe Puncte eidlich verſprochen hatte. s) Er ſtarb im Jahre 1235, und hinterließ eine ſchwangere Gemahlinn, welche den Prinzen Stephan, den Vater des nachmaligen Königs Andreas III. gebahr.

Andreens II. unbegränzter Ehrgeiz machte ihn zum Rebellen gegen ſeinen Bruder, den König Emerich, und abhängig von jener Parhei, auf deren Unterſtüzung er ſich verlaſſen mußte. Nachdem ihm das Reich anheimgefallen war, wußte er ſeiner Freigebigkeit,

und Verschwendung keine klugen Gränzen zu sezen, noch im nöthigen Falle das Ansehen, und die Rechte des Königs weder gegen seine Unterthanen, noch gegen seine Landes-Bischöfe, und den Bischof zu Rom geltend zu machen; wie sehr sezte er im Schreiben an den Papsten die königliche Würde herab. t) Er versplitterte die k. Einkünfte, die Magnaten wurden zu reich, daher übermüthig und stolz. u) Er hinterließ seinem Sohne einen erschütterten Thron. w)

a) Katona V. 428. b) Incertum a quo subornatus. Prey histor. I. S. 217. c) I. S. 557. d) Im Katona V. S. 432. e) Urkunde im Katona V. S. 435. f) Deßwegen hatte ihr ältestes Sigill die Unschrift „S. Cibinensis Provincie Ad Retinendam Coronam;" sieh Eder, de initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanor. Viennae 1792. 4. auch Schlözers kritisch. Samml. S. 242. g) Joan. Szegedi Andreas II. dictus Hierosolymitanus Rex Hung. Saxonum in Transylvania libertatis assertor. Secundum tenores privilegiorum iisdem elargitorum, addita praxi, et usu moderno ipsorum, calamo juridico — historico — critico adumbratus. Jaurini 1751. 8. Mehrere haben über dieses Privilegium commentiret, auch Schlözer in seinen Kritisch. Sammlung. S. 511 — 683. h) Schreiben des P. Honorius III. bei Katona V. 460. 463. nicht Tempelritter, wie Prey hist. I. 218. sagt. i) Sieh die Urk. bei Katona V. 338. 469. k) Urk. l. c. S. 489. l) Rogerii Carmen miserabile im Schwandt. I. 297. m) Schreiben des P. Gregors IX. bei Katona V. 591. n) Die Excommunicationsformel steht

im Katona l. c. S. 635. o) „Jure sibi dato;" in hist. I. 227. p) l. c. S. 227. „Ab aliis subornatus" q) Im Katona V. 642. f. „Sententiae tam asperae et immeritae injuriam merito deferre non deberem --- Quum injuriae immerito regibus illatae tanto sint acutiores, quanto regum excellentiis merito est deferendum etc. r) Wuth war es über die Jukamerazionen, und über die Beleidigungen, welche der Pfalzgraf Dionys einigen Geistlichen zugefüget haben soll; sieh Katona V. 638. s) Sie stehen in Preys hierarch. Hungar. II. S. 57. t) Bei Katona V. 643. u) Roger. Carm. miserab. S. 298. Qui habebant in curia dignitates, exinde in tantum incrassati erant, ut reges pro nihilo reputarent," w) Prey hist. I. 132.

§. 49.

Math. Miechow, Tractatus de duabus Sarmatiis. August. Vindel. 1518. 4. im tractat. I. cap. IV. de devastatione Hungar. per Tartaros.

Rogerii, Miserabile carmen, seu historia super destructione regni Hung. temporibus Bela e IV. per Tartaros facta; im Schwandt. I. S. 292—321.

Wenige Tage nach des Vaters Tode — also ohne einen Inaugural-Landtag — ließ sich Bela nochmal krönen. Seine erste Sorge war, wie er dem durch seines Vaters Indolenz, unkluge Staatswirthschaft, und durch die inneren Unruhen geschwächtem Reiche aufhälfe. Allein dabei verfuhr er mit einer Strenge,

welche bei Besteigung eines erschütterten Thrones, und bei dem in der Asche glimmenden Grolle der Mächtigen gar nicht rathsam war. Er ließ Magnaten, welche den vorigen König wider ihn eingenommen hatten, torquiren, andere einsperren, oder verbannte sie aus dem Reich; den Pfalzgrafen Dionys, welcher Andreen so irr geleitet hatte, ließ er gar blenden. Der unerträgliche Prunk überreicher Magnaten, und die dagegen gar grell abstechende Dürftigkeit des K. Andreas hatten das k. Ansehen fast verächtlich gemacht. Um demselben die gehörige Achtung wiederum zu verschaffen, verboth er, daß sich bei den Conferenzen Jemand außer den Baronen, und Bischöfen in Gegenwart des Königs niedersezе; thäte es doch Einer, soll dessen Stuhl (Jeder brachte seinen Sessel mit a) verbrennet werden. b)

Auch die Gerechtigkeitspflege verbesserte er, und führte wiederum (§. 39.) das schriftliche Verfahren ein, und verordnete, daß die geringeren Rechts-Streite von den Kanzlern entschieden, die wichtigeren aber dem Könige vorgetragen werden sollten. c)

Um das unter der vorigen Regierung fast gänzlich erschöpfte Staatsvermögen herzustellen, nahm er den Regularn, besonders dem teutschen Orden, welcher ohnehin dem Reiche nichts nuzte, nach Kolomans Beispiele (§. 34.) die überflüssigen Einkünfte weg. Auch die verschwenderischen Donazionen seiner Vorfahrer erklärte er gleich beim Antritte seiner Regierung für ungiltig. d)

Obschon Bela diese Erklärung selbst auf Anrathen der Baronen, und des Adels gemacht hatte, e) so schmerzte es doch einige der mächtigeren Grossen, daß sie einen Theil ihrer Güter heraus geben sollten. f) Sie giengen so weit, daß sie dem Herzoge in Öster-

reich Friedrichen II. die ungerische Krone antrugen. g) Gerade jene, an welche Andreas II. die k. Güter verschwendet hatte, waren die Meineidigen. Auf ihre grossen Einkünfte stolz verachteten sie die übrigen Edelleute, und stellten sich dem Könige fast gleich. Zur Strafe zog nun Bela die zu den Burgwarten, und zum Staatsvermögen für immer bestimmten Güter, allen Falls auch mit Gewalt ein. h) Damit aber jenen, welche solche Gründe mit Recht besassen, kein Unrecht geschähe, sezte er eine Commission nieder, welche über die Rechtstitel der Besizer entscheiden sollte. i) Die Gutgesinnten, und die durch Andreens Freigebigkeit nicht waren bereichert worden, überzeugten sich, daß Bela bloß für die Reichswohlfahrt so handle, aber die auf Kosten des Staates reich geworden waren, erpoßten sich hierüber desto mehr. Weil sie ihre Wuth izt noch nicht auslassen konnten, schoben sie ihre Rache auf, bis sich die Mongoln k) den unglücklichen Ungern näherten.

a) Otto Frising. De gestis Friderici I. libr. 1. cap. 31. b-c-d) Roger l. c. S. 295—298. „Unde, sagt er, quia usus est jure suo, cessare debebat malevolentia Ungarorum." S. 298. Er rechtfertiget l. c. das Benehmen Bela's. e) Urk. bei Prey histor I. 236. „Communi baronum nostrorum, ac totius regni consilio" f) l. c. S. 237. „se fortunis privari," bietet einen gehässigen, und auch unwahren Sinn dar. g) Fasti Campoliliens. I. 1315. h-i) Urk. bey Prey I. 137. 138. k) Mongoln waren's, nicht Tatarn; sieh Schlözers kritisch. Samml. S. 499. und dessen, Allgem. nordisch. Gesch. S. 299. 425.

§. 50.

Die Gefahr war groß, und dringend für das Reich, und für den König; denn α) die Grossen, denen der k. Fiscus Güter eingezogen hatte (§. 49.) haßten den König. Sie wünschten so gar, daß er verlöre, damit sie ihm desto nothwendiger würden. β) Die andern Magnaten, und Reichen waren durch ihren Reichthum durch Muße, und Wollüste weichlich geworden. a) Weil der König nach erhaltener päpstlichen Erlaubniß b) die k. Einkünfte und die Münze wiederum den Juden verpachtete, war γ) auch das gemeine Volk ihm abgeneugt, weil es aufs Neue den jüdischen Plakereien ausgesezet wurde. δ) Die den k. Burgwarten, oder Schlössern zugewirsenen Soldaten, hatten wegen des Geizes der neuen Gutsherrn den Bauernstand gewählet, waren durch die lange Ruhe der Waffen entwöhnet zum Krieg untauglich geworden; dazu kam noch ε) daß der P. Innocenz IV. die ungerischen Bischöfe, welche mit ihren Banderien gegen den Feind ziehen sollten, ganz zur Unzeit zu einer Synode nach Lion berieff.

Bela traff alle Maßregeln, welche die Klugheit anrieth, um dem Feinde begegnen zu können; aber man hielt das Gerücht vom Anzuge der Mongoln für erdichtet, und die Gegenanstalten für überflüssig d) bis endlich der Feind von zwei Seiten einfiel, und den Pfalzgrafen geschlagen hatte, welcher mit genauer Noth dem Sieger entkam. Bela verlor den Muth nicht. Er schickte seine Gemahlinn, Kinder, und Schäze an die Gränzen Österreichs, both alle Waffenfähigen auf, begehrte von dem österreichischen Herzoge Friedrich II. Hilfstruppen, u. s. w.

Obwohl die Mongoln um Pesth herum Alles mit Feuer, und Schwert schon verwüsteten, so gab es doch, besonders unter jenen, welche die Einziehung der k. Güter nicht verschmerzen konnten, Unwürdige, die den König nicht nur nicht unterstüzten, sondern ihn noch gar tadelten; laut sagten sie „izt soll der König mit seinen Kumanen e) ausziehen, und den Feind schlagen.“ Die Thoren! als ob der König allein, nicht auch Jeder aus ihnen, und das Vaterland in gleicher Gefahr schwebte. In ihrem Wahne, der Kumanen König Kuthen sei mit den Mogeln im Einverständnisse, fielen sie über ihn her, und tödteten ihn mit seiner Familie. Die Kumanen durch diesen Mord erbittert, vereinigten sich izt mit den Mogoln, und verwüsteten mit ihnen das flache Land auf die grausamste Art, f)

Der Herzog von Österreich eilte dem Könige zur Hilfe, erlegte in Person einen mongolischen Heerführer. g) Da der Feind die entschlossene Tapferkeit der dem König getreuen Ungern und der Teutschen sah, zog er sich — im Ernste, nicht verstellter Weise h) — bis an den Fluß Schajo zurück. Bela gieng auf den Feind los, wurde aber gänzlich geschlagen, Alles floh. Mit Mühe rettete sich der König nach Österreich i) und von da nach Dalmazien. Nun verheerten die Mongoln ganz Ungern unmenschlich k) mordeten bis in das J. 1243. da sie auf die Nachricht vom Tode des Chans Zagatai nach Haus eilten.

a) Erant longa pace dissoluti, armorum asperitate desueti, carnalibus enim gaudentes illecebris, ignaviae torpore marcebant. Thom. archidiac. im Schwandt. III. 602. und Roger l. c. S. 307. b) Das päpstliche Schreiben im Katona V. 863. d-f-g-k) Ra-

ger l. c. S. 299. 305. 500. c) Die Kumanen (Κομανοι, bei den Ungern Cuni) waren ein nomadiſches Volk in Aſien. Ein Theil derſelben kam in Europa, und hauste zwiſchen dem Dnjper und der Donau in der Moldau bis an das ſchwarze Meer hin. Im J. 1070. fielen ſie in Ungern ein; aber der K. Salomon ſchlug ſie. Sie kamen abermal nach Ungern, um den verſtoſſenen K. Salomon wieder auf den Thron zu ſezen; allein der K. Ladiſla I. überwand ſie, und wies den Gefangenen die Gegend zwiſchen der Donau, und Theiß an (§. 32.) Sie leiſteten den Ungern nüzliche Dienſte. Um das J. 1238. fielen die Mongoln über die Kumanen in der Moldau her. Der kumaniſche Czar zog nach einem verlornen Treffen mit Einwilligung Bela's nach Ungern mit 40,000 Familien; ſie wurden in verſchiedene Comitate vertheilet. h) Receptum simulabant. Prey hist. I. 243. i) Hier iſt der Ort nicht, die Verläumdungen, welche die ungeriſchen Geſchichtſchreiber z. B. Prey hist. I. 244. gegen den Herzog Öſterreichs Friedrich II. ausſtreuen, zu widerlegen. Der P. Adrian Rauch thut es hinreichend, Geſchicht. Öſterr. II. 484.

§. 51. a)

Sogar die bisher beſtandene Verfaſſung des ungeriſchen Staates, denn eine Conſtitution mußte Ungern doch ſchon vorher gehabt haben, änderte, und verbeſſerte Stephan (§. 20.) und gab dem ſelben eine zweckmäſſigere Einrichtung. Aber welche Verfaſſung? Eine, welche nach den Muſter der zu ſeiner

Zeit in den abendländischen Staaten Europens schon bestehenden Verfassungen gemodelt war. a) Die kirchliche Verfassung, Hierarchie, und Kirchengeseze b) sind aus dem Kirchen-Systeme entlehnet, welches in den an Ungern gränzenden christlichen Ländern bestand, denn aus Lebedyn, oder Atelkusu haben die Magyarok doch keine Bischöfe, noch lateinische (denn sie sind niemals in die Landes-Sprache übersezet worden) christlich-kirchliche Geseze mitgebracht. Auch die politischen Einrichtungen in Ungern sind eine Kopie der älteren Verfassung des europäischen Abendlandes. Die Namen, Würden, und Ämter, welche in den benachbarten Reichen üblich waren, finden wir schon unter Stephan I. Die Prälaten waren schon im zehnten Jahrhunderte in allen Staaten Europens die erste Klasse der Bürger; auch Stephan weiset ihnen den ersten Rang an. c) Wie im übtigen Europa findet man auch schon unter dem K. Stephan Adeliche, Ritter d) Grafen, Baronen, und Fürsten e) Edelmann hieß in Europa damals jeder Freie, auch so in Ungern f) Genau geredet war, Ritter (Miles) mehr als nobilis. Stephan selbst sezet jenen vor (I. 4.) Graf kömmt, wie damals überall, und bei den Teutschen in Siebenbürgen noch heut, auch in Ungern als ein Amtsnamen vor. g) Des im Abendlande bestehenden Unterschiedes zwischen milites, majores, und minores h) erwähnet auch Stephan (II. 18. 32.) Milites majores sind die Baronen. i) Die Fürsten, principes, saßen auch in Ungern als Richter, und Räthe des Königs unter dessen Präsidium zu Gericht k) waren aber, wie in Teutschland zugleich Heerführer. l) Aus Lebedyn oder Atelkusu sind diese Namen, und Ämter (den Gylas, und Sarchas etwan ausgenommen §. 20.) nicht nach Pannonien

gekommen; folglich hat Stephan selbe den europäischen Ländern nachgebildet, und seinem Lande

Eine Lehensverfassung gegeben. Im 10. Jahrhunderte herrschte das Lehensystem allgemein in Europa; da nun Stephan die Verfassung der europäischen Länder, besonders des teutschen Reiches in seinen Staat überpflanzte, so hat er eben dadurch demselben eine Lehensverfassung gegeben. Auch entdecket man überall in Ungern die Merkmale des Lehensystemes. α) Die Güter der Edelleute sind Lehen. Das Obereigenthum gehöret der Krone, daher steht dem Könige das Heimfallsrecht zu. Der erblose adeliche Gutbesizer darf ohne Einwilligung des Königs seine Güter nicht veräussern, nicht einmal über den gemeinen, geringen, Schäzungswerth verpfänden. m) Der Edelmann hat also bloß das Nuzeigenthum seiner Erbgüter. n) Einige behaupten zwar, die adelichen Gutbesizer haben das vollständige Eigenthum ihrer Güter, o) weil ihnen in der Donazionsurkunde jederzeit das jus perpetuae posessionis übertragen wird. Aber die Lehen sind ja auch schon sehr lang für die Männlichen Abkömmlinge des ersten Erwerbers erblich; und possesio heißt im Lehenrechte bloß das Nuzeigenthum. p) Bei den adelichen Gütern in Ungern β) tritt auch die wechselseitige Lehenstreue ein. Der adeliche Gutbesizer ist dem Könige Lehenstreue schuldig, q) daher nennet sie der König: Liebe Getreue, Fidelitates Vestrae, wie die Vasallen immer genennet wurden. Aber auch der König muß sie in ihren Rechten schüzen. r) In Ungern werden die Güter, oder Donazionen in der Regel γ) wegen geleisteter Kriegsdienste verliehen. s) Wie von den Lehen sind δ) die Weiber auch von den Donazionen ausgeschlossen. t) Die bei teut-

schen Lehen vorkommenden Belehnungen, Lehenbriefe, Einführung in das Lehen, Lehenscheine haben, e) die nämliche Bedeutung mit Donatio, literae donationales Statutio, literae statutoriae.

Die Verfassung, welche Stephan seinem Lande gab ist also eine der damals im abendländischen Europa bestandenen Verfassung nachgebildete, und auf das Lehensystem gegründete Einrichtung. Daraus ergiebt sich die richtige Folgerung, daß die Gesetze, Gewohnheiten, und Sitten Europens im Mittelalter als das Original angesehen, und zu Rath gezogen werden müsse, so oft in der Kopie, d. h. in der jenem Original nachgebildeten ungrischen Verfassung Etwas nicht kennbar ist. u)

a) S. Steph. decr. II. pr. „Nos antiquos, et modernos imitantes Augustos" b) Kollar de Origg. et usu perpetuo potest. legislat. circa sacra. c) Regium solium ornat ordo pontificum, ac per hoc in regali dignitate tertium — nach dem christlichen Glauben, und nach der Kirche — possident locum. „S. S. decret. I. 3. pr. d) Der bloß Adeliche mußte sich erst Verdienste sammlen, bis er wehrhaft, d. h. Ritter wurde e) Quartus decor regiminis est fidelitas principum, baronum, comitum, militum, et nobilium." S. Steph. I. 4. f) Nobilitas, quae etiam liberorum nomine plerumque intelligitur. „Tripartit. I. 3. g) Si quis militum judicium a suo comite judicatum spernens ad regem appellaverit." S. S. II. 43. h) Feudorum I. 1. §. 2. i) Art. 20. §. 4. 1435. „Sive de domo paternali, sive de Curiis, et servitiis baronum seu ma-

jorum nobilium id fecerit;" k) Regni principibus congregatis totius senatus consultu---. Quicunque regis, et principum Decreta fregerit; Coloman. I. pr. S. Ladisl. III. 15. l) Matha princeps exercitus, et undecim centuriones etc. Ritus explor. veritat. §. 360. m) Tripartit. I. 10. 65. n) Prey notit. praev. 18. Eusebius Verin. S. 33. Kollar, Amoenit. I. 109. II. 92. Der Chroniſt des 13. Jahrhunderts Kezu, S. 139. 141. nennet die Güter der Adelichen gerade zu Lehen, pheuda o) Math. Nitrai, De eo quod feudum inter; et regiam donationem conveniat, aut intersit. Budae 1780. Bärenkopf De Dominio nobilium Hungariae, Poson. 1790. Bentzur de Dominio eminente apostolici regis, et juribus cum eo connexis. Francf. 1784. 8. p.) Feud. II. 33. „Vade in possessionem illius fundi, et teneas illum pro feudo. q) Tripart. I. 12. III. 5." Omnes viri ecclesiastici - instar saecularium personarum ejusdem regni ad homagium fidelitatis praestandum semper obligantur; Vergl. III. 5. r) l. c. I. 4. s) l. c. I. 4. 5. t) l. c. I. 18. u) Sieh von Piringer, Ungerns Banderien I. S. 6. ff. S. 59—81.

§. 51. b)

Unter die dem abendländiſchen Europa abgeborgten Einrichtungen gehöret die Verfaſſung der Geſpannſchaften. Dieſe Eintheilung des Landes in

Comitate war dem kriegerischen Geiste der Ungern angemessen, für Erreichung der inneren, und äusseren Sicherheit zweckmässig. In einem jeden Bezirke war eine Burgwarte, oder Schloß, und ein Gerichts-Stuhl. Jeder Burgwarte war ein weitläufiger Bezirk, und zahlreiche Anwohner zugewiesen, welche entweder das Land bauten, oder Kriegsdienste thun mußten; jene hießen Servientes castri, civiles, cives, castrenses; diese aber Jobagyones castri. Von den Gerichts-Stühlen wurde die Gerechtigkeit gehandhabet, und das Land konnte tapfer vertheidiget werden, und so verschaffte diese Einrichtung öffentliche und Privat-Vortheile; öffentliche Vortheile: α) Der König erhielt sichere, und grosse Einkünfte von den Zinsen der Freien, a) und von den Frohndienste der Knechte. β) Er konnte leicht eine grosse Armee b) aufstellen, und im Reiche herumführen; denn wohin er kam, fand er volle Scheunen, Keller, Heerden in großer Zahl, und immer bereitete Fuhren. Er hatte γ) ein beständiges Heer auf den Beinen, welches doch Niemanden zur Last fiel. Diese Krieger erhielten keinen Sold, sondern Grundstücke waren ihnen angewiesen, von denen sie mit ihren Familien lebten. Ohne erst Werbungen anzustellen, war gleich eine marschfertige Armee da; sobald es der König befahl, mußten die Servientes regis (§. 53.) und auf des Comes (§. 22.) Wink die Schloß-Jobbagyonen zu den Waffen greiffen, und aufbrechen. Die Privat-Vortheile der Comitatsverfassung flossen aus dem öffentlichen Nuzen, nämlich Sicherheit der Personen, und des Eigenthums.

Aber im 11. 12. und 13. Jahrhunderte hat dieses vortreffliche Institut aus verschiedenen Ursachen grosse Veränderungen erlitten. Die Haupturſuchen waren α)

der verschwenderische Hang Klöster zu stiften, und reichlich zu dotiren, z. B. der heil. Stephan wies der von ihm gestifteten Abtei zu St. Martin fast alle Einkünfte aus der Schimegher Gespannschaft an: Diese Freigebigkeit dauerte durch das 11. und 12. Jahrhundert fort, so daß der K. Koloman (1095—1114) durch die Noth gezwungen war, die den Kirchen gemachten überflüssigen Schenkungen zu widerrufen. c) Der Herzog Almus, der K. Bela I. (2.) haben den größten Theil der zum Neitraer-Comitate gehörigen Staatsgüter der Propstei zu Dömös verliehen. β) Auch gegen den Adel waren die Könige oft zu freigebig mit den Comitatsgütern; daher war der K. Andreas II., welcher doch selbst Burgwarten veräussert hatte, genöthiget, viele Donazionen der vorigen Könige zurück zu nehmen. γ) Die Habsucht einiger Mächtigen trug nicht wenig zur Veränderung der Comitatsverfassung bei. Sie scheuten sich nicht, die Einkünfte, und Güter der Könige in den Gespannschaften mit Gewalt an sich zu ziehen. δ) Die Verheerung des Landes durch die Mongoln stürzte das Gebäude fast gänzlich ein. d)

a) Größten Theils in Naturalien. b) Die Servientes regales machten bei 30—40000 Köpfe aus; die Schloß-Soldaten waren noch zahlreicher. c) Coloman. decr. I. 15. d) Kollar amoenit. II. 155. folg.

§. 52.

Ungeachtet Stephan seinem Reiche eine neue Verfaßung gab, regierte er doch nicht despotisch, wie man aus den Maximen, welche er seinem Sohne Emerich einpräget, ersieht, a) und eine freie

damals noch immer kriegerisch gesinnte Nazion ließ sich auch nicht leicht despotisiren. Auch rieth die Staatsklugheit dem Könige wohl, die Vornehmsten der Nazion (principes. §. 51. k. l.) zu Rath zu ziehen; aber dadurch erhielten sie noch kein Recht zu fordern, daß der König ihre Einwilligung in Regierungsgeschäften nachsuchen sollte. Er war noch immer berechtiget, Gegenstände, welche zur Staatsverwaltung gehören, nach seinem vernünftigen Ermessen zu bestimmen; Stephan regierte mit eben der unbeschränkten bürgerlichen Obergewalt, welche von Arpaden (§. 15.) und dessen Erben auf den König gekommen war.

Er gab seinem Volke auch Gesetze (§. 20.) um selbes dadurch auf eine höhere Stufe der Cultur zu heben. b) Diese Gesetze enthalten freilich nur das, was man von jeder Gesetzgebung für ein Volk, welches nur die erste Stufe der Bildung betritt, erwarten kann, nämlich die ersten Grundzüge des Gerichtszwanges, und übrigens fast lauter Strafgesetze gegen Diebstähle, Beschädigungen, und andere gemeinschädliche Verbrechen.

a) Principes, barones, comites, milites, nobiles Tibi, fili mi, sint patres et fratres. Ex his neminem in servitutem redigas, vel servum nomines. Illi tibi militent, non serviant. Eorum omnibus sine ira, et superbia, atque invidia pacifice, humiliter, mansuete dominare." S. S. decr. I. cap. 4. 5. b) l. c. ll. praef.

§. 53.

Während dieser Periode bewohnten das Reich

A.) Adeliche. B.) Bürger. C.) Bauern, und D.) Sklaven.

A.) Prey giebt drei Arten Adelicher an:

α) Die Abstämmlinge der Hetumoger, welche durch den dritten Capitulazionspunct (§. 5 f. γ) das Vorrecht hatten, daß aus ihnen die Räthe, und Staatsbeamten genommen werden sollten; daher sie Hofämter begleiteten. Nachmals kamen sie in Urkunden unter dem Namen Optimates, Primates vor. Nach diesen kamen

β) Die Servientes regales, regii. a) Sie waren Burg-Jobbagyonen, welche der König wegen ihrer im Krieg, oder Frieden erworbenen Verdiensten aus dem Burg-Jobbagyonat herausgehoben, und in die Zahl der unter dem Könige Dienenden versezet hat. b) Sie machten das Banderium des Königs aus. (maison du roi.) Wenn der König in das Feld zog, mußten sie zuerst um ihn seyn, und zulezt weg ziehen. Der König Stephan I. und Andreas II. (art. 19. 1222.) haben ihnen mehnere Freiheiten ertheilet, aber Kriegsdienste mußten sie leisten. (S. Steph decret. I. cap. 4. §. 3.)

γ) Solche, welche zwar auch unter die Servientes regales waren aufgenommen worden, aber ausser den Kriegsdiensten noch andere Dienste bb) leisten mußten. Aber dieser Unterschied erregte Eifersucht, kam nach und nach ab, und wurde endlich durch ein ausdrückliches Gesez, art. 11. 1351 aufgehoben. c)

B.) Bürger. Zu den Burgwarten gehörte in dem meisten Gespannschaften ein Dorf, oder Marktflecken, oder lag doch nahe dabei, welcher dem Comitats-Schlosse gewiße Dienste leisten mußte. Solche Orter nahmen eher, als andere an Volksmenge zu, weil man wegen der nähen Schloß-Garnison Sicher-

heit hatte, hier konnte man leichter Gewerbe treiben, seine Erzeugnisse an den Mann bringen, Märkte halten u. d. gl. Wie nun der Wohlstand eines solchen Ortes zunahm, suchten die Bewohner desselben frei zu werden, was sie von den Königen auch bald erhielten. Zuerst wurden ihnen und dem ganzen Orte die Dienste erlassen, welche sie dem Könige leisten mußten; dann wurden sie auch von der Gerichtsbarkeit des Obergespanns, und Kastellans frei gesprochen, und ihnen gestattet eigene Richter zu wählen. d)

C.) Bauern *

D.) Leibeigene, Sklaven. In die Leibeigenschaft gerieth Jemand entweder durch den Krieg, fremde Kriegsgefangene, die Eingebornen, welche sich Eroberern widersezet hatten; oder durch die Gesezze z. B. der sich dem Kriegsdienste entzog. (Tripartit. I. tit. 3. §. 2. 3.) Mörder (S. Steph. decr. II. 36. 37.) Diebe (l. c. cap. 41.) ungerechte Richter. (Ladisl. decr. II. 6.)

Es gab drei Arten der Knechte. α) Königliche Knechte, welche dem Könige, oder der Königinn dienstbar waren. Sie zerfielen in Ministerialen, welche für den Hof knechtliche Arbeiten verrichten mußten; und in beneficiarios; sie gehörten zu dem Gut, welches Beneficium war, und konnten mit demselben veräussert werden. β) Kirchen-Knechte, welche entweder bei Stiftungen den Kirchen, oder Klöstern geschenket, oder durch Testamente denselben vermacht worden sind. γ) Knechte der Privaten.

Das Schicksal der Knechte war in Ungern ungefähr so, wie in Teutschland; nicht drückend; doch wurden sie auch verkaufft, verpfändet, Gläubigern an Zahlungs Statt abgetreten, konnten wie eine Sache vindiciret werden.

Die Zahl der Knechte in Ungern hat sich sehr vermindert, oder nach und nach ist die Knechtschaft gänzlich verschwunden. α) Viele wurden wegen Verdienste, oder aus Neugung von ihren Herrn frei gelassen, oder kauften sich los. β) Die christliche Religion trug auch bei daß man die Kriegsgefangenen nicht zu Sklaven machte. γ) Die Gesetze, wodurch grössere Verbrecher die Freiheit verloren, sind allmählig abgekommen, und andere Straffen verhänget worden, und δ) es waren noch andere Wege offen, auf denen Knechte ihre Freiheit wieder erhalten konnten; z. B. sie wurden unter die Schloß-Soldaten aufgenommen, oft gaben Geistliche ihren Knechten Freigüter; weil durch Kriege die Zahl der Freien sehr zusammen geschmolzen war, so zwang die öffentliche Wohlfahrt Knechte zu bewaffnen, und sie folglich frei zu lassen; die mongolische Verwüstung aber machte die Knechtschaft gar verschwinden. e)

a) Prey. notit. praev. S. 89. b) In einer Urkunde v. J. 1268. heißet es: Eundem M. ac universos posteros — a jobbagyonatu castri — eximentes in numerum servientium nostrorum nobilium transtulimus etc. Bei Kollar amoenit. II. S. 89. bb) Z. B. der K. Bela III. hat den Vzda a servitio piscaturae eximirt, ihm das Gut Vendeghi verliehen. Kollar l. c. S. 76. c) In diesem Artikel sagt der K. Ludwig I. „Annuimus, ut universi viri nobiles intra terminos regni constituti sub una, eademque libertate gratulentur." d) Kollar l. c. S. 146. ff. e) Prey l. c. S. 89—107; Kollar l. c. S. 97—154. * Von dieser Klasse der Staatsbürger wird in der lezten Periode das Mehrere vorkommen. Unterdessen könnte nachgelesen werden. 1.) „Unmaßgebliche

Gedanken über das im K. Ungern bestehende Contributions-System;" in Grellmanns statistischen Aufklärungen III. S. 537. ff. 2.) Magazin für Gesch. Statist. und Staats-Recht der österr. Monarchie I. 3. ff. „Über den Zustand der Bauern in Ungern," von Greg. von Berzeviczy. 3.) Zeitschrift von, und für Ungern. Jahrg. 1802, I. Heft.

§. 54.

Prey. Notitiae praeviae, pag. 62—63.

Mit den Gesezen steht die Gerechtigkeitspflege in enger Verbindung, a) sind jene nicht deutlich, hat die Gesezgebung einen gewissen Grad der Vollständigkeit noch nicht erreichet, so ist der Willkührlichkeit des Richters ein weiter Spielraum offen. Diese beiden Erfordernisse mangeln der ungerischen Gesezgebung in dieser Periode noch. Die weiten Lücken darin ersieht man aus den wenigen in der mossozischen Gesezsammlung b) stehenden Verordnungen einiger ungerischen Könige, Stephans I., Andreas I., Ladisla's I., Kolomans, und Andreas II. Die übrigen Rechtsfälle mußten nach dem Gewohnheits-Rechte entschieden werden; und wie schwankend das Recht durch die Gewohnheiten (wegen der Schwierigkeit das Daseyn, und die durch den stillschweigenden, oder vermutheten Consens des Gesezgebers erlangte Kraft zu beweisen) werde, ist einleuchtend. Die Fertigkeiten so, oder so zu handeln, oder die Gewohnheiten entwickeln sich aus der Denkart, und aus den Neigungen eines Volkes; so lang dessen Charakter derselbe bleibet, wäre es wohl nicht thunlich die Gewohnheiten aufheben, und das Genie der Nazion auf einmal ändern zu wollen; um

aber doch das Recht nicht ſchwankend, und ungewiß zu laſſen, müßten die Gewohnheiten in geſchriebene Geſetze umgeſtaltet werden, auf welchen Gedanken der K. Wladiſla I. 2. erſt im 16. Jahrhunderte gerieth. c)

Die Gerechtigkeitspflege hatte in dieſer Periode die Geſtalt:

α) Das Richter-Amt übten aus. 1.) Die Biſchöfe, und Obergeſpänne, welche zwei Male im Jahr Senden hielten, in denen die Partheien ihre Nothdurften handelten. d) 2.) Auch der Pfalzgraf ſaß drei Male zu Gericht; im Frühling, Sommer, und Herbſte. e) Wenn er Gericht halten wollte, meldete er es den Partheien ſchon eine Zeit vorher durch k. Ausſchreiben an die Capitel und andere loca credibilia f) damit jene, welche eine Streitſache bei ihm anbringen wollten, die Gerichtstäge wüßten, und ſich mit Behelffen verſähen. Dann beriefſ er nahe Comitate zuſammen, und ſezte ſich zu Gericht. Zuerſt nahm er die Rechts-Streite über das Beſizrecht vor; dann die Criminalſachen. Wurde der Verbrecher überwieſen, oder erſchien er auf die dritte Vorladung nicht, ſo durfte deſſen Güter der Pfalzgraf für ſich behalten, oder Andern verleihen, verkauffen, wenn deſſen Anverwandte ſelbe nicht einlöſten, oder für den Verbrecher oder Hartnäckigen bathen. War aber der Pfalzgraf gehindert, ſo verſah 3.) der Hofrichter an deſſen Statt das Richteramt.

β) Die Vorladung geſchah mit Überſchickung des Gerichts-Sigilles durch Herolden (§. 22.) an die Partheien, g) eine Citationsart, welche unter Petern aus dem baieriſchen Rechte (§. 26.) nach Ungern gekommen iſt. h) Nach Vorzeigung desſelben mußten die Partheien am beſtimmten Tage erſcheinen.

γ) Der Beweis wurde im Abgange anderer Be-

helfe hergestellt, durch die Feuerprobe, i) oder durch den Zweikampf. Dem Sieger im Duel wurde die streitige Sache zugesprochen, der Besiegte mußte eine Geldstrafe erlegen. Warff einer der Kämpfenden die Waffen weg, so wurde er mit Weib und Kindern ein Leibeigener der Gegenparthei. k)

δ) Die Vollstreckung der Urtheile nahmen die Pristalden (§. 22.) vor.

ε) Die Straffen, welche vom Richter verhänget wurden, waren oft sehr schwer, unmenschlich war die Strasse, daß jener, welcher einen über den Besitz eines Grundstückes schon entschiedenen Proceß verläumderisch erneuerte, gebraten werden sollte. l)

a) *Ουκ εστιν ουδεν κριτ ον* — für den Staat — *η νομοι καλως τιθεντες.* Euripides. b) Ihr gestehe ich zwar historischen, nicht aber auch juridischen Gebrauch zu, weil sie das Werk eines Privatmannes ist, welcher ohne Auftrag des Königs, ohne Aufsicht der Behörden dieses Machwerk zu Tag gefördert hat. c) Cum apud nostrates nihil adhuc extiterit, aut origine diuturnum, aut sanctione stabile, aut perenni usu, ac observantia roboratum, sed ex cujusque fere principis, ac regis nutu, et arbitrio novae constitutiones --- emanaverint." Werböcz in praefatione d) Coloman I. 2. e) Prey notit. praev. S. 69. aus einem noch ungedruckten Decrete (??) nun, historischen Nuzen mag sie haben. f) Loca credibilia sind Capitel, oder Convente, welche das Recht haben ein Sigill zu führen, und den von ihnen unternommenen Handlungen damit Authentieität zu geben. Viele dieser Orter sind von den Königen errichtet worden, damit sie für die

Ungern, welche noch nicht schreiben konnten, Contracte, Urkunden u. d. gl. aufsezen, und bewahren sollten. g) Ladisl. I. 24. Coloman I. 14. 23. h) Prey l. c. S. 63. c. i) Ritus explorandae veritatis, in Bels Apparat. decas I. monument V. S. 191—278. k) Urk. v. J. 1228. in Belii notit. Hung. III. 79. l) Urk. v. J. 1268. bei Prey Notit. praev. S. 73. a. und oben §. 35. b.

§. 55.

Die Gemüthsart der Ungern hatte sich durch diese Periode, wenig oder gar nicht gebessert; noch dauerte der Hang fort α) Andere zu vergewältigen. (Coloman I. 32.) Hang β) zu Diebstählen, selbst unter den Klerikern, (Ladisla. II. 13. et canon. 58. concil. national. 1112. apud Katona III. 326.) ein Beweis der Uncultur des Volkes, das, wie heut die Otaheiter, kein Eigentum respectiret. γ) Noch neugte sich das Volk zum Heidentume hin. δ) Man findet noch im 12. Jahrhundert in Ungern δ) Knechte, sowohl Ungern, als Fremde, (Coloman. I. 77. pr. II. §. 1.) obwohl der K. Stephan I. einen Freien zum Sklaven zu machen verbothen hatte. (decr. II. 20.) Es mußte aber so kommen; Grundeigentum war schon eingeführet, und selbes mußte schon einen hohen Werth haben, weil Unbegüterte sich über die Strafen auf Gewaltthätigkeiten hinaus sezten, und Eigentümer gewaltsam spolirten, und weil Besizer um ihr Eigenthum zu beweisen, oft selbst ihr Leben im Zweikampfe (§. 55.) wagten. Die Bevölkerung war noch gering, kein Freier both sich zu Feldarbeiten an; es blieb daher kein anderes Mittel, als sich Sklaven zu verschaffen, im Kriege, oder

meister, Agazonum re- ... hatte die Aufsicht über den k. ... unter ihm jene, welche ... Reitzeuge, und Wägen ... und Läuffer. Wenn der Kö- ... wies er die Quartiere ... er die Preise der Le- ...

... lnok Mester, Da- ... die Aufsicht über die ... richt ... er, Vogelsteller, ... die zum ... noch Unwissenhe... nok Mester, besorgte die ... q) die ... en; die ... Trink- ... dem ... cht

„Quicunque ritu gentiu... crificaverint, vel ad arbore... lapides obtulerint, bove lu... suum." Ladisl. I. 22. und oben §. 1. can. 7. synodi 1112. bei Katona III. 30.

§. 56.

Quellen. Car. Andr. Bel. De archiofficiis regn. Hung. Lips. 1749. 4. Paul. Gregorianczii Memnosynon, sive Praelati, et Barones cum officiis, et residentiis aetate nosta anno 1550. in Kovachich script. minor. I. 98.

Durch diesen Zeitraum hatte sich die Einrichtung des königlichen Hofstaates ausgebildet; ist schon kommen Kronbeamte, oder so genannte Reichsbaronen vor, a) nämlich Männer, welche bei Hofe ein wirkliches Amt zu verrichten hatten.

Die Baronen kommen von den militibus majoribus her, welche sowohl im abendländischen Europa, als auch in Ungern erscheinen. (§. 51. a. nota h. i.)

Ungern, welche noch nicht schreiben konnten, Contracte, Urkunden u. d. gl. aufsezen, und bewahren sollten. g) Ladisl. I. 24. Coloman I. 14. 23. h) Prey l. c. S. 63. c. i) Ritus explorandae veritatis, in Bels Apparat. decas I. monument V. S. 191—278. k) Urk. v. J. 1228. in Belii notit. Hung. III. 79. l) Urk. v. J. 1268. bei Prey Notit. praev. S. 73. a. und oben §. 35. b.

§. 55.

Die Gemüthsart der Ungern hatte sich durch diese Periode, wenig oder gar nicht gebessert; noch dauerte der Hang fort α) Andere zu vergewältigen. (Coloman I. 32.) Hang β) zu Diebstählen, selbst unter den Klerikern, (Ladisla. II. 13. et canon. 58. concil. national. 1112. apud Katona III. 326.) ein Beweis der Uncultur des Volkes, das, wie heut die Otaheiter, kein Eigentum respectiret. γ) Noch neugte sich das Volk zum Heidentume hin. δ) Man findet noch im 12. Jahrhundert in Ungern δ) Knechte, sowohl Ungern, als Fremde, (Coloman. I. 77. pr. II. §. 1.) obwohl der K. Stephan I. einen Freien zum Sklaven zu machen verbothen hatte. (decr. II. 20.) Es mußte aber so kommen; Grundeigentum war schon eingeführet, und selbes mußte schon einen hohen Werth haben, weil Unbegüterte sich über die Strafen auf Gewaltthätigkeiten hinaus sezten, und Eigentümer gewaltsam spolirten, und weil Besizer um ihr Eigenthum zu beweisen, oft selbst ihr Leben im Zweikampfe (§. 55.) wagten. Die Bevölkerung war noch gering, kein Freier both sich zu Feldarbeiten an; es blieb daher kein anderes Mittel, als sich Sklaven zu verschaffen, im Kriege, oder

durch Menschenhandel, welcher dann auch zum Menschenraube Anlaß gab; daher untersagte Koloman (L. 77.) einen Ungern, oder in Ungern gebornen Fremden, als Sklaven zu verkaufen.

Wenn bei Hofe feine Sitten herrschen, so ist noch keine Folge, daß auch das Volk cultiviret sey; ist aber der Hof roh und grausam, (§§. 35. b. 49.) so läßt sich ein Grad der Wildheit des Volkes noch vermuthen. Sanftheit der Sitten ohne Wissenschaften giebt es nicht, die Erziehung der Ungern, welche bloß auf Jagen und Waffenführen gerichtet war, die inneren Kriege und Empörungen, die zunehmende Schwäche der Könige beförderten noch Unwissenheit.

a) „Quicunque ritu gentium juxta puteos sacrificaverint, vel ad arbores, et fontes, et lapides obtulerint, bove luant reatum suum." Ladisl. I. 22. und oben §. 1. nota e) can. 7. synodi 1112. bei Katona III. 303.

§. 56.

Quellen. Car. Andr. Bel. De archiofficiis regn. Hung. Lips. 1749. 4. Paul. Gregorianczii Memnosynon, sive Praelati, et Barones cum officiis, et residentiis aetate nosta anno 1530. in Kowachich script. minor. I. 98.

Durch diesen Zeitraum hatte sich die Einrichtung des königlichen Hofstaates ausgebildet; in ihn kommen Kronbeamte, oder so genannte Reichsbaronen vor, a) nämlich Männer, welche bei Hofe ein wirkliches Amt zu verrichten hatten.

Die Baronen kommen von den militibus majoribus her, welche sowohl im abendländischen Europa, als auch in Ungern erscheinen. (§. 51. a. nota b. i)

lassen werden. i) Der König konnte ihn daher auch absezen. k)

β) Der Oberst-Schazmeister, Tarnak Mester; Tabernicorum regalium Magister. Sein Amt war sehr ansehnlich, und wichtig; er hatte 1.) die Aufsicht über k. Schüttböden (tabernae) in denen die Neunten und Zehnten aus den Gespannschaften lagen. 2.) Über die Salz und edler Metalle Kammern; diese mußte er in baares Geld umsezen, und davon zwei Drittel in den k. Schaz einlegen. l) 3.) Er verwaltete die Domänen, und Grundstücke: war über die Städte, und Marktflecken gesezet, welche zur k. Kammer gehörten; aus dieser Ursache ist er auch 4.) Oberrichter einiger k. Freistädte, und der k. Bergstädte; daher die Tavernical-Städte, das Tavernical-Recht. 5.) Er verwahrte das Reichsarchiv, war 6.) über die Münze bestellet, wofür er 1100 ungerische Gulden bezog, und so weiter. m)

γ) Oberst-Hofmarschall, Udvary Capitany, Curiae regiae Magister. Dieser Hofbeamte ist vom Judex Curiae, Orszag Biraja, oder Hofrichter unterschieden, welcher auch Comes Curialis hieß. (art. 9. 30. 1222.) Die Obliegenheiten desselben weiß man n) nicht.

δ) Oberst-Thürhüter, Janitorum regalium Magister. Schon der K. Koloman stellte k. Thürhüter an, und zwar aus den besiegten Russen, und Lodomirern, die er in Ungern ansiedelte. o) Ihnen mußte ein Vorsteher, oberster Thürhüter gegeben werden. Er leitete die Thürhüter, und verwahrte das Innerste der k. Palläste, damit die, welche wegen Rechtssachen, oder in anderen Angelegenheiten zum Könige kamen, die Zimmer nicht beschmuzeten; auch die Sicherheit der k. Person forderte solche Aufseher.

e) Oberst-Stallmeister, Agazonum regalium Magister. Er hatte die Aufsicht über den k. Stall, p) deswegen standen unter ihm jene, welche die Pferd, Pferdezierden, Reutzeuge, und Wägen besorgten; die Vorreiter, und Läuffer. Wenn der König mit seiner Familie reisete, wies er die Quartiere an. In den Feldzügen bestimmte er die Preise der Lebensmittel für die Armee u. d. gl.

s) Oberst-Truchseß, Tolnok Mester, Dapiferorum Magister. Er führte die Aufsicht über die k. Küche, die Köche, Becker, Fleischer, Vogelsteller, Geflügel, Maier, Gärtner.

ζ) Oberst-Mundschenk, Pohárnok Mester, Pincernarum regalium Magister. Er besorgte die Weine, welche von den Zehenten einkamen, q) die nach Zubern (cibriones) abgenommen wurden; die goldenen und silbernen Gefäße, besonders das Trinkgeschirr verwahrte er, und mußte sorgen, daß dem König auf dem Herumreisen im Reiche gute Weine nicht mangeln.

η) Der Hofrichter, Judex Curiae, ist eigentlich ein Staatsbeamter und kömmt im Range gleich nach dem Pfalzgrafen. An dem herzoglichen Hofe gab es, ausser dem Gylas, oder Oberrichter, noch einen Richter, der Scharkus genennet wurde. (Konstantin cap. 40.) Die Spuren dieses Beamten verlieren sich bald, an dessen Stelle kam der Hofrichter. Schon unter dem K. Ladislu (III. J.) finden wir einen Stellvertreter des Pfalzgrafen, und unter Kolomon (J. 12.) ist er schon ordentlicher Richter.

a) Z. B. in der Urk. v. J. 1148. kömmt vor - - - testimonio G. regia Curiae curam gerentis, G. dapiferi, C. Mag stri Pincernarum; 1163. Comes curialis, im J. 1214. S. Ma-

tribution für das Ausmünzen, welche auch der Adel zahlen mußte. f)

d) Aus den Manduriuen, oder Abgaben in Marder-Fellen. g)

a) Urk. bei Prey, notit. praev. S. 103. b) „Declaramus, ut universi populi - - - ecclesiae Strigoniensis a collecta regali tam denariorum, quam victualium — quacunque causa generaliter, vel particulariter indicenda liberi sint." Urk. l. c. S. 106. c) l. c. d) Urk. v. J. 1267. l. c. e) Vom J. 1283. l. c. S. 107. f) Prey l. c. S. 108. g) l. c. S. 117.

§. 58.

Während dieser Periode ist die Gewalt des Königs sehr gefallen, und mit ihr auch das Reich, und die Nazion tief gesunken.

So hoch verdient sich der K. Stephan I. um seine Nazion auch gemacht hat, so fällt doch der Zeitpunct, von welchem der Verfall des Reiches anfieng in das Ende seiner Regierung. α) Weil er gegen das offenbare Herkommen die Successionsordnung verwirrte, und seine nächsten Agnaten übergieng. Später kamen noch andere Ursachen hinzu, nämlich β) die Auszeichnungen; auch γ) die Minderjährigkeit einiger Könige, und δ) die Übermacht der Grossen.

α) Die von den ungerischen Geschichtschreibern angegebene Besorgniß des Königs für die christliche Religion war keine gerechte Ursache seine Vetter vom Throne auszuschliessen; auch war diese Furcht ungegründet; denn sobald der K. Andreas I. und sein Bruder Bela die Regierung antraten, zeigten sie sich als eifri-

ge Schüzer des Christentums, welches sie ganz wohl als eine feste Stüze des Thrones kannten; besonders hat sich Bela mit Entschlossenheit dem Pöbel widersezet, welcher das Christentum ausrotten, und nach der Weise seiner heidnischen Vorfahrer leben zu dürfen forderte. (§§. 28. 29.) Gewiß ist es, daß Stephan durch Ausschliessung seiner Agnaten ein übles Beispiel gegeben, und zu den wegen der Succession erfolgten Staatsunruhen den Grund geleget hat. Schon unter der Regierung des K. Andreas I. bildeten sich Partheien für den Kronprätendenten (§. 28.) und Auswärtige, z. B. der römische Kaiser Heinrich III. IV. und der griechische Kaiser Manuel bekamen Anlaß sich in die Angelegenheiten Ungerns zu mengen. (§§. 27. 29. 38.)

β) Die Auszeichnung, welche Andreas I. seinem Bruder Bela gemacht hat, (§. 27.) führte Entkräftung des Reiches, und Schwäche der k. Gewalt herbei. Damals war diese Handlung allerdings klug, denn dadurch gab Andreas seinem Bruder Bela gleich Anfangs Ansehen, und fesselte ihn zugleich an sich. Weil aber späterhin solche Auszeichnungen gewöhnlich geworden sind, so war dadarch zu den Zwistigkeiten, welche das k. Haus selbst unter sich in Waffen brachten, Gelegenheit gegeben; (§§. 39. 40.) denn nachher forderten die Agnaten vom Könige, daß er ihnen ein Drittel des Reiches anwiese. Manche Könige wollten ihre Einkünfte, und die darauf gestüzte Kraft der Regierung nicht vermindern; worüber dann in der k. Familie feindselige Gesinnungen entstanden, welche von Höflingen durch allerlei Ränke (§. 43.) unterhalten wurden, weil sie, je nachdem sie sich zur königlichen, oder zur Gegenpartei schlügen, Vortheile zu erhaschen hofften. (Prey hist. I. S. 72. 77. 218.) Oft mußten die Könige, damit sie über solche Complote das Übergewicht

ter, und izt bloß in ein geschriebenes Gesez umgestaltet wurden, und im Übrigen die Reichsverfassung so ließen, wie sie war; und die Ungern konnten selbe auch nicht (wenn sie anders den ersten Capitulationspunct (§. 5.) bei ihrem Notar für wahr annehmen) a) beschränken ohne Einwilligung der k. Familie, und — des Volkes; denn nach den ächten Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes ist die Erklärung des Regenten und Adels allein zur Abänderung der Reichsconstitution nicht hinreichend; mit Recht kann auch das übrige Volk behaupten, seine Einwilligung sei nothwendig; kein freies Volk (gens ingenua, et libera §. 12.) ist schuldig sich eine andere Staatsverfassung gefallen zu lassen, als in welche sie gewilliget hat; daß das Volk seine Einwilligung zur Abänderung der Constitution, durch Beschränkung der k. Gewalt gegeben habe, davon findet sich in der Geschichte keine Spur. Doch schwach in der Ausübung blieb die k. Gewalt unter Andreas II. gleichwohl, Theils wegen dessen persönlichen Schwäche in den Gesinnungen, Theils weil er in häuslichen und öffentlichen Verwirrungen lebte, und durch unkluge Veräusserung der Staatsgüter seine Macht selbst gelähmet hat; bis er endlich im Einverständnisse mit seinem Sohne Bela die unvorsichtig hingegebenen Krongüter einzog. Sobald er dadurch Kräfte wiederum zu bekommen anfieng, stieg auch das k. Ansehen wiederum. Der K. Bela III. (4) begann seine Regierung α) mit der strengen aber gerechten b) Bestraffung jener, welche zwischen ihm, und dem Vater Uneinigkeit gestiftet hatten, β) mit Widerruffung der verschwenderischen Donationen seines Vorfahrers; dieß war Regentenpflicht. c) Mit allem Rechte γ) demüthigte er das zu stolze Betragen der Grossen gegen die Könige. d) Bloß vom König hieng es ab δ) das Ver-

fahren in Behandlung der Geschäfte neu zu organisiren, (§. 49.) und konnte, sagt Roger e) nur von jenen getadelt werden, denen es mißfiel; „quod ad levamen oppressorum fuerat adinventum." Bela würde das k. Ansehen zur vorigen Thatkraft wieder empor gerichtet haben, wenn nicht durch die mongolische Verwüstung alle seine Entschlüsse auf lange Zeit wären gehemmet worden.

a) Schon oben §. 5. habe ich bemerket, daß der Notar diese Capitulationspuncte von der Reichsverfassung seiner Zeit abstrahirt habe; der Nicht-Unger achtet auf den Notar nicht. (b. c. d. e.) Roger l. c. S. 297. 298.

Vierte Periode.

Von der Verwüstung Ungerns durch die Mongoln, oder von Ungerns Wiedergeburt, bis der arpadische Mannstamm verloschen im J. 1301.

§. 59.

Als die Magyarn in Pannonien eindrangen, waren sie eben nicht gar zahlreich, etwa eine Million, darunter bei 200.000 streitbare Männer. Obwohl sie auf ihren Zügen nach Teutschland, und Italien vom J. 907—923. zwar keine Haupt-Niederlage erlitten hatten, so wurden doch einzelne Horden derselben oft mit grossem Verluste zurück getrieben, und selbst ihre Siege kostete sie viele Menschen; daher mußten sie schon in der ersten Generation an Volksmenge beträchtlich verloren haben. Aber die schweren Niederlagen, welche sie bei Merseburg, und Augsburg von den Teutschen (§. 12.) und i. J. 970. von den Griechen erlitten hatten, verdünnten die Nazion noch mehr. a)

Unter dem Herzog Gaisa, und dem K. Stephan I. erholten sich die Ungern zwar wiederum; aber nach

Stephans Tode stengen die inneren Empörungen und Verwirrungen der Thronfolge wegen an, welche bis 1087. fort dauerten, an denen auch die Teutschen Theil nahmen. (§§. 25—32.) Im J. 1099. erlitten sie von den Russen, und Kumanen eine solche Niederlage, quod raro Hungari in tanta strage fuerunt, b) Mit einem eben so grossen Verluste wurden sie im J. 1129. von den Griechen bei Endrem geschlagen. c)

Bedenket man nun diese vielen Niederlagen, und dazu noch die inneren von ehrsüchtigen Grossen erregten Unruhen, die Kriege welche Ungern von allen Seiten mit seinen Nachbarn geführet hat, und rechnet man doch die mongolische Verwüstung dazu, in welcher die Ungern zu Tausenden recht kanibalisch d) hingeschlachtet worden sind, so ist's eine fast unerklärbare Erscheinung, wie es den Ungern einem Volke das aus den Steppen zwischen dem Jaik und der Wolga (§. 3. q) her kam, aus allen asiatischen Völkern allein e) gelang, sich in den herrlichen europäischen Landern zu erhalten, ein über 900. Jahre altes, festes, selbstständiges Reich zu gründen; wie sie allein dem Schicksale aller andern asiatischen Völker, z. B. der Hunnen, Avaren, Petschenegen, Kumanen, u. a. entgiengen, welche für ihren Einfall in unser Europa bald durch ihren früheren bald späteren Untergang büßten; wie das Magyaren-Reich, welches doch beim ersten Anlauf der Mongolen niederstürzte, sich gleichwohl wiederum aufrichten konnte.

Schlözer sucht dieses seltne historische Phänomen dadurch zu erklären: α) weil diese aus 8. Völkerschaften bestehende Nation §. 4.) da sie noch in Atelkusu saß, sich einem erblichen „Anführer, Gebiether, und Herrn" unterwarff, und dadurch sich

eine Haltbarkeit gab; denn nun wirkten sie mit gemeinschaftlichen Kräften, und, vermieden das, wodurch sich die andern asiatischen Völker in Europa oft selbst aufrieben. Aber auch die Hunnen hatten ihren Attila, wie die Ungern Arpaden; so lang Attila lebte, waren sie aber auch Europens Geissel nach dessen Tode raufften sich dessen Söhne um das Reich; er gab nun kein gemeinschaftliches Oberhaupt; die unterjochten Nazionen machten sich frei, und die eigentlichen Hunnen verbargen sich wiederum in ihrer vorigen Heimath. β) Arpads Nachfolger Gaisa und Stephan I. fühlten, wie ungebildet ihr Volk noch sey; daher suchten sie, aus den cultivirten Nazionen im Westen einzelne, oder auch ganze Familien in das Land zu locken. γ) Diese Fremden brachten das Christenthum ins Reich, diese Religion veredelt den Menschen, und durch Annahme dieser Religion, welche schon im größten Theil Europens herrschend war, kamen die ungerischen Regenten mit christlichen Höfen in Verbindungen, besonders durch Heurathen mit europäischen Prinzessinnen. ϛ) d. Dadurch, daß der K. Stephan I. seinem Reiche eine Feudalverfassung gab, assimilirte er selbes dem abendländischen Europa; und so gewöhnte man sich bald den ungerischen Staat für einen Europäischen zu halten. ε) Die ungerischen Könige riessen, um ihre Krone gegen die Meutereien übermächtiger zu sichern, Teutsche in das Reich, denen sie Cultur, und Christenthum verdankten ϛ) und, weil dieses herrliche Land, von den so sehr zusammen geschmolzenen Ungern nicht konnte ausgefüllet werden, wenn man anders nicht bloß Weiden daraus machen wollte, lockten sie, wie Gaisa I. (2.) Ansiedler von allen Seiten, besonders aber aus cultivirten, und industrieu-

sen Provinzen an, welche das öde Land anbaueten, und verschönerten. g) Herr Schlözer hat dadurch das „der Bearbeitung eines pragmatischen Kopfes gar nicht unwerthe Problem," aufgelöset. Sieh Schwartners Statistik des K. Ungern, zweite Ausgabe I. Th. Ofen 2809. 8. S. 120.

a) In der Schlacht bei Merseburg kamen 36,000, bei Augsburg noch mehr um. Schlözer l. c. S. 172. In der Schlacht vor Stampul aber: Hungari turpem fugam fecerunt, quos insecuti Romani campum cadaveribns oppleverunt; plures interfectis capti sunt, et superstites paucis exceptis fuerunt saucii etc. Cedrenus apud Prey, Annal. veter. S. 307. b) Thwrocz bei Schwandt. I. S. 136. 40,000. sollen gefallen seyn. Schlözer l. c. S. 174. c) Mactabantur Hungari, sicut boves; Thwrocz l. c. S. 141. d) Sieh Gebhardi I. S. 572. f. e) Die Slaven sind europäische Eingeborne; die Türken haben nur eine precäre Existenz in Europa. Schlözer l. c. S. 167. num. 4. f) Aus Teutschland, Pohlen, Aragonien, Frankreich ꝛc. g) Schlözer l. c. S. 167—181.

§. 60.

Nach dem Abzuge der Mongolen mußte der König seinen Staat regeneriren. Er both Alles auf, um dem hinsterbenden Reiche, neues Leben einzuflössen. Die Übriggebliebenen lockte er aus den Wäldern, und Gebirgen hervor, damit die Felder wiederum gebauet würden; er lud Fremde, ohne Unterschied der Nazionen durch Verheißung einer mehrjährigen Steu-

freiheit in das Land, ließ die Städte befestigen, Schlösser auf den Anhöhen bauen, wohin sich die Umwohner bei einem feindlichen Einfalle retten könnten.

Bela hätte aus eigener Erfahrung wissen können, daß durch die Krönung des Kronprinzen bei Lebzeit des Königs gewöhnlich Uneinigkeit zwischen beiden Fürsten entstehen; daß die Anhänger beider Prinzen durch ihre Schmeicheleien, und eigennüzige Absichten das Reich in Gährung bringen; gleichwohl ließ er seinen Sohn Stephan krönen (1246.) er empfand aber auch bald die Folgen dieser unklugen Handlung. Stephan verlangte von seinem Vater Entschädigung für den Verlust der Einkünfte aus dem Herzogthume Steiermark. a) Der König verweigerte ihm selbe, weil er die ihm angewiesenen Einkünfte aus Siebenbürgen, Kumanien, u. a. hinreichend zu dessen anständigen Unterhalt glaubte. Alsogleich schlossen sich die Vornehmeren Theils an den König, Theils an den jungen Prinzen. Die zwei Partheien befehdeten sich, und es fehlte nicht viel, daß es zwischen Vater, und Sohn zu einer förmlichen Schlacht kam. Doch gelang es den Vernünftigern, die Partheien auszusöhnen; die Bedingungen waren: Stephan soll sich mit seinem Antheile begnügen; das Herzogthum seines Bruders Bela nicht anfallen; dem Vater wider innere, und und äussere Feinde beistehen; die Hälfte der Salz Einkünfte beziehen. u. s. w. Beide beschworen den Vertrag, und — den Erzbischöfen wurde die Gewalt eingeräumet den abspringenden Theil mit Kirchencensuren zu belegen. Im folgenden Jahre ward der Vertrag dahin erläutert: der Papst sollte denselben bestättigen, wer denselben verlezet, soll vom Erzbischofe seines Antheils interdiciret, die beiderseits zugefügten Beschädigungen ersezet werden; wenn

Höflinge aufs Neue den Königen Verdacht einflößten, soll der Sohn selbe dem Vater anzeigen, un umgekehrt; denen, welche es mit der einen Parthey gehalten hatten, wurde Amnestie zugesichert. b)

Stephan ruhte doch nicht. Es verdroß ihn, daß der König seinem jüngeren Sohne Bela außer Slavonien auch Dalmazien, und Chrobazien ausgezeichnet hatte; Länder, welche mehrere Einkünfte abwarfen, als Stephan bezog. Seine Höflinge fachten das Feuer an. Er ließ sich von ihnen wirklich verleiten, gegen seinen Vater und König die Waffen zu ergreiffen; er wurde überwunden; der König verfolgte den Flüchtling, beschloß den Rebellen das Recht der Nachfolge zu nehmen, und auf Bela'n zu übertragen, hätte er es thun können? (§. 48.) Doch empfand der Vater bald Mitleiden für den Irrgeleiteten, und begnügte sich damit, daß er dessen Gemahlinn, und Kinder in seine Gewalt nahm. c) Gerühret durch die Güte des Vaters bereute Stephan sein Vergehen, und die Bischöfe erhielten Verzeihung für ihn. d) Der König Bela starb im J. 1270.

a) Bela war wegen Unbilden, welche ihm, da er sich nach Dalmazien flüchtete, der Hrz. Friedrich zugefüget haben soll, Rauchs österreich. Gesch. II. 484. in Österreich eingefallen. Friedrich blieb im Treffen, und mit ihm verlosch der babenbergische Manns-Stamm. Er hinterließ keine Kinder, sondern α) eine Schwester Margaretha, die Wittwe des römischen Königs Heinrichs. β) Eine Nichte Gertrud, Wladislas M. von Mähren, und seit 1248. Hermans von Baden Gemahlinn, und γ) zwei Neffen von seiner schon vor ihm verstorbenen Schwester Konstantia, nämlich Dietrichen, und

Alberten Markgrafen von Meissen; Prey hist. I. 259. solamque reliquit sorrorem Margaretham etc. übergeht zwar hier diese zwei Prinzen mit Stillschweigen, aber S 260. führet er sie doch auf. Nun alle diese Personen waren Seitenverwandte des lezten Herzoges, die folglich kein Erbrecht hatten, wie Lambacher in Österr. Interregnum §. IV. c. hinreichend beweiset, also waren Österreich, und Steiermark als eröffnete Lehen dem Kaiser, und Reiche heim gefallen, und der Kaiser konnte mit vollem Rechte selbe für eröffnet erklären. Margarethen geschah kein Unrecht, auch Wladislaen nicht. Aber, sagt Prey l. c. Wladislahatte nach Margarethen das nächste Recht auf Österreich, und Steiermark." Man sieht wohl, daß Prey'n die teutschen Lehensgesezе unbekannt sind, die er doch bei Lambacher l. c. finden konnte. Prey kennet Lambachers Werk, da er es S. 16. 13. uber den Namen des Verfassers falsch anführet; er nennet ihn Lamberger. Und wenn auch die Cognaten Successions fähig gewesen wären, so konnte doch Gertrud die Länder nicht ansprechen, weil Margaretha, und Konstantia, als Schwestern des lezten Herzoges mit diesem in der nämlichen Linie, und ihm um einen Grad näher waren Hätte Gertrud auch ein Erbrecht gehabt, so konnte doch Böhmen aus dem Grunde keinen Anspruch machen, weil Wladisla schon im Anfange d. J. 1247. gestorben war, ohne Kinder mit ihr erzeuget zu haben. Wann der K Friedrich II. diese Provinzen nicht als eröffnete Reichslehen hatte einziehen können, so wäre auch das Recht des habsburgischen

Hauses darauf ziemlich schwankend gewesen, weil der K. Rudolph I. seine Söhne damit, als mit erledigten Reichslehen belehnet hatte. Über dieses Recht des Kaisers konnte nun einmal kein Zweifel seyn. Der Papst Innocenz IV. trachtete diese Provinzen dem Kaiser aus den Händen zu winden; er zog Margarethen aus dem Kloster zu Trier hervor, und um ihr angegebenes Erb-Recht geltend zu machen, mußte sie Ottokarn heurathen; sie fand aber keinen Anhang. Auch Gertrud fand keine Unterstüzung in Österreich; deßwegen begab sie sich zum König Bela, und übertrug ihm ihr vermeintliches Recht. Unter diesem Vorwande fiel Bela, welcher wußte, es würde dem Papste angenehm seyn, und im Trüben fischen wollte (Prey selbst sagt l. c. causa belli partim accersita) in die österreichischen Provinzen ein, und theilte den Raub mit Ottokarn. Bela nahm für sich Steiermark, und ließ es durch seinen Sohn Stephan verwalten. Weil aber die Ungern das Land zu sehr drückten, jagte sie der Adel hinaus. Nun für diesen Verlust begehrte Stephan von seinem Vater eine Entschädigung. b) In Math. Bel Notit. Hung. I. 118. 122. c. Urk. bey Prey notit. praev. S. 9. d) Prey in hist. regn. I. S. 275. a. erwähnet einer Urk. v. J. 1267. in welcher er die Freiheiten des Adels bestättiget, Kovachich führet selbe in Vestig. Comit. S. 134. mit einem schaalen Commentar an, welcher nach Preys Urtheile noch der Feile bedarf. Aus den Gründen, aus welchen ich oben §. 46. die Urkunde v. J. 1231. verwarf, gehe ich auch über diese weg.

§. 61.

Die Höflinge, welche unter der vorigen Regierung die ärgsten Feinde des Prinzen gewesen waren, zwischen Vater, und Sohn die Uneinigkeit gestiftet hatten, fürchteten izt, Stephan der Vierte a) möchte nach dem Beispiele seines Vaters, §. 49. die Urheber bestrafen. Sie stahlen den k. Schaz, und flohen damit zum K. von Böhmen. Auch die Schwester des Königs Stephan hatte vom sterbenden Vater einen beträchtlichen Schaz erschmeichelt, und selben zur Sicherheit an den böhmischen König Ottokar übermacht. Stephan forderte diese zum königlichen Vermögen gehörigen Schäze b) zurück. Hierüber entstand ein für beide Staaten verderblicher Krieg. Nach hergestelltem Frieden plagte eine Hungersnöth das unglückliche Volk, die ausgebrochene Pest rasste noch jene weg, welche der Krieg verschonet hatte; kurz es sah in Ungern wiederum so aus, wie beim Abzuge der Mongoln. Ein nagender Kummer tödete den König in seinem 34. Jahre. (1272.) Sieh Engels Abhandlung im folg. §.

a) Daß Stephan richtig der Vierte heißen müsse, zeige ich im folg. §. b) Nämlich zwei goldenen Kronen ein mit Gold, und Edelsteinen geziertes Gefäß, und andere Kleinode. Prey hist. I. 282. 296.

§. 62.

Quellen. J. Chr. Engels „histor. Diplom. Aufklärungen über Stephans V. K. v. Ungern Tod im J. 1272. und die ersten Regierungsjahre Ladislus IV. in der Zeitschrift von, und für Ungern II. B. 1. Heft S. 42—46. Des-

selben: War Ladislaus der Kumaner dem römisch-katholischen, oder orientalisch-griechischen Lehrbegriffe zugethan?“ im neu unger. Mag. II. B. S. 162—174.

Weil dessen Sohn Ladislu der Dritte a) erst zehn Jahre alt war, führte die Mutter mit den Vormündern die Regierung. Gegen die mit dem Könige Stephan geschlossenen Verträge b) bekriegte Ottokar die Ungern. Gelegenheit dazu gab Heinrich Graf von Giesing. Er war aus Böhmen, wohin er sich unter dem K. Stephan IV. geflüchtet hatte, nach Ungern zurück gekommen, weil er den Bruder der böhmischen Königinn getödtet hatte. Ottokar wollte den Tod seines Schwagers rächen; aber die Erhebung des Grafen Rudolphs von Habsburg auf den Kaiserthron machte dem Krieg ein End. Weil Ottokar Rudolphen nicht huldigen wollte, wurde er in die Reichsacht erkläret, und ihm seine Länder abgesprochen. Ladisla verband sich mit Rudolphen wider Ottokarn; das End des Krieges war, Ottokar fiel im Treffen (1278.)

Ladisla belohnte nach seiner Zurückkunft jene, die sich im Kriege ausgezeichnet hatten; aber gegen die Kumanen war er freigebiger. Dieß beleidigte die Ungern. Sie sahen auch, daß der König mit den Kumanen zu vertraut umgieng, und fürchteten, er möchte über seine Liebsintriguen mit den Kumaninnen die Reichsgeschäfte vernachlässigen; sie zeigten die Gefahr dem P. Nikolaus III. an, der Philippen Bischofen zu Fermo als Legaten an den König schickte; dieser vermochte ihn durch kluges, und sanftes Zureden, daß er in sich gieng, und eidlich versprach: den zuvertrauten Umgang mit den Kumanen zu meiden, diejenigen aus ihnen, welche das Christenthum noch nicht angenom-

men hatten, dazu zu vermögen; um allen Zänkereien zwischen ihnen, und den Ungern vorzubeugen, wolle er jenen einen besondern Wohnplaz anweisen; die Kumanen sollen alles aufrichtig zurückstellen, was sie anderen, besonders den Edelleuten entzogen hatten; unter ihnen entstehende Reichs-Streite soll der Pfalzgraf als deren ordentlicher Richter entscheiden. Die Häupter der Kumanen versprachen im Namen der Ihrigen diese Puncte zu beobachten, und gaben Geisel; der König aber versprach sie zur Beobachtung des Vertrages zu zwingen. Zur mehreren Befestigung dieses Vereins versammelte er den Adel, und verhieß alles zu beobachten „quaecunque pro sublimatione regalis solii, et statu pacifico regni nostri — legatus in convocatione publica regni nostri duxerit ordinanda." b) Die Beschlüsse dieser Versammlung bestättigte er wirklich. c)

Darauf berief der Legat eine Synode nach Ofen. Der König schöpfte einen Verdacht, man taste dort die königlichen Rechte an, deßwegen verboth er den Ofnern in die Stadt Lebensmittel einzuführen, noch Jemanden in die Stadt, oder heraus zu lassen, der Legat mußte also die Synode aufheben. Des Königs Verdacht war gegründet, denn der Kanon 15. 23. 36. 49. greiffet das k. Patronat an, d) doch das Zureden des Papsten, des K. Rudolphs I. e) und Karls K. von Sicilien beruhigten Ladislaen; er ließ die Synode abhalten. f)

a) Katona hist. crit. VI. S. 617. nennet ihn den Vierten, weil er Ladislan den Sohn Belas I. (2.) mit Unrecht (§. 38.) Ladislan den Sohn Emerichs richtig unter die Könige zählet. Aber Prey hist. I. S. 289. nennet ihn den Dritten, weil auf dessen Sigille die Umschrift

so lautet „Sigill. Ladislai Tercii. Quarti. Stephani, Regis. Filii" und weil es in einer Urkunde des Königs Andreas III. heisset Exhibuerunt Nobis privilegium D. Ladislai Tertii, patruelis fratris nostri;" und deßwegen habe er Ladislaen das Kind, Emerichs Sohn aus der Reihe der Könige weg gelassen. Aber unser Ladislo ist richtig der Dritte dieses Namens, wenn der Publicist rechnet. Katona, und Prey hätte Ladislaen, den Oheim des K. Stephans III. einen vom K. Manuel gegen den rechtmässigen König aufgedrungenen Prinzen (§. 38.) unter die Könige nicht sezen, und Prey gegen die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes den Sohn Emerichs in hist. l. 193. 289. nicht übergehen sollen; alsdann stimmete die Zahl mit dem Sigille und Diplome überein. Aber solche Verwirrungen müssen entstehen, wenn die Geschichtschreiber willkührlich, und ohne auf staatsrechtliche Grundsäze Rücksicht zu nehmen, bestimmen wollen, wer König war, oder nicht war. (§. 42.) Aus dem angeführten Sigille erhellet auch: daß ich den Sohn Bela's III. Stephan mit Grunde den Vierten, nicht den Fünften nenne, (§. 61.) wie es doch Prey histor. I. 282. thut; dieses Sigill beweiset eben sowohl für Stephan, als Ladislaen; behauptet ja Prey selbst in notit. praev. S. 8. ganz richtig „jus successionis haereditariae ex primaeva regni institutione ad primogenitum pertinnisse," des K. Stephans III. Oheim, den vom K. Manuel aufgedrungenen Prinzen Stephan hätte Prey unter die Könige nicht aufnehmen sollen. Auch Hr. Hofr. von La-

kics nennet ihn den Vierten; cit. diss. §. 47. b. c.) Die Urkunden in Preys dissertt. S. 116. 119. d) Kollar hist. dipl. jur. patronat. S. 179. und Katona Vl. 815. ff. e) l. c. S. 817. 829. f) l. c. S. 835.

§. 63.

Ein groſſer Theil der Kumanen war unter Anführung Oldoins aus Ungern aufgebrochen, um in ihr voriges Heimath zurück zu kehren, entweder weil ſie an das nomadiſche Leben gewöhnet, ſich an ſtette Wohnungen nicht feſſeln, oder ihre väterliche Religion nicht verlaſſen wollten, wozu ſie der König gemäß ſeinem dem päpſtlichen Legaten gemachten Verſprechen doch verhielt. Ladiſla holte ſie noch ein, überwand ſie in einem Treffen. a) Ein Theil der Beſiegten drang doch bis zu den Tatarn durch, der andere aber wurde zurück geführet, und leibeigen. Denen, welche an der Auswanderung keinen Antheil genommen haben, beſtättigte Ladiſla ihre Freiheiten.

Nach ſeiner Zurückkunft von dieſem Feldzuge beſorgte er die Regierung eifriger, belohnte jene, welche ſich um ihn, und das Reich verdient gemacht hatten. Aber ſein Leichtſinn, und die Neugung für die Kumaninen machten, daß er die Regentenpflichten bald wiederum vergaß. Selbſt der Einfall der Tatarn, welche von den entflohenen Kumanen aufgereizet bis gegen Peſt alles verheerten, zog ihn von ſeinen Liebſchaften nicht ab. Hätte ſich das Volk nicht aus eigener Bewegung wider die Tatarn bewaffnet, ſo würde Ungern vielleicht eine zweite, der mongoliſchen ähnliche Verwüſtung erlitten haben.

Redliche Männer, denen die Wohlfahrt des Reichs am Herzen lag, und den König von den Weibern abziehen wollten, wendeten sich an den P. Honorius IV. um Hilfe, aber auch die nachdrücklichsten Vorstellungen des Papstes wirkten nicht. Der P. Nikolaus IV. ließ endlich gar einen Kreuzzug wider ihn predigen. Eine grosse Zahl begab sich zwar unter die Kreuzfahnen, aber es war zusammen gerafft er roher Pöbel, der keine Mannszucht hielt, ohne Unterschied raubte, und mordete. Über die von allen Seiten ausbrechenden Klagen erwachte der König endlich; er machte für jene, welche die Waffen niederlegen würden, eine Amnestie bekannt.

Johann Graf von Giesing zog ein neues Unglück über Ungern. Er fiel in Österreich, und Steiermark ein, raubte, und plünderte. Aber der österreichische Herzog Albert schlug ihn hinaus, nahm Ödenburg, und Güns ein, und unterwarff sich den Striech Landes von Neustadt an längst den steierischen Gebirgen. Auch dieser Verlust brachte Ladislaen nicht zu sich. Unthätig, und der Wollust ergeben entehrte er die Weiber, und Töchter der Kumanen, welche ihn endlich aus Rache ermordeten im Jahre 1290. b)

Ladisla verdienet Verachtung, wenn man ihn als König betrachtet, der seinen erhabenen Beruff so sehr vernachlässigte; aber als Mensch ist er doch zu bedauern. Man hatte ihn, als Prinzen zu lang unter weiblichen Händen gelassen. Der Keim des Guten, welcher in seinem Herzen lag, wurde durch böse Angewohnheiten fast ganz erstickt. Deßwegen war sein ganzes Leben gleichsam ein Kampf guter, und böser Leidenschaften. c) Unter seiner Regierung hat sich der Zustand des Reiches gar sehr verschlimmert. d)

a) Urk. vom J. 1285. 1288. in Prey histor. I. 300. b-c) l. c. S. 305. 289. d) Thuroz im Schwandt. I. S. 153. „Tempore istius regis Ladislai coepit Hungaria a sua magnifica gloria reflecti."

§. 64.

Quellen. J. Chr. Engel „Andreas III. K. v. Ungern erste drei Regierungs-Jahre nach einer Urkunde" in der Zeitschrift von, und für Ungern II. B. 1. Heft. S. 42—46. Jak. Ferd. Millee Diss. inaugural. historico-critica de jure Andrae III. ad coronam Hungar. Posonii 1782. 8.

Da Ladislaus III. keinen Erben von sich mehr hoffte, hatte er Andreen den Sohn Stephans, und Enkel des K. Andreas II. aus Venedig zu sich an den Hof genommen, und nachher, als präsumtiven Nachfolger, weil er nur der einzige noch übrige männliche Abstämmling von Arpaden war, zum Herzoge Slavoniens ernennet. Nach dem Tode Ladislas fiel also Andreen die k. Kron an. Gleichwohl legte man ihm Hindernisse den Thron zu besteigen. Als er aus Slavonien abreisete um sich in Ungern krönen zu lassen, hielten Meuterer ihn an. Da er ihnen gleichwohl entkommen war, bemächtigten sie sich der Reichskrone. a) Nachdem ihnen auch diese entwunden worden ist, stifteten sie einen Betrüger an, sich für einen Bruder Ladislas auszugeben; aber auch dieser Betrug wurde entdecket. b)

Izt machten den P. Nikola IV. c) c. der K. Rudolph I. d) dann Maria die Schwester Ladislas,

und Gemahlinn Karls K. von Sicilien Anspruch auf Ungern. Aber Rudolph starb bald, und sein Sohn Albert unternahm weiter nichts, um ein Recht auf Ungern geltend zu machen, er hatte eine von den Chunringern erregte gefährliche Empörung zu dämpfen. Zwar brach noch i. J. 1290. zwischen dem K. Andreas und Alberten ein Krieg aus, e) aber nicht, weil Albert auf Ungern Anspruch machte, sondern weil er das Gebieth des Grafen von Giessing (§. 63.) nicht zurück gab. Da die österreichischen Empörer zu gleicher Zeit die Waffen ergrieffen, stellte Albert das streitige Gebiet dem Könige zurück; beide Fürsten söhnten sich aus, und Andreas versprach den österreichischen Rebellen keine Hilfe zu leisten. f) Auch der Papst hielt sich ruhig; aber Maria trat ihr vermeintes Recht mit Gutheissen des Papsten ihrem Sohne Karl Martel ab, g) und ein päpstlicher Legat krönte ihn. Andreas hingegen schloß zu seiner Sicherheit Bündnße mit Böhmen, Österreich, Bayern und Salzburg. Der Tod Karls befreite den König von diesem Rivalen.

a) Urk. bei Prey I. 308. a. b) Urk. bei Katona VI. S. 1073. c) Er behauptete „Regnum Hungariae ad romanam ecclesiam pertinere," bei Prey. S. 311. c. d) Als Kaiser, und Adoptiv Vater Ladisla's „Nobis et Imperio per mortem Ladyzlai regis vacare dignoscitur," sagt Rudolph, Original-Urk. aus k. k. Archiv bei Prey l. c. S. 310. e) Chron. Zwetl. im H. Pez. I. S. 552. f) Gebhardi I. 608. f. und hist. austral. bei Katona VI. 1246. folg. g) Urk. v. J. 1292. in Rousset Supplement au corps diplom. des gens. tom. II. part. 2. pag. 158.

§. 65.

Andreas, nun von auſſen geſichert, beſtrebte ſich das Reich im Innern ganz zu beruhigen. Bela III. (4) hatte die übermüthigen Groſſen zwar einiger Maſſen dadurch in Schranken gebracht, daß er die vergeudeten k. Domänen einzog. (§§. 48. 49.) Aber während der Regierung Stephans IV. (5) und durch die Indolenz des K. Ladiſla's III. war deren Macht wiederum ſo geſtiegen, daß ſie dem Könige und den Geſezen trozend, ſich Alles erlaubten, natürlich nahm nach eben dem Verhältniße, in welchem die k. Gewalt ſank, die Übermacht der Groſſen, und deren Druck auf die ärmeren und ſchwachen Mitbürger zu. Sie bauten ohne k. Erlaubniß Schlöſſer auf ihren Gütern, aus denen ſie die Güter des Königs, der Königinn, Kirchen, und angränzenden Edelleute plünderten, oder wegnahmen. Aufgebracht über dieſe Zügelloſigkeit bathen die Prälaten und Edelleute den König eine Verſammlung des Adels, aber mit Ausſchließung der Magnaten, zuſammen zu ruffen. Dieſen mißfiel die Sache freilich, denn ſie ſahen wohl vor, ſie würden auf dieſer Verſammlung verurtheilet werden; doch mußten ſie der Mehrheit nachgeben, und dem Könige gehorchen. Die Hauptpuncte des auf dieſer Verſammlung zu Peſt verfaßten Schluſſes a) legen den verwirrten Zuſtand des Reichs zu dieſer Zeit an Tag, ſie lauten:

α) Alle ſollen dem Könige als einem Abkömmling des arpadiſchen Königshauſes, und ihrem natürlichen Herrn die ſchuldige Ehrerbiethung bezeigen, und damit der König mit dem ſeiner hohen Würde angemeſſenen Glanze leben könne, ſollen alle k. Güter, wer immer, und wann immer ſich Jemand ſelbe angemaßt hatte, zurück geſtellet werden.

β) Die Mächtigen, welche wegen ihrer Räubereien bekannt sind, sollen die Vergebung vom König erbitten, und sich für's Künftige aller Gewaltthätigkeiten enthalten.

γ) Wer die den Kirchen und Edelleuten gewaltsam genommenen Sachen, und Grundstücke binnen 3 Monaten nach diesem Convente nicht zurück giebt, soll in den Kirchenbann fallen, und dessen Güter, nach Entschädigung der Verletzten, soll der k. Fiscus einziehen, ohne daß die Kinder einen Antheil fordern dürfen, noch adelich seien.

δ) Hätte der König den Kirchen oder Edelleuten Güter weggenommen, sollen auch diese zurück gegeben werden, beim Kirchenbanne.

ε) Wenn die Vorfahrer Andreens aus was immer für einem Grunde einen Theil des Reichs veräussert hätten, soll der König, wenn kein Hinderniß da ist, selben wiederum an das Reich bringen.

ς) Ärmere Edelleute sollen dienen können, wem sie wollen. Aber Magnaten, welche selbe zu Diensten zwängen, oder Edelleute, die ihnen zu dienen sich weigern, an deren Personen oder Vermögen beschädigten, sollen excommunicirt, und als Unterdrücker vom Könige streng bestraffet werden.

ζ) Ohne des Königs Erlaubniß, darf Niemand Schlösser oder Festen bauen. Die Schlösser, aus denen die Umwohner bis izt beschädiget worden sind, sollen niedergerieſſen werden. Wäre ein Schloß auf fremden Grunde gebauet, soll selbes geschleifet, und der Grund dem Eigentümer zurück gegeben werden; läge aber die Feſte auf dem Grunde des Räubers, hat selbe mit dem Grunde dem k. Fiscus auf immer zuzufallen. Überhaupt aber soll Allen, denen Schaden zugefügt worden ist,

binnen 3 Monaten Genugthuung gegeben werden. Endlich sind

η) Jene, welche diesem Beschluße nicht gehorchen, vom Könige mit Gewalt zum Gehorsam zu verhalten, und wenn dessen Macht nicht hinreichete, könne er sich auch um auswärtige Hilfe umsehen.

Allein das Übel hatte unter den vier lezten Regierungen zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß es durch einen solchen Beschluß vom Grund aus schon gehoben werden konnte. Viele Magnaten achteten darauf nicht, weil sie strenge Bestrafung wegen ihrer Verbrechen zu befürchten hatten, und das Geraubte nicht verlieren wollten. Der König schrieb eine zweite Versammlung aus. Der Erzbischof zu Gran Gregor, ein geheimer Anhänger Karls von Sicilien, bestärkte die Ungehorsamen in ihrer Halsstarrigkeit, und hatte den vorigen Convent verlassen. Diesen Gregor lud der König zur zweiten Versammlung; aber Gregor verachtete auch dieses Mal das Ansehen des Königs und vereinigten Adels, und hatte die Kühnheit, die Prälaten vom Convente weg nach Wesprim, wo er sich mit den Feinden des Königs aufhielt, unter Androhung der Excommunication zu sich zu rufen. b) Weil aber die Bischöfe auf diese Einladnng nicht achteten, begab er sich in das berüchtigte Raubschloß Kereszt. Nach Gregors Beispiele bildete sich nun eine Coalition wider den König und den versammelten Adel, welcher auch Johann Graf von Giesing c) sein Bruder, und ihre Mitschuldigen beitraten.

Obschon diese an allem dem Unglücke, welches den Staat nun drückte, Schuld hatten, und deßwegen vom vorigen Erzbischofe zu Gran Lodomir excommunicirt worden waren, hatten sie doch im vorigen Jahre schon, um das Verhaßte einer Rebellion von

ſich zu ſchieben, an den P. Boniſaz VIII. ein Schreiben übergeben, worinn ſie behaupteten, „durch die Sorgloſigkeit des Königs ſey Ungern in Gefahr gerathen, und — um ihren Abfall unter Schmeicheleien zu verſtecken — ſie könnten keinen andern für ihren König anſehen, als welchen der Papſt genehmiget hätte.“ Boniſaz trug Gregorn auf, dieſe Männer vom Kirchenbanne los zu ſprechen, und dem ſich immer weiter ausbreitenden Übel abzuhelfen. Das Erſte that er, aber er, welcher den Convent ohne des Königs Erlaubniß verlaſſen, und durch ſein Beiſpiel auch Andere verführet hatte, er war der Mann nicht, welcher den Willen hatte, dem Papſten zu willfahren; auch beſaß er nicht Anſehen genug, dem Übel izt abzuhelfen.

Weil es den Meuterern gelungen hatte, auch die zweite Verſammlung des Adels unnüz zu machen, wagten ſie es ſogar Karln von Sicilien nach Ungern einzuladen. Er kam auch, und wurde auf Befehl des P. Boniſaz zu Agram von dem Erzbiſchof von Gran geſalbet. d) Kummer nahm dem K. Andreas das Leben (1301.) es kränkte ihn zu ſehr, daß er ungeachtet aller angewendeten Mittel die Neugung der Ungern nicht gewinnen, noch bei ſeinem beſten Willen dem Reich Ruhe verſchaffen konnte. f) Mit ihm verloſch der arpadiſche Manns-Stamm; ein für die ungeriſche Staatsgeſchichte wichtiges Ereigniß, weil nun mehrere Abkömmlinge arpadiſcher Princeſſinnen als Kron-Prätendenten auftraten, die Ungern ſich ein Wahlrecht heraus nahmen, und der Kandidat, wenn er ſiegen wollte, ihnen einen Theil der k. Gewalt opfern mußte.

a) Ein Exemplar desſelben ſoll im Reichsarchiv aufbehalten ſeyn. Prey l. c. S. 321. ff. führet die Puncte daraus wörtlich an. b). „Licet jurisdictionis confirmationem Roma obtentam,

nunquam exhibuisset," sagt Prey S 329.; was für eine Jurisdiction? die ordentliche? auch kraft dieser hätte er die Bischöfe vom Reichsconvente nicht abrufen können. c) Sie waren Erb- und Freigrafen, d. h. Edelleute, denen der König ein Schloß mit einem Bezirke unter diesem Titel ertheilet, oder ein Gut, das Jemand schon besaß, zu einer solchen Grafschaft erhoben hat. Der König war ihr alleiniger und unmittelbarer Richter, sie hatten in ihrem Bezirke die Rechte eines Obergespanns ꝛc. d) Lucius im Schwandt. III. S. 303. f) Sieh Katona VI. S. 1246.

§. 66.

Unter der Regierung der Könige in diesem Zeitraume war die königliche Gewalt ohnmächtig, besonders wegen Übermacht der Grossen, deren Verwegenheit so weit gieng, daß sie ärmere Edelleute zwangen, ihnen zu dienen, daß sie Güter des Königs, der Königinn, der Kirche und Edelleute plünderten, oder gar wegnahmen. (§. 65.) Sie hatten sich ohne k. Erlaubniß Schlösser gebauet, aus denen sie zum Rauben ausfielen. Nach den Principien des allgemeinen Staatsrechtes hat zwar nur der Landesfürst das Recht Festen anzulegen, denn nur ihm liegt ob, die Mittel zur Sicherheit des Reiches anzuwenden; wenn aber der Staat die innere Sicherheit nicht handhaben, gegen feindliche Einfälle die Unterthanen nicht sichern konnte, so war es Niemanden zu verargen, der sich einen festen Wohnsiz baute, um sein Vermögen und die Seinigen in Sicherheit zu setzen. Aber bei diesem Zwecke hätten die Besizer solcher Schlösser stehen bleiben sollen, allein sie giengen weiter; warfen Vorbeireisende nieder, be-

fehdeten ihre Nachburn, hielten sich berechtiget, sich mit eigenen Kräften Recht zu verschaffen, und Niemand war sicher ohne Grund und Schein, von einem dieser Mächtigeren, und mehreren Verbundenen überfallen, und beraubet zu werden.

Gleichwohl blieb die Regierungsform während dieser Periode noch die nämliche, wie sie in den vorigen Zeiträumen gewesen ist. Nach dem Abzuge der Mongoln aus Ungern handelte Bela in der Wahl der Mittel sein Reich zu regeneriren, bloß nach seinem vernünftigen Ermessen, und unbeschränket; auch ruhig, bis er durch eigene Erfahrung noch nicht belehret, die Unvorsichtigkeit begieng, seinen Sohn Stephan krönen zu lassen, und durch Anweisung grosser Einkünfte (§. 60.) zum jungen Könige zu machen, worauf gleich wiederum die beiderseitigen Kreaturen das Reich in Verwirrung stürzten. Diese Mißhälligkeiten haben zwar der souveränen Gewalt des Königs in Ansehung seiner Unterthanen keine Schranken gesezet, doch das k. Ansehen litt ungemein, weil der Einfluß des Papsten, und des hohen ungerischen Klerus dadurch oft zu weiten Spielraum gewannen, wie unter Bela III. (4), Ladisla III. (4), Andreas III. geschah. (§. 60. 62. 65.) Dieser Entschluß gieng so weit, daß man Ladislaen versprechen ließ, Alles beobachten zu wollen, was der päpstliche Legat zur Beruhigung des Reiches anordnen würde; daß man sogar einen Kreuzzug wider den König predigte, daß man dem Erzbischof zu Gran die Macht einräumte, Kirchencensuren über den K. Bela oder dessen Sohn zu verhängen, wenn Einer aus ihnen den — über ganz weltliche Dinge geschlossenen — Versöhnungsvergleich verlezete. (§. 60.) Der K. Ladisla entzog zwar durch seine Ausschweiffungen, und Indolenz der k. Gewalt fast alle Energie;

wenn er aber wieder zu sich kam, lenkte er das Staatsruder mit fester Hand, und — ohne Mitwirkung etwaiger Stände; denn damals gab es gewiß noch keine Stände. Ein Beispiel der Entschlossenheit, die königliche Gewalt zu äussern gab Ladisla, da er die entfliehenden Kumanen einholte, und die vom päpstlichen Legaten zu Ofen gehaltene Synode sprengte, welche ihm gegründeten Verdacht (§. 62.) einflößte.

Nach Bela's III. (4) Tode ist zwar die Macht der Grossen so gestiegen, daß der König ihren Ungehorsam, und ihre Raubsucht nicht mehr beugen konnte. *) Allein solche Anmassungen entzogen den königlichen Rechten nichts, und die vom heil. Stephan eingeführte Constitution (§. 51.) ist auch noch in dieser Periode im wesentlichen die nämliche geblieben. Nur dann trafen das Reich Unglücksfälle, und äusserste Gefahren, wenn von dieser Verfassung abgegangen wurde.

*) Nur ein Beispiel: Die Gemahlinn Ladisla's forderte von Jakoben Ponyth ein Gut durch ihren Taberikus zurück; Jakob ließ ihm den Kopf abschlagen. Urk. bei Kerchelich histor. eccles. Zagrabiens. S. 335.

Fünfte Periode.

Vom Tode des K. Andreas III. bis zum Treffen bei Mohacz.

§. 67.

Aus den genealogiſchen Tafeln a) kann man erſehen, welche Kron-Prätendenten rechtmäſſige Anſprüche auf das ungeriſche Reich in dieſer Periode hatten. Da mit dem K. Andreas III. die männlichen Nachkommen Arpads ausgeſtorben waren, ſo mußte die Krone den weiblichen Deſcendenten dieſes erſten Erwerbers des erblichen Reiches anfallen, und zwar, wie es unter den arpadiſchen Prinzen ſchon herkömmlich war, (§. 39. d.) nach der vorderen Linie, wie es der P. Bonifaz VIII. in der Bulla, durch die er über die Anſprüche der Kronwerber entſcheidet, b) ſelbſt anerkennet.

Nun erhellet aus der Genealogie unwiderſprechlich, daß unter den von arpadiſchen Princeſſinnen abſtammenden Erben Karl Robert ein Enkel Mariens, einer Tochter Stephans IV. (5), und Schweſter Ladiſlas III. (4) der nächſte Erb, und aus der vorderen

Linie war. Ich kann daher nicht begreiffen, wie Katona so hartnäckig behaupten konnte „der Herzog von Bayern, Otto, sey der Nächste gewesen. — Wenn die Ungern auf den nächsten Abkömmling gesehen hätten, so mußten sie Ottonen wahlen . . . Otto sey mit dem arpadischen Hause näher verwandt, als Karl." c)

Weil sich aber die Ungern izt nach Verlöschung des arpadischen Manns-Stammes ein Wahlrecht heraus nahmen, d) doch über die Person nicht einig werden konnten, so hat ein Theil Ottonen gewählet, nicht weil er der nächste weibliche Abkömmling Arpads war, sondern weil er von Arpaden abstammte, und die Ungern doch einen König aus dem arpadischen Geschlechte haben wollten. Eine zweite Parthei wählte den böhmischen König Wenzeln IV. einem Urenkel des K. Bela III. (4) durch dessen Tochter Anna, also auch einen arpadischen Abkömmling, und zugleich mächtigen Fürsten; denn er besaß auch das Königreich Pohlen, und konnte Ungern desto kräftiger schüzen. Beide Partheien waren wider Karln, weil er noch zu jung war, sein Reich Sicilien zu weit von Ungern lag, und weil der Papst Karln den Ungern zum Könige aufdringen wollte. e)

a) S. Daniel. Cornides Regg. Hung. Genealogia. Posonii 1778. 4. b) „Sicut facti notorium permanens evidenter ostendit — praedicta regina Siciliae — Stephani regis Hungariae patris sui in eodem regno propinquior est successor, et haeres" u. s. w. bei Katona VIII. 44. c) l. c. 2. 91. 139. d) „Regnum ipsum Hungariae successionis jure provenit; electionis arbitrio non defertur," angeführte Bulle. e) Pontificis nimium in Carolo obtrudendo studium apud

gentem libertatis suae tenacem plurimum hactenus ei obfuit. Prey histor. II. 6.

§. 68.

Der K. in Böhmen Wenzel nahm zwar für sich die ungerische Krone nicht an, doch gab er den Ungern seinen Sohn Wenzeln V. zum Könige, führte ihn mit einem Heere nach Ungern, und der Erzbischof von Kolocza krönte ihn. Der Papst citirte den Metropoliten nach Rom a) zur Verantwortung, den K. von Böhmen aber ermahnte er, den Sohn aus Ungern zurück zu rufen; wenn er aber meinte auf dieses Reich Anspruch zu haben, sollte er die Entscheidung dem Papsten überlassen. b)

Karl wollte ein Reich, welches er doch einmal zu bekommen hoffte, nicht den Verheerungen der Partheien aussezen, er gieng nach Wien zu den Herzogen Österreichs, mit denen er ein Bindniß gegen Wenzeln schloß. c) Der Kaiser Albert I., welchem der Papst Karls Sache dringend empfahl, d) fiel mit seinen Truppen, und mit Karls Anhängern in Böhmen ein, verheerte Alles weit und breit. e) Auch der neue Erzb. von Kolocza Stephan war Karln geneigt; er gieng als dessen Sachwalter nach Rom. Der Papst forderte beide Prätendenten vor. Wenzel berief sich auf die freiwillige Erwählung seines Sohnes, und verwarf die päpstliche Anmassung; Karl aber, der seinen Anspruch auf die nähere Verwandtschaft mit dem arpadischen Hause gründete, überließ die Entscheidung dem Papste. Bonifaz entschied auch für Karln, f) bedrohte Alle, welche Wenzeln erkennen würden mit dem Kirchenbanne, und sprach die Ungern von dem Wenzeln geschwornen Eid der Treue los. g)

Viele Ungern durch die Excommunication geſchrecket, giengen zu Karln über. Deſſen Lage beſſerte ſich izt; Dalmazien erklärte ſich für ihn. Selbſt Bonifazens Tod war Karln nüzlich, denn viele Ungern waren ihm nur deßwegen abgeneigt, weil der Papſt ihnen denſelben aufdringen wollte. h) Noch heiterer ſchien deſſen Ausſicht dadurch zu werden, daß der K. von Böhmen, welcher den Ungern nicht mehr trauete, ſeinen Sohn mit der Krone und den Reichs-Inſignien abgeführet, i) dadurch auf ſein Recht Verzicht gethan, aber auch die Ungern dadurch beleidiget hatte. Allein Karls Gegenpartei wählte den Herzog von Bayern Otto, einen Enkel des K. Bela III. (4) von deſſen Tochter Eliſabeth. Otto begab ſich zum K. Wenzel, bewog ihn auf Ungern Verzicht zu thun, und die Krone auszuliefern. Er eilte mit derſelben nach Ungern, und wurde von dem Biſchofe zu Weſprim und Eſanad gekrönet. k) Um ſich den Ungern angenehmer zu machen, verlobte er ſich mit des ſiebenbürgiſchen Woywoden Ladiſla's Tochter. Als er dahin kam, hielt ihn der Woywod ſo lang an, bis er die Reichs-Inſignien heraus gab. l) Otto kehrte in Umwegen nach Haus, führte aber den Königstitel lebenslang fort. m)

Der Papſt Clemens V. drohete mit dem Kirchenbanne, wenn die Ungern, da ſie ſich über die Wahl nicht vereinigen wollten, Karln nicht erkenneten. n) Dieß wirkte. Sie verſammelten ſich auf dem Rokoſcher-Felde zur Wahl. o) Unvermuthet trat Karl ſelbſt in die Verſammlung. Dieſe Gegenwart des Geiſtes, und die Entſchloſſenheit, mit welcher er ſelbſt bei der Anweſenheit ſeiner Gegenpartei erſchien, gewann ihm auf einmal alle Gemüther. p) Beide Partheien erkannten Karl für ihren König, und erklärten das Reich auch für deßen Abſtämmlinge erblich. q) Zugleich wurde be-

schlossen: alle Beschädigungen, welche während der zwei lezten Regierungen den königlichen Rechten, den Geistlichen und Edelleuten zugefüget worden wären, sollen vergütet werden; wer Karln Gehorsam verweigerte, sei als ein Reichsfeind anzusehen. Alle verbanden sich eidlich diese Puncte zu beobachten. r) Aus diesem Beschluße folgert Prey „den meisten Magnaten sei nicht sowohl das vorgegebene Wahlrecht am Herzen gelegen; sie wünschten vielmehr bei der Verwirrung der Dinge, die sie gestießentlich unterhielten, eine Gelegenheit zu haben, die k. Einkünfte, und Kirchengüter anzufallen, die ärmeren Edelleute zu unterdrücken; wären nun diese einmal unterjochet; so würde sie, da die k. Gewalt schon so geschwächet war, nichts mehr gehindert haben, eine aristokratische Regierung einzuführen." l. c. S. 15.

a-b) Schreiben des P. Bonifaz bei Katona VIII. 15. 18. 20. c) Bei Prey Specim. hierarch. Hung. II. 343. d) Schreiben des Papsten an den Kaiser Albert bei Katona l. c. 64. e) Chron. Zwetl. bei H. Pez I. 534. f) Bei Katona S. 45. g) Reinald ad a. 1303. l. c. S. 60. h) S. oben §. 67. d. Auch stehet im §. 64. die Stelle, in welcher der Papst behauptet: Ungern unterliege dem päpstlichen Stuhle; selbst Katona führet solche Stellen an, aus päpstlichen Briefen VII. S. 1047. f. „Quum regnum ipsum Hungariae ad apostolicam sedem multipliciter pertinere noscatur,-- Quum praefatum regnum ad romanam ecclesiam ab antiquo etiam pertinere noscatur etc. Wie kann nun Katona VIII. 18. 49. behaupten, „die Päpste haben sich bloß deßwegen in die Königswahl gemischt, damit das Reich von Partheien nicht länger zer-

rüttet würde?“ Der Ausfall gegen den Kanonikus Roka, welcher das dictatorische Betragen des Papsten in dieser Sache mit Recht tadelt, ist ungerecht. i) Schreiben des Erzbischofs zu Gran in Prey hist. II. 7. b., und Gebhardi I. 615. k) Die päpstliche Bulle bei Katona S. 215. l) Der Woywod soll, nach Katona VIII. 111. 139., Ottonen angehalten haben auf Anreizung des K. Alberts I., und Rudolphs II. von Österreich, „qui aegre ferebant elapsam sibi praedam, et Carolum rursus regno exclusum,“ sagt Prey hist. II. 10. Wenn aber diese zwei Fürsten mit Karln ein Bündniß geschlossen haben (§. 68.) wenn sie Ungarn dem K. Karl wünschten, wie konnten sie dieß Reich als ihre Beute ansehen? ist nicht diese Ursache natürlicher: der Woywod war für Karln, zu dessen Gunst suchte er die Krone in seine Gewalt zu bekommen, die er aber nicht ohne Vortheile für sich zu bedingen, heraus zu geben, Prey II. 20. a. dachte. m) Chron. Claustro-Neoburg ad a. 1308. bei H. Pez I. 478. n) Die Bulle bei Katona S. 127. o) Sie versammelten sich, sagt Prey II. 12. „ut post extinctam virilem Arpadi stirpem jure (?) suo usuri regem eligerent.“ Prey beruffet sich auf die notit. praev. S. 13. wo er sagte, „die Stände haben das Reich auch für Karls Nachkommen (familia, also auch für die Prinzessinnen) erblich erkläret.“ „quod non ignorarint illum ex stirpis Arpadianae linea foeminea originem ducere,“ folglich hatten sie auch nach dem Tode des K. Andreas III. kein eigentliches Wahlrecht. In den dort unter a. und b. angeführten Urkunden beruft sich Karl

nicht partim — wie fein! also auch auf seine Erwählung? — sondern lediglich auf „jus genituraе, et naturalis propago; auf jus ordo genituraе." p) Prey hist. I. 12. Gebhardi I. 620. q) Wie es nämlich dem Grundvertrage (§. 5.) schon gemäß war; sie haben nicht etwa erst itzt einem vermeintlichen Wahlrechte entsagt; siehe nota o. r) Dieser Beschluß in Preys histor. II. 13. a.

§. 69.

Die geschehene Anerkennung Karls wollte der Legat bestättigen, weil nach seiner Behauptung dem Papsten das Recht zustehe, den König von Ungern zu bestättigen. Die Ungern widersprachen heftig. a) Der Legat gab nach, um nicht durch eine unzeitige Forderung, b) die glücklich hergestellte Harmonie zu stören. Darauf machte der Legat ohne Jemandens Widerspruch Verordnungen, wodurch er die schon vorher auf dem Rokoscherfelde zur Herstellung der Ordnung, und öffentlichen Ruhe vom versammelten Adel gemachten Schlüße (§. 68.) bestättigte; nämlich α) die Unterthanen sollen dem Könige getreu bleiben. β) Niemand soll die von Alters her dem König oder der Königinn gehörigen Güter beschädigen. γ) Wer an den König Hand anleget, oder ihm schadet, dessen Helfer und Hehler sollen ihre Donationen, und adelichen Rechte verlieren, deren Kinder irregulär seyn. c)

Nun wollte man den König krönen, weil aber der Woywod Siebenbürgens die Reichskrone noch in seinen Händen hatte, so wurde einmüthig beschlossen, eine andere verfertigen zu lassen, d) welche die Kraft der gewöhnlichen Reichskrone haben sollte. e)

Selbe wurde dem Könige aufgeſezet, damit ihm nun ſagt Prey f) zur Erlangung der k. Gewalt nichts mehr maugle; war dazu eine Krönung nothwendig? Vorher aber ſicherte Karl dem Reiche noch einige Puncte eidlich zu, g) und der Adel huldigte ihm darauf h) Die Puncte ſind:

α) Der König ſoll ſich zur römiſch-katholiſchen Religion bekennen,

β) Die Kirchen und Biſchöfe ſchüzen.

γ) Die Rechte des Adels nicht verlezen, ſelbe von Mächtigeren nicht bedrücken laſſen.

δ) Die eheliche Treue nicht brechen.

ε) Seinem Volke nüzlich ſeyn, ihm nicht ſchaden.

ſ) Keine Todesſtraffe verhängen ohne Unterſuchung, und ohne den Angeklagten überwieſen zu haben.

ζ) Allen ohne Unterſchied Gerechtigkeit widerfahren laßen.

Hier verſpricht Karl die Erfüllung bloß ſolcher Pflichten, welche ihm ohnehin, wie jedem Menſchen und Könige ſchon nach dem Naturrechte obliegen, alſo war dieſe Zuſage keine Art Capitulation, wodurch der bürgerlichen Gewalt etwa poſitive Schranken geſezet würden.

Weil Viele noch glauben mochten, die Krönung mit dieſer neuen Krone ſichere Karln das Reich nicht, i) ſo erhielt der Erzbiſchof von Gran durch Unterhandlung mit den Woywoden die gewöhnliche Reichskrone zurück, und ſezte ſelbe dem Könige zu Weiſſenburg auf, k) und ſo war Karl dreimal gekrönet worden; zu Agram, Ofen, und Weiſſenburg.

a) Die Verhandlungen dieſes Conventes ſtehen im Katona VIII. 149. b) Aus den Worten Preys II. 15. läßt ſich der Gegenſtand des Streites ſchwer errathen. Die Behauptung des Legaten

nennet er ein veraltetes Vorurtheil, und doch gestehen die Ungern dem Papsten das Recht zu, den König zu bestättigen. Der Adel behauptete „wenn der k. Manns-Stamm ausstärbe, könne er wen immer zum Könige wählen; nun das Recht einen König zu wählen, und das Recht den Gewählten zu bestättigen, sind verschiedene Dinge. Den statum quaestionis beleuchtet die S. 16. aus Raynalden angeführte Stelle, „der Adel wollte nicht zugeben, daß der Papst regno Hungariae ullatenus provideret," wohl aber bewilligte er, daß der Papst den vom Adel Gewählten in verum regem Hungariae confirmaret" c) In Peterfy's Concil. Hung. I. 148. auch im Katona VIII. 156. ff. d) Urkunde l. c. 179. „Idem D. Legatus novum hoc diadema regno, et D. regi Karolo nomine romanae Curiae condonavit." e) Ut jus idem, eademque potestatis gratia nosceretur etc." l. c. f) Hist. II. 18. Ein Beweis, wie nothwendig dem Historiker das allgemeine Staatsrecht ist. g) Im Katona l. c. S. 171. ff. h) l. c. 177. i) So Prey hist. II. 20. Der K. Karl giebt l. c. eine andere Ursache an „Licet hujus modi coronationis modus novo diademate sufficiens extitisset, ut tamen opinioni gentis Hungaricae satis fieret, et ut scandalum de medio tolleretur etc." k) Urk. in Prey's Hierarch. Hung. I. 106.

§. 70.

Der K. Karl hatte einen harten Standpunct. Das k. Ararium war erschöpfet; Andere usurpirten

die Einkünfte des Königs; die Bane Chrobaziens, und Bosniens betrugen sich als Könige; Venedig dehnte sich in Dalmazien aus. a) Mathäus von Trentschin, reicher, und mächtiger, denn andere Magnaten, suchte sich immer zu vergrössern, und unabhängig zu machen: Wider diesen zog Karl zu erst, schlug ihn, zog einen grossen Theil seiner Güter ein, und zwang ihn zum Gehorsam. Auch gegen den König Serviens Uros, welcher nach Unabhängigkeit trachtete, mußte Karl die Waffen ergreiffen; Uros mußte die Oberherrlichkeit des ungerischen Königes erkennen. b)

In Abwesenheit des Königs wagte es Peter, ein reicher, mächtiger Unger, einen rußischen Prinzen in das Reich einzuladen, und zum Gegenkönige aufzuwerffen. Peter war noch so kühn, sich mit dem siebenbürgischen Woywoden Douſa in ein Treffen einzulassen; ward aber geschlagen, und verlor seine Güter auf immer. c)

Die Lücken im k. Schaze hinderten Karln die Reichsrechte, besonders gegen das in Dalmazien herum greiffende Venedig zu schüzen; er suchte daher selbe auszufüllen. Noch waren viele k. Güter, welche die Mächtigeren zur Zeit Wenzels, und Otto's an sich geriessen hatten, und vermög des Rokoscher-Schlußes (§. 68.) zurück gestellet werden sollten, dem König noch nicht getreulich übergeben worden. Karl befahl selbe nun dem k. Fiscus zu überliefern; ja er erklärte alle Donationen des K. Andreas III. für ungiltig. d) Weil aber dadurch viele arm' geworden wären, befahl er, daß diese Schenkungsbriefe von Richtern geprüffet, die billig befundenen durch Beidrückung des k. Ringsigilles im rothen Wachse bekräftiget, die übrigen aber, als ungiltig vom k. Fiscus eingezogen werden sollen. Dieser Ernst brachte den König mit seiner

Familie in Lebensgefahr. Felician Szah, welcher auch gezwungen worden war, seinen Raub zurück zu geben, überfiel die k. Familie bei der Tafel, verwundete den König, hieb der Königinn vier Finger ab, und gieng auf die k. Söhne los; aber der Königinn Vice-Truchses Johann schlug den Rasenden zu Boden, und die herbei eilende Wache hieb ihn in Stücke. Auf die Nachricht von dieser Greuelthat eilten Alle herbei, um den Könige ihr Beileid zu bezeigen, und einmüthig ward beschlossen, das Geschlecht des Böswichts bis in die dritte Generazion mit dem Tode, oder mit der Verbannung zu bestraffen, und die Güter aller Mitschuldigen einzuziehen. Gegen die Kinder Felicians verfuhr man zu grausam. e)

Eine noch grössere Gefahr lieff Karl im Feldzuge gegen den rebellischen Woywoden der Wlachei Bazarad; er verfolgte den Aufrührer bis in die engen Gebirge, verlor fast sein ganzes Heer, und nur in einer Verkleidung entgieng er der Lebensgefahr. f)

Um das Reich allenthalben zu sichern, schloß Karl im J. 1325. 1327. mit Johann K. von Böhmen ein wechselseitiges gleiches, und dingliches Schuz- und Truzbindniß. g)

a) Katona VIII. S. 495. ff. b) Timon, Imago novae Hung. cap. 18. c) Katona l. c. S. 431. d) Sieh den Rechts-Spruch bei Prey hist. II. 36. a. aber warum? das angeführte Urtheil sagt nur „ex causis rationalibus." Die Widerruffungsurkunde, aus welcher man die Beweggründe abnehmen könnte, gieng verloren, wenn etwa nicht ein Kollar, oder Kovachich selbe irgendwo, vielleicht ex bibliotheca vaticana auffindet. e) Thwrocz bei Schwandt. I. S. 162. und eine Urkunde bei Katona tom.

I. f) Urk. in Preys Annal. II. S. 25. not. I. g) Lunig. Codex German. diplom. I. col. 991. 993.

§. 71.

Aber der ungerische Klerus war mit Karls Regierung nicht zufrieden. Die Bischöfe klagten, die Freiheiten der Kirche, und des Reichs seien dahin; denn

α) der König halte seit dem Antritte seiner Regierung keine Reichsversammlungen, auf denen sonst für das Beste des Reichs gesorget wurde, daher stocke Alles.

β) Die Magistrate werden ohne Rechtsform abgesezet.

γ) Die dem Adel von den vorigen Königen ertheilten Privilegien seien meistens aufgehoben, obschon der König eidlich versprach, selbe zur bestimmten Zeit herzustellen; und weil es noch nicht geschehen ist, seyen die Gemüther aufgebracht.

δ) Das Ansehen der Bischöfe, welche nach den Gesezen (?) bisher den grösten Einfluß hatten, sey so herabgesunken, daß sie, wenn sie sich in der Sache Gottes, und in ihren eigenen Angelegenheiten an den König wenden, schnöd abgewiesen werden.

ε) Stirbt ein Prälat, so bemächtigen sich die k. Beamten der Verlassenschaft ohne Rücksicht, ob selbe aus Kirchen- oder Patrimonialgütern besteht, unter dem Vorwande, selbe unterdessen im Namen des Königs zu verwalten, so daß kaum die Begräbniß-Kosten übrig bleiben.

ς) Suchet Jemand eine Kirchenpfründe, so muß er ihnen eine grosse Summe Geldes geben; dadurch

gehe die Kirchen-Immunität verloren, die Kirchengüter werden an Layen verpfändet, zum grossem Nachtheile der Kirche. Dieß geschähe nicht ohne Vorwissen des Königs; denn ein Erzbischof müsse ihm jährlich 200, ein Bischof 50 Mark Silbers Neujahrsgeschenk geben.

2) Auch in der Rechtspflege sey man gegen den Klerus unbillig; Layen dürfen Kirchengüter binnen 30. Jahren verjähren, die Kirchen hingegen schüze auch der hundertjährige Besiz weltlicher Güter nicht, wenn sie keine Urkunden aufweisen können, welche doch durch die mongolische Verheerung, oder Feuersbrünste, oder auch durch Raubsucht der Menschen verloren gegangen sind; und gleichwohl verhalte man sowohl die Säcular- als Regular-Prälaten zur Heerfolge, was doch wider die Pflichten ihres Standes verstößt, ausgenommen, wenn Schismatiker in's Reich einfallen. a)

Mit diesen Beschwerden wendete sich der Klerus an den P. Benedict XII. um Abhülfe, und bath ihn, den König deßwegen anzugehen, aber sanft, damit er nicht aufgebracht, etwa noch härter mit ihm verführe (debacchari.) Es scheinet, der Papst habe diese Beschwerden nicht ganz geglaubet, wie man aus dessen Schreiben b) an den König ersieht, darin übergeht er die Klage, welche das Weltliche betraffen, und ermahnte Karln nur, die Kirchen, und Geistlichen zu schonen.

a) Pray Annal. II. 25. n. 1. b) In Katona II. 133. in demselben sagt er „si vera sint — si veritate nitantur. Übertrieben müssen wenigstens die Beschwerden gewesen seyn; denn im folgenden Jahre erließ der Papst ein anderes Schreiben an ihn, in welchem er dessen Frömmigkeit lobet; bei Pray l. c. S. 47.

§. 72.

Wichtig für Ungern war die Zusammenkunft des Königs mit Kasimiren dem Könige Pohlens zu Plintenburg. Kasimir schloß hier einen Vertrag, durch welchen er mit Einwilligung der pohlischen Nazion Ludwigen, den Sohn seiner Schwester Elisabeth und Karls zu seinem Nachfolger im Reich ernennte, ihm, und dessen männlichen a) ehelichen Nachkommen die Erbfolge zusicherte. b)

Da nun Karl das Reich von allen Seiten durch Freundschaftsbindnisse gesichert hatte, nahm er eine Verbesserung der Reichspflege vor. Eigentlich führte er das in Frankreich zu seiner Zeit übliche gerichtliche Verfahren ein c) und schaffte die Ordalien ab. d) Zur Vervollkommung des Münzwesens führte er einen neuen Münzfuß ein, wodurch er auch den Kamernuzen e) erhöhte, und dadurch, und durch das Drittel des Zehntels, welchen der Papst in Ungern einhob, dem K. Ärarium aufgeholfen hat. f)

Obwohl den Abstämmlingen Karls die Erbfolge sowohl, als arpadischen Descendenten, als auch vermög der dem K. Karl von den Ungern gemachten Zusage (§. 67. 68. unstreitig gebührte g) und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt, so wünschte Karl doch schon im J. 1333. daß sein Sohn Ludwig noch zur Lebzeit des Vaters gekrönet würde, damit nicht zwischen demselben, und dessen Bruder Stephan (der Prinz Andreas war bestimmt Johannen, die Enkelin, und Erbin des K. von Sicilien Robert zu heurathen, mit welcher er schon verlobt war) einstens Mißhälligkeiten entständen, oder sich Partheien bildeten. Er wendete sich deßwegen an den Papsten, welcher, wenn sich der Erzbischof von Gran den Act

vorzunehmen weigerte, dem Erzb. von Colocza, oder den Bischof zu Großwardein, oder zu Agram bevollmächtigte die Krönung vorzunehmen. h) Gleichwohl wurde die Krönung erst nach Karls Tode (1342.) vorgenommen.

Karl war unstreitig ein vortrefflicher, und um Ungern sehr verdienter Regent. Er hat das Reich, welches schon seit dem Tode des K. Stephans IV. (5.) durch innere Factionen, und durch die Mitwerber um die Krone, Wenzel, und Otto, und deren Anhängern zerrüttet worden, wiederum beruhiget, von gänzlichen Verfalle gerettet, und seinem Sohne einen befestigten Thron hinterlassen. Prey i) tadelt an Karln, daß er während seiner 34jährigen Regierung für die Erhaltung Dalmaziens, und für den Bau einer Flothe nicht gesorget hat; dadurch hätte er seinem Sohn Sicilien, sich aber, und seinen Nachfolgern den Besitz Dalmaziens gesichert; die Lage am adriatischen Meere, die Fruchtbarkeit der Länder, welche er beherrschte, luden zur Handlung ein; wodurch er, wie damals die Venetier, und Genuesen, den Staat bereichert, und Ungern seinen Nachfolgern blühender hinterlassen hätte.

a) Die Erbfolge ist erst i. J. 1374. mit Einwilligung Pohlens auch auf die Prinzessinnen ausgedehnet worden; die Urkunde im Prey hist. II. 127. a. b) Dlugoss libr. IX. col. 1055. c) Tripart. II. 6. §. 12. d) Kittonich. direct. method. cap. I. quaest. 9. §. 5. e) D. h. die k. Einkünfte vom Ausmünzen, vom Dreyßigsten u. d. gl. f) S. die Rechnung des Meisters Peter Gervasi bei Katona IX. 257. „D. rex debebat habere tertiam partem de tota pecunia, quae in regno suo Hungariae

colligebatur per nuncios sedis apostolicae. g) Der Judex Curiae Paul, welcher bei Ludwigs Krönung gegenwärtig gewesen ist, sagt bei Katona l. c. S. 279. „Ludovicus rex in patrimonium regni Hungarici jure, et ordine geniturae sibi debitum succedens" etc. h) Urk. im Katona VIII. 570. i) Hist. II. S. 60.

§. 73.

Quellen. Dominic. Gravina, Raccolta di varie chroniche appartienti alla storia di Napoli, tomm. V. Napoli 1760—1784. 4. im III. Tome S. 190—486. ist enthalten: Chronicon de rebus in Apulia gestis ab Hungaris sub Ludovico I. rege. Joan. archidiac. de Küküllö Chronica Hungarorum de Ludovico rege. im Schwandtner I. S. 171. ff. Jos. Andr. Zaluski, Specimen historiae criticae constans animadversionibus in historiam Ludovici Polon. et Hung. regis ab August. Koludzki descriptam. Warsaviae 1735. 4.

Karls älterer Sohn Ludwig war nun rechtmässiger Nachfolger (§. 72.) und wurde am sechsten Tage nach des Vaters Tode — also ohne Inaugural-Landtag — gekrönet; von einer päpstlichen Bestättigung (§. 69.) war izt, und in der Folge keine Rede mehr. Die Königinnen-Mütter hatten oft, je nachdem sie vom Sohne mehr, oder weniger geliebet wurden, auch grösseren oder minderen Einfluß in die Regierung wie unter dem K. Stephan III. und Bela II. die Kö-

niginn-Mutter Eroſine. Auch Ludwig zog ſeine Mutter Eliſabeth, ſo lang ſie lebte, in wichtigen Staatsangelegenheiten immer zu Rath; nicht nur in ſeiner Jugend, ſondern auch noch im reiffen Alter. a)

Das k. Ärarium hatte ſich noch nicht erholet. Die zu den k. Schlöſſern gehörigen Ländereien, waren noch immer nicht zurück geſtellet worden. Der König trug einigen dazu eigends aufgeſtellten Richtern auf die Schlöſſer herbeizubringen. Auch er widerrief die verſchwendeten Donazionen des K. Andreas III. (§. 70.) Bei den Finanzoperazionen gehen oft Bedrückungen vor. Dieß empfanden auch die Teutſchen in Siebenbürgen; man beſchwerte ſie wider ihre alten Freiheiten mit groſſen Auflagen, b) ſie wurden unruhig, und weigerten ſich die Reichsſteuer (500. Mark) zu entrichten, c) aber abfallen vom Könige wollten ſie nicht, wie Prey annal. regn. II. 52. aus der Chronik des Archidiakons Kikulew heraus bringen will. d) Die Teutſchen hätten es wagen ſollen vom Könige abzufallen, ſie, die von den neidiſchen Ungern, und Szeklern umgeben gegen die Reichsmacht des Königs iſolirt da ſtanden! Eben dieſer K. Ludwig ſagt in einer Urkunde e) Saxonum fidelitatis constantiam experimento se didicisse -- eos fidelitates, et servitia ad sacrum ejus diadema semper habuisse.

Ludwig rüſtete ſich wider den wlachiſchen Wonwoden Bazarad, um an dem ſelben die Niederlage ſeines Vaters (§. 70.) zu rächen, und den Empörer zum Gehorſam zu zwingen. Vorher aber eilte er nach Siebenbürgen, um das Übel in der Geburt zu erſticken, Andere von ähnlichen Widerſezlichkeiten abzuſchrecken; er bezwang die Widerſpänſtigen leicht. Bazarad wollte den Angrieff auf ſich nicht abwarten, und unterwarff ſich dem Könige freiwillig wiederum. f)

In den Feldzügen, welche Ludwig unternommen hatte, um Dalmazien wieder zum Gehorsam zurück zu führen, die Ermordung seines Bruders Andreas des Königs von Sicilien zu bestraffen, g) und das Reich für seinen Neffen Karl zu eroberen h) hatte der ungerische Adel nicht nur getreu Heerfolge geleistet, sondern auch um seine Treue, und Anhänglichkeit an den König zu bezeugen, auch ausserhalb dem Reiche auf eigene Kosten gedienet, wozu die Edelleute nicht mehr verbunden waren. (§. 45.) Sie fürchteten izt für ihre vom K. Andreas II. erhaltenen Privilegien, daher bathen sie Ludwigen um die Bestättigung derselben; er ertheilte ihnen selbe, nur den art. 4. 1222. bestättigte er nicht, in welchem dem Edelmanne, der keinen männlichen Erben hatte, gestattet wird, durch Handlungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall mit drei Vierteln der Güter nach Willkühr zu disponiren; in diesem Falle sollen die Güter den Brüdern, oder deren Kindern zufallen. i) Dieser Bestättigung sezte der König noch andere Puncte bei. k)

α) Die weltlichen Grundherrn sollen nur den neunten Theil der Feldfrüchte, und des Weines fordern dürfen;" damit sie die Unterthanen nicht mehr willkührlich belegen könnten; dieses Neuntel sollten die Edelleute beziehen „ut fidelius possent regi famulari." Der geistliche Grundherr darf ausser dem Neunten auch den Kirchenzehent fordern.

β) Niemand soll Grundholden eines Andern auf seinem Gut mit Gewalt ansiedeln, den Bauern soll aber erlaubet seyn einen andern Herrn zu wählen, folglich hob der König die Leibeigenschaft auf, und gab den Bauern die Freizügigkeit. m)

γ) Wenn auf einem Gut Gold- Silber- Kupfer- Eisen- Gruben entdecket würden, kann der König dem

Eigenthümer ein anderes Gut von gleichem Werthe dafür geben; dann

d) Hob Ludwig allen Unterschied zwischen den Edelleuten auf; Alle, sie mochten Servientes regii, oder Jobbagiones castri seyn, (§. 53.) sollen gleiche Rechte haben, und, Kriegsdienste ausgenommen, von allen Lasten frei seyn; nur mußten sie den Kamernuzen entrichten, wie unter dem K. Karl.

Im J. 1352. verwüsteten Tatarn Siebenbürgen; der Woywod Andreas schlug sie zurück; fiel in ihr Gebieth ein, und jagte sie über den Dnjeper. Nun ertheilte P. Clemens VI. (wie nachmals der P. Alexander VI. den Königen von Spanien, und Portugall) dem K. Ludwig das Recht, die Länder, welche er den Schismatikern, und Ungläubigen abgenommen hatte, oder noch abnehmen würde, sich zu unterwerfen. n)

a) Die Urkunde, in welcher die Heurath Ludwigs mit der böhmischen Prinzeßinn Margaretha fest gesezet wird, ist auch von der K. Elisabeth gegeben; bei Katona XIX. 291. Das Bestätigungsdiplom gab der König (1351.) „de volun'ate genitricis. b) Unger. Magaz. II. 277. Benkö Transilvan. I. 175. c) Commotiones quasdam fecerunt, et censum consuetum solvere denegarunt," sagt Küküllö im Schwandt. I. S. 173. d) Um seiner Erzehlnng mehr Glaubwürdigkeit zu geben, bemerket er, daß der Archidiakon Ludwigs Geheimschreiber war, Augenzeug war, und von allem wußte; aber er sagt ja nicht, daß sie vom Könige abfallen wollten; vergl. Schlözers Kritisch. Samml. S. 525. e) Vom J. 1370. im Verfassungs Zustande der sächsischen Nazion

in Siebenbürgen. S. 42. f) Gebhardi I. S. 637. g) Sieh im Katona S. 392—405. h) Gebhardi I. 638.—650. i) §. 11. anni 1351. k) In der mossoczischen Samml. I. S. 167. l) l. c. art. 6. Irrig behauptet Grossing in seinem Jure publ. Hung. S. 180. c. und auch sein Widerleger S. 207. 237. daß bisher der König den Neunten von den Bauergütern bezogen, und selben izt erst den Edelleuten geschenket habe; denn wie konnte der König vermuthen, daß einige Grundherrn dieses Geschenk nicht annehmen würden? wie konnte er drohen, daß er sonst selbst dieses Neuntel beziehen würde? kurz, den Grundherrn erlaubte der König bloß das Neuntel von ihren Grundholden zu fordern, damit sie von jenen nicht ausgesauget würden. m) Kollar Amoenit. II. 145. n) Die Bulle im Katona X. 65.

§. 74.

Der K. Karl I. hatte Elisabethen die Schwester Kasimirs des K. von Pohlen geheurathet. Als nun Kasimir ohne Kinder starb, fiel Ludwigen, als dem Sohne Elisabethens, und kraft der Erbverträge a) das Königreich Pohlen zu. Diese Erbverträge sicherten die Nachfolge zwar nur den männlichen Nachkommen Karls zu; aber auf dem Landtage zu Kaschau wurde das Erbrecht auch auf die Töchter Ludwigs ausgedehnet, welche er, oder seine Mutter bestimmen würde. b)

Przmisl, Herzog von Teschen, und Ludissa Herzog von Oppeln und ungerischer Pfalzgraf faßten den Gedanken zwischen Sigmunden dem Sohn des

Kaisers Karl IV. und Maria der Tochter des K. Ludwig eine Heurath zu stiften. Der König willigte ein c) und im J. 1377. kam das Eheverlobniß zu Stand. d)

Weil Ludwig keinen Sohn hatte, ernennte er nach dem ihm eingeräumten Rechte seine Tochter Maria zur Königinn in Pohlen, und schlug der Nazion Mariens Bräutigam zum Mitregenten vor. Nachdem die Pohlen eingewilligt hatten, e) schickte er denselben mit ungerischen Truppen in Pohlen, (1382.) in welchem Jahre Ludwig auch starb.

Ludwig hat Ungern 40 Jahre regieret, selbes auf eine Stuffe der Macht, und des Ruhmes erhoben, auf welche sich das Reich niemals wiederum geschwungen hat. Seine Staaten erstreckten sich vom adriatischen Meere bis zum baltischen. In der Politik und Kriegskunst war er Meister, in welchen Künsten er auch die Seinigen durch Gesandtschaften, und durch die vielen Feldzüge bildete. Fest hielt er über die Rechte des Königs, und des Reiches; er besaß die Kunst den Adel nach seinen Absichten zu leiten; oft legte er dem Adel ausserordentliche Lasten auf, und wußte sich doch Folgsamkeit zu verschaffen; indem er selben überzeugte, das allgemeine Beste, die Ehre des Reiches, der Nazionalruhm fordere diese Opfer. Auf den Landmann vergaß Ludwig auch nicht; er machte ihn frei, schüzte ihn vor willkührlichen Belastungen, da er den Grundherrn mehr, als das Neuntel zu fordern verboth. Verdiente Unadeliche erhob er in den Adelstand. Im Zorne war er oft hart, machte aber das Unrecht gut, sobald er die Wahrheit erkennte. Die Unschuld fand Schuz bei ihm, und er durchzog die Provinzen, um überall Gerechtigkeit zu üben. f)

a) Sommersberg SS. Silesiae II. in mantissa. S. 81. b) Urk. in Prey hist. II. 127. c. d. e) Im Katona X. S. 502. 638. 717. f) Prey l. c. S. 135.

§. 75.

Quellen. Carol. Andr. Bel, de Maria Hungariae regina, Ludovici I. principe filia, commentatio historico critica Lips. 1742. 4. Ejusdem, de Maria non rege, sed regina dissertat. qua Koehlero Lenzio, Peterfyo responsum est. Lips. 1754. 4.

Obwohl die Ungern bisher noch keine Königinn a) gehabt hatten, welche in eigenem Namen, und kraft eigenen Rechtes regierte, so folget daraus noch nicht, daß die martialische ungerische Nazion Marien etwa erst die Nachfolge eingeräumet habe; denn Maria war ja aus dem arpadischen Geschlechte; sie selbst sagt ja in Urkunden, daß sie ordine geniturae, et uti filius masculus ihrem Vater nachgefolget sei. b) Karl selbst war ja jure foemineo succediret; hatte aber Maria ein Recht auf die Krone, so war sie auch zeitig für den Thron; daß sie noch sehr jung, und noch nicht mannbar war, durfte die Ungern nicht abhalten c) ihr zu huldigen. Sie wurde auch am folgenden Tag nach der Beerdigung ihres Vaters gekrönet, d) aber nicht erst an diesem Tage succedirte sie, e) denn dieß hätte Prey doch wissen sollen, daß in einem Erbreiche der Erb in dem nämlichen Augenblicke, da der Vorfahrer stirbt, im Reiche nachfolget; oder war die Erbprinzeßinn vor der Krönung noch nicht Königinn?

Weil Maria noch zu jung war, führte ihre Mutter Elisabeth, welche schon oft in Abwesenheit Ludwigs das Reich verwaltet hatte, auch izt unterdessen die Regierung f) mit Einwiligung der Stände, sagt Prey g) ohne einen Beweis, welcher doch nothwendig wäre, weil es hier auf eine wichtige publicistische Frage ankömmt, nämlich „über die gesezliche Vormundschaft. Der Pfalzgraf Nikola Gara war Elisabethens vorzüglichster Rathgeber. Mehrere, aber nicht alle h) ungerische Commandanten in Roth-Reussen verkaufften die ihnen anvertrauten zu Ungern gehörigen Festungen an den Herzog von Lithau Liubart, und hatten noch die Kühnheit nach Ungern zu kommen. Die Königinn bestrafte die Verräther Theils mit dem Tode, Theils mit Kerker, und deren Nachkommen mit Ehrlosigkeit. Diese — unzeitige sagt Katona, und Prey i) — Strenge erregte Abneugung von den Königinnen, und Haß gegen den Pfalzgrafen, weil man glaubte, er habe diese ernste Bestrafung angerathen, um die Güter der Verräther zu erhaschen. Wenn eine angehende Regierung gegen Verräther, und Meuterer, besonders, da solche gegen den neuen Regenten Verachtung zeigen, keine Energie äussert, verrathet sie Schwäche, und Übelgesinnte bekommen Muth zu staatsschädlichen Unternehmungen; Strenge ist in solchem Falle zur rechten Zeit angewendet.

Die Mißvergnügten machten Partheien in Chrobazien, und Dalmazien. Bald brach wirklich eine Empörung dort aus, deren Häupter waren der Prior von Aurana Johann Palisna, dann der Ban von Agram Paul Horvath mit seinen zwei Brüdern, welche doch der König Ludwig erst aus dem Staube gehoben hatte. k) Die Königinn zog mit ihren zwei

Töchtern, der Königinn Maria, und Hedwig, nach Dalmazien; das Schloß Aurana ergab sich, und der Prior wurde abgesezet, „übereilter Weise sagt Prey wieder l) weil der Prior nun einen neuen Beweggrund hatte die Rebellion zu befördern.“ Das Haupt einer Rebellion schwächen ist doch wahrlich keine Übereilung. Die Empörer bedurften keiner neuen Triebfedern, sie würden immer, auch ohne des Priors Absezung den Ausbruch der Rebellion beschleuniget haben, damit Sigmund nicht Zeit gewänne, eher mit Truppen aus Böhmen anzukommen.

a) Sieh Bel. l. c. und Katona XI. 10. b) Urk. bei Katona l. c. S. 28. 37. 42. und Prey Notit. praev. S. 25. und II. 138. b. c) „Multa sane poterant Hungaros dimovere ab hac sententia,“ nämlich Marien für ihre Königinn zu erkennen; Katona l. c. S. 5. 8. d) Katona S. 8. e) Wie doch Prey II. 138. sagt. f) Lorenz de Monacis, der Gesandte Venedigs am Hofe der Königinn singet „Elisabeth regina magnas regni moderatur habenas. g) Histor. II. S. 138. h) Katona S. 20. i) Katona S. 19. Prey S. 14. k) Urk. Alberts v. J. 1438. in Preys Diss. de prioratu Auranae. S. 27. l. Histor. II. 141.

§. 76.

Auch in Ungern entstand durch die Ehrsucht, und den Neid der Grossen eine fortdaurende Gährung. Nach ihrer Meinung mißbrauchte der Pfalzgraf das Zutrauen der Königinnen, übte eine fast königliche Gewalt aus, verlieh willkührlich oft Leuten ohne Verdienste Gnaden. Die Unzufriedenen begaben sich zum

Könige von Bosnien Twartko. Der Bischof von Agram gieng unter dem Vorwande einer Reise nach Rom, in Sicilien, wohin andere Verschworne schon vorausgegangen waren, und überredeten den König von Neapel Karl den Kleinen Ungern in Besiz zu nehmen. Zu Agram befanden sich schon Truppen der Verschwornen, welche um ihrer Empörung das Verhaßte zu benehmen, Karln nur Statthalter nannten. Mit diesen Truppen, zu denen immer neue stießen, zog er nach Ofen. In dieser dringenden Gefahr ließ die K. Elisabeth die Vermählung Mariens mit Sigmunden vollziehen. (1385) Darauf eilte Sigmund nach Böhmen, um gegen die Verschwornen eine Armee herbei zu führen. Die K. Elisabeth ließ den anrückenden K. Karl fragen, ob er als Freund, oder Feind komme. Auf die Antwort, er komme als Freund, und werde nach beigelegtem Zwiste nach Neapel zurück kehren a) empfiengen ihn die Königinnen mit aller möglichen Pracht, und bothen ihm die Wohnung im k. Palaste an, was er aber aus angeblicher Achtung für die Königinnen nicht annahm; eigentlich aber, um desto unbemerkter mit den Verschwornen conferiren zu können. Aber bald zog er die Maske ab, und ließ den Königinnen melden: er sey mit allgemeiner Einwilligung der ungerischen Nazion zum Könige Ungerns gewählet worden, daher riethe er den Prinzeßinnen, ihm das Reich freiwillig zu überlassen, damit sie, wenn sie zauderten, nicht etwa vom Volke mißhandelt würden. Die nun vom Gipfel der k. Würde in den gemeinen Stand herab sinkende Tochter des grossen, um Ungern so hoch verdienten K. Ludwigs bath weinend wenigstens zu ihrem Gemahle nach Böhmen gehen zu dürfen; aber die listigere Mutter gieng alsogleich in

Person zu Karln, übergab ihm die Regierung, und wünschte ihm Glück.

Dieß hatten die Verschwornen erwartet. Um ihre Empörung mit dem Eifer für die allgemeine Wohlfahrt zu bemänteln, riefen sie Karln zum Könige aus, und führten ihn nach Weissenburg zur Krönung. b) Karl war so unklug beide Königinnen in seinem Gefolge, gleichsam als Gefangene im Triumphe aufzuführen. Schon auf den Weg nach den Krönungsort erregte dieser Anblick Mitleiden. Als aber die Königinnen in die Kirche traten, beim Sarge Ludwigs stehend in Thränen, und Wehklagen ausbrachen, zogen sie alle Augen auf sich. Viele fiengen schon an ihr Vergehen zu bereuen, Karls Krönung wurde nicht mit dem gewöhnlichen Jubel vollzogen: ein übles Zeichen für den Usurpator.

Izt beschloß die K. Elisabeth Rache. Der Pfalzgraf mußte unter dem Vorwande zum Beylager seiner Tochter zu gehen, wie gewöhnlich, Reiter in Bereitschaft halten; die That selbst aber sollte der oberste Mundschenk Forgacz vollziehen. Dieser versezte Karln, (welchen man nach Hof geladen hatte, um wegen eben von Sigmunden erhaltenen Briefen Rücksprache zu nehmen) einen Hieb auf den Kopf, an welcher Wunde er auch starb. c)

a) Urk. bei Katona XI. S. 150. b) Man muß mit dem kritischen Historiker Katona wirklich Mitleiden haben; wie unconsequent ist er! Karln nimmt er unter die ungerischen Könige auf. S. 121—149. weil — selber gekrönet worden ist. Maria, des K. Ludwig Tochter, die ohnehin rechtmäßige, und von der Nation anerkennte Erbinn ihres Vaters, ist auch gekrönet worden; wodurch hat sie ihr Recht auf die Krone verloren?

gab schon der bloße Besiz Karln ein Recht auf den Thron? und nimmt der Verlust des Besizes auch das Recht. Katona scheinet so zu denken, denn nach Karls Tode steht er ohne Weiters Marien wiederum als Königinn an. S. 149—182. Prey hingegen zählet Karln unter die Könige Ungerns nicht, wohl aber hält er ihn für einen Usurpator; und dieß ganz richtig; aber warum? weil die dalmatinischen Denkmäler ihn nirgends König von Ungern nennen, und selber in der mossoczischen Decretensammlung interrex heißt, histor. II. 150. b) Warum giebt er nicht die wahre Ursache an? diese ist: weil die gewaltsame, von rebellischen Unterthanen bewirkte Entsezung des rechtmässigen Regenten dem Usurpator kein Recht einräumen kann. c) Prey l. c. S. 146—149, und Lorenz de Monacis bei Katona S. 140—146.

§. 77.

Die übrigen Verräther entkamen, und sezten Alles in Bewegung. Zur Unterdrückung derselben hatte der Pfalzgraf Truppen zusammen gebracht, und rieth den Königinnen izt mit ihm zu ziehen, in der Hoffnung, sie würden durch ihre Gegenwart die Empörten leichter zur Pflicht zurück zu bringen. Aber die Verschwornen paßten dem Zuge auf, tödteten den Pfalzgrafen, plünderten die Königinnen rein aus, warfen selbe in ein Gefängniß, und — erwürgten die K. Elisabeth vor den Augen der Tochter. a) Die Köpfe des Pfalzgrafen, und seines Bruders Johann schickten sie als Zeichen ihres Triumpfes Margarethen Karls Wittwe zu. b)

Der gröſte Theil des Adels hatte ſich mit den Rebellen gar nicht eingelaſſen. Die Groſſen übernahmen izt die Verwaltung des Reiches, bis der Königinn Gemahl nach Ungern käme. c) Sigmund als General-Capitän Ungerns und Reichsvormund d) beſchloß die Empörer allen Falls mit Waffen zu bezwingen; aber vorher zog er nach Chrobazien, um ſeine Gemahlinn zu befreien. Die Venediger blokirten alle Hafen Dalmaziens, und belagerten Novograd, wo Paliſzna die Königinn gefangen hielt, um zu hindern, daß Maria nicht etwa nach Neapel geführet, und an Margarethen, die nach Rache durſtete, ausgeliefert würde. e) Da nun Sigmund wegen ſeiner Gemahlinn beruhiget ſeyn konnte, eilte er nach Ungern, um zu hindern, daß ſich die Verſchwörung auch dahin verbreite. Dort wurde Sigmund mit Freude empfangen, und im J. 1387. gekrönet. f)

Seine erſte Sorge war, den die Ruhe Ungerns bedrohenden Gefahren zu begegnen. Die Rebellen hauſeten im Temeſvarer Banate, und in Sirmien übel. Twarko reizte die Stadt Spalatro zum Abfalle. Peter Woywod der Moldau war öffentlich von Ungern abgefallen, und hatte ſich an Pohlen ergeben. Der König ſchickte Nikolaen Gara des ermordeten Pfalzgrafen Sohn gegen die Rebellen, welche er aus dem Banate, und aus Sirmien jagte; darauf befahl er dem neuen Prior von Aurana Alberten Ungh mit deſſen Truppen zu den Venezianiſchen zu ſtoßen. Novograd mußte ſich ergeben, und die Königinn war nun befreiet, aber Paliſzna entkam; entweder weil er nur unter dieſer Bedingung die Stadt übergab, oder weil ihn die Venezianer entſchlüpfen ließen, damit doch noch immer Jemand wäre, welcher in Dalmazien Unruhe ſtiftete, und der Republik den Weg

ebnete Dalmazien nach, und nach zu verschlingen, wie die Erfahrung gelehret hat. g) Sigmund empfieng seine Gemahlinn, und führte sie nach Ofen.

Katona h) wirft eine sonderbare Frage hier auf: „Wie hat Sigmund vor- und nach der Befreiung Mariens die k. Gewalt ausgeübet?“ Die K. Maria wurde im August 1386. gefangen, und am 4. Junii 1387. war sie schon befreiet, wie man aus den Urkunden ersieht, bei Katona XI. 202. 203. in welchem sie bloß in ihrem Namen Commissäre an die dalmatinischen Städte sendet. Maria war vor ihrer Gefangenschaft allein Königinn, und die Mutter führte unterdessen die Regierung. Sigmund war freilich Reichsvormund, und General-Capitän Ungerns; aber er führte Anfangs eigentlich bloß diese Titel, und war oft abwesend aus dem Reich. Nachdem er aber gekrönet, und ihm die k. Gewalt mitgetheilet worden ist, ward er Mitkönig. Nun währender Gefangenschaft Mariens, also vor ihrer Befreiung verwalteten die Magnaten das Reich in Mariens Namen, und wenn Sigmund in Ungern war, übte er die Majestätsrechte aus als Reichsvormund, und General-Capitän, aber auch im Namen Mariens, bis zu seiner Krönung, da er dann als Mitkönig auch im eigenem Namen, und kraft eigenen Rechtes mitregierte. Nach Mariens Befreiung, bis Sigmund zu ihr kam, übten beide für sich die Majestät aus; die Urkunden, bei Katona S. 204—209—211. gab Sigmund allein, weil sich die Königinn auf ihrer Rückreise an mehreren Örtern aufhielt, und noch nicht nach Ungern zurück gekommen war. Auch Maria gab auf ihrer Herreise Donazionen, und andere Urkunden; also haben seit dem J. 1387 Beide die bürgerliche Obergewalt „pleno jure“ ausgeübet. Der Saz bei Katona S.

209. ist non-sensicalisch „Maria plus sibi potestatis arrogasse non videtur, quam ordinariae reginae habebant." Was versteht Katona unter reginae ordinariae? Mütter, oder Gemahlinnen der Könige? diese hatten keine andere Regierungsgewalt, als welchen ihnen die Söhne, oder Gatten bisweilen einräumten. Maria war die gesezliche Erbin der k. Gewalt; sie war die vordere, regierende Königinn, gehöret also nicht zu den „reginis ordinariis, quae potestatem habebant."

Der Empörungsgeist hatte gleichwohl auch mehrere Ungern ergriessen. Weil sie sich doch mehr durch Verführung, als aus bösen Absichten vergangen hatten, verfuhr der König mit ihnen gelinder. Er verkündigte Amnestie; nahm jene zu Gnaden auf, die ihren Fehltritt bereueten; welche den Königinnen getreu geblieben waren, belohnte er mit Würden, und Gütern; die noch Wankenden, brachte er durch Furcht zum Gehorsame. Darauf zog er nach Bosnien, den Schlupfwinkel der Verschwornen; bekam 32 in seine Gewalt, und liess sie hinrichten. i) Mehrere dieser Hingerichteten waren mit mächtigen Familien verwandt; diese zettelten eine neue Verschwörung an, die sich allmählig verbreitete; und Sigmunden beinahe um die Krone gebracht hätte; nur weil dem Könige bisher Alles nach Wunsch gelang, getrauten sich die Verschwornen noch nicht loszuschlagen; auch nahmen sie noch einige Rücksicht auf ihre rechtmässige Königinn, welche aber i. J. 1395 starb, k) wodurch Sigmunds festeste Stüze fiel.

a) Urk. bei Prey hist. II. S. 152. also starb sie nicht vor Gram, wie Gebhardi I. S. 683. vermuthet; der von ihm angeführte Lucius sagt nur: die Chronisten stimmen nicht überein, ob

E. erſäufft worden ſey, oder nicht. b) Sieh die 2 Urkunden bei Katona XI. 175. 176. c) Wie aus einem Sigille des J. 1586 erhellet „Sigillum. Regnicolarum. Hungariae. Mariae. Regina. Impedita.“ bei Prey l. c. S. 153. a. d) Katona S. 183. Prey l. c. 164. e) Lucius im Schwandt. III. 409. f) Katona S. 187. g) Prey S. 156. h) l. c. 204. i) Thwrocz bei Schwandt. I. S. 219. k) Sieh Katona l. c. S. 384.

§. 78.

Quellen. Joan Gottl. Roehm, De Sigismundo Hung. rege Imperii vicario generali commentatio. Lips. 1755. 4. Ejusdem De Barbara Celejensi Sigismundi Imp. altera conjuge. Lips. 1759. 4. Ejusdem De ordine draconis instituto a Sigismundo Imp. Lips. 1764. 4. Carol. Guil. Gaertner. Sigismundum Imp Hungariae etc. regem publicae eruditorum disquisitioni sistit. Lips. 1723. 4. Sigmunds K. v. Ungern erſte Regierungsjahre in den Legenden aus der Geſchichte des Mittelalters, und der neueren Zeiten. 2. Bandchen, Leipz. 1796. 8. im I. Band. S. 93—170. Sigmundi Rede am Todbette für ſeinen Eydam Albert. 1437. in Lünigs Groſſer Herrn, vornehmen Miniſtern gehaltenen Reden; im V. Theile.

Es läßt ſich kein vernünftiger Grund angeben, aus welchem Katona, und Prey die Regierungsgeſchichte Mariens mit dem J. 1387, da Sigmund gekrönet worden iſt, enden, und von eben dieſem Jahre die Geſchichte Sigmunds anfangen, ohne von

Marien, als Königinn eine Erwähnung zu machen. Hat denn Maria v. J. 1387. bis 1395. da sie starb, keine Regentenhandlung mehr vollbracht? oder die bürgerliche Gewalt Sigmunden ausschließlich überlassen? Vom J. 1387. fieng Sigmund an gemeinschaftlich mit Marien zu regieren, bis an ihren Tod; bis dahin also mußte die Regierungsgeschichte beider Könige mit einander fortgesezet werden. Erst nachdem Maria gestorben war, und die höchste Gewalt Sigmunden allein accrescirte, folglich erst im Jahre 1395. fängt die Regierungsgeschichte Sigmunds an, als eines allein regierenden Königs.

Nur ein Rest von Achtung für die Königinn Marin hielt die Meuterer noch zurück, daß sie sich wider Sigmunden nicht empöreten. Aber nach Mariens Tode, und der bei Nikopolis erlittenen Niederlage a) brachen sie los. Ihre Anführer Stephan Laczkovics, ehemaliger Woywod Siebenbürgens, und Stephan von Simonthurm trugen Ladislaen dem Sohne des erschlagenen Karls das Reich an, und begehrten für ihn die Tochter der Padisah Amu-Yazid Ilderim (Bajazet des Donnerers) Tochter zur Gemahlinn, b) um durch diese Verbindung Sigmunden desto leichter vom Throne zu verdrängen.

Sigmund, um Ehrobazien doch einmal zu beruhigen, hielt zu Kreuz einen Landtag, auf welchem auch Laczkovics im Vertrauen auf seine bewaffnete Bedeckung erschien; allein der König ließ ihn ergreifen, und als einen Staatsverräther, welcher die Türken in das Reich gelocket hatte, hinrichten. c) Die Mitverschwornen wollten den Tod ihres Hauptes rächen? sie nahmen ihren König gefangen, und ließen ihn im Schloße Siklos verwah-

ren d) unter der Aufsicht Johanns, und Niklas Gara, welche durch List, und aus Ergebenheit für Sigmunden es dahin brachten, daß man ihnen die Bewachung des Königs überließ. Die Verräther waren zwar alle über die Entthronung Sigmunds einig, aber darüber konnten sie sich nicht vergleichen, wen sie zum Könige wählen sollten. Einige aus ihnen stimmten für Sigmunds Tod; andere nur für dessen Verbannung aus dem Reiche, e) wieder andere bedauerten das Geschick des Königs, und dachten auf dessen Befreiung; unter diesen waren die Brüder Gara, und Herman Graf von Cilli, welche ihn wirklich befreiten. f) Das Erste, was Sigmund nach seiner Befreiung that, war die Belohnung jener, denen er seine Befreiung zu danken hatte, besonders der Brüder Gara, um selbe auch für die Zukunft sich wider Meuterer zu Freunden zu machen; die Schuldigen bestrafte er nicht alsogleich, damit er selbe nicht noch mehr aufreizete.

Mit Marien hatte Sigmund keine Kinder erzuget, izt hielt er nun eine Versammlung des Adels zu Preßburg (1402), um die Ernennung eines Nachfolgers zu bewirken. g) Er schlug den Herzog von Österreich Alberten IV. vor, welcher auch allgemein angenommen wurde. h) Als die Mißvergnügten in Ungern (denn Viele hatten die Amnestie nicht benüzet) erfuhren, was zu Preßburg beschlossen worden war, erklärten sie sich für Ladislaen; selbst von jenen, welche Alberten gehuldiget hatten, zogen sie Mehrere in ihr Complot, weil der Herzog Albert noch in diesem Jahre gestorben war. Zugleich erneuerten sie mit den Pohlen, das zwischen den Königen Ludwig I., und Kasimirn geschlossene Bündniß (§. 72.) mit dem Zusaze: „der König, welchen die Ungern wählen würden, soll mit

dem Könige von Pohlen in Freundschaft leben, und wenn einer der beiden Könige eine der zwei paciscirenden Nazionen bekriegete, soll keine ihrem König beizustehen verbunden seyn. i) Sigmund brach gleich wider sie auf, bekam auf dem Zuge die Schlösser, in welche sich die Empörer gezogen hatten, Theils durch freiwillige Übergabe in seine Hände. Mit gleichem Glücke bezwang er auch jene, die sich nach Siebenbürgen geflüchtet hatten. Deßwegen eilten die Verschwornen nach Dalmazien, deren Haupt der Prior von Auranien Emerich Bubek war, um ihren Ladisla mit einer nachgemachten Krone zum Könige Dalmaziens, und Chrobaziens zu krönen. k)

Gerade diese Übereilung der Empörer war Sigmunden nüzlich; denn weil sie Ladislaen nur als einen König von Dalmazien, und Chrobazien ausrieffen, glaubten die Mitverschwornen in Ungern, daß sich jene von ihnen abgesondert hätten, und diese Reiche von Ungern trennen wollten. Sigmund verkündigte nochmal eine allgemeine Amnestie auch für jene, welche gegen die Majestätsrechte gehandelt hatten, wenn sie binnen 20 Tagen um Vergebung bäthen; nach dieser Frist aber würden sie ohne Schonung nach den bestehenden Gesezen bestraffet werden. l) Viele benuzten diese Gnade, Andere aber pochten auf die Unterstüzung des P. Bonifaz IX. auf dessen Befehl, oder geheimes Mitwirken sie Ladislaen gewählet hatten, und schlugen die Begnadigung aus. Um die Überbleibsel der Empörung in Chrobazien zu ersticken, schickte der König den ihm mit grosser Treue ergebenen Johann Maroth dahin. Johann gieng gleich auf das Haupt der Rebellen, den Prior Bubek, los, überwand, und zwang ihn nach Bosnien zu fliehen; auch daraus verjagte er ihn, und sezte den von seinen aufgehäzten

Unterthanen vertriebene König Ostoja wiederum ein. Da nun Ladisla seine zwei Hauptstüzen verloren hatte, gieng er nach Neapel zurück.

a) Im J. 1396. Sieh Gebhardi II. S. 9. f. b) Urk. v. J. 1397. im Katona XI. 425. c) Thwrocz im Schwandt. I. 227. d) Eberhard Windek, bei Palm. Notit. Hung. III. 180. e) Urk. in Preys Annal. regn. II. 202. f) Sieh Thwrocz S. 224. g) Sigmund hatte zwar seinem Oheim Jodok, Markgrafen Mährens die Nachfolge in Ungern verschaffet, aber ihm selbe auch wiederum entzogen, weil er sich Böhmen anmaßte; sieh die Urk. aus dem k. k. Archiv bei Prey hist. II. 185. h) Urk. bei Prey l. c. S. 182. 184. aus dem k. k. Archiv i) Urk. im Katona l. c. 557. k) Urk. v. J. 1408. im Prey l. c. 187. 188. l) Dieß Instrument steht in der mossoczyschen Decretensammlung I. S. 174.

§. 79.

Da der K. Sigmund seinen Rivalen izt los geworden war, und die Verschwörung unterdrücket hatte, berief er (1404) zur Befestigung der öffentlichen Ruhe den Adel nach Ofen. Der Hauptgegenstand dieser Versammlung war die Sicherung des Güterbesizes der Privaten, welche durch Bestrafung und nachmalige Begnadigung der Empörer öfters war geändert worden. a) Im folgenden Jahre hielt Sigmund zwei solche Conventе, aus denen der Beschluß des Lezteren merkwürdig ist, weil in demselben zum ersten Male gesagt wird „der König habe diese Gesezе mit Einwilligung — nicht der Landstän-

de, ſondern — der Prälaten, Baronen, und Vornehmſten (Procerum) gemacht," doch kraft ſeiner königlichen Machtsvollkommenheit, auctoritate regia. b) Die auf dieſen zwei Conventen gemachten Geſetze berühren ja die Rechtsverfaßung, die k. Regierungsrechte nicht; wie kann alſo Gebhardi II. S. 18. ſelbe Reichs-Grundgeſetze nennen? ſie ſind nicht einmal Staatsgeſetze.

Im J. 1406. nahm Sigmund einen ziemlich glücklichen Feldzug wider die Türken vor, welche dem Regenten Bosniens gegen deſſen vom K. Sigmund unterſtützten rechtmäſſigen König Oſtoya beiſtanden. Damit aber in des Königs Abweſenheit die innere Ruhe nicht geſtöret würde, ließ er den Pfalzgrafen Niklas Gara zurück. c) Dieſer verband ſich mit dem Grafen von Cilli Hermann, welchen der König zum Ban von Dalmazien, Chrobazien, und ganz Slavonien aufgeſtellet hatte, d) und mit dem Grafen von Modern, ihre Kräfte zur Unterdrückung jeder Empörung, die etwa angezettelt würde, und zur Vertheidigung des Königs zu gebrauchen. e)

Nun endlich einmal würdigten die Ungern die Bemühungen ihres Königs für die Wohlfahrt des Reiches gehörig. In dem Gratulations-Schreiben an ihn über die erlangte Kaiſerswürde verbanden ſich die ungeriſchen Prälaten, und weltlichen Herren, daß ſie, wenn Sigmund auſſer ſeiner Tochter keinen Erben mehr erzeugte, dieſe Prinzeßinn als Reichserbinn anerkennen, und wenn ſelbe erwachſen wäre, ſich mit ihr über die Wahl eines Gemahls berathſchlagen wollten. f) Der Kaiſer benüzte dieſe günſtige Stimmung, und erklärte: er glaube, man ſollte für ſeine Tochter einen öſterreichiſchen Prinzen wählen, weil dem Herzoge Albert IV. ohnehin ſchon die Nachfolge war zugeſichert

worden, und dann, weil da Pohlen durch den unbeerbten Tod der K. Hedwig nun einmal für Ungern verloren wäre, ein Herzog von Österreich durch seine weitläuffigen Erbländer, und durch seine Aussicht auf die Krone Böhmens durch die Heurath mit der k. Prinzeßinn Elisabeth, verbunden mit den Kräften Ungerns vor anderen im Stande wäre, die Türken vom Reiche abzuhalten. Der 13jährige Erzherzog Albert V. wurde nach Ofen gefähret, und mit der dreijährigen Prinzeßinn verlobet (1411) die Vermählung aber erst im J. 1422. gefeiert.

Auf der Reichsversammlung im J. 1435. machte Sigmund heilsame Gesezе α) für die Rechtspflege, art. 1. 2. 3, 7. β) gegen Gewaltthaten, und Unterdrückung des Schwächeren, art. 4. 5. 6. γ) Wenn der lezte Besizer einer k. Donazion, ohne Leibeserben stirbt, und ein Zweifel entsteht, ob das Gut dem k. Fiscus, oder Brüdern, oder anderen Anverwandten des Verstorbenen anfallen müße, soll aus den Edelleuten — aber kein Baron, oder mächtiger Edelmann als Schiedsrichter aufgestellet werden; art. 17. Um seinen Unterthanen gegen alle Feinde Schuz, und Sicherheit zu verschaffen, ordnete er die Insurrection an — ohne Reichstag, soluto conventu. δ) Vier Tage nachdem er das angeführte Decret gegeben hatte.

Die ehrsüchtige, und wollüstige Kaiserinn Barbara suchte ihrer eigenen Tochter die Nachfolge in Ungern, und Böhmen zu entziehen. Heimlich trachtete sie Alberten bei den Böhmen verhaßt zu machen, empfahl ihnen den pohlischen Kronprinzen Wladisla; wenn er sie heurathete, würden die drei vereinigten Reiche eine grosse Macht bilden. Sigmunden war die Absicht der Kaiserinn nicht unbekannt; damit er selbe verei-

telte reiſete er nach Znaim unter dem Vorwande ſeine Tochter noch ein Mal zu ſehen. Er lud ſie mit Albert dahin, und erklärte Beide zu ſeinen Nachfolgern in Gegenwart der Ungeriſchen, und Böhmiſchen Groſſen. Er beſchwor die Magnaten, wenn ihnen ihr eigenes Glück, und die Ruhe der Reiche am Herzen läge, Beiden getreu zu ſeyn, ſich durch die Ränke der Kaiſerinn nicht verführen zu laſſen, ſondern ſelbe ſo lang gefangen zu halten, bis Eliſabeth, und Albert im Beſtz ihrer Reiche befeſtiget wären. h) Sigmund ſtarb bald (1437) darauf; nachdem er 42 Jahre allein regiert hatte.

Sigmund beſaß ein majeſtätiſches Äuſſere; er war freundlich, überredend, verſtand mehrere Sprachen, und gehörte unter die gebildetſten Fürſten ſeiner Zeit. Er ſchäzte die Gelehrten; in der Wahl ſeiner Räthe, und Staatsbeamten, ſah er nicht auf die Geburt, ſondern bloß auf Talente, und Redlichkeit; die katholiſche Religion, und Kirche ſchüzte er eifrigſt. Aber in Regierungsſachen ließ er oft durch ſeine Langſamkeit die günſtige Gelegenheit unbenüzt entſchlüpfen. Oft entwarf er mehrere, und verſchiedene Pläne zugleich, die aber meiſtens unausgeführt blieben, entweder, weil ſich ſelbe mit einander nicht vereinigen ließen, oder die Kräfte überſtiegen. Dem k. Anſehen, welches nach Ludwigs ernſter Regierung ſo geſunken war, daß man deſſen Wittwe erdroſſelte, deſſen Tochter, und Kronerbin gefangen nahm, und den König ſelbſt einſperrte, verſchaffte er doch wiederum die ſchuldige Ehrerbiethung durch eine zur rechten Zeit angebrachte Strenge, und Milde, und durch ſeine einleuchtenden Bemühungen für die Staatswohlfahrt. Noch zwei Züge gehören in den Charakter Sigmunds. Er hatte viele perſönliche Tapferkeit, und Muth; dieß

zeigte er, als ihn die Rebellen gefangen nahmen; mit entblößtem Schwerte sprang er in die Mitte des Zimmers, und forderte jenem, welcher den größten Muth besäße, zum Zweikampfe heraus. i) Schlachten, z. B. die bei Nikopolis verlor er mehr durch die Schuld seiner Generäle. Geldgierde lag in seiner Seele nicht, k) daher geschah es, daß er aus Geldmangel die Zipserstädte an Pohlen verpfändete. l)

a) Katona XI. 635. 671; und die mossotzysche Samml. I. S. 176. b) Angeführ. Samml. S. 184. c) Also ist der Pfalzgraf nicht nothwendiger Weise auch Generaltapitän. d) Prey hist. II. 197. e) l. c. S. 196. f) Sieh das Schreiben der K. Elisabeth an den K. Friedrich IV. „als unser lieber herr, und Vatter Kaiser Sigmund seliger gedechtnus zu einem Romischen Künig ervelt vard, da verschriben im die herren geistlich, und weltlich in Ungern die maynung, ob er nicht mer erben gewunn, und liesse, dan nach ainige Tochter, so wolten sie nach als erben haben, und zu dem Künigreich lassen angeben geweltigeklich, und einen Herrn mit mir erwellu;" in Preys Annal. regn. II. 338. g) Prey hist. II. S. 270. h) Sieh die angef. Rede Sigmunds im Künig. i) Gebhardi II. 13. k) Aneas Sylvius erzehlet: man habe einstens Sigmunden 40000. Goldgulden übergeben; weil es ihm aber wie dem muntern Seissenstieder Gelerts ergangen war, habe er am folgenden Tage die ganze Summe unter seine Hofleute vertheilet. l) Prey l. c. 181. ff.

§. 80.

Quellen. Freiherr von Hormayr, Österr. Plutarch. Bd. IV. S. 5. ff. Frid. Aug. Wenck. historia Alberti II. Rom. Hung. et Bohem. regis. Diss. Lips. 1770. 4.

Sigmunds Tochter Elisabeth, quam principaliter hoc regnum jure geniturae concernere dignoscitur a) bestieg nun den väterlichen Thron, theilte selben mit ihrem Gemahle dem Erzb. Albert, welchen die Ungern izt förmlich wählten, b) denn der Antrag Sigmunds, und die Einwilligung der Prälaten, Baronen und Magnaten (§. 79.) war doch nicht hinreichend, um mit der Majestät zu schalten, und selbe einem Prinzen mitzutheilen, welcher zwar auch von Arpaden herstomte, aber in entfernterer Linie stand. c) Beide wurden gekrönet.

Welchen vernünftigen Grund hat Prey d) Alberten, als alleinigen König, und erst nach dessen Tode Elisabethen als Königinn aufzuführen, ste ad quam, wie Prey doch selbst sagt, regnum jure principali pertinebat? Katona wirfft die Frage auf „ob zwischen Elisabethen, und Alberten das Reich getheilet worden sey? e) warum getheilet? Elisabethen allein als der gesezmäßigen f) Erbinn ihres Vaters ist die Krone angefallen; Alberten ist selbe mitgetheilet worden. Es ist also kein Zweifel, daß Beide die k. Gewalt gemeinschaftlich besaßen, und daß folglich Elisabeth gleich nach Sigmunds Tode in der Reihe ungerischer Könige aufgestellet werden müsse; denn warum nicht? etwa, weil man, wie Katona meinet, nicht zeigen kann,

daß sie more regio gekrönet worden ist! Mangel an Logik zeiget der kritische Historiker, S. 852. da er aus der dort angeführten Urkunde Elisabethens schließt: sie habe in Alberts Abwesenheit bloß vicaria potestate das Reich verwaltet.

Bei Gelegenheit der Krönungs-Feierlichkeit trug der K. Albert darauf an — was aber ohnehin aus dem Erbrechte folgte, daß die Ungern, wenn er vor seiner Gemahlinn stürbe, seine Kinder, als gesezliche Erben ansähen. Waren sie nicht auch die Kinder Elisabethens der Erbköniginn? Die versammleten Edeln sagten es schriftlich zu, und bekräftigten die Zusage mit ihren Sigillen. g)

Der Despot Serviens Georg hatte Belgrad, welches er wider die Türken nicht mehr vertheidigen konnte, dem K. von Ungern (1436.) übergeben. Der hierüber ergrimmte Padischah Amurat fiel deßwegen in Servien ein; Georg konnte sich nur durch Aufopferung seiner Schäze, und seiner Tochter retten, welche er dem Großherrn zur Gemahlinn gab. Sobald sie aber einer anderen Nebenbuhlerinn Plaz gemacht hatte, forderte der Soltan Semendria. Georg floh nach Ungern, und bath um Beistand. Der König bewilligte selben, aber die Ungern rüsteten sich so langsam, daß sich Semendria eher dem Feinde ergab, als Entsaz ankam. Endlich zog Albert mit einer nicht gar zahlreichen Armee (24000) gegen die Türken; er konnte aber mit diesen Truppen nichts Entscheidendes unternehmen, weil eine Verrätherei ungerischer Magnaten entdecket worden, welche keine geringere Absicht hatten, als den König an die Türken zu verkauffen. Der Soltan selbst schickte die Briefe dieser Verräther an den König. Sechs dieser Elenden verließen mit ihren Truppen

das k. Heer. h) Ein zweites Übel kam dazu; die Epidemie kam aus dem türkischen Lager auch in das Ungerische, an welcher Albert starb. (1439.) Er hinterließ zwei Töchter, Anna, und Elisabeth; jene heurathete Wilhelmen Herzog von Sachsen, diese Kasimiren Hzg. von Lithau. Die Königinn war beim Tode Alberts schwanger, und gebar Laniślaen.

a) So sagen die Ungern auf dem Convente i. J. 1439. am Ende des Beschlußes, im Prey hist. II. 286. a. Aber Mossoczy hat diese Worte ausgelassen. b) Urk. in Katona l. c. S. 821. c) Sieh l. c. d) Annal. regn. II. 226. hist. II. 286. e) S. 823. f) Schreiben der Königinn an den Kaiser Friedrich IV. oben §. 79. f). g) In diesem Schreiben „Nachmals als unser liebster herr, und gmahl Kunigk Albrecht — und ich zu dem reich Hunger erwelt, und gekrönt ware, da gab mir derselb mein herr, und gemahl solich brief, und urchund mit wissen und willen, auch nach rate der Prelaten, und Lanndherrn zu Hungern, und mit iren insigeln, ob das wurde, das er abging mit Tod er dann ich das die Hungerischen Herren geistlich, und weltlich, mich und mein erben, als rechte erbliche Herschaft zu Herrn, und Erben des Kunigreichs zu Hungern aufnemen, und halten solten: darnach aber zu Pfingsten yetz zwai jar wergangen, habent die selbe Herren geistlich, und weltlich zu Hungern dieselb verschreibung zum andern mall vernewt mit iren aiden, briefen, und sigeln, also begrifen, das sie mich, und mein erben, sun, und töchter, was ich der gewinnen, zu rechten Erbherren, und erben des Kunigreichs zu Hungern haben, und halten sullen." h) Prey hist. II. 299.

§. 81.

Nun fiel Elisabethen, als der wahren, rechtmäßigen Erbinn Sigmunds (§. 80.) die Alberten mitgetheilte Majestät wiederum zurück; izt war sie allein Regentinn; nicht erst nach Alberts Tode wurde sie zum Throne berufen, sondern durch Accrescirung hatte sie nun die höchste Gewalt ganz allein wiederum; dieß ist leicht zu beweisen.

α) Aus dem angeführten Schreiben Elisabethens an den Kaiser Friedrich IV.

β) Aus Urkunden; z. B. aus dem Schenkungsbrief v. J. 1440. also nach Alberts Tode „Nos, quae ad regiae, paternae scilicet, sublimitatis solium tanquam vera, et legitima regni hujus haeres evocata etc." a)

γ) Im art. 12. 1439. also während der Mitregierung Alberts, wird von der Reichsversammlung gesagt „Ex quo D. Elisabeth regina est haeres hujus regni etc."

δ) Aus einem Protocolle bei Lucius b) erhellet, daß die Gemeinde zu Zara der Königinn Elisabeth, (der Wittwe Ludwigs I.) als Vormünderinn, dann den Prinzessinnen Maria, und Hedwig, welche, nachdem Ludwig I. ohne männliche Erben gestorben war, jure naturae, et successorio, ac ordine genitorae, seu debitae successionis ihrem Vater nachfolgten, gehuldiget hat; die Tochter Sigmunds war in dem nämlichen rechtlichen Zustande, wie Maria.

ε) „Die maisten, und pesten Herren in dem Land zu Hungeren haben die selb Verschreibung vernewt, und bestett, da ich wittib ward, und ee ich meins Suns genesen war" c) also hatte Sigmunds Tochter Elisabeth zu jeder Zeit, vor Alberts Krönung,

dem Könige von Pohlen in Freundschaft leben, und wenn einer der beiden Könige eine der zwei paciscirenden Nazionen bekriegete, soll keine ihrem König beizustehen verbunden seyn. i) Sigmund brach gleich wider sie auf, bekam auf dem Zuge die Schlösser, in welche sich die Empörer gezogen hatten, Theils durch freiwillige Übergabe in seine Hände. Mit gleichem Glücke bezwang er auch jene, die sich nach Siebenbürgen geflüchtet hatten. Deßwegen eilten die Verschworenen nach Dalmazien, deren Haupt der Prior von Auranien Emerich Bubek war, um ihren Ladisla mit einer nachgemachten Krone zum Könige Dalmaziens, und Chrobaziens zu krönen. k)

Gerade diese Übereilung der Empörer war Sigmunden nüzlich; denn weil sie Ladislaen nur als einen König von Dalmazien, und Chrobazien ausrieffen, glaubten die Mitverschwornen in Ungern, daß sich jene von ihnen abgesondert hätten, und diese Reiche von Ungern trennen wollten. Sigmund verkündigte nochmal eine allgemeine Amnestie auch für jene, welche gegen die Majestätsrechte gehandelt hatten, wenn sie binnen 20 Tagen um Vergebung bäthen; nach dieser Frist aber würden sie ohne Schonung nach den bestehenden Gesezen bestraffet werden. l) Viele benuzten diese Gnade, Andere aber pochten auf die Unterstüzung des P. Bonifaz IX. auf dessen Befehl, oder geheimes Mitwirken sie Ladislaen gewählet hatten, und schlugen die Begnadigung aus. Um die Überbleibsel der Empörung in Chrobazien zu ersticken, schickte der König den ihm mit grosser Treue ergebenen Johann Marorh dahin. Johann gieng gleich auf das Haupt der Rebellen, den Prior Bubek, los, überwand, und zwang ihn nach Bosnien zu fliehen; auch daraus verjagte er ihn, und sezte den von seinen aufgehäzten

Unterthanen vertriebene König Ostoja wiederum ein. Da nun Ladisla seine zwei Hauptstüzen verloren hatte, gieng er nach Neapel zurück.

a) Im J. 1396. Sieh Gebhardi II. S. 9. f. b) Urk. v. J. 1397. im Katona XI. 425. c) Thwrocz im Schwandt. I. 227. d) Eberhard Windek, bei Palm. Notit. Hung. III. 180. e) Urk. in Preys Annal. regn. II. 202. f) Sieh Thwrocz S. 224. g) Sigmund hatte zwar seinem Oheim Jodok, Markgrafen Mährens die Nachfolge in Ungern verschaffet, aber ihm selbe auch wiederum entzogen, weil er sich Böhmen anmaßte; sieh die Urk. aus dem k. k. Archiv bei Prey hist. II. 185. h) Urk. bei Prey l. c. S. 182. 184. aus dem k. k. Archiv i) Urk. im Katona l. c. 557. k) Urk. v. J. 1408. im Prey l. c. 187. 188. l) Dieß Instrument steht in der mossoczyschen Decretensammlung I. S. 174.

§. 79.

Da der K. Sigmund seinen Rivalen izt los geworden war, und die Verschwörung unterdrücket hatte, berieff er (1404) zur Befestigung der öffentlichen Ruhe den Adel nach Ofen. Der Hauptgegenstand dieser Versammlung war die Sicherung des Güterbesizes der Privaten, welche durch Bestraffung und nachmalige Begnadigung der Empörer öfters war geändert worden. a) Im folgenden Jahre hielt Sigmund zwei solche Conventе, aus denen der Beschluß des Lezteren merkwürdig ist, weil in demselben zum ersten Male gesagt wird „der König habe diese Geseze mit Einwilligung — nicht der Landstän-

de, ſondern — der Prälaten, Baronen, und Vornehmſten (Procerum) gemacht," doch kraft ſeiner königlichen Machtsvollkommenheit, auctoritate regia. b) Die auf dieſen zwei Conventen gemachten Geſetze berühren ja die Rechtsverfaßung, die k. Regierungsrechte nicht; wie kann alſo Gebhardi II. S. 18. ſelbe Reichs-Grundgeſetze nennen? ſie ſind nicht einmal Staatsgeſetze.

Im J. 1406. nahm Sigmund einen ziemlich glücklichen Feldzug wider die Türken vor, welche dem Regenten Bosniens gegen deſſen vom K. Sigmund unterſtützten rechtmäſſigen König Oſtoya beiſtanden. Damit aber in des Königs Abweſenheit die innere Ruhe nicht geſtöret würde, ließ er den Pfalzgrafen Niklas Gara zurück. c) Dieſer verband ſich mit dem Grafen von Cilli Hermann, welchen der König zum Ban von Dalmazien, Chrobazien, und ganz Slavonien aufgeſtellet hatte, d) und mit dem Grafen von Modern, ihre Kräfte zur Unterdrückung jeder Empörung, die etwa angezettelt würde, und zur Vertheidigung des Königs zu gebrauchen. e)

Nun endlich einmal würdigten die Ungern die Bemühungen ihres Königs für die Wohlfahrt des Reiches gehörig. In dem Gratulations-Schreiben an ihn über die erlangte Kaiſerswürde verbanden ſich die ungeriſchen Prälaten, und weltlichen Herren, daß ſie, wenn Sigmund auſſer ſeiner Tochter keinen Erben mehr erzeugte, dieſe Prinzeßinn als Reichserbinn anerkennen, und wenn ſelbe erwachſen wäre, ſich mit ihr über die Wahl eines Gemahls berathſchlagen wollten. f) Der Kaiſer benüzte dieſe günſtige Stimmung, und erklärte: er glaube, man ſollte für ſeine Tochter einen öſterreichiſchen Prinzen wählen, weil dem Herzoge Albert IV. ohnehin ſchon die Nachfolge war zugeſichert

worden, und dann, weil da Pohlen durch den unbeerbten Tod der K. Hedwig nun einmal für Ungern verloren wäre, ein Herzog von Österreich durch seine weitläuffigen Erbländer, und durch seine Aussicht auf die Krone Böhmens durch die Heurath mit der k. Prinzeßinn Elisabeth, verbunden mit den Kräften Ungerns vor anderen im Stande wäre, die Türken vom Reiche abzuhalten. Der 13jährige Erzherzog Albert V. wurde nach Ofen gefähret, und mit der dreijährigen Prinzeßinn verlobet (1411) die Vermählung aber erst im J. 1422. gefeiert.

Auf der Reichsversammlung im J. 1435. machte Sigmund heilsame Gesetze α) für die Rechtspflege, art. 1. 2. 3, 7. β) gegen Gewaltthaten, und Unterdrückung des Schwächeren, art. 4. 5. 6. γ) Wenn der lezte Besizer einer k. Donazion, ohne Leibeserben stirbt, und ein Zweifel entsteht, ob das Gut dem k. Fiscus, oder Brüdern, oder anderen Anverwandten des Verstorbenen anfallen müße, soll aus den Edelleuten — aber kein Baron, oder mächtiger Edelmann als Schiedsrichter aufgestellet werden; art. 17. Um seinen Unterthanen gegen alle Feinde Schuz, und Sicherheit zu verschaffen, ordnete er die Insurrection an — ohne Reichstag, soluto conventu. δ) Vier Tage nachdem er das angeführte Decret gegeben hatte.

Die ehrsüchtige, und wollüstige Kaiserinn Barbara suchte ihrer eigenen Tochter die Nachfolge in Ungern, und Böhmen zu entziehen. Heimlich trachtete sie Alberten bei den Böhmen verhaßt zu machen, empfahl ihnen den pohlischen Kronprinzen Wladisla; wenn er sie heurathete, würden die drei vereinigten Reiche eine grosse Macht bilden. Sigmunden war die Absicht der Kaiserinn nicht unbekannt; damit er selbe verei-

telte reiſete er nach Znaim unter dem Vorwande ſeine Tochter noch ein Mal zu ſehen. Er lud ſie mit Albert dahin, und erklärte Beide zu ſeinen Nachfolgern in Gegenwart der Ungeriſchen, und Böhmiſchen Groſſen. Er beſchwor die Magnaten, wenn ihnen ihr eigenes Glück, und die Ruhe der Reiche am Herzen läge, Beiden getreu zu ſeyn, ſich durch die Ränke der Kaiſerinn nicht verführen zu laſſen, ſondern ſelbe ſo lang gefangen zu halten, bis Eliſabeth, und Albert im Beſiz ihrer Reiche befeſtiget wären. h) Sigmund ſtarb bald (1437) darauf; nachdem er 42 Jahre allein regiert hatte.

Sigmund beſaß ein majeſtätiſches Äuſſere; er war freundlich, überredend, verſtand mehrere Sprachen, und gehörte unter die gebildetſten Fürſten ſeiner Zeit. Er ſchäzte die Gelehrten; in der Wahl ſeiner Räthe, und Staatsbeamten, ſah er nicht auf die Geburt, ſondern bloß auf Talente, und Redlichkeit; die katholiſche Religion, und Kirche ſchüzte er eifrigſt. Aber in Regierungsſachen ließ er oft durch ſeine Langſamkeit die günſtige Gelegenheit unbenüzt entſchlüpfen. Oft entwarf er mehrere, und verſchiedene Pläne zugleich, die aber meiſtens unausgeführt blieben, entweder, weil ſich ſelbe mit einander nicht vereinigen ließen, oder die Kräfte überſtiegen. Dem k. Anſehen, welches nach Ludwigs ernſter Regierung ſo geſunken war, daß man deſſen Wittwe erdroſſelte, deſſen Tochter, und Kronerbin gefangen nahm, und den König ſelbſt einſperrte, verſchaffte er doch wiederum die ſchuldige Ehrerbiethung durch eine zur rechten Zeit angebrachte Strenge, und Milde, und durch ſeine einleuchtenden Bemühungen für die Staatswohlfahrt. Noch zwei Züge gehören in den Charakter Sigmunds. Er hatte viele perſönliche Tapferkeit, und Muth; dieß

zeigte er, als ihn die Rebellen gefangen nahmen; mit entblößtem Schwerte sprang er in die Mitte des Zimmers, und forderte jenem, welcher den größten Muth besäße, zum Zweikampfe heraus. i) Schlachten, z. B. die bei Nikopolis verlor er mehr durch die Schuld seiner Generäle. Geldgierde lag in seiner Seele nicht, k) daher geschah es, daß er aus Geldmangel die Zipserstädte an Pohlen verpfändete. l)

a) Katona XI. 635. 671; und die mossoczysche Samml. I. S. 176. b) Angeführ. Samml. S. 184. c) Also ist der Pfalzgraf nicht nothwendiger Weise auch Generaltapitän. d) Prey hist. II. 197. e) l. c. S. 196. f) Sieh das Schreiben der K. Elisabeth an den K. Friedrich IV. „als unser lieber herr, und Vatter Kaiser Sigmund seliger gedechtnus zu einem Romischen Künig ervelt vard, da verschriben im die herren geistlich, und weltlich in Ungern die maynung, ob er nicht mer erben gewunn, und liesse, dan nach ainige Tochter, so wolten sie nach als erben haben, und zu dem Künigreich lassen angeben geweltigeklich, und einen Herrn mit mir erwellu;" in Preys Annal. regn. II. 338. g) Prey hist. II. S. 270. h) Sieh die angef. Rede Sigmunds im Künig. i) Gebhardi II. 13. k) Aneas Sylvius erzehlet: man habe einstens Sigmunden 40000. Goldgulden übergeben; weil es ihm aber wie dem muntern Seissensieder Gelerts ergangen war, habe er am folgenden Tage die ganze Summe unter seine Hofleute vertheilet. l) Prey l. c. 181. ff.

§. 80.

Quellen. Freiherr von Hormayr, Österr. Plutarch. Bd. IV. S. 5. ff. Frid. Aug. Wenck. historia Alberti II. Rom. Hung. et Bohem. regis. Diss. Lips. 1770. 4.

Sigmunds Tochter Elisabeth, quam principaliter hoc regnum jure geniturae concernere dignoscitur a) bestieg nun den väterlichen Thron, theilte selben mit ihrem Gemahle dem Erzh. Albert, welchen die Ungern izt förmlich wählten, b) denn der Antrag Sigmunds, und die Einwilligung der Prälaten, Baronen und Magnaten (§. 79.) war doch nicht hinreichend, um mit der Majestät zu schalten, und selbe einem Prinzen mitzutheilen, welcher zwar auch von Arpaden herstammte, aber in entfernterer Linie stand. c) Beide wurden gekrönet.

Welchen vernünftigen Grund hat Prey d) Alberten, als alleinigen König, und erst nach dessen Tode Elisabethen als Königinn aufzuführen, ad quam, wie Prey doch selbst sagt, regnum jure principali pertinebat? Katona wirft die Frage auf „ob zwischen Elisabethen, und Alberten das Reich getheilet worden sey? e) warum getheilet? Elisabethen allein als der gesezmäßigen f) Erbinn ihres Vaters ist die Krone angefallen; Alberten ist selbe mitgetheilet worden. Es ist also kein Zweifel, daß Beide die k. Gewalt gemeinschaftlich besaßen, und daß folglich Elisabeth gleich nach Sigmunds Tode in der Reihe ungerischer Könige aufgestellet werden müsse; denn warum nicht? etwa, weil man, wie Katona meinet, nicht zeigen kann,

daß sie more regio gekrönet worden ist! Mangel an Logik zeiget der kritische Historiker, S. 852. da er aus der dort angeführten Urkunde Elisabethens schließt: sie habe in Alberts Abwesenheit bloß vicaria potestate das Reich verwaltet.

Bei Gelegenheit der Krönungs-Feierlichkeit trug der K. Albert darauf an — was aber ohnehin aus dem Erbrechte folgte, daß die Ungern, wenn er vor seiner Gemahlinn stärbe, seine Kinder, als gesezliche Erben ansähen. Waren sie nicht auch die Kinser Elisabethens der Erbköniginn? Die versammleten Edeln sagten es schriftlich zu, und bekräftigten die Zusage mit ihren Sigillen. g)

Der Despot Serviens Georg hatte Belgrad, welches er wider die Türken nicht mehr vertheidigen konnte, dem K. von Ungern (1436.) übergeben. Der hierüber ergrimmte Padischah Amurat fiel deßwegen in Servien ein; Georg konnte sich nur durch Aufopferung seiner Schäze, und seiner Tochter retten, welche er dem Großherrn zur Gemahlinn gab. Sobald sie aber einer anderen Nebenbuhlerinn Plaz gemacht hatte, forderte der Soltan Semendria. Georg floh nach Ungern, und bath um Beistand. Der König bewilligte selben, aber die Ungern rüsteten sich so langsam, daß sich Semendria eher dem Feinde ergab, als Entsaz ankam. Endlich zog Albert mit einer nicht gar zahlreichen Armee (24000) gegen die Türken; er konnte aber mit diesen Truppen nichts Entscheidendes unternehmen, weil eine Verrätherei ungerischer Magnaten entdecket worden, welche keine geringere Absicht hatten, als den König an die Türken zu verkauffen. Der Soltan selbst schickte die Briefe dieser Verräther an den König. Sechs dieser Elenden verließen mit ihren Truppen

das k. Heer. h) Ein zweites Übel kam dazu; die Epidemie kam aus dem türkischen Lager auch in das Ungerische, an welcher Albert starb. (1439.) Er hinterließ zwei Töchter, Anna, und Elisabeth; jene heurathete Wilhelmen Herzog von Sachsen, diese Kasimiren Hzg. von Litthau. Die Königinn war beim Tode Alberts schwanger, und gebar Ladislaum.

a) So sagen die Ungern auf dem Convente i. J. 1439. am Ende des Beschlusses, im Prey hist. II. 286. a. Aber Rossuczy hat diese Worte ausgelassen. b) Urk. in Katona l. c. S. 821. c) Sieh l. c. d) Annal. regn. II. 226. hist. II. 286. e) S. 823. f) Schreiben der Königinn an den Kaiser Friedrich IV. oben §. 79. f). g) In diesem Schreiben „Nachmals als unser liebster herr, und gemahl Kunigk Albrecht — und ich zu dem reich Hunger erwelt, und gekrönt ware, da gab mir derselb mein herr, und gemahl solich brief, und urkund mit wissen und willen, auch nach rate der Prelaten, und Lanndherrn zu Hungern, und mit iren insigeln, ob das wurde, das er abging mit Tod er dann ich das die Hungerischen Herren geistlich, und weltlich, mich und mein erben, als rechte erbliche Herschaft zu Herrn, und Erben des Kunigreichs zu Hungern aufnemen, und halten solten: darnach aber zu Pfingsten nyt zwai jar vergangen, hubent die selbe Herren geistlich, und weltlich zu Hungern dieselb verschreibung zum andern mall vernewet mit iren aiden, briefen, und sigeln, also begriffen, das sie mich, und mein erben, sun, und töchter, was ich der gewinnen, zu rechten Erbherren, und erben des Kunigreichs zu Hungern haben, und halten sullen.“ h) Prey hist. II. 299.

§. 81.

Nun fiel Elisabethen, als der wahren, rechtmäßigen Erbinn Sigmunds (§. 80.) die Alberten mitgetheilte Majestät wiederum zurück; izt war sie allein Regentinn; nicht erst nach Alberts Tode wurde sie zum Throne beruffen, sondern durch Accrescirung hatte sie nun die höchste Gewalt ganz allein wiederum; dieß ist leicht zu beweisen.

α) Aus dem angeführten Schreiben Elisabethens an den Kaiser Friedrich IV.

β) Aus Urkunden; z. B. aus dem Schenkungsbrief v. J. 1440. also nach Alberts Tode „Nos, quae ad regiae, paternae scilicet, sublimitatis solium tanquam vera, et legitima regni hujus haeres evocata etc." a)

γ) Im art. 12. 1439. also während der Mitregierung Alberts, wird von der Reichsversammlung gesagt „Ex quo D. Elisabeth regina est haeres hujus regni etc."

δ) Aus einem Protocolle bei Lucius b) erhellet, daß die Gewerinde zu Zara der Königinn Elisabeth, (der Wittwe Ludwigs I.) als Vormünderinn, dann den Prinzessinnen Maria, und Hedwig, welche, nachdem Ludwig I. ohne männliche Erben gestorben war, jure naturae, et successorio, ac ordine genitivae, seu debitae successionis ihrem Vater nachfolgten, gehuldiget hat; die Tochter Sigmunds war in dem nämlichen rechtlichen Zustande, wie Maria.

ε) „Die maisten, und pesten Herren in dem Land zu Hungeren haben die selb Verschreibung vernewt, und bestett, da ich wittib ward, und ee ich meins Suns genesen war" c) also hatte Sigmunds Tochter Elisabeth zu jeder Zeit, vor Alberts Krönung,

während seiner Mitregierung, und nach dessen Tod die königliche Gewalt besessen.

a) In Kollars hist. jur. patronat. S. 213. b) Im Schwandtner III. 406. c) Aus dem angeführt. Schreiben an den K. Friedrich IV.

§. 82.

Mit Recht wundert sich daher Kollar a) daß man Elisabethen gewöhnlich aus dem Verzeichnisse der ungerischen Könige weg läßt; aber Katona weiset ihn schon zurecht. b) Elisabeth, sagt er, kann nicht zu den ungerischen Königen (reges) gerechnet werden; denn

α) Aus dem angeführten Schreiben der Königinn an den Kaiser folget nicht, daß Elisabeth auch nach Alberts Tode die k. Gewalt haben mußte. Die Ungern haben freilich versprochen, Elisabethen für die Erbinn des Reiches anzuerkennen; dieses Versprechen haben sie auch erfüllet, da sie aus diesem Grunde ihrem Gemahl Albert die Krone aufsezten; aber durch jenes Versprechen haben sie sich nicht anheischig gemacht, Elisabethen für ihren König zu halten.

Antw. eine kindische Logomachie. Die Ungern versprachen Elisabethen für eine Erbinn ihres Königs zu erkennen, folglich hatte sie, wie vorher ihr Vater, die bürgerliche Obergewalt. Und laut dem Inhalte des angeführten Schreiben versprachen die Ungern zwei Dinge, erstens „wenn Sigmund ohne einem anderen Erben, als Elisabethen stürbe, wollten sie selbe für die Reichserbinn anerkennen;" also mußte sie gleich nach ihres Vaters Tode, als wirklich regierende Königinn zugelassen werden; zweitens versprachen sie „mit Elisabethen für sie einen Gemahl aus-

zuwählen," und nahmen auf Sigmunds Vorschlag Alberten an. (§. 79.) Wenn aus zwei verschiedenen Versprechen eines erfüllet worden ist, nämlich die Krönung des Gemahls der Königinn, so hat man dadurch nicht auch dem zweiten genug gethan. Weiters haben die Ungern nach Elisabethens Heurath, auf dem Inaugural-Convente zugesagt: wenn Albert vor Elisabethen stärbe, wollten sie selbe, und ihre Erben, als Erben des Reiches halten. (§. 80.) Nach der Krönung versprachen sie das Nämliche wiederum, sie möge Söhne, oder Töchter gebären (§. 80. g.) und erneuerten diese Zusage nach Alberts Tode, noch bevor sie von Ladislaen entbunden war, (§. 81. c.) folglich waren die Ungern kraft dieser wiederholten Verheißungen verpflichtet, Elisabethen vor Alberts Krönung, während dessen Mitregierung, und nach dessen Tode als wirklich regierende Königinn zu betrachten.

β) Albert ist vom Erzb. von Gran, Elisabeth aber vom Bischofe zu Wesprim gekrönet worden; also, folget der kritische Katona, sah man Elisabethen nicht als regierende Koniginn an; aber weil man Marien als wirkliche Königinn betrachtete, hat sie der Erzbischof von Gran gekrönet.

Antw. Das Recht auf die bürgerliche Obergewalt giebt die durch Gesetze bestimmte Successions-Ordnung, nicht aber die Krönung, eine bloße Ceremonie um die Könige den Völkern heiliger, und unverletzlicher darzustellen; auch nicht der krönende Prälat giebt sie. Jener, welchen die durch Grundgesetze eingeführte Erbfolgsordnung trifft, wird schon von Rechtswegen König, er mag gekrönet werden, oder nicht; es mag ihm dieser, oder jener Prälat die Krone aufsetzen. Auch Sigmunden hat nicht der

Gran-Metropolit gekrönet; etwa weil auch Sigmund nicht als regierender König angesehen wurde? Da dem Erzb. von Gran nach der Observanz das Recht gebühret den König zu krönen, so verrichtet er nur die Function, wenn kein Hinderniß da ist; deßwegen krönte er Marien; zwischen welcher, und Elisabethen in Rücksicht auf das Erbrecht kein Unterschied war; Maria hatte das Erbrecht von ihrem Vater Ludwig (§. 75. b) Elisabeth von ihrem Vater Sigmund, welchem nach dem mit Einwilligung der Ungern gemachten Testamente c) das Recht zustand, Ungern auf seine Abstämmlinge zu vererben.

γ) Wenn Elisabeth vermög der auf dem Inaugural-Convente gemachten Zusage „sie, und ihre Erben zur Regierung zu lassen," als wirklich regierende Königinn betrachtet werden müßte, so hätte ja die Ungern so viele Könige anerkennen müssen, als Elisabeth Kinder hatte.

Antw. Dieß ist doch gar zu ärmlich räsonniret. Aus dem angeführten Versprechen folget nur, daß Elisabeth als wirklich regierende Königinn anzusehen sey; nach ihrem Tode aber jedes ihrer Kinder succediren sollte, welches nach dem Rechte der Erstgeburt die Ordnung trifft; doch mit dem Geschlechtsvorzuge; im gegenwärtigen Falle mußte daher Ladisla seiner Mutter nachfolgen. Anna, und Elisabeth aber blieben königliche Erbprinzeßinnen, also zur Succeßion berufen, wenn die Erbfolgsordnung sie, oder ihre Abstämmlinge träfe; welcher Fall dann wirklich eintraff im J. 1457. da nach Ladislas IV. (5.) Tode das Reich dessen Schwester Elisabeth anfiel, aber ungerechter Weise Mathias Hunyadi aufgedrungen worden; im J. 1490. bestieg ihr Sohn Wladisla I.

(2.) den ihm von Rechtswegen gebührenden Thron. Die Nachkommen der ungerischen Königinn Thereſia haben unſtreitig das Erbrecht; folget aber daraus, daß alle Erzherzoge und Erzherzoginnen, als Könige von Ungern betrachtet werden müſſen?

d) Nach Alberts Tode haben die Ungern das Reich für erledigt erkläret, d) dieß hätte aber nicht geſchehen können, wenn Eliſabeth die k. Gewalt beſaß.

Antw. Bloß die Anhänger des pohliſchen K. Wladiſla haben es geſagt, und mußten ſo ſagen, wenn ſie anders ihre Untreue beſchönigen wollten. Da der Tochter Sigmunds für ſie, und ihre Kinder die Erbfolge auch auf den Fall, da Albert eher ſtärbe, aufs Neue zugeſichert worden iſt, (§. 80.) ſo war die Erledigung des Thrones erdichtet.

e) Wenn auch Eliſabeth aus dieſem Verſprechen ein Recht auf Ungern gehabt hatte, ſo that ſie ja darauf Verzicht, als ſie, in die Erwählung eines andern Königs von Ungern einwilligte.

Antw. Sie willigte ein, daß die Ungern Wladiſlaen zu ihrem Gemahle wähleten, dem ſie dann, wie vormals Alberten, die königliche Gewalt mittheilen würde; aber auf das Reich hat ſie niemals Verzicht gethan.

f) Da Eliſabeth nach der Geburt Ladiſlas ihre Einwilligung in die Heurath widerrieff, trachtete ſie das Reich nicht ſo ſehr für ſich, als für ihren Sohn zu erhalten.

Antw. Folglich war ſie nicht Königinn? Sie war von ihrem Rechte überzeuget; daher ſagt ſie im Schreiben an einige k. Städte „Tam in conservatione vestrarum civitatum, quam in aliis rebus gerendis in nostre Majestatis honorem sic vos geratis, ut civitates ipse coronae,

et nobis ab emulorum, seu dolosorum captionibus, salve preserventur." e) Hieraus erhellet, daß die Königinn schon damals Kabalen ahnete; und da sie zehen Tage darauf Ladislaen gebar, so war ja ganz natürlich, daß sie nun besorgt war ihrem Sohne das ihm gebührende Recht zu erhalten; über an ihrem Rechte zweifelte sie nicht; und wie hätte sie für ihren Sohn Anspruch auf das Reich machen können, wenn mit Alberts Tode alle jene Verheißungen (§. 79. 80. 81.) und auch ihr Recht verloschen waren? In dem erst angeführten Schreiben, und in dem Donationsbriefe (§. 81. β.) nennet sie sich auch nach Alberts Tode: Königinn von Ungern, Dalmazien, Chrobazien u. s. w. f)

2) Die Huldigungsacte der Stadt Zara (§. 81. δ.) hat für Katona keine Beweiskraft, weil darin gesagt wird: Elisabeth, die Wittwe Ludwigs, Maria, und Hedwig seien Ludwigen succedirt, und doch könne weder Elisabeth, noch Hedwig zu den ungerischen Königen gezählet werden.

Antw. Also auch Sigmunds Tochter nicht? Die Acte sagt „jure naturae et successorio, ac ordine geniturae, das ius naturae bezieht sich auf Ludwigs Wittwe; sie als Mutter hatte das natürliche Recht, Vormünderinn ihrer minderjährigen Töchter zu seyn, und weil über die Regentschaft nichts anders bestimmt war, fiel ihr auch die Reichsverweſung zu. Nur als der Vormünderinn, und Reichsverweſerinn hat ihr die Stadt Zara gehuldiget. Wo ordo geniturae geht Marien, und Hedwigen an; Marien huldigte die Stadt, als ihrer wirklichen Königinn, Hedwigen für den Fall, daß sie die Erbordnung träffe.

η) Maria, die Tochter des ungerischen Königs Stephan IV. (5.) maßte auch sich ein Recht auf Un-

gern an, und übertrug selbes ihrem Sohne Karl Martel (§. 64.) und doch haben die Ungern weder Marien, noch Karln jemals als Könige Ungerns angesehen.

Antw. Maria konnte, so lang der arpadische Manns-Stamm noch fort blühte, keinen Anspruch auf Ungern machen; erst im J. 1301. gieng selber mit Andreas III. aus. Mariens Enkel Karl Robert wurde dann König Ungerns.

3) Daß Elisabeth Mitregentinn war, läßt sich zwar beweisen, nicht aber, daß sie jemals königliche Rechte (munus regis) ausgeübet habe.

Antw. Worin bestand dann die Mitregentschaft Elisabeths? woher hat sie selbe bekommen? aus dem väterlichen Testamente, und aus dem Versprechen im J. 1411. hat sie das Reich bekommen, selbes ihrem Gemahle mitgetheilet, ihn zum Mitregenten gemacht, stirbt der Mitregente, so accrescirt dem andern die k. Gewalt wiederum allein. Sind Donazionen, die sie gemacht hat, sind die den k. Städten gemachten Einschärfungen, sich für die Krone, und Königinn zu erhalten, die Übersezungen der Bischöfe keine Handlungen der königl. Gewalt?

4) Jener, welcher das Reich verwaltet, ist kein König; daher kann Ludwigs Wittwe, Johann Hunyadi nicht unter die ungerischen Könige gezählet werden.

Antw. Wer im eigenen Namen, kraft eigenen Rechtes ein Reich verwaltet, ist König; nun Elisabeth hat kraft eigenen Rechtes, welches sie durch das väterliche Testament, und durch die bei, und nach ihrer Krönung, und nach Alberts Tode, noch vor ihrer Entbindung ihr wiederholt gemachten Versicherungen der Erblichkeit erhielt, Ungern regieret: in eige-

nem Namen hat sie dem Woywoden Siebenbürgens Losoucz befohlen, dem Bathor die eingezogenen Güter wiederum einzuräumen, weil er bewies, daß er wegen Kürze der Zeit beim Aufgeboth nicht erscheinen konnte. g) Im eigenen Namen hat sie Donazionen gegeben, wie die Titulatur zeigt, Staatsglieder ermahnet, der Königinn, und Krone Gerechtsamen zu erhalten. Ludwigs Wittwe war Vormünderinn, und Reichsverweserinn, Johann Hunyadi war bloß ein Reichs-Beamter; Beyde übten Majestätsrechte in fremden Namen aus.

x) Das eidliche Versprechen, welches die Ungern Elisabethen nach vor ihrer Entbindung gemacht haben, (§. 81.) muß man, wie Karl von Palm, so erklären „dieser Eid sey, wie es scheinet, nicht so sehr Elisabethen, als dem Erben, welcher geboren werden, und dessen Vormünderinn sie nach dem Naturrechte seyn würde, abgelegt worden." h)

Antw. Karl von Palm ist ein eleganter, aber kein zuverlässiger kritischer Geschichtschreiber; und hier entscheidet Autorität nichts; nicht was scheinet, sondern was ist, muß bewiesen werden. Elisabethen i) haben sie das Versprechen erneuert; wußten die Ungern denn, daß sie einen Sohn gebären würde? nach der Erzehlung des Schwäzers Thwrotzk) wird sie wahrscheinlich mit einer Prinzessinn wieder entbunden werden.

a) Histor. diplom. jur. patronatus. S. 213. b) Tomo XIII. 9—18. c) Aus dem k. k. Archiv bey Prey hist. II. 241. d) In dem Decrete, welches die auf einem Conventikel zu Ofen versammleten Anhänger des pohlischen K. Wladisla gemacht haben im Katona l. c. S. 71. e) l. c. S. 36. f) bei Kollar l. c. g) Urk. in Preys

Annal regn. II. S. 329. h) Notit regn. Hung. II, S. 207. i) Schreiben Elisabeths an den K. Friedrich IV. k) Im Schwandtner I. 240. läßt er die Königinn vor den Magnaten so reden „Si ad prolem ex me nascendam exspectatis foeminaea in quantum experiri valet natura, filiam magis, quam filium me parturire arbitror;" sie hat sich geirret.

§. 83.

Die genaue Untersuchung der Frage: „Ob Sigmunds Tochter Elisabeth Erbköniginn war, und folglich nicht nur für sich die höchste bürgerliche Gewalt besaß, sondern selbe auch ihren Nachkommen überlassen konnte?" mußte für die ungerische Staatsgeschichte angestellet werden. Denn ist die Antwort darauf bejahend, und auch bewiesen, so ist auch dargethan:

A.) Welche Prinzen und Prinzeßinnen aus dem Hause Luxenburg gesezmässige Erben des Königreichs Ungern waren.

B.) Ob jene Regenten, die mit Übergehung luxenburgischer Erben den ungerischen Thron bestiegen haben, rechtmässige Könige waren.

Aus dem ersten Resultate fließt weiter; daß nach den ungerischen Staatsgesezen das Erbrecht gebührte: nach der K. Elisabeth

α) ihrem Sohne Ladislaw IV. (5) nach dessen unbeerbten Tode

β) seiner Schwester Elisabeth, der Gemahlinn Kasimirs IV. Königs in Pohlen; dann

γ) ihrem Sohne Wladislaw I. (2), hernach

δ) dessen Sohne Ludwig II., und da dieser im J. 1526 ohne Kinder gefallen war.

e) seiner Schwester Anna, welche dann ihrem Gemahle dem Erzherzoge Ferdinand die höchste Gewalt mittheilte, wie die Königinnen Maria, und Elisabeth selbe ihren Gemahlen Sigmund und Albert mitgetheilet hatten; endlich mußte die Krone

5) dem Erzherzog Maximilian, dem Sohne Annens anfallen, mit welchem die bis izt ununterbrochene Reihe der ungerischen Könige aus dem Erzhause anfängt.

Aus dem zweiten Resultate ergiebt sich, daß Wladisla (1) und Mathias (1) Usurpatorn waren.

§. 84.

Aus dem Schreiben der Königinn an einige Städte (§. 82.) kann man schon abnehmen, daß sie Mitbuhler um die Krone, und geheime Ränke schlauer Gegner vorsah. Ungeachtet der wiederholten Versicherungen, Elisabethen und ihre Kinder, als die rechtmässigen Reichserben anzuerkennen, fürchtete sie doch den Wankelmuth und Partheigeist der Ungern; daher suchte sie vor Allem die k. Krone in ihre Gewalt zu bekommen. Georg, Erbgraf von Bozyn, dem sie Albert in Verwahrung gegeben hatte, lieferte selbe der Königinn in Gegenwart mehrerer Magnaten, und mit deren Einwilligung aus. a) Auf einem Reichsconvente zu Ofen b) trug die Königinn den ihr getreuen Ungern ihre Lage vor, „sie erinnerte selbe auf die Verdienste ihres Vaters um Ungern, und daß ihr die Ungern zweimal nach der Krönung die Erbfolge zugesichert haben; sie seze ihr Vertrauen in die Treue der Ungern; sie würden doch nicht eher auf Erwählung eines Auswärtigen denken, bis man wüßte, ob sie einen Sohn, oder eine Tochter zur Welt brächte.“ So unconsequent läßt Prey Elisabethen

Ihre Anhänger harangiren, c) aus welcher Quelle hat Prey dieß? er läßt die Königinn vergessen, zu sagen: „daß, wenn sie auch nicht mit einem Prinzen entbunden würde, die Ungern doch Elisabeths Tochter zu rechten erben des Kunigreichs zu Hungern haben, und halten müßten.“ Wäre nun Elisabeth nicht von einem Prinzen entbunden worden, so gehörte die Krone einer ihrer Töchter, aber erst nach Elisabethens Tode; denn sie „war als erbin zu dem Kunigreich geweltigeklich anzugehen gelassen worden,“ mußte also regierende Königinn bleiben.

Ein Theil der Ungern hielt das gethane Versprechen; ein anderer aber, unter dem Vorwande der von den Türken bevorstehenden Gefahr, meinte, man sollte den K. von Pohlen Wladisla wählen, weil man einen König nothwendig hatte, der schon selbst regieren könnte, — Wladisla war 16 Jahre alt — und weil bei vereinigten Kräften beider Reiche von den Türken Nichts zu befürchten wäre. Selbst Hunyadi, und der Erzb. von Gran riethen dazu, aus Überzeugung, wie wichtig es für die ganze gesittete Welt sey, die Türken von Ungern abzuhalten. Allerdings; aber die Mittel? durfte eine ungerechte Ausschließung der rechtmäßigen Kronerben Statt haben? konnte man sich von der Jugend Wladislas den grossen Zweck versprechen? ließ er sich durch die vereinigten Kräfte Ungern, Böhmens, und, wenn Elisabeth einen Sohn gebäre, auch Niederösterreichs nicht auch erreichen? Eine dritte Parthei, um die zwei vorigen zu vereinigen, schlug vor: Elisabeth sollte Wladislaen gleich izt heurathen. Gebäre sie izt einen Sohn, sollte er Böhmen mit den Nebenländern, und Niederösterreich, und die Kinder der zweiten Ehe aber Ungern erben. Die Königinn willigte endlich obwohl ungern d) in diese Heurath, doch

unter der Bedingung, daß, wenn ſie izt einen Sohn zur Welt brächte, die nach Pohlen abgehenden ungeriſchen Geſandten, gleich nach erhaltener Nachricht die Heurathś-Unterhandlungen abbrechen ſollten. e)

Eliſabeth gebar wirklich einen Sohn. Die Schönheit des Kindes, und deſſen Ähnlichkeit mit dem Großvater Sigmund, rührte Viele. Sie erinnerten ſich izt des Eides, welchen ſie Alberten geſchworen hatten; Ulrich von Cilly, welcher nach der Reichsverweſung lüſtern war, drohete von Seite des K. Friedrichs IV. Krieg. Dieſe Drohung, und das Bewußtſeyn des Eliſabethen, und dem Sohne zugefügten Unrechtes, bewog eine zahlreiche Parthei, den neugebornen König anzuerkennen, und die nach Pohlen abgeſendeten Geſandten zurück ruffen zu laſſen. Die Königinn rieff ſie alſo durch einen Eilbothen ab. Allein die Geſandten vollendeten das Geſchäft gleichwohl, Wladiſla nahm ungeachtet der erhaltenen Nachricht von der Geburt des Prinzen gegen das Gutachten vieler ſeiner Räthe gleichwohl die Wahl an, und willigte in die Bedingungen, f) unter denen ihm das Reich angetragen worden iſt. Unter dieſen Bedingungen geſchieht keine Meldung von der Heurath zwiſchen Eliſabethen, und Wladiſlaen; wahrſcheinlich haben die ungeriſchen Geſandten dieſen Antrag gar nicht gemacht, g) oder man ſchloß aus dem Abruffen der Geſandten, daß die Königinn nach der Geburt eines Sohnes nicht mehr heurathen wolle. Es war nun gewiß, daß Partheigeiſt, und verabredeter Ungehorſam die ungeriſchen Geſandten geleitet habe; deßwegen ließ die Königinn ſelbe mit allem Rechte gefangen ſezen, weil ſie in den Gränzen ihrer Vollmacht nicht geblieben waren. h)

a) Sieh das Schreiben der Königinn an den Grafen in Preys Specim. hierarch. Hung. I. 321.

b) Urk. v. 1. Jänner 1440 in Lunigs Codic diplom. S. 1190. c) Histor. II. 305. d) Denn sie war schon Mutter zweier Töchter, 32 Jahre alt, Wladisla hatte 16 Jahre. e) Äneas Sylvius bei Katona XIII. 76—80. Katona will das Zeugniß dieses kaiserlichen Ministers dadurch entkräften, „weil Äneas nur Vermuthungen, und schwankende Gerüchte niederschrieb. Die Stände, welche bei den Ereignissen gegenwärtig waren, und bezeugen, Elisabeth habe in die Heurath gewilliget, verdienen mehr Glauben.“ Äneas, der Minister des Kaisers, an welchen sich die Königinn in ihrer Verlegenheit immer wendete, Äneas hatte keine gewißen Nachrichten? die pohlische Parthei, welche ihr widerrechtliches Betragen beschönigen wollte, verdienete mehr Glauben? Vergleichet man die Erzehlungen Preys histor. II. 306. ff., Gebhardi's II. 50. u. a. m. mit dem Zeugniße des kaiserl. Geheimschreibers Äneas, so findet man sie übereinstimmend. f) In der Acceptations-Urkunde bei Katona l. c. S. 23. Das Original ist in dem k. k. Hausarchive, wohin es wahrscheinlich auf diese Art kam: die Königinn nahm ihren aus Pohlen gekommenen Gesandten alle Schriften weg, übergab selbe Friederichen dem Vormunde ihres Sohnes. Ausser dem k. Sigille waren noch 50 andere angehängt; die Königinn ließ selbe alle weg, nur die Spuren findet man noch daran. Sieh Prey histor. II. 308. b. g) Dlugos bei Katona l. c. S. 22. führet mehrere an, von denen die Acceptations-Urkunde schweigt. h) Prey l. c. S. 311.

§. 85.

So „ward der König von Polen von etlichen Landherren, die nicht die nahmhaftigsten, und die pesten sind, zu Kunig erwelt in Hungern. a) Wladislas Anhänger drangen in ihn, seine Ankunft in Ungern zu beschleunigen. Allein die in Lithau ausgebrochenen Unruhen hielten ihn noch ab. Diesen Umstand benuzten die Getreuen der Königinn, und ließen Ladislaen vom Erzbischofe zu Gran die gewöhnliche Reichskrone zu Stuhlweissenburg auffezen. Nach dem Krönungsacte verwechselte die Königinn mit vieler Geschicklichkeit die gewöhnliche Krone mit einer anderen, b) um Wladislaen auf diese Weise die Hoffnung zum Reiche zu benehmen, da sie wußte, welchen Werth die Ungern auf diese Krone sezten. Sie gieng mit derselben, und mit ihrem Sohne nach Preßburg, um sich im erforderlichen Falle nach Österreich begeben zu können. Georg Giskra besezte fast ganz Oberungern für seine rechtmäßige Fürstinn, Elisabeth und Ladisla, und die Wiener ihrem Fürsten Ladisla mit Treue ergeben, unterstüzten die Königinn und ihren Sohn in Preßburg mit Geld, Mannschaft und Lebensmitteln.

Nun wollten die Anhänger Wladisla's auch ihren König krönen; aber der Erzbischof von Gran, welcher nach altem Herkommen die Krönung verrichten sollte, war seiner Königinn getreu, und die gewöhnliche Reichskrone war in Elisabeths Händen. Für Beydes sollte Rath geschafft werden. Man forderte den Erzbischof, und die anderen Getreuen der Königinn unter dem öffentlichen Versprechen der Sicherheit nach Ofen. Der Erzbischof, und Ladisla von Gara — die Andern trauten dem Versprechen nicht — kamen, wurden aber wider das von Wladislaen gegebene Wort so lang ge-

fangen gehalten, bis jener den König zu krönen, dieſer ihm Treue verſprach, und ſo erhielt, wie gewöhnlich, Liſt und rohe Gewalt das Übergewicht über dieſe edlen Gemüther. Damit man, obſchon die gewöhnliche Reichskrone mangelte, die Krönung gleichwohl vornehmen könnte, wurde die goldene Krone von den Reliquien des heil. Stephans genommen, Wladiſlaen aufgeſezet, und durch ein Edict(!) verordnet, c) dieſe Krone ſoll eben jene Kraft d) haben, als die gewöhnliche Reichskrone, wenn dieſe nicht wiederum herbei geſchaffet werden könnte. Zugleich wurde Ladiſla's Krönung für unkräftig (inutilis) erkläret. e)

Die Königinn ſuchte, wie es ganz natürlich war, ihr, und ihres Sohnes Recht auf das Reich zu handhaben, Wladiſla ſeine Parthei zu verſtärken, und Eliſabethen aus Ungern gänzlich zu verdrängen. Zwiſchen beiden Theilen kam es zu Feindſeligkeiten, welche nichts entſchieden, aber das unglückliche Land elend machten. Der Kaiſer trachtete durch den Papſten Eugen eine Ausſöhnung zu bewirken.

Eliſabeth glaubte noch mehrere Ungern auf ihre Seite zu bringen, wenn ſie ihren Sohn nach Ungern führete, im Reich erziehen ließe, und ihm nach der lezwilligen Anordnung Alberts, aus den Ungern Vormünder gäbe. Sie erſuchte daher den Kaiſer, ihr Ladiſlaen mit der ungeriſchen Reichskrone zuzuſchicken. f) Friedrich verweigerte Beides, weil er früher als Vormund aufgeſtellet worden war, und der König Ladiſla in Ungern nicht ſicher wäre vor den Anhängern des Gegenkönigs, und vor den Türken, welche ſchon in Siebenbürgen hauſeten. Die verpfändete Krone aber werde er vor Zurückzahlung der dargeliehenen Summen nicht ausliefern. g)

Der päpſtliche Legat Julian brachte doch einen Ver-

§. 85.

So „ward der König von Polen vo[illegible] nna, Herren, die nicht die nahmhaftigste[illegible]eth heu- sind, zu Kunig erwelt in Hungern. hänger drangen in ihn, seine A[illegible] soll Wla- beschleunigen. Allein die in Lit[illegible]en Ludisla so ruhen hielten ihn noch ab. F[illegible]gter Volljährig- die Getreuen der Königinn [illegible]tärbe aber Ladisla Erzbischofe zu Gran die [illegible]Ungern an Wladislaen Stuhlweissenburg auffe[illegible] Gemahlinn Anna recht- verwechselte die Königi[illegible]gewesen wäre. h) gewöhnliche Krone [illegible], welche Wladisla bisher ge- disiaen auf diese [illegible]giltig seyn. Gleichwohl werden sie benehmen, da s[illegible]1464. für unkräftig erkläret, wenn auf diese Krow[illegible] Nachfolger bestättiget worden sind. i) mit ihrem S[illegible] lichen Falle[illegible] Gisfra b[illegible] auf immer bei Pohlen bleiben, sige Fü[illegible] seinen Ansprüchen auf Podolien und die ner ih[illegible]sagen. k) stüzt[illegible] in diesem Jahre (1442) starb die Königinn Ge[illegible]. Der Verdacht einer Vergiftung ist ungegrün- det, da die Ursache ihres Todes bekannt ist. l)

Dlugoscz zählet Wladislaen irrig unter die Könige Ungerns, (§. 83.) denn er war bloß von einer Fac- tion gewählet worden. Das Reich gehörte Elisabethen, und dann ihrem Sohne Ladisla (§. 83.) und in dem mit der Königinn geschlossenen Vergleich hat ja Wla- disla versprochen den k. Titel nicht zu führen, und Ungern für Ladislaen zu verwalten, bis selber volljährig würde, doch dauerte die Usurpazion nicht lang; denn Wladisla blieb (1444.) in dem Treffen wider die Türken bei Varna. m)

a) Schreiben der Königinn in Preys histor. II. 308. b) Gerhard von Roo. Annal Austr. S. 168. c) Im Katona XIII. 95. d) Welche Kraft dann? Im angeführten Edicte heißt es „Efficacia, et virtus coronae in regnicolarum approbatione consistit;" und bald darauf „Omnis efficacia, ac quodlibet signaculum, mysterium, ac robur ejusdem u. s. w. Sieh Petern von Reva, De Sacrae coronae regni Hung. virtute, im Schwandt. II. 416. e) Angef. Edict. f) Schreiben der Königinn in Kollars Analect. S. 988. g) Nicht aber, weil der Kaiser die fette Vormundschaft nicht aus den Händen lassen wollte, wie Katona l. c. S. 175. und Prey Annal. II. 241. 350. verläumdet; sind denn die Einkünfte aus dem Erbe Ladislas dem Kaiser überlassen worden? ließen nicht die Ungern Elisabethen mit ihrem königlichen Sohne darben, wie man aus den vielen Schuldverschreibungen der Königinn ersieht, in Kollars Analect. S. 845. 850. 851. 864. Sieh die Urk. durch welche der Erzh. Albert als Vormund Ladislas aufgestellet wird; l. c. S. 830. h) Diese Heurath kam aber nicht zu Stand, weil Wladisla bei Varna fiel; sie ward die Gemahlinn Wilhelms III. Hrg. von Sachsen. Nach dem Tode ihres Bruders Ladislas (1458.) hätte Ungern ihr anfallen sollen; aber Szilagy drang den Ungern seinen Neffen Mathias Hunyadi auf. Anna starb (1462.) kinderlos, das Erbrecht kam nun an ihre Schwester Elisabeth, deren Sohne Wladisla I. (2.) endlich die Krone zu Theil wurde. i) Sieh Grenoriánczy: Quorum regum privilegia serventur, vel non etc,

in Kovachich Scriptor. minor. I. S. 315—331. k) Bei Dlugos libr. 12. S. 769. und Katona S. 198. l) Aeneas Sylvius im Katona S. 205. m) Über diesen Krieg Gebhardi II. 58—67.

§. 86.

Der noch nicht fünf Jahr alte Prinz Ladislaw war auch izt noch (1444.) unstreitig rechtmässiger Erb-König a) wie er es schon gleich nach dem Tode seiner Mutter gewesen ist. Daher machet Prey ohne allen Grund ein Zwischenreich nach Wladislaws Tode. b) Katona läßt izt erst Ladislaen zur Regierung. c)

Durch Wladislaw's Tod kamen neue Verwirrungen über Ungern. Pohlen war nun von Ungern wiederum abgesondert, und so waren dessen Kräfte geschwächet. Die Böhmen unter Giskra's Anführung hielten Oberungern für Ladislaen besezet; vor neuen Anfällen der Türken war man nicht sicher; der unruhige Pfalzgraf Lorenz Hedervara streute das Gerücht aus, Wladislaw sey nach Pohlen entkommen, und werde bald wiederum in Ungern erscheinen. d) In diesen Umständen rieth Johann Hunyadi e) einen Landtag zu halten, um dem Reiche aufzuhelfen; allein man kam auf demselben zu keiner Entschließung, weil Ladislaw's heftigster Feind, der Pfalzgraf immer entgegen war; noch immer behauptete er: Wladislaw lebe noch, man müsse seine Ankunft abwarten; wäre er aber todt, so sollte man entweder einen Ungern zum Könige wählen, oder die Monarchie in eine Republik umstalten. Die Ungern durchschauten die ehrgeizige Absicht des Pfalzgrafen, und verwarfen mit Abscheu den Antrag; an der alten Reichsverfaßung

wollten sie auch nichts abändern. Auf der zu Pest noch in diesem Jahre gehaltenen Versammlung trug Hunyadi vorzüglich auf zwei Dinge an: auf die Ergänzung der Armee um den Türken gewachsen zu seyn, wenn sie stolz auf den theuer erkauften Sieg bei Barna neue Feindseligkeiten ausübeten; der zweite Antrag gieng dahin, daß Ladisla nach Ungern käme, weil das Reich ohne seinen König nicht würde beruhiget werden können. Zu diesem Ende wurden Gesandte an den Kaiser geschicket. Sie verlangten, daß ihnen der junge König übergeben, die von der K. Elisabeth verpfändeten Städte, und die Reichskrone zurück gestellet werde, um Ladislaen noch ein Mal damit zu krönen. Der Kaiser antwortete ihnen wie vormals (§. 85.) „Der König würde in Ungern nicht sicher seyn, weil ihm noch viele Ungern, besonders der Pfalzgraf Hedervara abgeneugt sind; die Pfänder werde er nicht eher herausgeben bis die Schulden getilget sind; eine zweite Krönung sei überflüssig, da Ladisla schon einmal gekrönet worden ist. Dieß lezte fiel den Gesandten am härtesten auf, denn sie merkten, der Kaiser werfe dadurch den Anhängern Wladislas Untreue vor; Äneas Sylvius sagte es ihnen gerade zu, f) Dadurch aber konnten Wladisla's Anhänger in ihrer Abneugung gegen Ladislaen noch bestärket werden. Auf diese Bemerkung stimmte der Kaiser etwas herab, und versprach; den jungen König nach Ungern zu entlassen, damit selber (doch ohne neue Salbung) gekrönet würde; aber unter der Bedingung wenn die Stände durch eine offene Urkunde versprächen, daß sie Ladisla's erste Krönung für giltig halten, die Krone nach verrichteter Krönung dem Kaiser zurück schicken, und ihm Preßburg übergeben wollen, wo der k. Mündel unter des Kaisers Aufsicht bis zur

Volljährigkeit erzogen werden sollte. Die Gesandten waren hierauf nicht bevollmächtiget, und giengen unverrichter Dinge nach Haus. g)

Auf dem nächsten Landtage (1446.) wurde vor allem beschlossen:

α) Einen Statthalter zu wählen, welcher im Namen Ladisla's das Reich verwesete, unterdessen bis er selbst die Regierung anträte.

β) Wer Güter mit Gewalt an sich gezogen hat, soll selbe dem Eigenthümer zurück geben.

γ) die neu gebauten Schlösser sollen nieder gerissen werden, weil selbe mehr zur Unterdrückung der Schwächeren, als zur öffentlichen Sicherheit dieneten.

δ) Privat-Conföderazionen werden verbothen, weil durch sie bisher dem Reiche grosse Nachtheile verursachet wurden.

ε) Jeder ohne Unterschied des Standes, oder Würde soll sich zur Beobachtung dieses Beschlusses eidlich verbinden. h)

Als es zur Wahl eines Statthalters kam, fielen alle Stimmen auf Hunyadi, und für dessen Verhinderungsfall wurde Niklas von Ujlak zu dessen Stellvertreter ernennet, i) obwohl der Pfalzgraf Hedervara noch lebte, welchen Hunyadi in dieser Würde bestättigte. k) Dem Gubernator wurde die Ausübung der k. Gewalt anvertrauet, doch mit einigen Beschränkungen l) um dem Mißbrauche vorzubeugen.

Vergebens bemühte sich der Statthalter den Kaiser zu bewegen, daß er Ladislaen aus der Vormundschaft entließe; allein man hat auch keine der Bedingungen; welche Hunyadi dem Kaiser zugesagt hatte m) erfüllet; zahlte man ihm die Summen zurück, für welche ihm die Krone, und ungerische Städte verpfändet waren? Ladisla war etwa sieben Jahre alt; konn-

te ihn der Vormund aus seiner Aufsicht n) izt schon entlassen? Der Papst drohete den Österreichern Kirchencensuren an, wenn sie unter dem Vorwande, Ladisla's Entlassung zu bewirken, wider den Kaiser etwas unternähmen, dem Statthalter aber widerrieth er jenen beizustehen. o) Gleichwohl schloß Hunyadi mit ihnen ein Bindniß gegen Friedrichen, welcher von den Österreichern zu Neustadt belagert sich endlich zu einem Vergleiche herbei lassen mußte des Inhaltes: Ladisla soll der Obsorge des Grafen von Cilly übergeben werden, sich zu Berchtoldsdorf aufhalten, die Regierung nicht eher antreten bis in der nach Wien ausgeschriebenen Zusammentretung der Erzherzoge mit den Grossen Ungerns, und Böhmens das Nöthige ausgemacht würde. Aber wider das gemachte Versprechen führte der Graf den König nach Wien. p) Izt wollten die Österreicher, Ungern, und Böhmen den König bei sich haben. Ladisla erklärte sich für Ungern, q) wohin er sich im folgenden Jahre begab. r)

a) In der mossoczyschen Decreten-Sammlung I. S. 207. wird er Interrex genennet, und im §. 4. heißt es „hujus privilegia non servantur." Grossing im allgemein. ungerisch. Staatsr. V. §. 4. 6. schließt daraus richtig „daß Wladislas Gewalt widerrechtlich, und unstatthaft war, denn die Privilegien unrechtmässiger Könige sind ungiltig," obschon auch von rechtmässigen Königen ertheilte Privilegien aus anderen Ursachen, deren aber keine bei Wladislaen eintrat, ungiltig werden können, z. B. wegen verlorner, oder entwendeter k. Sigille, vergl. Katona XIII. 41. welcher Grossingen zwar verspottet, aber nicht widerleget. Selbst der Widerleger Grossings erkläret Wladislas Wahl für

ungiltig; S. 367. quia rege existente locus illius non erat c) l. c. 384. coepit anno Christi 1443. d) Aeneas Sylvius bei Katona 412. e) Der berühmte Feldherr Ungerns; sieh unten §. 112. f) Bei Katona S. 392. g) Äneas l. c. S. 407. h) Diesen Beschluß sieh im Katona S. 468. denn in der mossoczyschen Sammlung steht er verstümmelt. i) Prey hist. II. 339. k) l. c. S. 340. und die Urkunde im Katona S. 477. l) Im angef. Beschluß. m) Sieh die Urk. im Katona S. 727. n) „E specioso carcere -- libertatem recuperavit," sind hämische Ausdrücke Katonas S. 720. 843. Der P. Nikolaus antwortete den ungerischen, und österreichischen Gesandten richtiger, bei Katona S. 849. „Ladislaum pupillum tutore indigere, neque in manu cujuspiam rectius esse quam Caesaris proximioris, et dignioris consanguinei" Äneas sagte den ungerischen Gesandten freimüthig „Mirari se quod regem libertati restitutum Hungari dicerent, quasi captivum arguerunt, qui apud Caesarem pro filio nutritus fuisset, ac pudice, ac liberaliter educatus," bei Katona S. 855. o) Preys Annal. III. S. 111. p) Äneas bei Katona 857. q) Prey hist. II. 354. r) Sieh Sylloge diplomatum, literarum, actorum publ. quorum fide res Austriacae sub Friderico IV. gestae imprimis nituntur; in Analect. II. 827.

§. 87.

Quellen. Österr. Plutarch. B. IV. S. 41. ff. Samuel Benj. Klose, documentirte Geschichte. 3. Bände. Breßlau 1780. 8. Das Turnier zu Prag, Geschichte des k. Jünglings Ladislaus II. Theile. Hohenzollern 1792. 8.

Izt übernahm Ladisla die Regierung; Johann Hunyadi, legte daher die Gubernatorswürde in die Hände des Königs nieder. a) Ladisla machte ihn zum Erbgrafen von Bistritz mit vieler Feierlichkeit, b) und führet in der darüber ausgestellten Urkunde c) alle Großthaten des selben an, wie auch in einem anderen Diplome d) durch welches er dem hunyadischen Wappen einen Löwen beifüget. Doch blieb Johann noch Statthalter, und Generalcapitän Ungerns. e)

Natürlich erregte der Ruhm, und die ehrenvollen Belohnungen dieses Mannes den Neid der Grossen, welche nicht säumten dem jungen, harmlosen Prinzen Verdacht gegen ihn einzuflössen. Während Ladisla in Böhmen war, gaben die Ungern dem Statthalter eigenmächtig 18 Beisizer zu. Johann beschwerte sich beim König über diese Eigenmächtigkeit, erhielt aber eine zweideutige Antwort. f) Hunyadi von seinen Freunden gewarnet schloß mit Giskra ein Freundschaftsbindniß zur wechselseitigen Vertheidigung wider ihre Feinde; aber gerad dieß wurde ihm zum Verbrechen gemacht.

Im J. 1453. hielt der König seinen Huldigungs-Convent zu Preßburg, auf welchem

α) der König die Rechte, und Freiheiten des Reichs, und des Adels unverlezt zu erhalten eidlich versichert. art. 1 pr. 1453. aber ein Inaugural-Diplom gab er nicht.

β) Die Prälaten, Baronen, Magnaten, und Edelleute huldigen dem Könige. art. 2.

γ) Um durch Milde die Neigung der Ungern zu gewinnen, verkündigte er eine Amneſtie für alle Vergehungen ſeit dem Tode des K. Albert; art. 4.

δ) Er verſpricht Fremden keine Würden, oder Staatsämter zu verleiden. art. 3.

ε) Die Donazionen, welche Johann Hunyadi während der Statthalterſchaft ertheilet hat, werden beſtätiget; die Schenkungen Wladiſlas, und der K. Eliſabeth aber, ungiltig erkläret. art. 8. 5. Der fünfte Artikel mag wohl nach Preys Vermuthung g) auf Rath derjenigen gemacht worden ſeyn, denen Eliſabeth keine Donazionen gegeben hatte. Ungiltig iſt dieſer Artikel immer, weil er gegen die Königinn und jene, welchen ſie Donazionen gab, z. B. dem Grafen von Cilly, ungerecht iſt; ſie war rechtmäſſige, regierende Königinn (§§. 80. 81. 82.) woher hätte denn Ladiſla ſonſt ein Recht auf die ungeriſche Krone gehabt? Ihre Donazionen mußten alſo gelten, wenn ſelbe in gehöriger Form ausgefertiget worden ſind. Bei dieſem Artikel begeht Prey zwei Autors-Sünden h) erſtens ſezet er etwas hinzu, was im Artikel nicht ſteht „iis solum exceptis, quas ordinum consensu fecisset;" der Text hat nur „excepta duntaxat per eandem D. reginam ecclesiae Albensi facta." Der König iſt in Verleihung der Donazionen an eine ſtändiſche Einwilligung noch heut zu Tag nicht gebunden. Warum läßt er zweitens die Worte des Artikels weg, wodurch Wladiſla's Donazionen ungiltig erkläret werden? fürchtet er etwa, man möchte auf den Gedanken kommen, er hätte Wladiſlaen unter die ungeriſchen Könige nicht ſezen ſollen, weil die Reichsverſammlung deſſen Donazionen verwirfft?

5) Die neuen Schlösser sollen nieder gerieſſen werden, welche nicht vom Könige durch eine mit den Sigillen der k. Beamten (regnicolarum) versehene Urkunde ausdrücklich erlaubet worden sind. art. 6. Die Phrasis heißt nicht, wie Prey i) selbe interpretiret „indultu ordinum," sondern die Unterfertigung, und die Sigille der Bischöfe, Baronen sollten die Authenticität der Urkunden constatiren; im ungerischen Kanzleistile werden unter regnicolae die Edelleute verstanden; sollten nun diese Urkunden von allen Edelleuten gesiegelt werden?

2) Güter, welche Jemanden gewaltsam weg genommen worden sind, sollen ihren vorigen Eigenthümern bei Strafe der Untreue zurück gestellet werden. art. 7. in der mossoczyschen Sammlung.

a) Der König nahm aber die Resignation nicht an, sondern bestättigte ihn in dieser Würde nach dem Zeugnisse Bonfini's, decade III. libr. 7. S. 506. Katona's III. S. 882. 911. und Preys histor. 332. 360. Aber Gebhardi II. 85. f. behauptet: Hunyadi habe die Statthalterschaft wirklich nieder geleget; er beruffet sich auf Thwrotzen, im Schwandtner I. 266. Die Stelle ist unverständlich, und gewiß nicht wahr „D. Gubernator onus sui officii regi Ladislao restituit. Propter quod rex temporalem gubernationis dignitatem, quam usque tunc tenuerat, in perpetuam commutavit haereditatem;" also zum Erb-Statthalter hat er ihn gemacht. Katonas Hauptbeweis ist „Hunyadi wird in Urkunden „pridem gubernator" genennet: als ob pridem weiland, oder einstens, nicht auch „schon seit lang" hieße. b) Aneas in Kollars analect. II. c) In

Preys Annal. III. 125—128. d) Im Katona. S. 865. f) In Preys Annal. III. 152. g) Histor. II. 355. h) l. c. i) l. c.

§. 88.

Ulrich von Cilly, welcher beim Könige seinen vorigen Einfluß wiederum erlanget hatte, arbeitete am Sturze Hunyadi's. Er suchte Ladislaen zu überreden, der Statthalter strebe ihm nach der Krone; könnte er selbe durch die Hilfe seiner Ungern nicht erlangen, so würde er so gar durch Beistand der Türken, und Vergiftung des Königs, oder mit offenbarer Gewalt selbe an sich reissen; man müsse ihm also zuvor kommen, ihm unter dem Vorwande nothwendiger Berathschlagungen über das allgemeine Beste nach Wien locken, und hinrichten. Der König durch die ihm angedrohete Gefahr betäubet, ließ sich überreden, und lud Hunyadi'n zu Conferenzen ein über wichtige Staatsangelegenheiten, in denen er ohne den ungerischen Statthalter nichts beschließen wolle. Aber Hunyadi von seinen Freunden in Wien gewarnet antwortete dem Könige: wenn sich der König in Ungern aufhält, würde er demselben in Allem gehorchen; aber über die Reichsgränzen zu gehen, wenn sein Amt es nicht fordert, sei ihm weder erlaubt noch sicher für ihn. Ulrichs List gelang also nicht. Der Graf stellte dem Könige dieses Betragen als eine Wirkung des Stolzes, oder bösen Gewissens dar; wenn es ungeahndet bliebe, würde er nur desto mehr Muth bekommen, das Reich an sich zu reissen. Der Verdacht des Königs wuchs; er überließ Ulrichen die Mittel der Ausführung. Der Graf lud Hunyadin im Namen des Königs zu einer Unterredung nach Kitsee. Der Statt-

halter, um doch für den König, in dessen Namen die Einladung geschah, Achtung zu zeigen, kam dahin, aber von 2000 Mann begleitet. Ulrich verlangte, daß Hunyadi zu ihm in das Städtchen käme, wo sie sich ruhig, und sicher unterreden könnten. Dieser kam nicht, und so zerschlug sich die Sache. Izt schrieb ihm der König, und versprach ihm einen Geleitsbrief entgegen zu schicken. Johann zog nahe bis Wien, und erwartete den k. Sicherheitsbrief; aber statt des selben kam Lamberg, und ermahnte ihn dem Könige, welcher mit dem Grafen schon aus der Stadt geritten wäre; entgegen zu eilen; der Graf habe auch den Geleitsbrief bei sich. Hunyadi näherte sich der Stadt noch mehr; da er aber Niemanden entgegen kommen sah, merkete er die List, und gieng nach Ungern zurück. a)

Weil dem Grafen alle diese Ränke mißlungen waren, beredete er nun den König einen Landtag auszuschreiben, so sehr er vorhin selben mißrieth; da hoffte er ihm beizukommen, weil er wußte, daß ihm viele Prälaten, auch Magnaten besonders aber der Pfalzgraf Ladisla von Gara Feind seien; Lezterer deßwegen, weil durch des Statthalters Gewalt sein Ansehen verdunkelt wurde.

Noch vor Eröffnung des Landtages suchte Ulrich neuen Verdacht gegen Hunyadi beim Könige zu erregen. Auf seinen Antrieb riethen einige Magnaten vom Statthalter die Städte, und k. Einkünfte abzufordern. Hunyadi weigerte sich Anfangs aus Besorgniß, daß Höflinge die Jugend des Königs mißbrauchen, und sich auf dessen Kosten bereichern; aber auf wiederholten Befehle gehorchte er alsogleich; doch auch diese anfängliche Weigerung machten ihm seine Feinde in den Augen des Königs zum Verbrechen. Hunyadi

merkte es wohl, verließ Ofen, und wollte nicht auf den Landtag kommen, auſſer man gäbe ihm einen Geleitsbrief. Er kam darauf um dem Könige ſeine Ehrerbiethung zu bezeigen, und gieng wiederum weg, b) weil er wohl wußte, der Türkenkrieg ſey bloß Vorwand zum Landtag, die eigentliche aber, Hunyadis Abſezung von der Statthalterſchaft. Wirklich wurde auf dem Landtage der Namen, und die Gewalt eines Statthalters abgeſchafft, Hunyadi aber zum Generalcapitän, oder eigentlich Generaliſſimus c) ernennet, weil man keinen anderen Tüchtigeren kennte, obwohl — der Pfalzgraf Gara noch da war. art. 1. 1454. Dann wurden einige Magnaten aufgeſtellet, um die k. Einkünfte, deren Verwendung zu unterſuchen, und zu ſehen, wie viele k. Banderien d) errichtet werden können. art. 2. Die Prälaten ſollen ihre Mannſchaft ſtellen, aber die Magnaten, Edelleute dieſes Mal perſönlich mit ihren Leuten wider den Feind ziehen. art. 3. 4. 5. auf eigene Koſten art. 8. doch ohne Conſequenz für die Zukunft, art. 14. u. ſ. w. Hunyadi ſchlug die Türken mehrere Male, beſonders i. J. 1456. brachte er ihnen vor Belgrad eine gänzliche Niederlage bei. e) Europa hoffte durch dieſen Helden die Muſelmänner nach Aſien zurück zu werfen, aber unglücklicher Weiſe hat noch in dieſem Jahre die Lagerſeuche den groſſen Mann weg geraffet.

a) Prey Annal. III. 143. b) Prey hist. II. 359. c) Art. 16. 1454. d) Eine beſtimmte Anzahl ausgerüſteter Kriegsleute. e) Prey Annal. III. S. 171—183.

§. 89.

Auf die Nachricht von der Türken Niederlage, und Flucht eilte der König aus Wien nach Ungern, um das befreite Belgrad zu besehen. Zu Ofen schrieb er einen Landtag nach Futak aus, auf welchen er auch den Grafen Ladisla Hunyadi lud, der sich aber weigerte zu erscheinen, wenn der König nicht vorher die von dessen Vater geführte Verwaltung der Reichseinkünfte, ohne Rechenschaft gut heiße. a) Durch diese unkluge Handlung erregte er gegen die redliche Verwaltung seines Vaters Zweifel, sich selbst machte er einer Veruntreuung, und anderer Nebenabsichten verdächtig, und gab dem Grafen Cilly Stoff zum Verläumden. Nach erhaltener k. Begenehmigung b) versprach Hunyadi, welcher durch den Tod seines Vaters Commandant der Festung Belgrad, und Themesvar, dann Ban Dalmaziens und Chrobaziens geworden ist c) eidlich, dem Könige Belgrad, und die dem Feinde nahen Festungen, welche sein Vater besessen hatte, zu überlieffern, und gieng nach Belgrad voraus, um zur Empfangung des Königs Anstalten zu machen. Der König kam bald mit seinem Gefolge dahin. Hunyadi gieng ihm entgegen, überreichte ihm die Schlüßel der Festung, und führte ihn mit dessen Gefolge hinein, aber die fremden Gesandten, und Kreuzfahrer ließ er in die Festung nicht. d) Graf Ulrich rechnete ihm dieß hoch an, ließ durch seine Emissäre dem Könige den Verdacht einflössen, als suche sich Hunyadi unabhängig, oder gar zum Könige Ungerns zu machen; Allein die Vorstellung, daß nach den Gesezen Fremde in die Gränzfestungen nicht dürfen gelassen werden, besänftigten den König wieder.

In einer Conferenz über die türkischen Angelegenheiten, bei welcher auch der Graf von Cilly erschien — aber mit einem Panzer unter seinem Kleide — gerieth er, während der König in der Kirche war, mit Hunyadi in einen Zank. e) Ulrich entriß Einem, der neben ihm stand, den Säbel, und hieb nach Hunyadis Kopf; dieser parirte mit der Hand aus, und verlor einige Finger. Hunyadis Freunde eilten herbei, und hieben den Grafen nieder. f) Mit unterdrücktem Zorne gieng der König nach Temesvar; schwur zwar beiden Brüdern Schonung, weil aber die Freunde des Ermordeten nicht aufhörten, dem Könige Verdacht einzuflössen, als trachte Ladisla Hunyadi dem Könige Krone, und Leben zu entreissen, ließ er beide Brüder ergreiffen, Ladislaen hinrichten, Mathias aber wurde gefangen nach Wien gebracht, und späterhin nach Prag geführt. g)

Ladislas Hunyadi's Freunde und dessen mütterlicher Oheim Michael Szilagy verbanden sich dessen Tod zu rächen. Die Gährung äusserte sich in verschiedenen Gegenden des Reichs. Um selbe zu ersticken, berieff der König einen Landtag, der aber wegen zunehmender Unruhen unterblieb. Der König schrieb an mehrere Städte, sie sollten sich mit Giskra gegen die Störer der öffentlichen Ruhe vereinigen; weil aber auch dieß langsam gieng, riethen die Urheber der Ermordung h) Hunyadis dem Könige, die Ursachen der Hinrichtung in einem Edicte i) bekannt zu machen. Unklug war es darin zu sagen: die Urheber der Hinrichtung haben sich vom Könige versprechen lassen, er, und seine Nachfolger, sollen selbe schüzen, damit sie deßwegen von Niemanden beschädiget würden; geschähe es gleichwohl, so sollte sie der König schadlos halten. k) Ein Beweis, daß die Ursachen, aus de-

nen Ladiſla hingerichtet worden iſt (die Ermordung Ulrichs vielleicht ausgenommen, denn man weiß nicht, wer den Zank anfieng l) erdichtet waren, und der König gezwungen handelte m) denn mit den zwei Hunyadi war auch der Biſchof von Großwardein eingeſperret worden. Als ihn der König frei ließ, ſagte er ihm: Cum Budae essem, quod voluerunt barones, id facere me oportuit. Quod te coepi illorum est; quod te supplicio, culpaque libero, meum est.

Ungeachtet jenes offenen Edictes nahm die Unruhe doch zu. Das Andenken an Johann Hunyadi, und deſſen glänzende Heldenthaten war noch zu friſch. Nur Neid, glaubte man, habe jene Verbrechen erſonnen. Der König merkte, daß er in der Meinung der Ungern verliere; er gieng nach Wien, und von da nach Prag, wo er unter den Zubereitungen zu ſeiner Vermählung mit Magdalena einer Tochter Karls VIII. von Frankreich ſtarb (1457.) an der Peſt nach Einigen, da doch weder vor, noch nach ihm Jemand auch aus denen, welche immer um ihn waren, an einer Seuche geſtorben iſt; wahrſcheinlich ſtarb er an Gift. n)

a. b) Schreiben des Königs vom J. 1457. im Prey histor. II. S. 371. c) Kaprinai histor. diplom. I. 93. ff. d) Angeführ. Schreiben l. c. S. 372. e) Sieh Katona XIII. 1125. f) Äneas bei Prey S. 372. g) l. c. S. 375. h) Sie ſtehen im angeführt. Schreiben S. 376. b. i-k) l. c. S. 371. 377. l) Äneas l. c. S. 372. b. m) Äneas bei Prey l. c. S. 377. n) Äneas bei Katona XIII. 1219.

§. 90.

Der so frühe Tod Ladislas war für Ungern wirklich ein Unglück; denn Österreich, und Böhmen bekamen eigene Regenten, und um das Übel noch zu nergrösseren, bildeten sich auf dem Wahlconvente zwei Partheien. An der Spize der einen stand der Pfalzgraf Gara, der Woywod Siebenbürgens Ujlak, und andere Baronen, und Urheber der Hinrichtung Hunyadis; das Haupt der anderen Faction war Szilagy des Hingerichteten Oheim, welcher mit 20,000 Mann auf dem Wahlfelde erschien, und mit seinem Anhange für Mathias Hunyadi stimmte. Die Gegenparthei widersezte sich dessen Ernennung, aus Furcht, er werde den Tod seines Bruders rächen.

Hätten die Ungern nach der schon seit 156. Jahren bestehenden Observanz (denn seit dem J. 1301. sind die Prinzessinnen oder deren Abkömmlinge nach der vorderen Linie succediret) und nach dem wiederholten Versprechen (§. 80. g) das Erbrecht einer aus den Töchtern Elisabeths, nämlich Annens, oder Elisabethens nach Pflicht anerkennet, und deren Gemahlen dem Herzoge von Sachsen, oder dem K. von Pohlen Kasimir die Mitregierung aufgetragen, so wären im lezten Falle die Kräfte dieses Reichs mit der Macht Ungerns vereiniget, und das gewaltsame Bestreben Szilagys vereitelt worden. Aber die Wählenden hatten nicht Gerechtigkeit, nicht Staatswohlfahrt zum Zwecke, sondern Rache, oder Schrecken bestimmte sie; denn Szilagy hatte Galgen, und Schlachtbänke aufstellen lassen a) und doch nennet Kaprinai l. c. die Wahl völlig frei.

Georg Podiebrad, der Regent Böhmens, behielt auch noch nach dem Tode des K. Ladislas den

jungen Mathias Hunyadi bei sich, und nach dessen Erwählung entließ er ihn nicht eher, bis er ihm 50,000 Goldgulden zahlte, b) und dessen Tochter Katharina zu heurathen versprach. c) Szilagy übernahm unterdessen das Amt eines Statthalters eigenmächtig. d) Das in der mossoczyschen Decreten-Sammlung, I. S. 213. stehende Decret ist, wie die Wahl selbst, unter den Auspicien der Galgen, und Schlachtbänke verkündiget worden, ist also erzwungen, und daher ungiltig. e)

a) Prey histor. II. 383. Kaprinai l. c. S. 341. 392. 400. b) Aneas bei Prey S. 385. Diese Summe erzwang Szilagy von seiner Schwester, Hunyadis Mutter durch den Stock, nach dem Zeugnisse Joh. Listh Bischofs zu Raab, l. c. c) Die Verlobniß-Urkunde im Katona XIV. S. 56. d) Denn am 24. Jäner 1438. wurde Mathias gewählet; am nämlichen Tage ratificirte Szilagy das sogenennte Decret, Mathias konnte ihn also nicht zum Statthalter ernennet haben; die Wähler haben ihm auch nicht dieses Amt aufgetragen. Thwrocz sagt zwar, im Schwandtner I. S. 284. die Prälaten, Baronen, und Großen hätten ihm die Statthalterschaft auf fünf Jahre aufgetragen; aber da sie nun einen König gewählet hatten, wie konnten sie ohne desselben Einwilligung einen Statthalter aufstellen? Eigenmächtig, und gewaltsam that er Alles; vergl. Gebhardi II. S. 125. e) Bentzur, oder Eusebius Verin. de haeredit. jure. S. 155. giebt zu „Corvinum ad thronum regium non tam liberis suffragiis, quám aperta vi deductum. Aber diese Furcht ist mit Recht eingejagt worden, be-

hauptet Katona XIV. S. 44. „weil die kleinere Zahl durch ihren Widerspruch nur die öffentliche Ruhe zu ſtoren ſuchte.“ Wenn man die 20,000 Mann, welche Szilagy bei ſich hatte, mitrechnet, mag freilich die Parthei des Pfalzgrafen kleiner geweſen ſeyn. Wenn aber Mathias von ſo vielen frei gewählet worden iſt, daß er ungeachtet der Andersgeſinnten als rechtmäſſiger König angeſehen werden mußte, wozu die Tauſende der Bewaffneten? wozu Galgen und Schlachtbänke? Jene, welche für die Freiheit des Landtages waren, jene welche das anriethen, was zum allgemeinen Beſten gereichet, ſtörten die öffentliche Ruhe nicht; wohl aber jene ſtörten die öffentliche Ruhe, welche ohne Recht durch gewaltſame Mittel Andere zu ihrer Parthei zwingen. Hätten die Ungern der Gerechtigkeit Gehör gegeben, und Wladiſlaen Eliſabethens Sohn, Albertens und der K. Eliſabeth Enkel als ihren König anerkennet, ſo wäre die öffentliche Ruhe in Vereinigung der ungeriſchen Kräfte mit der Macht Böhmens geſichert geweſen. Dlugoſz bei Katona l. c. macht den Ungern eben dieſen Vorwurff, aber in zu derben Worten „insano consilio -- impudenter.“ Bentzur l. c. ſagt nicht, wie ihm Katona andichtet, daß die Ungern hätten Eliſabethen ihrer ältern Schweſter Anna vorziehen ſollen, ſondern er erzehlet nur: ein Theil der Ungern wünſchte Kaſimirn, den König von Pohlen, und Gemahl Eliſabeths zu ihrem Könige zu haben. Annen, als der älteren Schweſter Ladiſlas IV. (5.) gebührte freilich der Thron vor den Jüngeren; allein ſie hatte keine Kinder; ihr Gemahl konnte die

Kräfte Ungerns nicht vermehren. Politik stimmte jene Parthei für Elisabethen. Allerdings gehöret Mathias Hunyadi nicht zu den rechtmäßigen Königen Ungerns, weil die Töchter Alberts, und Elisabethens ein unstreitiges Recht auf die Ungerische Krone hatten; und schon die Art seiner Erwählung spricht gegen ihn. Soll dann eine Faction, soll dann Gewaltthätigkeit in einem Erbreiche den rechtmäßigen Erben vom Throne verdrängen können, weil es der Faction, weil es dem Übermächtigen so beliebet! hängen denn die Fundamental-Verträge, das allgemeine Staatsrecht von dem tel est notre plaisir der Partheien ab? Aber Mathias war ja mit der heiligen Krone gekrönet worden; ja, aber ich halte es für den schneidendsten Sarkasmus dem Pfalzgrafen Orszagh mit Bonfini, und Pethö das Sprüchelchen nachzusagen „Quemcunque sacra corona coronatum videris, etiamsi bos fuerit, adorato et pro sacrosancto rege ducito, et observato;" sieh Palatin. regn. Hung. S. 101. Da ich in dieser Schrift vorzüglich die Ereigniße im Innern des Reiches erzehle, und Mathias 32 Jahre Ungern regieret, seine feste Art der Staatsverwaltung zur Beschränkung der k. Gewalt der nachfolgenden Könige so viel beigetragen hat, so durfte ich seine Regentenhandlungen nicht übergehen, obwohl er ein Usurpator war.

§. 91.

Quellen. Ant. Bonfini rerum Ungaricarum decades tres Basileae, 1543. fol. Idem De bello Austriaco, Neostadii, et Viennae oppugnatione, denique de Hungarorum militaribus exercitiis; in Kolarii Analect. II columna 310—328. Capittel der bericht, od' vertrags vorlangst zwischen dem loblichisten furſten hern Fridrichen Kaiſer, merer des reichs, auch ſeinen erben offentlich bennet d' tugenthafftigiſt romiſch Kunig von auch Klarer, od' loblicher gedechtnus Mathias Kunnig zu hungern und des Kunnigreichs zu hungern Prelaten, und Edelleut der nachvolgung halb deſſelben Kunigreichs beſchloſſen gegen ainander angenommen, und mit der hienin begriffen Bullen ſelliger gedechtnus durch Babſt Pium den andern' beſtet. 1464. fol. Concordia Ungarica inter Fridericum III. et Mathiam Corvinum Hung. reg. sive de reddita Mathiae corona, et foedere inter ipsum, et Fridericum; in Bonfinio. Feſſler. Mathias Corvinus König der Hungarn, und Groß-Herzog von Schleſien II. Theile. Breßlau 1793. Martii Galeotti De Mathiae Corvini sapienter, egregie, fortiter, et jocose dictis et factis commentarius; im Schwandtner I. 528. ff. Historia integra Mathiae Hunyadis reg. Hung. ex Ant. Bonfini decade 3. et 4. contracta, et in unum congesta. Claudiopol. 1565. fol. Stephan Kaprinai Hungaria diplomatica temporibus Mathiae de Hunyadi regis Hungariae.

Vindob. 1761. 4. Sam. Benj. Klose documentirte Geschichte ꝛc. Mathiae Corvini epistolae ad pontifices, imperatores, reges, principes, aliosque viros illustres datae; 4. partes. Cassoviae 1743. 8. Mathias Corvinus, et Huniades propugnaculum, et murus aheneus Europae; in Laurent. Peccenstein rerum hungaricarum statu. S. 16. Relatio de statu, et proventibus regni Hungariae tempore Mathiae, nuncii apostolici ejus temporis (1463.) in Kovachich scripp. minor. II. S. 13. ff. Relatio nuncii apostolici ad romanum pontificem de statu Hungariae, et proventibus regalibus illius temporis, et de origine Mathiae regis, ac gestis illius de anno 1480.

Mathias Hunyadi war erst 15 Jahre alt, voll Talenten, aber zum Regieren nicht erzogen. Ohne Erfahrung in Regierungs-Sachen a) mußte er sich Anfangs durch Rath Anderer, besonders jener, denen er das Reich zu danken hatte, leiten lassen. Sobald er sich aber Kenntniße in der Regierungskunst erworben hatte, ward er Autokrator. Er entfernte seinen Oheim Szilagy, der ihn gängeln wollte. b) Dem Pfalzgrafen Gara (1460.) dem Woywoden Siebenbürgens Ujlak, den Urhebern der Hinrichtung seines Bruders nahm er ihre Ämter, und ernennte ohne Landtag c) Michaeln Orszag von Guth zum Pfalzgrafen, seinen Vetter Johann Pongracz zum Woywoden. Die Abgesezten verbanden sich wider Mathias, zogen Mehrere d) besonders aus jenen, welche durch die gewaltsame Erwählung erbittert waren, in ihr

Complot, beredeten heimlich den Kaiser die ungerische Krone, welche Mathias zurück forderte, nicht auszuliefern, ja sie trugen ihm (1459.) so gar das Reich an. Friedrich ließ sich die ungerische Krone zu Neustadt aufsezen f) und führte seit dieser Zeit den Titel eines Königs von Ungern fort. g)

Mathias erfuhr diese geheimen Machinazionen bald. Er sezte ihnen eine andere Conföderation entgegen h) und um Alle, welche ihm getreu waren, kennen zu lernen, verlangte er von den Grossen, daß sie den ihm geschwornen Eid der Treue beurkunden sollen. Dieß bewog die Mißvergnügten die geheimen Verträge mit dem Kaiser, und ihre Beweggründe schriftlich bekannt zu machen, damit sie dadurch den Haß ihrer Landsleute von sich abwendeten; sie führten an: Mathias sei nicht von hoher Geburt; Friedrich hingegen wäre mit Ladislaen blutsverwandt, und dessen Erb in Österreich; er habe die ungerische Krone schon in seinen Händen, u. s. w. Natürlich kam es zu den Waffen, Mathias siegte zu lezt; doch wollte er lieber kluge Mäßigung, als Gewalt brauchen. Durch Verheißungen i) gewann er zuerst die Häupter der kaiserlichen Parthei; und durch deren Einfluß kehrten auch die Übrigen nach, und nach zum Gehorsame zurück. Auch mit dem Kaiser suchte Mathias den Frieden; aber Friedrich wollte weder die ungerische Krone, noch die ihm verpfändeten ungerischen Städte ohne Pfandschilling zurück geben, noch den Titel eines Königs von Ungern ablegen. Im J. 1463. wurden Friedensunterhandlungen wiederum angeknüpft, und der P. Pius II. vorher Äneas Sylvius Picolomini vermittelte den Frieden; denn im Geheim war der Papst dem Mathias mehr zugethan, weil er ihn für tüchtiger hielt, das Abendland, besonders Italien

wider die Türken zu schützen, als den langsamen, und unentschlossenen Kaiser. Weil Friedrich die Ruhe liebte, drang der Papst in ihn, daß er die grosse Kreuzarmee gegen die Türken in Person anführe, versprach ihm kräftigen Beistand wider die unruhigen Erzherzoge Albert, und Sigmund; und so wirkte er auf den ihm wohlbekannten Charakter Friedrichs, daß der Frieden zu Stand kam. α) Der Kaiser stellet die ungerische Krone zurück, behielt aber die Pfandörter Eisenstadt, Günß, Gobelsdorf, Rechniz, und Forchheim auf Lebenszeit; doch soll den Ungern frei stehen, selbe nach Friedrichs Tode gegen 40,000 Goldgulden einzulösen. β) Der Kaiser nimmt Mathiasen an Kindes-Statt an, welche Benennungen Beide in ihren öffentlichen Urkunden führen sollen. γ) Die Ungern geben Friedrichen den Titel: König von Ungern, und δ) wenn Mathias ohne gesezmässige Erben stärbe, soll Ungern dem Kaiser, oder dessen Sohne Maximilian, oder wenn mehrere Söhne wären, jenem zufallen, welchen die Ungern wählen würden, u. s. w. k)

Mathias schrieb gleich (1464) einen Inaugural-Landtag aus, auf welchem der Friedensschluß des J. 1463 von jenen Magnaten, welche denselben abgeschlossen hatten, dann von den übrigen Ständen, l) und endlich von Mathias bestättiget worden ist. m)

a) Gebhardi II. S. 110. sagt: „Bey einem Alter von 14 Jahren hatte Hunyadi schon den Ruhm (?) einer starken Einsicht in Staatssachen." Galeoti l. c. sagt von ihm „Parentes Mathiam maxima cura ad futuri regni adeptionem artibus regiis educarunt." Also hätten die Feinde Johanns Hunyadi doch Recht gehabt, welche ihm vorwarffen, er strebe nach der Krone (§. 88.)

und warum zogen die Ältern den zweiten Sohn vor? b) Gebhardi l. c. S. 125. Undankbarkeit gegen den Oheim wirft man Mathiasen ohne Grund vor; er verlieh ihm ja seine Erbgrafschaft Bistricz, da er doch nicht wissen konnte, ob er, oder seine Kinder selber nicht bedürfen würden; sieh die Urk. im Katona XIV. 154., und Gebhardi l. c. 124. o. c) Im J. 1460. in welchem Jahr kein Landtag gehalten worden ist; sieh Palatin. reg. Hung. S. 98. d) Ihre Namen im Schreiben an den Kaiser; in Vestig. comitior. S. 348. e) Angef. Schreiben und Brief des Kaisers in Prey II. 393. a. f) Roo S. 216. g) Urk. v. 15. März 1459 in Ludwigs R. A. XIII. S. 632., und Gebhardi II. 127. s. h) Urk. im Katona XIV. 192. i) Aber die Pfalzgrafenwürde erhielt Gara nicht wieder, wie Gebhardi S. 130., und Kaprinai S. 341. meinet, denn Orszagh blieb vom Monate Mai 1459. Urk. im Katona XIV. 247. bis 1481. Pfalzgraf; vergl. Palatini reg. Hung. S. 101. k) Urkk. Num. I. II. III. V. in Ursin. Velii hist. de bello Panonico, im auctario. S. 204. ff. auch Samboky Nota de Maximiliani in Hung. electione, in Kovachich Scriptor. minor. I. 43. l) Auctar. cit. S. 235. m) l. c. S. 234. ff.

§. 92.

Izt mengte sich Mathias in die böhmischen Angelegenheiten. Der P. Paul II. hatte Georgen Podiebrad, der sich auf den böhmischen Thron geschwungen hatte, excommunicirt, und dessen Unterthanen vom Eid der Treue losgesprochen. Der Kaiser wollte Geor-

gen Böhmen entreißen, a) versprach seine Truppen zu den ungerischen stossen zu lassen, dann Mathias mit Böhmen zu belehnen, unter der Bedingung, daß, wenn Mathias ohne rechtmäßige Erben abgienge, Ungern und Böhmen nach den alten, und nach dem erst i. J. 1463 eingegangenen Verträgen an das Erzhaus fallen sollten.

Viele rechtliche Magnaten widerriethen das Unternehmen aus Gründen der Gerechtigkeit, und einer gesunden Politik, welche Mathiasen rieth, sich in fremde Angelegenheiten nicht zu mengen, und vielmehr in dem usurpirten Reiche sich einen mächtigen Anhang zu machen. Gleichwohl erklärte Mathias Georgen Krieg; unter welchen Vorwänden? α) der Papst habe ihn aufgefordert, den Kirchenbann zu vollstrecken. b) Dieß wolle er auch thun, indem er sich nun einmal dem päpstlichen Stuhle ganz gewidmet hätte. β) Die böhmischen Hussiten machen öfters räuberische Einfälle in Ungern, c) aber auch die Ungern thaten es, ohne der Könige Vorwissen. d) Auch den Vorwand gebrauchte Mathias, daß γ) Georg seine katholischen Unterthanen drücke; diese nun wolle er schüzen; endlich δ) bei seiner Krönung habe er dem Papsten Gehorsam geschworen." e) Auch wenn der Papst die Gränzen der ächten Primatial-Gewalt überschreitet, und Unterthanen vom Eid der Treue gegen ihren Regenten los spricht? Doch schreibt er seinen Gesandten zu Rom „Mandamus vobis, ut inducatis suam Sanctitatem, ne se talibus frustra implicet; quia nolumus omnino in temporalibus a sede apostolica judicari; nedum nosmet ipsos, sed nec subditos nostros; non modo supra civitatibus, et castris, sed nec super uno fundo, vel una vinea etc. f)

Mathias rückte aus Mähren, welches ſich ihm ergeben hatte, auch in Böhmen ein; aber Georg umzingelte ihn in einem Walde ſo ſehr, daß er ſich entweder gefangen ergeben, oder den Frieden erbitten mußte, g) er that das Lezte, und brach ſelben gleichwohl bald wiederum. Damit er den Krieg erneueren könnte, begehrte er auf dem Landtage zu Preßburg (1468) Subſidien, verſprach in einer Urkunde h) in Zukunft, ohne des Adels Einwilligung keine neuen Subſidien zu begehren, und deſſen Freiheiten nicht zu verlezen. Da er ſeinen Wunſch erfüllet ſah, ſuchte er auch den K. von Pohlen Kaſimir — der Kaiſer war ſchon einverſtanden — durch eine Doppelheurath in das Bündniß zu ziehen: eine Tochter Kaſimirs ſollte den Erzherzog Maximilian, die andere den Mathias heurathen, und wenn dieſer erblos ſtärbe, ſollten die Töchter Kaſimirs Ungern und Böhmen erhalten. Der K. Kaſimir ließ ſich nicht ein, weil er ſeinem Rechte, welches ihm wegen ſeiner Gemahlinn Eliſabeth, der Tochter Albert, und Schweſter des K. Ladiſlas IV. (5) gebühret, niemals entſagt hatte. i)

Obwohl Mathias von dieſer Seite nichts hoffen konnte, und der Kaiſer in Italien war, rückte er doch wiederum in Mähren ein, und wurde zu Olmüz von mehreren Magnaten Böhmens, Mährens und Schleſiens als König von Böhmen anerkennet. Damit Georg ihm den Beſiz erſchwerete, ernennte er mit Einwilligung der ihm ergebenen Edlen, Wladiſlaen den Sohn des pohliſchen Königs Kaſimir zu ſeinem Nachfolger, und beſchwerte ſich in einem Schreiben an die Ungern über die Undankbarkeit ihres Regenten, welchen er, da ſelber von ihm ganz eingeſchloſſen, ſich mit ſeinem ganzen Heere hätte ergeben müßen, groß-

müthig abziehen ließ. Dadurch machte ihn Georg den Ungern verhaßt, und ihm auch Pohlen zum Feinde.

Auch die Österreicher wiegelte Mathias gegen den abwesenden Kaiser auf, weil man ihm hinterbrachte, Friedrich suche Ungern und Böhmen an sein Haus zu bringen. Der über den Meuterei-Stifter entrüstete Kaiser trachtete mit Kasimir ein Bündniß wider Mathias zu errichten; aber die zwei Fürsten wurden nicht einig. Mathias von Feinden umgeben, mußte sich auf sein Waffenglück verlassen. Um sich aber Geldquellen zu eröffnen, begehrte er wider sein gemachtes Versprechen auf dem Landtage zu Ofen (1470) wiederum Subsidien vom Adel. Nach einigem Sträuben wurde bewilliget, daß Jeder, ohne Ausnahme einen Goldgulden erlege; doch sollten dem Adel künftig keine Subsidien mehr zugemuthet werden. k) Izt rückte Mathias in Mähren ein; doch geschah nichts Entscheidendes, und der Tod Georgs (1471) ändert die ganze Lage der Dinge. Auf dem Landtage zu Kuttenberg erklärten sich die meisten Böhmen für den pohlischen Prinzen Wladisla, den Enkel des K. Alberts und der K. Elisabeth. l)

a) Rou S. 266. b) Sein Brief an den P. Paul II. ist merkwürdig. „Mandat mihi Sanctitas Vestra, ut processibus apostolicis contra Bohemiae regem Georgium faveam, et assistam, ac eos in dominiis meis exequi, et servari faciam. Semel ego me B. Petro, sanctae romanae ecclesiae, et V. B. una cum regno meo totum dedicavi. Nihil mihi tam arduum, nihil adeo periculosum Dei in terris Vicarius, imo Deus ipse jubere potest, quod non intrepidus aggrediar, praesertim ubi de consolidanda fide

Theil ſuchte dem andern Feinde zu erregen. Vorzüglich gegen den Kaiſer legte Mathias ſeine feindſeligern Geſinnungen bis an ſeinen Tod nicht ab, und weil der Kaiſer Wladiſlaen mit Böhmen wirklich belehnte, kündigte ihm Mathias Krieg an, und ſchickte ihm einen Fehdebrief zu. c) Friederich hingegen ſchiebt in einem Schreiben d) an die Ungern die Schuld auf ihren Regenten; begehrte von Kaſimiren, Wladiſlaen, und vom teutſchen Reiche Beiſtand. Mathias wußte, daß ihm die öſterreichiſchen Stände zugethan ſeien; ſchnell rückte er in Öſterreich ein, und unterwarff ſich das ganze Land unter der Ens, Wien ausgenommen; doch wurde noch im nämlichen Jahre (1477.) der Frieden geſchloſſen. Nach Einigen ſoll Friedrich auf die ihm zugeſicherte Nachfolge in Ungern (§. 91.) Verzicht geleiſtet haben. e) Allein das Friedens-Inſtrument f) enthält dieſe Bedingung nicht; auch führte der Kaiſer noch immerfort den Titel eines Königs von Ungern. g)

Damit Mathias in Bereitſchaft wäre, wenn der Kaiſer dieſen Frieden bräche, verlangte er auf dem Landtage (1478.) Subſidien; der Adel bewilligte ihm einen Goldgulden auf fünf Jahre, binnen welcher Zeit aber die Edelleute keine Kriegsdienſte zu leiſten ſchuldig ſeyn ſollten, ausgenommen gegen den Kaiſer, den König in Böhmen, und gegen die Türken. h)

a) Im Katona XV. 496. b) Urkunde in Preys Annal. IV. 65. c) l. c. S. 107. d) l. c. S. 109. e) Roo. S. 288. f) Preys Annal. IV. 114. g) Lünig. Cod. dipl. Germ. I. 467. h) Art. 3. 1478.

§. 94.

Weil die Türken immer gefährlicher wurden, schloß Mathias izt ernstlich mit dem Könige Böhmens Frieden (1479.) auf diese Bedingungen: α) Beide Könige sollen in Besitz der bisherigen eroberten Länder bleiben, als wahre, und erbliche Herrn, und Beide den Titel eines Königs von Böhmen führen. β) Mathias soll seine Eroberungen in Böhmen; Wladisla in Mähren, Schlesien, und Lausnitz zurück geben. γ) Wenn Mathias eher stärbe, könne Wladisla, oder sein Nachfolger diese Länder wiederum zu Böhmen schlagen gegen 40,000 Ducaten. Stärbe Wladisla früher, und die Böhmen wähleten den Mathias (konnten sie dieses, da der Prinz Kasimir noch lebte?) sollen diese Provinzen wiederum an Böhmen zurück fallen, u. s. w." a) Aber der alte Groll zwischen dem Kaiser, und Mathias brach aufs Neue in Krieg aus (1485.) in welchem Mathias ganz Österreich unter der Ens mit der Hauptstadt Wien eroberte, und bis an seinen Tod behielt.

Währender oftmaligen Abwesenheit des Regenten aus dem Reiche, hatten sich mehrere Gebrechen im Inneren eingeschlichen; um selbe zu heben, wurde auf einem Landtage zu Ofen (1486.) verordnet: α) Wenn wegen des Besten der Gespannschaft b) oder auf k. Vorladung Deputirte nach Hof geschicket werden, sollen Alle, ohne Unterschied des Standes zu den Kosten beitragen, damit selbe dem ärmeren Adel, und dem Volke nicht zur Last fallen; art. 64. pr. β) Bei Strafe der Untreue soll Niemand unbewegliche Güter an Venezianer, oder Pohlen veräussern, weil selbe uns

catholica, et de conterenda perfidia impiorum agitur. Nec quidquam me movent pristina foedera, temporum necessitate conflata, quae omnia, scio, facile auctoritate apostolica posse dissolvi;" bei Katona XV. 135. wie verächtlich erscheinet dieser heuchlerische Mensch! besonders, wenn man den oben angeführten Befehl an seine Gesandten in Rom damit vergleichet. c) Sieh die ungerische Kriegserklärung an George Sohn Victorin, im Katona S. 136. 301. d) Schreiben Victorins an Mathias l. c. S. 139. e) l. c. S. 199. f) l. c. S. 331. g) Prey hist. II. 420. a. Gebhardi II. 166. h) Im Katona S. 358. i) Prey l. c. 421. k) Bey Katona S. 418. steh auch Vestig. Comit. S. 383—392. l) Sieh Gebh. II. 175. und Katona XV. 477.

§. 93.

Aus Zorn über die fehlgeschlagene Aussicht auf die böhmische Krone verwüstete Mathias Böhmen, aber Gährungen in Ungern riefen ihn dahin. Schon hielt man geheime Zusammenkünfte wider ihn. Nun war darüber mißvergnügt, daß er die Güter derjenigen, welche eines Verbrechens beschuldiget wurden, ohne rechtliches Verfahren eigenmächtig einzog, ungewöhnliche Steuern begehrte, und überhaupt mehr nach seiner Willkühr, als nach den Gesezen regierte. Johann Vitez, der Erzbischof von Gran war das Haupt der Mißvergnügten. Diese Parthei trug Kasimirn, dem zweiten Sohne Elisabeths, und des Königs von Pohlen die ungerische Krone an. Mathias eilte nach Ungern, zog die Einkünfte des Erzbischofs an den

daß er alle Gestalten, auch eines Heuchlers gegen Rom annahm. (§. 92.) Hätte er sich, nach dem er mit dem Kaiser ausgesöhnet war, und die Reichskrone zurück erhalten hatte, in die böhmischen Angelegenheiten, die ihm hernach zu so vielen Kriegen Anlaß gaben, nicht gemenget, (§. 92.) und sich mit dem innern Wohl des Reiches mehr beschäftiget, so wäre es ihm mit seinen Feldherrn-Talenten, und mit den Kräften des ungerischen Reiches, welche ihm so sehr zu Gebothe standen, leicht möglich geworden, die Türken im Zaum zu halten, die von Ungern abgerissenen Provinzen wiederum an das Reich zu bringen, und dem Unglücke vorzukommen, welches nachmals so schwer auf Ungern lag. Aber die vielen Kriege, die dadurch nothwendig gewordenen ungeheuren Steuern, die öfters erlittenen Verluste (§. 92.) die Entvölkerung des Landes, der durch seine eigenmächtige Regierung aufgereizte Adel, welcher Hunyadis Nachfolger durch eine Capitulation zu Schattenkönigen machte, die Schwäche seiner zwei unmittelbaren Nachfolger haben den Staat an den Rand des Unterganges gebracht.

a) Im Katona XVI. 200. b) Prey histor. II. 477. sagt „reipublicae," da doch der Artikel „comitatus" hat; jener ausgedehntere Begrieff änderet sehr merklich den Sinn des Artikels. Auch auf den Landtägen erscheinen die Deputirten reipublicae necessitate exigente, müssen auch zu den Diurnen Alle beitragen? c) In der mossuczyschen Decreten-Sammlung I. 254. d) Prey histor. II. 433. meinet, die Gegenparthei des Mathias habe Kasimiren obige Worte in den Mund geleget. e) „Nemo Hungaros, et eorum animos magis unquam novit, quam Nos, qui eos tot an-

nis sub froeno tenuimus. Schreiben desselben an den Hzg. Kalabriens im Prey l. c. S. 491. f) Sieh Mathiae Corvini „Bella summariae desumta ex historia statistica, quam G. Pray jussu Josephi II. Leopoldi II. et Francisci compilavit; in der Broschüre: ad Hungaros, S. 23.

§. 95.

Quellen. Samuel Benjam. Klose, documentirte Geschichte. Vranchich (Verantii) fragmentum, de rebus gestis Hungarorum ab inclinatione regni (1490.) in Kovachich. Script. minor. tom. II. 54. ff. Petri de Warda Epistolae ab anno 1490—1498. cum non nullis Wladislai regis. Hung. literis. Posonii 1776. 4. Zeitschrift von, und für Ungern. Etwas zur Geschichte der Thronbesteigung Wladislas I. (2.) 1804. 316. ff.

Die Königinn Beatrix hatte ihren Gemahl noch lang vor dessen Tod zu vermögen getrachtet, daß er ihr die Nachfolge verschaffete, was er, wenn er auch gewollt hätte, doch nicht thun konnte. a) Da sie nun Wittwe geworden war, trugen ihr die Magnaten die Reichsverwesung auf. b) Sie schrieb einen Wahl-Convent aus. Dieses Schreiben ist von den Prälaten, und Baronen mitgefertiget. c) Also schon fünf Jahre nach dem im J. 1485. gemachten Artikeln über das Amt des Pfalzgrafen galt der Art. 3. und 10. nicht mehr; nicht der Pfalzgraf schrieb pro necessitate regni den Landtag aus; nicht der Pfalzgraf war Reichsverweser.

Drei Kron-Kandidaten meldeten sich: Johann Corvin, ein natürlicher Sohn des lezten Regenten Mathäs Hunyadi; der römische König Maximilian vermög des im J. 1463. geschlossenen Erbvertrages (§. 91.) dann Wladislaw König in Böhmen und sein Bruder Albert, Enkel Alberts, und Elisabethens. Die Wahl fiel auf Wladislaen. Weil sich aber Mathias Hunyadi während seiner Regierung manche Willkührlichkeiten erlaubet hatte, legten die Ungern dem neuen Könige eine Capitulation d) vor. Puncte, die in das Staatsrecht gehören, sind:

α) Der König wird das Reich, die Kirche, den Adel, alle Unterthanen bei ihren Rechten, Freiheiten, rechtmässigen Gewohnheiten lassen; dagegen keine Neuerungen zum Nachtheile, und Drucke derselben machen, wie es Mathias gethan hatte, und die gemachten abschaffen. §. 2.

β) Die Contribution von einem Gulden nie wiederum begehren, sondern sich mit den ordentlichen Einkünften begnügen. §. 2. und art. 1. 1492.

γ) Die Reichskrone wird der König durch dazu ernennende Kronhüter verwahren lassen. §. 4.

δ) Kirchenpfründen, Staatsämter, und Donatien nur bloß verdienten Ungern verleihen. §§. 11—13.

ε) Der König wird grösten Theils in Ungern residiren, und nur Ungern zu Rath ziehen. §§. 8—10.

ς) Den Münzfuß ohne Rath der Prälaten, und Baronen nicht abändern. §. 17. endlich

ζ) Die von den Prälaten, Baronen, und übrigen Edelleuten für die Freiheit, Ruhe, und Erhaltung des Reichs bis zur Krönung gemachten Beschlüsse bestättigen. §. 18.

Jene aus diesen Puncten, wodurch die k. Ge-

ter allerlei Vorwänden ungerische Staatsgüter sich anzumassen trachteten; art. 32. u. s. w. Im Schlusse §. 2. heißt es „Dieses Decret soll auf immer, und so giltig seyn, daß selbes weder von einem Könige bei der Krönung, noch von einem Landtage abgeändert werden könne.“ c)

Endlich starb Mathias (1490.) in Wien zum Glücke seiner Nachbarn, und seines Volkes. Er hatte die Krone durch ein Familien-Complot, und durch Gewalt erhalten. Die Nazion hat nicht ihn frei gewählet etwa aus Dankbarkeit wegen der so wichtigen Dienste, die selber dem Reiche geleistet hatte. Obwohl er nun kein rechtmässiger König war, so muß man doch gestehen, daß er mit vielem Ruhme regieret hat; aber auch bewährte, daß die glänzendeste Regierung nicht immer auch die beglückendeste ist. Obschon die (§. 93.) angeführten Vorwürfe aus dem Munde seiner Gegner kamen, d) so haben selbe doch, nach der Geschichte das Gepräg der Wahrheit; vorzüglich, wie er selbst sagt, e) seine eigenmächtige Regierung; freilich rechtfertigte die seit dem J. 1439. herrschende Unordnung einigermassen die von ihm angewendeten Maximen, welche in Zeiten der Ordnung, und Ruhe despotisch geschienen hätten. Der ihm angeborne Geist, und Muth konnte die Schranken nicht dulden, welche dem Drange seiner inneren Kraft entgegen standen; auch mußte er sich durch Strenge behaupten. Ein Mann, wie er, so voll Geisteskraft, der ihn beständig in unruhiger Thätigkeit erhielt, kennte vor Ehrgeiz keine Schranken. Gewiß war Mathias der größte Feldherr seiner Zeit, aber zu sehr nach Heldenruhm haschend, suchte er vielmehr Gelegenheiten zu Kriegen, besonders gegen den Kaiser, als daß man ihm Ursache dazu gab. f) Sein Ehrgeiz, und seine Eroberungssucht machte,

a) In der Instruktion, welche Mathias seinem Gesandten an den Bruder seiner Gemahlinn Beatrix, den Herzog von Kalabrien mitgab, sagt er „Optat domina regina per Nos effici, ut post nostrum obitum nobis in regno succedat, quod nos etiamsi omni studio conaremur efficere, tamen nequimus — quodque a nobis-continuis suspiriis, et jargiis, et lacrimis exigere conatur;" in Preys histor. II. S. 491. b) l. c. S. 494. c) Vestig. Comit. S. 406. d) Conditiones suscepti regiminis, in der mossoczyschen Sammlung I. S. 255. e) Prey l. c. S. 499.

§. 96.

Wladisla nahm die Capitulation an, und wurde zu Stuhlweißenburg gekrönet. Der römische König Maximilian hatte Österreich zurück erobert, und rückte izt in Ungern ein, um sein vermeintes Recht auf dieses Reich geltend zu machen, wozu ihn auch einige ungerische Magnaten, denen Wladisla's Erwählung mißfiel, a) aufmunterten. Aber Maximilian (obwohl auch er durch Ladisla's I. Enkelinn Richardis und durch Gaisens I. (2) Tochter Elisabeth b) von Arpaden abstammte (hatte kein Recht izt schon die ungerische Krone anzusprechen; denn Wladisla, und seine Brüder waren als Enkel Alberts, und Elisabethens, und aus der vorderen Linie die gesezmässigen Erben. Der im J. 1463. geschlossene Erbvertrag (§. 91.) konnte erst dann eine rechtliche Wirkung erhalten, wenn Elisabeths Enkel, und Enkelinnen ausstarben. Max. bekam mehrere ungerische Städte in seine Gewalt; allein die teutschen Truppen kehrten nach Haus, weil

ſie keinen Sold erhielten, die Eroberungen giengen verloren, und Maximilian mußte ſeine Abſicht aufgeben. Doch kam im Jahre 1491 der Frieden zu Stand. Der Vergleich über die Nachfolge in Ungern iſt der wichtigſte Artikel: der König Wladiſla beſtättiget nicht nur den Succeſſionsvertrag des J. 1463, ſondern er verſpricht auch, daß auf dem nächſten Landtage, dem auch die Geſandten Maximilians beiwohnen ſollten, dieſer Erbvertrag von den Ständen für ihn und deſſen Erben, ſchriftlich und eidlich dahin beſtättiget werden würde: daß, wenn Wladiſla ohne eheliche Söhne ſtärbe, oder wenn er zwar welche hinterließe, aber dieſe ohne Erben abgiengen, die Ungern den K. Maximilian, oder wenn dieſer ſchon geſtorben wäre, einen ſeiner Söhne, oder einen von ihnen in gerader Linie abſtammenden Prinzen als ihren rechtmäſſigen König anerkennen würden. c) Die Beſchränkung der Nachfolge bloß auf die von Wladiſlaen abſtammenden Prinzen war ungiltig; hat doch Wladiſla ſelbſt das Erbrecht von ſeiner Mutter, alſo einer Prinzeſſinn, welche ihr Recht auf die Krone Ungerns ihren männlichen Erben (Ladiſla IV.) und weiblichen Abſtämmlingen hinterließ; wie konnte alſo den weiblichen Deſcendenten Wladiſla's, deſſen Brüdern, und deren Nachkommenſchaft ohne Ungerechtigkeit die Nachfolge entzogen werden? den Prinzeſſinnen noch aus dieſem Grunde nicht, weil das Reichsherkommen ſeit 185 Jahren für ſelbe da war; und noch aus dem Grunde, weil wie Prey in notit. praev. S. 6. ganz richtig bemerket, „durch den Grundvertrag mit Arpaden und deſſen Familie," wozu allerdings auch deſſen weibliche Abkömmlinge gehören, (qui ex generatione descendunt; der Notar im Schwandt. I. 5.) das Erbrecht übertragen worden iſt. Weiters wurde in dem

Vergleiche gesagt: Niemand soll künftig zu einer Prälatur d) oder einem höheren Staatsamte gelassen werden, wenn er nicht eidlich verspricht, diesen Erbfolgsvertrag zu beobachten. Auch die Kronhüter sollen beim Antritte ihres Amtes schwören, die Reichskrone, wenn Wladisla, wie gesagt worden ist, stürbe, Niemanden als dem K. Maximilian oder dessen Erben übergeben zu wollen; und wenn Wladisla einen minderjährigen Prinzen hinterließe, soll dessen Vormund im Namen des k. Mündels, und auch dieser nach erlangter Volljährigkeit die Beobachtung dieses Vergleiches versprechen. e) Die vorzüglichsten Magnaten f) haben diesen Vertrag genehmiget, und der König bestättiget. g) Aber der Landtag i. J. 1492, auf welchem dieser Successions-Vertrag bekräftigt werden sollte, war stürmisch; die Begnehmigung der Ungern erfolgte nicht. Auf dem folgenden Landtage (1493) trug der König wiederum auf die Bestättigung an; der Widerspruch war noch heftiger. Die Ungern waren ohnehin aufgebracht über die von den Türken erlittene Niederlage. h) Sie warfen Wladisla'n Muthlosigkeit vor, und der Pfalzgraf Stephan Zapolya mußte dem Könige die Beschwerden des Adels vortragen, Beschwerden, welche von den Mächtigeren erdichtet waren, damit sie den König durch ein fälschlich vorgegebenes Mißvergnügen ängstlich, sich ihm aber nothwendiger machten, und sie beherrschen könnten. i) Aber Wladisla antwortete darauf mit Entschlossenheit, nicht der König, sondern die Magnaten haben Schuld an den Übeln, welche das Reich drücken; sie verachten das k. Ansehen; handeln in Allem willkührlich; durch ihre Ränke, durch ihr Morden und Plündern *) sey das

*) Decret des Königs in Preys Annal. IV. 258.

eich, und Sigmund in Leutschau eine Zusammenkunft, um sich gegen ihre inneren Feinde, und Widersprünstigen wechselseitige Unterstüzung zu versprechen. Zapolya wußte, daß der König wegen der wider das k. Verboth gewagte Wegnahme des dem Johann Corvin gehörigen Schlosses Sumbor gegen ihn aufgebracht ist; er weigerte sich deßwegen nach Leutschau zu kommen, wenn ihm nicht ein sicheres Geleit gegeben würde. Nun kam er, wurde aber zu den Conferenzen nicht gelassen.

Nachdem der König von dieser Unterredung zurück gekommen war, beschloß er seinen Hauptfeind und Verächter d) Ujlak zu bekriegen. Zuerst zog er dessen Hauptfeste Ujlak ein, wodurch er einen Theil seiner Anhänger verlor. Izt suchte Lorenz die Fürsprache des Pfalzgrafen; weil aber dieser mehr im befehlenden, als bittenden Tone sprach, e) und behauptete, die Sache gehöre vor seinen Richterstuhl, befahl der beleidigte König, die noch übrigen Schlösser Ujlaks einzuziehen. Nun bath Lorenz um Gnade; Verzeihung erhielt er zwar, aber wegen Zurückgabe der Güter verwies ihn der König auf den nächsten Landtag. In den Diplom. Acten kömmt zwar davon nichts vor, doch gab ihm der König die Güter wiederum, aber mit der Bedingung, daß selbe, wenn er ohne Kinder stürbe, dem k. Fiscus heimfallen. f)

Auf das J. 1495 schrieb der König einen Landtag nach Ofen, auf welchem er wichtige Verordnungen machte, die doch eigentlich nur Zusäze und Erläuterungen des Decretes v. J. 1492 sind.

α) Wegen der Dominen, art. 9. 1492. art. 2. 5. 1495. auch art. 10. 1504.

β) Fälle der nota infidelitatis; und die Art solche Verbrecher auf dem Landtage zu verurtheilen, art. 13. 1492, art. 3. 4. 32. 1495.

γ) Über die Art den Landtag abzuhalten, art. 108. 1492, art. 25. 1495.

δ) Wer zum Landtag berufen werden soll, art. 26. 1495.

Um gegen die Türken gefaßt zu seyn, berief Wladisla wiederum einen Landtag auf das J. 1498. Auf demselben wurden

α) Die Banderien organisiret, art. 15—22. g)

β) Commandanten der Gränzfestungen, welche selbe durch Nachläßigkeit verlieren, sollen nach Verdienst bestrafset, und von dem Könige nicht begnadiget werden, art. 42.

γ) Alle drei Jahre soll ein Landtag gehalten werden, auf demselben müssen alle Edelleute erscheinen, bei Vermeidung einer Geldstrafe, art. 1.

δ) Nur Weltliche sollen als Krumhüter und Obergespänne aufgestellet werden, art. 25. 57.

ε) Eingebornen kann der König auch über hundert Bauern schenken. art. 26. 1498, art. 2. §. 2. 1495, art. 9. §. 1. 1492.

ϛ) Wenn der Thron erlediget ist, sollen zum Wahltage keine fremden Gesandten zugelassen werden, weil sie öfters kommen ad seducendum Dominos, et universitatem, art. 45. 1498.

Zur Folge des art. 1. 1498 wurde dann wiederum ein Landtag ausgeschrieben (1504), auf welchem über staatsrechtliche Gegenstände Beschlüße gemacht worden sind:

α) Streng wird verbothen, dem Könige ausser einem Landtage Subsidien anzubiethen. art. 1.

β) Niemanden soll die Würde eines Obergespanns erblich verliehen, und Prälaten selbe sogar genommen werden, welche nicht beweisen, daß sie diese Würde vom heil. Stephan erhalten haben. art. 3.

rich, und Sigmund in Leutschau eine Zusammenkunft, um sich gegen ihre inneren Feinde, und Widerspänstigen wechselseitige Unterstüzung zu versprechen. Zapolya wußte, daß der König wegen der wider das k. Verboth gewagte Wegnahme des dem Johann Corvin gehörigen Schlosses Sambor gegen ihn aufgebracht ist; er weigerte sich deßwegen nach Leutschau zu kommen, wenn ihm nicht ein sicheres Geleit gegeben würde. Nun kam er, wurde aber zu den Conferenzen nicht gelassen.

Nachdem der König von dieser Unterredung zurück gekommen war, beschloß er seinen Hauptfeind und Verächter d) Ujlak zu bestrassen. Zuerst zog er dessen Hauptfeste Ujlak ein, wodurch er einen Theil seiner Anhänger verlor. Izt suchte Lorenz die Fürsprache des Pfalzgrafen; weil aber dieser mehr im befehlenden, als bittenden Tone sprach, e) und behauptete, die Sache gehöre vor seinen Richterstuhl, befahl der beleidigte König, die noch übrigen Schlösser Ujlaks einzuziehen. Nun bath Lorenz um Gnade; Verzeihung erhielt er zwar, aber wegen Zurückgabe der Güter verwies ihn der König auf den nächsten Landtag. In den Diätal-Acten kömmt zwar davon nichts vor, doch gab ihm der König die Güter wiederum, aber mit der Bedingung, daß selbe, wenn er ohne Kinder stärbe, dem k. Fiscus heimfallen. f)

Auf das J. 1495 schrieb der König einen Landtag aus, auf welchem er wichtige Verordnungen machte, die doch eigentlich nur Zusäze und Erläuterungen des Decretes v. J. 1492 sind.

α) Wegen der Donazionen, art. 9. 1492, art. 2. 5. 1495, auch art. 10. 1504.

β) Fälle der nota infidelitatis; und die Art solche Verbrecher auf dem Landtage zu verurtheilen, art. 13. 1492, art. 3. 4. 32. 1495.

Vergleiche gesagt: Niemand soll künftig zu einer Prälatur d) oder einem höheren Staatsamte gelassen werden, wenn er nicht eidlich verspricht, diesen Erbfolgsvertrag zu beobachten. Auch die Kronhüter sollen beim Antritte ihres Amtes schwören, die Reichskrone, wenn Wladisla, wie gesagt worden ist, stürbe, Niemanden als dem K. Maximilian oder dessen Erben übergeben zu wollen; und wenn Wladisla einen minderjährigen Prinzen hinterließe, soll dessen Vormund im Namen des k. Mündels, und auch dieser nach erlangter Volljährigkeit die Beobachtung dieses Vergleiches versprechen. e) Die vorzüglichsten Magnaten f) haben diesen Vertrag genehmiget, und der König bestättiget. g) Aber der Landtag i. J. 1492, auf welchem dieser Successions-Vertrag bekräftigt werden sollte, war stürmisch; die Bewilligung der Ungern erfolgte nicht. Auf dem folgenden Landtage (1493) trug der König wiederum auf die Bestättigung an; der Widerspruch war noch heftiger. Die Ungern waren ohnehin aufgebracht über die von den Türken erlittene Niederlage. h) Sie warfen Wladisla'n Muthlosigkeit vor, und der Pfalzgraf Stephan Zapolya mußte dem Könige die Beschwerden des Adels vortragen, Beschwerden, welche von den Mächtigeren erdichtet waren, damit sie den König durch ein fälschlich vorgegebenes Mißvergnügen ängstlich, sich ihm aber nothwendiger machten, und sie herrschen könnten. i) Aber Wladisla antwortete darauf mit Entschlossenheit, nicht der König, sondern die Magnaten haben Schuld an den Übeln, welche das Reich drücken; sie verachten das k. Ansehen; handeln in Allem willkührlich; durch ihre Ränke, durch ihr Morden und Plündern *) sey das

*) Decret des Königs in Pregs Annal. IV. 258.

γ) Die Last des Krieges, welche vorher auf Allen haftete, wird auf den König und Klerus gewälzet, art. 24.

a) Welche §. 96. nota f. angeführet sind. b) Prey hist. II. 518. c) Die Eidesformel in Petri de Reva commentar. de Sacra corona im Schwandt. II. S. 458. 459. d) Regem bovis nomine compellare solebat. Prey hist. II. 519. e) Bonfini bei Katona XVII. S. 688. Prey in Annal. IV. 266. läßt ihn bescheidener reden. f) Istvanfy III. 27. g) Sieh Katona XVII. 157.

§. 98.

Auf dem letzten Landtage a) verlangten die versammelten Edelleute vom König zu erfahren, ob ihm die Mährer, Schlesier und Lausizer, als dem Könige von Böhmen, oder als König von Ungern gehuldiget haben. Ob sich der König hierüber erkläret, ist nicht bekannt; aber soviel ist gewiß, daß Wladisla nach geendigtem Landtage seinem Bruder Sigmund das Herzogtum Glogau verliehen, und zum Statthalter über ganz Schlesien ernennet hat. b) Dieß verdroß die Ungern, deßwegen machten sie auf dem Landtage (1505) ein Complot, und ohne Rücksicht auf den Erbvertrag mit Österreich (§. 96.) beschlossen sie, c) daß, wenn Wladisla ohne männliche Erben (sieh §. 96.) abgienge, nur ein geborner Unger gewählet werden soll. Stephan Werbötz, Protonotar des Judex Curiae, ein Haredsämer, aber partheisüchtiger Mann verkündigte diesen Schluß alsogleich, unter dem Vorwande des allgemeinen Besten; in der That aber, um den ehrgeizigen cc) Erbgrafen von Zips Johann Zapolya, wel-

cher schon lange nach der Krone strebte, den Weg zu ebnen. d) Die Vorwände der Meuterer waren: unter ausländischen Prinzen wäre das Reich immer gefährdet gewesen, und durch deren Sargloßigkeit seien manche mit dem ungerischen Reiche ehemals verbundene Provinzen e) verloren gegangen. f)

Durch diesen gesezwidrigen g) Schluß war dach auch für den Erledigungsfall dem Reiche die Ruhe nicht gesichert, weil man vorsehen konnte, daß beim eintretenden Falle sich mehrere Ungern des Thrones würdig halten, und Partheien bilden würden, welche das Reich zerfleischen. Wirklich sprangen einige der Haupturheber dieses Beschlußes davon ab, versprachen: sich wechselseitig gegen Jeden zu vertheidigen, dem König und der Königinn getreu zu seyn, deren Nuzen, und Ehre zu beförderen, deren Wunsche und Willen immer, und überall, doch unbeschadet den Freiheiten des Reichs, zu erfüllen, und dem übrigen Adel gleiche Gesinnungen einzuflössen. Der ganze Hergang jener anmassenden Handlung schien bloß Zapolyas Absicht auf den Thron zu begünstigen; doch um das Gehässige von sich zu wälzen, (denn sowohl Zapolya als Uljak konnten hoffen gewählet zu werden) machten sie zum Scheine diese zweite Verbindung. h) Ja sie giengen damit um, daß die k. Prinzeßinn Anna dem Grafen Zapolya vermählet würde. i)

Den stolzen Absichten der Zapolyaner arbeitete der König dadurch entgegen, daß er im Geheim mit dem Kaiser einen Vertrag dahin schloß. „Die Prinzessin Anna, oder wenn sie eher stärbe, eine zweite Tochter des Königs sollte Ferdinanden des Kaisers Enkel, und wenn die Königinn einen Sohn gebäre, sollte dieser die kaiserliche Enkelinn Maria heurathen. Wenn der König früher stirbt, soll der Kaiser Vormund seyn.

Der Vertrag wurde 1506. von beiden Seiten ratifi-cirt. k) Als aber Max. den im J. 1505. gemachten Beschluß der Ungern erfuhr, rückte er zur Vertheidigung seines Rechtes in Ungern ein.

Die österreichischen Prinzen haben schon lang die Nothwendigkeit eingesehen, daß sie um ihre Macht, und den Glanz ihres Hauses zu sichern, mehrere Länder besitzen, und mit anderen Staaten in Verbindungen treten müßen, besonders mit benachbarten Reichen, welche zu jenen Absichten Gelegenheiten darbiethen; solche Verbindungen knüpfte deßwegen schon der Herzog Albert IV. V. der Kaiser Friedrich IV. mit den ungerischen Regenten an. Doch Ränke, oder Gewaltthätigkeit erlaubten sie sich niemals. Maximilian konnte daher das ihm kraft der Verträge und seiner Abstammung von Arpaden (§. 96.) gebührende Erbrecht für den Fall, da Wladisla ohne Erben abgienge, durch Waffen geltend machen.

Die Magnaten drangen in den König, daß er den Kaiser für einen Reichsfeind erkläre. Zum Glücke wurde die Königinn von einem Prinzen entbunden; dadurch fiel für izt die Ursache des Krieges weg. Der Frieden wurde durch Gesandte welche vom Könige mit Einwilligung der Stände bevollmächtiget waren, geschlossen; vom König in dessen, und der Stände Namen ratificirt, dem Erzhause die Nachfolge zugesichert, l) und so der Beschluß des Adels vom J. 1505. indirecte zernichtet.

Die Königinn starb nach Ludwigs Geburt. Dieser Todesfall drückte Wladislaen so sehr nieder, daß er sich der Regierungsgeschäfte gar wenig mehr annahm. m) Aus dieser Ursache sollen ihm auf dem Reichstage (1507.) ausser seinen gewöhnlichen Räthen noch andere Beisitzer zugegeben worden seyn. Wenn

er ohne deren Vorwiſſen etwas in Reichsgeſchäften vornähme, ſoll es keine Giltigkeit haben. Auch die Woywoden Siebenbürgens den Szekler-Grafen, den Ban Dalmaziens, Chrobaziens, und Slavoniens, dem Grafen von Temeſvar ſoll er mit Vorwiſſen ſeiner Räthe, und der neuen Aſſeſſoren ernennen. n)

Noch in dieſem Jahre kam der Vertrag über die Doppelheurath zwiſchen den Kindern des Kaiſers und den Kindern des Königs Wladiſla zu Stand. o)

a). Art. 21. denn dieſe Provinzen gehörten nach der Ungern Behauptung art. 4. 1492. zu ihrem Reiche, bis ſie ausgelöſet würden; vergl. art. 24. 1498. und oben §. 94. b) Sommersberg SS. rer. Siles. S. 381. c) Die Namen, und das Decret in Preys Annal. IV. 313. (c. c.) Umſonſt bemühet ſich Katona XVIII. 425. XIX. 74. Zapolyas Herrſchbegierde zu läugnen. Hatte nicht Zapolya als Kronhüter (§. 97.) die Reichskrone in ſeiner Gewalt? Vergl. Herberſteins Comment. rer. Moscovit. in Preys hist. II. 518. Hatte er nicht ſeine Schweſter an Sigmund von Pohlen verheurathet? Suchte er nicht ſich mit des K. Wladiſla Tochter zu vermählen? Roo. XII. 262. Der ganze Brief Zapolyas an Stephan, Bathor, bei Katona XIX. 60. zeiget, daß er eine Secta, eine Parthei für ſich bildete; ſieh Prey de prioratu Auranae. S. 78. 72. Die im Brief vorkommenden Worte „Volumus ad ea, que bonum, commodumque majestatis regie et regni reguirunt, sine intermissione aliguali providere, illisque tanquam fideles decet, servitores insistere," iſt eine politiſche Heucheley; und konnte Zapolya ſeinen Anhängern ſchon izt ſeine

Absicht gestehen? Der einzige Grund: daß Ludwig II. jung, gesund, und schon gekrönter König war, sagt etwas für Zapolya; aber man schoß doch in das Bett Wladislas zwei Kugeln. Prey histor. II. 563. Auf dem Landtage im J. 1518. verpflichtete man auf Zapolyas Antrieb (Eusebius Verinus S. 143.) den zwölfjährigen König, wenn die Türken in Ungern einfielen, die Armee zu commandiren, art. 9. §. 9. damit Zapolya, wenn der König fiele, die Königinn Wittwe heurathe, und so den Thron bestiege. „Dicono, che mandaranno il Rè via a regnare in l'altro mondo, farian la Vayvoda ré, e li daran per moglie la regina." Schreiben des Runcius in epistol. procer. S. 92. d) Istwanfy IV. 33. e) Sie nennen Rama Serrien, Galizien, Lodomerien, Bulgarien, Dalmazien. Aber die Geschichte zeiget, sagt Prey hist. II. S. 541. daß das Reich aus ganz anderen Ursachen herab gesunken, und vermindert worden ist. f) Sieh das angef. Decret in Preys Annal. IV. S. 313. g) Weder die k. Freistädte haben eingewilliget, noch hat der König selbes bestättiget. Sieh Eusebius Verinus l. c. S. 136. e. h) Istwanfy l. c. i) Roo. l. c. k) Auctar. im Kollar ad histor. Velii. num. 25—32. l) l. c. num 14—17. m) J. M. Brutes in Preys Annal. IV. S. 326. übertreibt die Sache. Katona XVIII. 473. 538. zeiget, daß der König die Regierung doch nicht ganz vernachlässigte n) Die Ächtheit dieses Decretes, in der mossoczyschen Sammlung I. 321. bezweifelt selbst Prey hist. II. S. 546. b; denn es hat den bei anderen

Decreten vor den Diätalartikeln vorausgeschickten Prolog nicht, in welchem meistens die Ursachen angegeben werden, aus denen die Stände zusammen beruffen worden sind. Auch mangelt daran die in andern Decreten allezeit (?) constanter; sieh Neues ungerisch. Magazin I. S. 318. gewöhnliche Unterschrift der Prälaten, und Baronen. Der Inhalt des Decretes erreget auch Zweifel. Schwerlich würde Wladisla zugegeben haben, daß man ihn durch Aufstellung einiger Assessoren, ohne deren Rath er in Staatssachen nichts giltig beschliessen könne, in Ausübung seiner k. Gewalt, gleich einem Mündel beschränke. Es ist unwahrscheinlich, daß ihm die Magnaten dieses zugemuthet haben, da sie den selben erst mit vieler Mühe überredet hatten, an den Regierungsgeschäften wiederum Theil zu nehmen. Hat es der Adel gleichwohl gethan, so ists eine Nullität, denn er hatte kein sittliches Vermögen, die Wladislaen kraft der Erbfolge — oder wäre es auch durch die Wahl — angefallene und anerkennte bürgerliche Obergewalt erst hintnach zu beschränken. Diese Handlung war zugleich wider das vollkommene Recht des Königs, also ungiltig. Da man weiters den Ort, wo dieser Convent gehalten worden seyn soll. (Mossoczy gibt das Rokoscherfeld an, Prey Annal IV. 327. aber Stuhlweissenburg, wegen der Krönung des Prinzen Ludwigs) da man auch das Jahr, nicht mit Gewißheit angeben kann, Prey l. c. und Vestig. Comitor. S. 391. da man endlich nicht weiß, ob der König die Edelleute zusammen geruffen habe, oder ob sie sich eigenmächtig versammleten, so verdienet dieses Decret

keine weitere Aufmerksamkeit. o) Auctar. cit. S. 277—300.

§. 99.

Schon nach dem Tode des K. Ladislas IV. (5.) und des Mathias Hunyadi hatte die Erfahrung gezeiget, welchen Nachtheilen das Reich, Theils durch innere Factionen, Theils durch Ehrgeiz benachbarten Fürsten bloß gegeben war, weil beim Absterben des regierenden Königs kein schon allgemein erkennter Nachfolger vorhanden war. Dieser Gefahr konnte izt vorgebeuget werden, wenn der Kronerb Ludwig noch bei Lebzeit des Vaters gekrönet würde „mit Einwilligung des Reichs," sagt Prey a) In einem Erbreiche wäre zur Krönung des Erb- und Kronprinzen die Einwilligung des Volkes, oder Adels erforderlich! kraft welchen Gesezes, oder Herkommens? Ludwig, drei Jahre alt, wurde dann gekrönet; doch mußte der König im Namen des Kindes versprechen, die Freiheiten des Reichs zu erhalten; auch sollte Ludwigen die k. Gewalt nicht eher als ertheilet(?) geachtet werden, bis derselbe nach erreichter Volljährigkeit eben diese Bestättigung gegeben hätte. b) In einem Erbreiche, in welchem, wie Schwardtner §. 108. den Franzosen nachsagt „le roi ne meurt pas," der König nicht stirbt, d. h. in welchem dem nächsten Erben, schon nach dem Gesetze, im Augenblicke, nach dem Tod des lezten Königs die Majestät anfällt! Noch mußte der König versprechen, die Vormundschaft über seinen Sohn keinen fremden Fürsten, sondern den Prälaten, und Baronen anzuvertrauen, b) also war der Pfalzgraf nicht nothwendiger Vormund.

Ungern wurde von dem Padischah Selim bedrohet. Der König suchte zu Rom Subsidien an, erhielt aber bloß die Erlaubniß in Ungern einen Kreuzzug wider die Türken predigen zu lassen. In der hierüber gehaltenen Conferenz stimmte ein Theil für die Kundmachung der Kreuzbulle, ungeachtet des noch bestehenden Waffen-Stillstandes; Andere mißriethen es aus viel wichtigeren Gründen: man müsse einen mächtigeren Feind nicht aufreizen; das Staatsvermögen reiche nicht hin zu den Kriegskosten; nur Taugenichts, und Verbrecher aller Arten würden das Kreuz nehmen. c) Bauern aus Begierde nach Beute würden den Pflug verlassen, sich der Kreuzarmee anschließen, und wenn die Grundherrn sie zur Feldarbeit zwängen, könnten sie sich leicht empören.

Gleichwohl verkündigte der Erzbischof von Gran die Kreuzbulle, und einem Szekler Georg Dosa wurde das Obercommando übergeben. Bald war ein Heer von 40,000 Mann beisammen, welches in kurzer Zeit so anwuchs, daß der gegründete Verdacht entstand, diese Kreuzfahrer haben ganz andere Absichten. Vergebens suchte izt der Erzbischof durch Proclamazionen den Eifer zu mäßigen; vergebens suchten die Grundherrn ihre Unterthanen durch Drohungen, oder Gewalt nach Haus zu bringen. Die Bauern kehrten nun die wider die Türken bestimmten Waffen gegen ihre Grundherrn „nicht ihnen, sondern dem Könige seyen sie unterthänig," sagten sie. d) Sie mordeten ihre Grundherrn (400.) schändeten, sengten, entheiligten Kirchen. Selbst Geistliche, und Edelleute schlugen sich zu den Bauern. e) Johann Bornemisza der Erzieher des jungen Königs stellte sich an die Spize der k. Leibwache, und schlug die Rebellen aus dem Pesterfelde. Seinem Beispiele folgten die Edelleute in den Comi-

taten. Gegen 70,000 Bauern wurden erlegt. Zapolya schlug den Heerführer Dosa, bekam ihn gefangen, ließ ihn langsam braten, und von dessen ausgehungerten Hauptleuten auffressen. f)

Werbötz erhob die Großthaten Zapolyas in diesem Bauern-Aufstand himmelan, besonders in den Zusammenkünften der durch Zapolyas Freigebigkeit gewonnenen Edelleute. Sie tadelten, und verschrieen den König beim Volk, daß er in der äussersten Gefahr des Reiches unthätig geblieben. u. d. gl. Der Erzbischof von Gran, auf welchem wegen verkündigter Kreuzbulle die ganze Schuld des Unglückes fiel, dann Bornemisza, und die k. Räthe merkten leicht die Absicht dieser Schreier, nämlich Zapolya'n beim Volke zum Nachtheile des k. Hauses beliebt zu machen, schlossen sich desto enger an den König, jemehr Zapolyas Parthei anwuchs; und da man den König in seinem Zimmer sogar tödten wollte, g) riethen sie ihm die Häupter der zapolyan'schen Faction, auf welche der Verdacht des vorgehabten Königsmordes fiel, zur Strasse zu ziehen, oder doch die Doppelheurath seiner Kinder mit Maximilians Enkeln zu Stand zu bringen. Wladisla wählte das Leztere.

a) Regni totius consensu. hist. II. 550. b) Die Urk. hierüber in Vestig. comit. S. 455. c) Sieh Wilkens Gesch. der Kreuzzüge. Leipz. 1807. im I. Th. S. 58. ff. d) Prey l. c. S. 561. e) Art. 48. 33. 34. 1514. f) Gebhardi II. 247. g) Prey l. c. S. 563.

§. 100.

Der im J. 1514. abgehaltene Landtag ist merkwürdig. Drei Haupt-Gegenstände wurden auf dem-

selben abgethan; A. wie die aufrührischen Bauern zu bestraffen wären; wie B. der dem Adel von den Bauern zugefügte Schaden vergütet; endlich wie C. dem k. Ärarium aufgeholfen werden könne.

Bestraffung der empörten Bauern. „Obwohl alle Bauern, welche wider ihre natürliche Herrn (??) aufgestanden sind, als Verräther (?!) den Tod verdienet hätten, so sollen doch damit nicht gar so viel Blut vergossen, und der Bauernstand, ohne welchen der Adel sehr wenig vermag a) nicht vertilget werde, nur die Anführer, und Aufwickler der andern Bauern, die Mörder der Adelichen, und die Schänder ohne Gnade hingerichtet werden. den übrigen Bauern aber, wenn sie den zugefügten Schaden ersezet, (art. 4.) und für die getödteten Edelleute das Wehrgeld (art. 8.) entrichtet hätten, soll zwar das Leben geschenket seyn, b) doch damit ein bleibendes Denkmal dieses Verbrechens, und dessen Bestraffung vorhanden wäre, sollen alle schuldigen Bauern ihre Freizügigkeit verlieren, und ihren Grundherrn auf immer leibeigen seyn. (art. 14.) Keiner ihrer Nachkommen soll vom Könige zum Erzbischof, oder Bischofe ernennet werden können, geschähe es doch, so soll ihm der Kirchenzehent nicht entrichtet werden." Artic. 24.

Entschädigung der Grundherrn. Der jährliche Zins des Bauern an den Grundherrn wird auf einen Goldgulden erhöhet; er muß Zins-Hühner-Gänse- Schweine, und ausser dem Zehente noch den neünten Theil seiner Fechsung geben, und alle Wochen einen Tag robothen. art. 15—20.

Um den Finanzen aufzuhelfen wurde verordnet, daß die wie immer veräußerten Regalien alsogleich sollen zurück gestellet werden. Von den Einkünf-

ten soll die eine Hälfte dem Könige bleiben; die zweite Hälfte zur Abzahlung des etwaigen Pacht, oder Pfandschillings verwendet werden. In Zukunft soll der König selbe ohne Einwilligung seiner ordentlichen Räthe, — auch nicht im Nothfalle — verpfänden, sonst verliert der Darleiher das Darleihen, und muß noch dazu eine dem Darleihen gleiche Summe erlegen (art. 1. 2.) und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden alle Krongüter in Ungern, und Siebenbürgen namentlich aufgezählet im Art. 3.

Im J. 1515. erfolgte die berühmte Zusammenkunft der Könige Wladislas und Sigmunds mit dem Kaiser zu Wien c) in welcher die verabredete Doppelheurath (§. 98.) wirklich geschlossen worden. Als der Pfalzgraf Heinrich Perén erfuhr, was zu Wien geschehen ist, ließ er sich durch die Gassen in Preßburg herum führen, protestirte laut gegen diese Heurathen; ließ sich aber durch Schenkung des Schlosses Siklos d) und durch die Würde eines teutschen Reichsfürsten so weit gewinnen, daß er den Heurathsvertrag zwar in seinem, nicht auch des Pfalzgrafen Namen unterschrieb e).

Da Wladisla seinen heran nahenden Tod fühlte, rief er die Magnaten beider Reiche zu sich, ernennte seinen Bruder Sigmund, K. von Pohlen, zum Vormunde seines Sohnes Ludwig f) und starb i. J. 1516.

Wladisla hatte einen von seinem Vorfahrer Mathias sehr verschiedenen Charakter; Mathias war kriegerisch, und streng (§. 94. c) Wladisla friedlich gesinnet, und sanftmüthig; eine schäzbare königliche Tugend, wenn sie, da es die Umstände fordern, mit Entschlossenheit und Ernst gepaaret ist, sonst erscheinet sie als Schwäche. Mathias beschnitt die Vorrechte des

Adels, wo er konnte; Wladiſla gab ihm ſelbe wiederum, und vermehrte ſie noch g). Viele Groſſen mißbrauchten dieſe Vorrechte, und je mächtiger Einer war, z. B. der Herzog Sirmiens Lorenz Ujlak, deſto weniger wollte er gehorchen. Den ärmern Adel drückten ſie, oder zogen ihn durch Geld in ihre Factionen, welche alle bürgerliche Ordnung ſtörten, ſie bezielten bloß ihr Privatintereſſe, ſelbſt auf Koſten des Staates. Daher verſchwand aller Militärgeiſt; die meiſten gaben ſich einem unthätigen Leben hin; nur wenn ſie irgendwo einen Vortheil erhaſchen konnten, regten ſie ſich. Selbſt die k. Einkünfte wurden nicht verſchonet. Das Aerarium war durch die Untreue der Miniſter ſo erſchöpfet, daß der König das nothwendige Geld entweder von Prälaten betteln, oder entlehnen, oder aus Böhmen kommen laſſen mußte. Oft mußte er ſich aus Mangel bei Privaten einladen, während die Groſſen praßten h).

a) „Sine rusticitate nobilitas parum valet.“ art. 14. 1514. b) Sieh Gebhardi II. S. 250. 251. c) Der Heurathe-Contract in cit. auctar. S. 293. ff. vom Original. d) Sieh die Erhebungsurkunde im Katona XIX. S. 48. e) Prey hist. I. 570., auch Iſtvanfy VI. 50; Katona läugnet es XVIII. 925. f) Schreib. Ludwigs an den K. Sigmund im Katona l. c. S. 945. g) „Schreiben Wladiſlas.“ Nec pristinas solum, et disjectas, atque immutatas libertates vestras restituimus, et roboravimus, verum etiam plures insuper alias addidimus, et adjecimus, quas neque quisquam regum Hung. unquam contulit ante nos, neque deinceps vix ullus fortassit est tantum Collaturus; in Preys hist. II. 574. h) Prey l. c. S. 575.

miſza dadurch entgegen, daß er dem Kaiſer die Sache überſchrieb, welcher dem Könige durch einen an ihn abgefertigten Geſandten, den Freiherrn von Herberſtein erklären ließ, an der Gränze Öſterreichs ſtänden ihm 4500 zur Hilfe bereitet, wenn Zapolya etwas gegen ihn unternähme. Die unvermuthete Ankunft eines kaiſerlichen Geſandten, deſſen Auftrag man abſichtlich bekannt werden ließ, machte daß der Landtag ruhig anfieng, aber fruchtlos aufgelöſet wurde. Der König berief einen neuen Reichsconvent nach Tolna, auf welchem die königliche Parthei das Übergewicht erhielt; durch die Stimmen-Mehrheit wurde beſchloſſen, daß die Truppen der Prälaten, Baronen, Comitate ꝛc. immer in Bereitſchaft gehalten werden ſollen, damit man ſelbe nicht erſt dann, wenn der Feind ſchon vor den Thoren iſt, ſammlen müße; und um den nöthigen Sold aufzubringen, ſollen von jedem Size (sessio) 50. Denare entrichtet werden e). Dieſe Beſchlüſſe hat man zwar gemacht, aber faſt nichts ausgeführet, weil eine geringe Zahl auf dem Landtag erſchienen war, worüber die Gutgeſinnten bitter klagen f).

Auf dem Convente zu Batz brachten es die Gegner des Königs dahin, daß den k. Vormündern noch Aſſiſtenten, und Räthe aus dem Prälaten, Herrn und Ritterſtande beigegeben wurden, welche über die Erziehung des Königs wachen, und die Gewalt haben ſollten die Staatsämter — doch mit dem Könige — zu verleihen, und auch zu nehmen; kurz die ganze Regierung zu führen g). Unter dieſen Räthen war natürlich auch Zapolya. Dieß war nun offenbar ein Eingriff in die Rechte der Majeſtät des Königs; auch wurde dadurch die Redlichkeit der vom Kaiſer, und dem K. Sigmund aufgeſtellten Vormünder verdächtig

gemacht, die Parthei Zapolyas mächtiger, und selbst das Reich dem Untergange nahe gebracht, denn weil nun die Gewalt des Königs, und der k. Vormünder gelähmet war, bildeten sich allmählich Privat-Partheien; jede hatte verschiedene Neigungen, verschiedene Pläne; eine arbeitete der Anderen durch Ränke entgegen, und so verlor sich die Einheit in den Staatskräften. Zapolya hatte sich schon vorher einen beträchtlichen Anhang gemacht h). Durch den Einfluß, den er nun in die Regierung, und Verleihung der Staatsämter hatte, wurden seine Kreaturen noch zahlreicher, und sein Anhang dadurch gefährlicher.

Die k. Vormünder, besonders Bornemiszn, welchen Zapolyan nicht aus den Augen verlor, sahen dessen ehrsüchtigen Plan sehr bald ein, daher riethen sie dem Könige, den vom Soltan Selim angetragenen Waffenstillstand anzunehmen, damit sie, wenn von aussen nichts zu befürchten wäre, desto genauer über die Erhaltung der bedrohten inneren Ruhe des Reiches wachen könnte. Der Waffenstillstand wurde angenommen. So nothwendig dieses in der schwankenden Lage des Reiches auch war, tadelte doch die Gegenparthei diesen Schritt, als eine Übereilung. Noch heftiger zogen sie gegen die k. Vormünder los, bei der Wahl eines Pfalzgrafen. Ein Theil des Adels wählte Zapolya'n, welcher auf diese Würde Anspruch machte, weil selbe sein Oheim Emerich, und sein Vater Stephan begleitet hatten; aber der König, und die k. Vormünder wählten Stephan Bathor; daher der Haß zwischen beiden i) welcher nachmals den König, und das Reich ins Verderben gestürzet hat k).

a) Prey hist. II. S. 577. b) Schreiben des Königs an Zapolya l. c. 579. c) Zapolyas Schreiben an Bathor bei Katona XIX. 69. d) Katona

l. c. S. 74. 75. e) Aus eben dem (§. 98. n.) angeführten Gründen mache ich von den Artikeln dieses seynsollenden Decretes, welches in der mossaczyschen Sammlung I. 337. nur im Auszuge steht, und welches Kovachich in Vestig. Comit. S. 466. aus dem radayischen Cod. M. SS. ergänzt liefert, keinen gesezlichen, wohl aber allen Falls einen historischen Gebrauch. Die Decrete müssen gewißlich ächt seyn, wenn sie als Erkenntniß Principe dienen sollen. Selbst der Compilator zweifelt; ob diese Artikel authentisch sind, l. c. S. 377. 1. Was soll die Aufschrift des Decretes heissen: „Articuli formati in conventione particulari universitatis nobilium? war es also keine Reichsversammlung? oder war es eine Congregation des Baczer-Comitats? f-g) Art. 1. 31. §. 1. 1518. h) Nos auxiliante Deo sequimur nostram sectam." Zapolya an Bathor im Prey II. 584. i) Bei Gelegenheit des Bauern-Aufstandes drang Zapolya Bathorn das Versprechen ab. (Denn sonst wollte er Bathorn mit seinen Truppen nicht unterstüzen) nie ohne Zapolyas Willen ein Reichsamt zu suchen, oder anzunehmen. Izt berieff sich Zapolya auf dieses Versprechen; Bathor erwiederte: er werde sich um das Pfalzgrafen-Amt nicht bewerben, aber selbes auch nicht ausschlagen, wenn man es ihm anböthe, damit es nicht das Ansehen habe, als hielte er sich diesem Amte nicht gewachsen. Prey Annal. regn. V. 19. Gebhardi II. 260. k) Istvanfy VI. 53.

§. 102.

Auf dem Landtage (1521) zu Stuhlweißenburg legte der König, welcher nun volljährig geworden (15. Jahre; geboren am 1. Jun. 1506.) war, den Eid ab, wie sein Vater versprochen hatte (§. 99.) und ließ die Königinn krönen; auch wurden 75. Denare von jedem Kopfe zugestanden, als Subsidien zum Türkenkriege; aber dieß Geld gieng langsam ein, a) und betrug kaum 45747 Gulden. b)

Die Türken grieſſen immer weiter um ſich. Der Pfalzgraf Bathor leistete alles Mögliche. Böhmen, Mähren, Lauſtz, das teutsche Reich versprachen Hilfsvölker, wenn nur auch die Ungern das thäten, was auf ihren Landtägen ausgemacht worden ist. c) Bathor drang izt darauf, daß in jedem Comitate die gehörige Truppenzahl, und die zugestandenen Subsidien Gelder in Bereitschaft gehalten würden, allein während der Abwesenheit des Königs in seinem Reiche Böhmen nahmen die Uneinigkeiten zu; das Ansehen des Königs, und des Pfalzgrafen wurde nicht geachtet; daher geschah von allem jenen nichts. Doch verbanden sich mehrere patriotisch-gesinnte Prälaten, und Grosse zur Vertheidigung des Reiches, und der k. Würde. d)

Wegen der wachsenden Türkengefahr war der Landtag (1523.) zahlreich besucht, und die Gemüther schienen sich zu nähern. Alle steuerten zum Kriege bei. e) Aber als sich die teutschen Hilfstruppen näherten, mangelte es an Artillerie, Pulver, und den nöthigen Kriegs-Vorräthen für die Besazungen. Es wäre um Ungern geschehen gewesen, wenn nicht in Ägypten ein Usurpator den Sultan dahin gezogen hätte.

a - b) Prey hist. II. 593. c) Epist. procer. I. 74. d) Urk. bei Prey l. c. 596. e) Schreiben des Königs l. c. S. 598. b.

§. 103.

Weil der König izt etwas freier athmen konnte, that er alles, was er für die Sicherheit des Reiches nothwendig hielt, und thun konnte. Als die gewiße Nachricht einlief, der Großherr Solejmann werde Ungern anfallen, schrieb Ludwig in dieser dringenden Gefahr einen Landtag aus (1525.) auf welchem der Adel in grosser Anzahl, und was ungewöhnlich war, bewaffnet erschien. Am 10. May versammleten sich die Edelleute in der Peterskirche, und beschloßen auf Antrieb Stephans Werböz die Waffen nicht abzulegen, auch wenn es der König befähle. Sie zogen gegen den Unter-Schazmeister Szerencsen, einen getauften Juden, und selbst gegen den Pfalzgrafen los, welchem sie den Verlurst Belgrads zuschrieben. a) Der König war schon in das vierte Jahr verheurathet, und hatte noch keinen Erben; wenn ihm nun was Menschliches zustieße, hoffte Zapolya den Thron zu besteigen; auf die k. Schwester Anna würden, glaubte er, die Ungern keine Rücksicht nehmen. Weil aber der Pfalzgraf bei der Wahl eines Königs den größten Einfluß hat, Bathor aber Zapolyan äusserst abgeneugt war, hatte dieser keine Aussicht auf die Krone; dieß ist der wahre Grund des Schreiens der Zapolyaner gegen den Pfalzgrafen. b)

Der König ließ die Edelleute, um die Ursache ihrer Zusammentretung fragen, und ermahnen, sie sollten ihre Waffen für den Feind aufsparen; izt aber bedürfe man ihres Rathes, um das Reich zu retten.

Hierüber, antworteten ſie, und über die Anträge, welche der König etwa machen wollte, werde am 12. Mai gehandelt werden; aber ſie ſeyen entſchloſſen, die Waffen nicht abzulegen. Am 11. verſammleten ſie ſich eben ſo zahlreich, und begehrten:

α) Daß die Bauern nach Belieben zu einem Herrn übertreten dürften.

β) Jene, welche Urſache ſind, daß die Landtags-Schlüſſe des vorigen Jahres nicht vollzogen wurden, ſollen am Leben geſtraffet werden.

γ. Die Teutſchen ſollte der König, aus dem Miniſterio entfernen, ſonſt — NB. würden ſie ſelbe todt ſchlagen.

Am folgenden Tage gieng es über den Erzbiſchof von Gran Szalkan her: er plündere das Reich; es ſey höchſt unanſtändig, daß ein Schuſters-Sohn eine ſo hohe Kirchenwürde beſize. Sie äußerten auch den Wunſch, daß der König in Begleitung eines Magnaten in die Mitte der Edelleute käme. Der König ſchlug es ab, und ſchickte zu erſt den päpſtlichen Legaten an ſie, der ihnen Einigkeit empfähle; zugleich begehrte er durch einen an ſie abgefertigten Biſchof, und einen Baron Subſidien zum Türkenkriege. Die Edelleute hingegen ſchickten 60 Abgeordnete an den König; ſie ſollten begehren:

α) daß der König die Teutſchen vom Hof entferne, und an deren Stelle Ungern nähme;

β) Den kaiſerlichen, und venetianiſchen Geſandten abſchaffe, weil ſich jener ungebeten in die ungeriſchen Reichsſachen menge, dieſer aber, nachdem Venedig mit den Türken Frieden geſchloſſen hat, ſey mehr ein Ausſpäher.

γ) Die königlichen Räthe ſollen, auch wenn ſie auf

einem Landtage aufgestellet worden wären, entlassen, und

d) Szerencseny verbrennet werden.

Sie bestimmten dem Könige vier Tage zur Antwort, und erklärten, sie würden nicht zugeben, daß in Ofen, und Pest Militär eingeleget werde, sonst wollten sie alle Bauern in der Nähe aufbiethen, und beide Städte aushungern. Weil sich die k. Antwort verzögerte, schickten sie 120 Deputirte mit dem nämlichen Begehren an den König, der ihnen antwortete: die Sache Szerencseny's soll untersuchet werden; die Teutschen könne er izt nicht entlassen, ohne deren Fürsten zu beleidigen; in Zukunft aber würden sie hierüben nicht mehr zu klagen haben. Auf diese Antwort drohten sie so gar, wenn der König nicht in die Versammlung käme, würden sie für sich allein Verordnungen machen, damit das Reich nicht zu Grund gehe.

Ludwig erschien in der Versammlung. Die Edelleute trugen ihm nun ihr Begehren vor. Der König verlangte einen Tag, um seine Entschließung zu geben; sie aber forderten mit Geschrei also gleich die Antwort des Königs. Da die k. Leibwache sah, wie wenig Ehrfurcht man für den König bezeige, führte sie ihn aus der Versammlung nach Ofen zurück.

Unter der zurück gebliebenen Versammlung war die heftigste Gährung. Die exaltirten Geister konnten nicht zur Besonnenheit gebracht werden; die Versammlung löste sich auf, setzte aber eine neue Zusammenkunft zu Hatvan an: denjenigen, welche dabei nicht erscheinen, drohet sie den Verlust des Lebens, und der Güter, deren Söhnen, und Töchtern aber Entziehung des Adels. c)

a) Prey hist. II. 606. b) Istvanfy VIII. 69. c) l. c. S. 605.

§. 104.

Ludwig verboth den Edelleuten auf das Schärfeſte im Hatvaner-Conventikel zu erſcheinen, weil nicht einzuſehen wäre, was ſelber dem Reiche, und König nuzen könne, da der König, die Prälaten, und Baronen ohnehin bereit ſind, das Beſte des Reiches zu befördern; auch könne in dieſer Verſammlung nichts giltig beſchloſſen werden, da weder der König dahin kommen, noch den Magnaten dahin zu gehen geſtatten wird, der Ritterſtand aber allein keine giltigen Beſchlüße machen kann. Damit aber auf einem allgemeinen Landtage die ſo dringenden, und wichtigen Reichsgeſchäfte einmüthig verhandelt werden könnten, ſollen ſie auf dem von ihm ausgeſchriebenen Landtag erſcheinen, und ungeachtet der ihnen gemachten Drohungen (§. 103. c) unterdeſſen ruhig zu Hauſe bleiben, denn „er ſey König, und Landesfürſt.“ a)

Doch verſammelten ſich die Edelleute am beſtimmten Tag zu Hatvan, und baten den König dahin zu kommen. Ludwig erſchien, obwohl es ihm Viele aus Beſorgniß für deſſen Leben mißriethen. Der päpſtliche Nuncius, die fremden Geſandten, die k. Miniſter begleiteten ihn. Man empfieng ihn nach Würde, führte ihn auf einen erhabenen Plaz in der Mitte des nach Art eines Amphitheaters umzäunten offenen Feldes; um die Einzäunung herum ſaßen die Edelleute. Izt ſuchte Werbözy in einer langen Rede an den König die Urſachen der Verwirrungen, und Gefahren, in denen das Reich ſchwebet, und die Gegenmittel, welche der

Adel immer aufgesucht hätte, die aber wenig genuzet haben, darzustellen. Man kenne, sagt er, die Güte des Königs zu wohl, als daß man ihm die Schuld beilegen könnte; bloß auf dem Ministerio des Königs liege die Last, welches aus Habsucht dem Könige nie das Beste des Reiches anriethe; daher fände der Adel nüzlich, daß Se. Majestät die Minister, welche bisher so übel eingerathen haben, abdankete, und an deren Stelle andere redliche Männer annähme. Geschehe dieses, so würden die Edelleute zeigen, daß sie noch die alten Ungern sind, welche sich einstens dem Feinde so fürchterlich gemacht haben." Hierauf wendete er sich an die Edelleute, und fragte sie, ob das, was er izt gesagt hat, auch ihre Gesinnung sey? sie riefen: Ja! b)

Nun standen die Minister, welche Werbözi bezeichnet hatte, auf, um sich zu vertheidigen. Der Erzbischof von Gran richtete seine Rede an den König, und „berief sich auf dessen Zeugniß, daß er einen Tag nach seiner Ernennung, und auch noch heut dem Könige habe das Reichssigill resigniren wollen; er wünschte auch izt noch, daß Seine Majestät darüber nach Gutdünken verfüge; aber nach wenigen Monaten würden Se. Majestät, und der Adel seine treu geleisteten Dienste erkennen." Man unterbrach seine Rede nicht; nur Wenige, da er vollendet hatte, schrieen „abgesezet soll er werden, der Schustersohn, welcher die Edelleute zu Bauern machen will, was er selbst ist." Dann sprach der Pfalzgraf „es sei doch ungerecht, Minister des Königs ohne Rechtsform abzusezen. Wenn man ihm sein Amt entzieht, soll man ihm auch das Leben nehmen; er sey bereit sich zu Recht zu stellen." Nun entstand ein vermischtes Lärmen, ein Theil rief: er soll auf der Stelle abgesezt

werden, der andere Theil: er soll, wenn er es verdienet, aber gerichtlich, seines Amtes entsezet werden.

Dem unanständigen Zanke ein End zu machen, hob der König die Sizung auf, und versprach am folgenden Tage seine Entschließung zu geben. Dann schickte er zwei Commissäre an die Versammlung mit der Erklärung „es wäre ungerecht, wenn er Minister, die er doch selbst ernennet hatte, absezete, ohne ihre Vertheidigung gehöret zu haben; er wolle aber Jedem, der eine Beschwerde gegen sie hätte, Gerechtigkeit widerfahren lassen.“ Der kleinere Theil des Adels wollte ein gerichtliches Verfahren; die Übrigen aber drangen auf die Absezung des Pfalzgrafen Bathor; denn sie hätten, sagten sie, die erste Stimme bei der Wahl eines Pfalzgrafen; und um allem Aufschube vorzukommen, wählten sie auf der Stelle Werbözen zum Pfalzgrafen; und bathen den König um die Bestättigung der Wahl, c) welche er, da die Sache schon einmal so weit gekommen war, nicht verweigeren konnte; darauf hoben sie ihn nach alter Sitte in die Höhe, und begrüßten ihn als Pfalzgrafen. Werbözi sezte gleich die Puncte auf, welche dem Könige vorgeleget werden sollten. Der Adel mißbrauchte alsobald die Nachsicht des Königs, sezte auch den Reichskanzler, den Hofrichter, Reichs-Schazmeister ab, und wählte andere an deren Stelle. Auch dieß mußte der König übersehen. d)

Am folgenden Tage erschien der König in der Versammlung, und ließ sich die von Werbözen aufgesezten Puncte vorlesen; die hervor stechenden sind:

α) Der König soll statt der gegenwärtigen Minister andere ernennen, denselben acht aus dem Ritterstande beigeben, und überhaupt sein Ministerium reformiren.

β) In jeder Gespannschaft soll ein im Kriegswesen erfahrner Mann angestellet werden, welcher die Comitatsmiliz abrichte, und marschfertig halte.

γ) Noch bathen sie um einige Staatsämter für den Ritterstand; doch mit dem Zusatze „sie bäten darum," weil sie der k. Gewalt nicht vorgreiffen wollten.

δ) Die Münze, und Bergwerke sollte Szerencseny (welche sie kurz vorher wollten verbrennen lassen) statt der Fugger verwalten. e)

ε) Dem Woywoden Zapalya sollen die Güter des erblos verstorbenen Ujlak überlassen werden. f)

Man ließ dem Könige nicht die Zeit zur Überlegung; er willigte daher in alle diese Puncte, aber beschwerte sich zugleich, daß man am vorigen Tag durch die vom Adel vorgenommene eigenmächtige Wahl königlicher Minister in die Rechte des Königs eingegriessen hatte. Die Versammlung gestand es ein, und sagte; „Se. Majestät möge hierin nach Gutdünken handeln; sie würde sich nicht einmengen." Darauf wurde dem Könige auf dessen Gesuch ein Gulden von jedem Hause bewilliget, wovon ein Viertel als Geschenk der Königinn entrichtet werden sollte, und so gieng die Versammlung auseinander. g) Um doch das Gehässige ihres empörerischen Betragens zu beschönigen, schickten sie an den König Sigmund von Pohlen Abgeordnete, welche die Verhandlungen zu Hatvan in einem günstigen Lichte zeigen sollten. h) Auf dem nächsten Landtage (1526) wurden die Hatvaner-Puncte für ungiltig erkläret. i)

a) In den k. Regalen, in epistol. procerum I. 89. b) l. c. S. 89—92. Katona XIX. 605. macht sichs nun einmal zum Geschäfte

Zapolya'n, und deſſen Anhänger zu vertheidigen. Iſtwanfy muß Werhöczen dieſe Rede angedichtet haben; aber beweiſet der Brief des Nuncius an den päpſtlichen Staatsſecretär, in epistol. procer. I. 91. nicht wenigſtens, daß Iſtfanfy den Inhalt, wenn auch nicht die förmlichen Worte der gehaltenen Rede getreulich anführet? c) Bericht des Nuncius l. c. S. 89—92. d) Prey hist. II. 614. e) Epist. procer. I. 92. f) Dieſe Güter waren ob defectum seminis dem k. Fiſcus heim gefallen, und der König hatte wirklich ſchon einige Donazionen davon gemacht; aber Zapolya behauptete, Ujlak habe ihm vor ſeinem Tode, was er doch zu thun gewiß nicht berechtiget war, dieſe Güter geſchenket. Diarium Michaël. Czaszar in Prens hist. II. 608. Um nun dieſe Güter gewiß zu erhalten hat Zapolya alle dieſe Meutereien angeſtiftet, wodurch er faſt reicher und mächtiger war, als der König; Epist. procer. 91. 92. vergl. Prey l. c. 615. a. g) Epistol. procer. S. 92. h) Ihre Inſtruction l. c. S. 93. i) Art. 17. 1526. „Quia diaeta Hatvaniensis contra mandata Regiae Majestatis, et libertates regni extitit celebrata - statuimus, ut nullius sint vigoris, et firmitatis. Imo si ex ipsa congregatione aliquis defectus in detrimentum auctoritatis Suae Majestatis, et libertatis regni secutus fuisset, Majestas Sua unacum consilio suo reformare dignetur."

§. 105.

Daß Zapolya Urheber der Hatvaner-Auftritte war, wußte der Hof wohl: auch die Absicht des selben war kein Geheimniß mehr, nämlich den König in die andere Welt zu schicken. a) Allein Gewalt wider ihn brauchen, war nicht rathsam, weil die Ritterschaft noch nicht abgekühlet war, und durch dessen izt (§. 104. k) so sehr vergrößerten Reichthum erkaufft hieng sie noch an ihm; Werbötz, dessen Kreatur, und nun erster Staatsbeamter mußte sich nach des Woywoden Winke richten. b) Das einzige Mittel die so nieder gedrückte k. Gewalt zu erheben schien, daß die Ritterschaft vom Woywoden abwendig gemacht würde, was freilich nicht möglich war, wenn nicht der Hof Werbötzen gewänne. Der unkluge Mann erleichterte dem Hofe die Annäherung des Adels, und die Schwächung der Bedeutenheit Zapolya's; denn so bald er Pfalzgraf geworden war, schloß er sich, um in seiner Würde fest zu stehen, mit Vernachlässigung der Ritterschaft eng an die Magnaten, enger noch, als an den König an; er that nichts, um die auf dem Hatvaner-Conventikel von ihm vorgeschlagenen Puncte, die zur Hebung der angeblichen Gebrechen in der Staatsverwaltung nöthig gehalten worden sind, auszuführen, so oft ihn auch die Edelleute darum angiengen. c) Da sie nun merkten, daß er sie listig hintergehe, fiengen sie an sich grossen Theils zur k. Parthei zu schlagen, wodurch Zapolyas Einfluß sehr verlor. Als die Königinn sah, die Sache sey schon dahin gekommen, errichtete sie mit des Königs Vorwissen d) wider Zapolya eine Gesellschaft (Kalandos) welche aus Magnaten, und Edelleuten bestand, aber nicht viel nuzte, weil sich die meisten zurückzogen, wenn

Subsidien hergeschossen werden sollten, e) und der unglückliche Fall bei Mohacz bald eintrat.

Izt erhielt Ladisla gewisse Nachricht f) daß Soleiman mit einer grossen Macht in Siebenbürgen einfallen werde. In dieser dringenden Gefahr ließ der König eilig einen Landtag in Böhmen halten, begehrte Hilfstruppen vom Könige in Pohlen, Subsidien vom Papsten. Er verließ sich nicht bloß auf auswärtige Hilfe; er schrieb einen Landtag in Ungern aus. Zuerst versammleten sich 200 Edelleute aus der Kalandosch mit einem ungeheuren Haufen ihrer Bauern. Sie hielten es zwar mit dem Könige gegen Zapolya, aber es mißfiel ihnen, daß der König Broderichen, welcher noch keiner der höheren Prälaten war, zum Reichskanzler ernennet hatte. Die Prälaten, welche nach dieser Würde geizten, haben wahrscheinlich den Adel aufgereizet. Ludwig hob den Aufstand durch die Ernennung desselben zum Bischofe in Sirmien.

Aus allen diesen Vorgängen merkte Werbötz, daß sich ein Ungewitter über ihn zusammen ziehe. Obwohl man ihn öfters nach Hof geladen hatte, erschien er doch dort nicht, um sich den Edelleuten nicht verdächtig zu machen; und ohnehin ergab er sich mehr den Magnaten, als dem Könige. Aber izt, da ihm Gefahr drohte, gieng er zum König, und legte die Pfalzgrafen-Würde in dessen Hände nieder. Man entließ ihn nach Haus; er, und Bathor sollten die Entscheidung des Königs abwarten. Der König gab dem Adel hievon Nachricht, und ließ ihn zugleich erinnern, wie wenig Achtung man im vorigen Jahre für die königlichen Rechte bezeiget hat; er vergebe es; er wisse wohl, daß nur der Anführer der Edelleute daran Schuld hatte; sie sollten aber nur izt die Waffen ablegen, und alle ihre Kräfte zur Vertheidigung des

§. 105.

Daß Zapolya Urheber der Hatvaner-Auftritte war, wußte der Hof wohl: auch die Absicht des selben war kein Geheimniß mehr, nämlich den König in die andere Welt zu schicken. a) Allein Gewalt wider ihn brauchen, war nicht rathsam, weil die Ritterschaft noch nicht abgekühlet war, und durch dessen izt (§. 104. k) so sehr vergrößerten Reichthum erkaufft hieng sie noch an ihm; Werbötz, dessen Kreatur, und nun erster Staatsbeamter mußte sich nach des Woywoden Winke richten. b) Das einzige Mittel die so nieder gedrückte k. Gewalt zu erheben schien, daß die Ritterschaft vom Woywoden abwendig gemacht würde, was freilich nicht möglich war, wenn nicht der Hof Werbötzen gewänne. Der unkluge Mann erleichterte dem Hofe die Annäherung des Adels, und die Schwächung der Bedeutenheit Zapolya's; denn so bald er Pfalzgraf geworden war, schloß er sich, um in seiner Würde fest zu stehen, mit Vernachlässigung der Ritterschaft eng an die Magnaten, enger noch, als an den König an; er that nichts, um die auf dem Hatvaner-Conventikel von ihm vorgeschlagenen Puncte, die zur Hebung der angeblichen Gebrechen in der Staatsverwaltung nöthig gehalten worden sind, auszuführen, so oft ihn auch die Edelleute darum angiengen. c) Da sie nun merkten, daß er sie listig hintergehe, fiengen sie an sich grossen Theils zur k. Parthei zu schlagen, wodurch Zapolyas Einfluß sehr verlor. Als die Königinn sah, die Sache sey schon dahin gekommen, errichtete sie mit des Königs Vorwissen d) wider Zapolya eine Gesellschaft (Kalandos) welche aus Magnaten, und Edelleuten bestand, aber nicht viel nuzte, weil sich die meisten zurückzogen, wenn

Subsidien hergeschossen werden sollten, e) und der unglückliche Fall bei Mohatz bald eintrat.

Izt erhielt Ladisla gewisse Nachricht f) daß Soleiman mit einer grossen Macht in Siebenbürgen einfallen werde. In dieser dringenden Gefahr ließ der König eilig einen Landtag in Böhmen halten, begehrte Hilfstruppen vom Könige in Pohlen, Subsidien vom Papsten. Er verließ sich nicht bloß auf auswärtige Hilfe; er schrieb einen Landtag in Ungern aus. Zuerst versammleten sich 200 Edelleute aus der Kalandosch mit einem ungeheuren Hauffen ihrer Bauern. Sie hielten es zwar mit dem Könige gegen Zapolya, aber es mißfiel ihnen, daß der König Broderichen, welcher noch keiner der höheren Prälaten war, zum Reichskanzler ernennet hatte. Die Prälaten, welche nach dieser Würde geizten, haben wahrscheinlich den Adel aufgereizet. Ludwig hob den Aufstand durch die Ernennung desselben zum Bischofe in Sirmien.

Aus allen diesen Vorgängen merkte Werbötz, daß sich ein Ungewitter über ihn zusammen ziehe. Obwohl man ihn öfters nach Hof geladen hatte, erschien er doch dort nicht, um sich den Edelleuten nicht verdächtig zu machen; und ohnehin ergab er sich mehr den Magnaten, als dem Könige. Aber izt, da ihm Gefahr drohte, gieng er zum König, und legte die Pfalzgrafen-Würde in dessen Hände nieder. Man entließ ihn nach Haus; er, und Bathor sollten die Entscheidung des Königs abwarten. Der König gab dem Adel hievon Nachricht, und ließ ihn zugleich erinnern, wie wenig Achtung man im vorigen Jahre für die königlichen Rechte bezeiget hat; er vergebe es; er wisse wohl, daß nur der Anführer der Edelleute daran Schuld hatte; sie sollten aber nur izt die Waffen ablegen, und alle ihre Kräfte zur Vertheidigung des

gefährdeten Vaterlandes anwenden. Sie legten alsogleich die Waffen ab, gaben dem Könige gänzlich Beifall; Stephan Bathor erhielt die Pfalzgrafen-Würde wiederum; Werbötz aber wurde, als Verführer der Ritterschaft gebrandmarkt; er entfloh nach Siebenbürgen zu seiner Stüze, dem Woywoden Zapolya, der ihn willig aufnahm. g) Eine dreitägige Frist wurde ihm zu seiner Vertheidigung anberaumt; sonst würde er, als ein Empörer betrachtet werden.

Darauf kam der König in die Reichsversammlung; sanctionirte die Diätalartikel: Werbötz aber wurde als Verlezer der Rechte des Königs, und Störer der öffentlichen Ruhe für einen Reichsfeind erkläret, und seine Güter eingezogen h).

Die wichtigeren Artikel dieses Landtages sind:

α) Da das Hatvaner-Conventikel in die k. Rechte so viele Eingriffe gemacht hat, bathen izt die Stande „Se. Mjst. möchte ihre Gewalt gebrauchen in allen Sachen, welche zur Regierung des Staates, zur Vertheidigung des Reiches, und dessen Freiheit, und zu den übrigen Bedürfnissen des Reichs gehören. art. 1. 1526.

β) Staatsämter kann der König allein nach Gutdünken verleihen, ausser der Würde des Pfalzgrafen, welcher vom Könige, und Adel gewählt wird, sein Amt lebenslänglich behält, nur wegen eines Verbrechens, und nach rechtlichem Verfahren abgesezet werden kann. art. 2. 22.

γ) Der Adel soll ausser der gewöhnlichen Zeit i) zu einen Landtag nicht beruffen werden, weil manche wegen der vielen Kosten verarmten k) ihre Güter verpfänden mußten, und Bauern wurden. art. 16.

δ) Die Schlüsse der Hatvaner-Zusammenrottung werden zernichtet. art. 17; siehe oben §. 104. not. i.

e) Bloß der König kann Prälaturen verleihen, aber nur ungerischen Unterthanen. art. 21.

f) Da die Prälaten, und Baronen Räthe des Königs sind, so steht es in der k. Willkühr, welche er beibehalten will; doch sollen auch aus der Ritterschaft acht genommen werden. art. 31.

a) Oben §. 98. b) Episol. procer. I. S. 92. c) Commiserat conventus Palatino, quatenus omnia ista illegitima (welche man den k. Ministern zur Last legte §. 104.) ad certum finem ordinaret, et si propter aliquid id facere non posset per comitatus scriberet, et viritim in auxilium suum consurgerent. Nec scripsit, nec aliquam curam de ordinandis habuit. „Diar. Mich. Czaszar in Preys hist. II. 618. d) Schreiben Franzens Bathyan an Thomas Nadasdi im Prey l. c. e) l. c. f) Ein vornehmer Türk Bakyth Geheimschreiber des Soltans, longo tempore servivit relationibus faciendis, flüchtete sich nach Ofen, und entdeckte, daß Solejman mit 60,000 Mann in Siebenbürgen eindringen, und dann Ofen belagern werde; Epistol. procer. I. 97—99. Die Aussage hat sich bewähret. g) Istvanfy. VIII. S. 72. h) Sieh das k. Edict hierüber in Preys Annal. V. 86. i) Nämlich „in tertia revolutione annali," art. 3. §. 2. k) Jezt aber bekommen die Ablegaten Taggelder.

§. 106.

Solejman rückte heran. Der König befahl den Commandanten, der am Savefluß gelegenen Festungen dem Feinde den Übergang zu verwehren. Weil

aber alle Vertheidigungsmittel mangelten, begehrten sie ihre Entlassung; Niemand suchte, oder nahm deren Plätze an. Unter den Ungern gab es keinen, welcher eine Armee commandiren konnte a). Man trug Christophen Frangipany, und Nikl. von Salm das Commando an; Beide verbathen es, weil es an Mannschaft, Proviant, und Geld gebrach.

Über die Größe der augenscheinlichen Gefahr verlor der König alle Faßung b). Man brachte die Zeit mit Berathschlagungen zu, beschloß nichts, oder wenn man auch etwas beschlossen hatte, so war Niemand zur Ausführung da. Der Nuncius, und der Erzbischof zu Kolocza Timori riethen wenigsten Peterwardein mit den nothwendigen Truppen, Lebensmitteln, und Munizion eiligst zu versehen, und auf der Donau Schiffe aufzustellen. Aber man hatte keine Schiffe; die Schiff-Soldaten hatten sich zerstreuet, weil sie keinen Sold bekamen; man hatte keine anderen Kanonen, als welche Privaten gehörten, und die erst weit herzu geführet werden mußten. Die aufgebothenen Ungern lebten auf ihren Gütern ruhig, und üppig; der Baron Herberstein, welcher öfters als kaiserlicher Gesandte am Hofe Ludwigs gestanden ist, sagte: „er habe nie gesehen, oder gehöret, daß ein Staat freudiger, und gleichsam tanzend untergieng, wie der Ungerische." c).

Nachdem auch Mitrovitz gefallen war, schickte man ein blutiges Schwert im Lande herum, wodurch man die Nazion in Massa aufzubiethen pflegte d). Der König verpfändete den Juden alles Silbergeschirr; alle Kirchenschäze wurden ausgemünzet e). Der Pfalzgraf, und der Erzbischof von Kolocza erhielten Befehl aus den nahen Gespannschaften die Kriegsleute an sich zu ziehen, und nach Essek zu marschiren; allein die

Edelleute weigerten sich deren Fahnen zu folgen, wenn der König nicht in Person mitzöge f). Daher hatte der Pfalzgraf bloß einen Haufen Bauern um sich, der Erzbischof aber kehrte nach Ofen zurück, weil ihm niemand gehorchen wollte. g) Nun brach der König mit einem kleinen Corps (3700 Mann) h) auf, nahm das Hauptquatier zwei Meilen unter Ofen, damit unterdessen die Übrigen zu ihm stossen könnten; dem Woywoden Zapolya aber befahl er den Feind mit den Siebenbürgern im Rücken zu bedrohen, und dadurch so lang aufzuhalten, bis mehrere Truppen zusammen stießen. Die Bischöfe schlossen sich mit ihren Banderien an den König, aber wenigere Magnaten. Aus Böhmen, und Mähren kamen 4000 Mann, welche mit päbstlichen Gelde angeworben worden sind. Der König hatte von seinen Böhmen, und Mähren ein starkes Heer verlanget; aber mehrere Grosse Ungerns, aus Besorgniß der König möchte zu viel Kräfte bekommen, und ihre Veruntreuungen der Finanzen ahnden, hielten jene Truppen ab: sie seien nicht nothwendig; die Ungern allein würden das türkische Kriegsheer schon besiegen i) so sehr verachteten sie diesen Feind, daß sie sagten „der Feind wird der ungerischen Soldaten Antliz, ihren Blick, ihren kräftigen Anfall nicht aushalten können; er wird eher vor Furcht, und Schreken geworfen, geschlagen, überwunden seyn" k).

Nachdem die Türken auch Peterwardein weg genommen hatten, wurde dem Pfalzgrafen aufgetragen die Drave zu besezen, Zapolya aber sollte mit seinen Truppen, und jenen, die er auf dem Marsch an sich ziehen könnte, in das Lager des Königs bei Tolna eilen, anstatt den Feind, nach dem vorigen Befehl, im Rücken zu bedrohen. Zapolya befolgte den Befehl nicht, vielmehr behielt er unter dem Vorwande eines

entgegen gesezten Befehls noch jene Truppen bei sich, welche zum Könige ziehen wollten, und erregte dadurch den Verdacht eines geheimen Einverständnisses mit dem Feinde l). Er weilte noch immer zu Szegedin, und die Edelleute weigerten sich immer fort, auf ihr Privilegium, und auf die Gewohnheit nur unter der königlichen Fahne zu dienen trozend, mit dem Pfalzgrafen zu ziehen; sie drohten auseinander zu gehen: Der König stellte sich daher an ihre Spize, und zog bis Mohacz. Am 29. August kam es zu der unglücklichen Schlacht m). Ein grosser Theil der Bischöfe, Magnaten, und der Kern des Adels fiel; der Pfalzgraf entkam nur mit Wenigen; das Lager wurde erbeutet, die Gefangenen niedergehauen. Als der König sah, daß der Sieg sich auf die Türkische Seite neuge, wollte er sich nach Fünfkirchen, oder Ofen zurück ziehen n) aber beim Übersezen über einen Sumpf schlug er mit dem Pferde um, und erstickte. Es wäre schon izt um ganz Ungern geschehen gewesen, hätten die in Klein-Asien ausgebrochenen Unruhen den Soltan nicht dahin gerufen o).

Diese Begebenheit macht in der ungerischen Reichsgeschichte eine traurige Epoche. Die zwei lezten Regierungen waren wegen der dem K. Wladislu I. (2.) aufgedrungen Capitulazion (§. 95.) und wegen der unter Ludwigen sich entwickelnden zapolyaischen Parthei ohne Energie, und brachten das Reich an den Rand des Verderbens. Die Niederlage bei Mohacz, der Tod des Königs, und nun die Erwählung zweier Könige zugleich stürzten das Reich vollends in den Abgrund, denn weil Zapolya von seiner Parthei wider die gesezliche Erbinn, und Ludwigs Schwester Anna als Afterkönig aufgestellet worden war, und er endlich einsah, daß er Annen, und Ferdinanden zulezt doch würde

weichen müssen, warf er sich den Türken in die Arme, welche die eine Hälfte des Reichs für sich behielten, die andere Hälfte aber grausam plagten.

a) „Inter se nec unicum habent, qui sciat turmam ordinare, non dico exercitum.. Nullus eorum est qui videri ensem nudum, et sanguine plenum." Der Runcius, in epistol. procer. 112 übertreibt hier die Sache; aber Dubrav. im Katona IX. 650. mag wohl Recht haben. „Rumor de adventu Turcarum a senioribus Hungaris, et multa expertis gravissime acceptus, quod nec duces ullos, nec multos centuriones, militesque bellorum peritos haberent." b) Majestas regia nec commemorat, nec sentit periculum; dormit usque ad meridiem et consilium incipit in meridie. „epistol. procer. S. 112. Wieder eine Übertreibung vom Runcius; der Mensch sei noch so indolent, eine nahe grosse Gefahr schrecket den Geist gewiß auf c). Im Katona XIX. 647. 649. d) Epistol. procer. S. 112. e) l. c. S. 113—115. f) l. c. 117. g) Prey histor. II. 629. h) Epistol. procer. S. 121. i) Dubrav. im Katona S. 650. 681. k) Primo concursu Turcam non militum vultus, non vim oculorum non virium impetum laturum; prius formidine, et pavore quam Hungarorum armis profligatum, victum debellatum iri." Brutus in Preys Annal. V. 92. l) Der König hatte ihm freilich aufgetragen, das zu thun, was er dem Reiche nüzlicher hielt; aber nachmals schickte er ihm den Befehl zu „ut rejectis omnibus aliis consiliis cum omnibus copiis

transylvanis ad regem properaret, hostis adventu id jam exigente." Broderith im Katona S. 657. m) Sieh Steph. Broderith regni. Hung. cäncellarii Narratio de praelio, quo ad Mohacsium 1526. Ludovicus Hung. rex periit. cum commentar. Joan. Caspar. Khunii. Argentor. 1688. 8. n) Prey histor. II. 634. Katona 719. o) Prey l. c.

§. 107.

Noch immer war der Geiſt des ungeriſchen Adels unruhig, habſüchtig, und wild. Unruhig; der reiche, und mächtige Unger Peter rieff einen ruſſiſchen Prinzen ins Reich, um ſelben auf den ungeriſchen Thron zu ſezen. (§. 70.) Das Betragen des Herzogs von Sirmien Lorenz Uljak haben wir erſt (§. 97.) geſehen. Der hohe Klerus war ehrſüchtig, und ſeine Ehrſucht verleitete ihn zur Erregung unruhiger Auftritte, ſaßen Könige auf dem Throne, welche ihre königliche Rechte handhabten, und die Inſeln vom Thron entfernet hielten, wie Karl I. Ludwig I. ſo mißfielen ſie dem ſelben. Die Prälaten klagten über die Verminderung ihres Einfluſſes auf die Regierung und über des Königs Regierung ſelbſt, und wendeten ſich ſogar an den Papſten. (§. 70.) Der K. Maria wurde, wie nachmals der K. Eliſabeth, Ladiſlaen IV. (5.) und deſſen Schweſter Eliſabeth, ein Afterkönig entgegen geſtellet, und ſie in Chrobazien ſo gar ins Gefängniß geleget; mit Sigmunden verfuhren die Ungern eben ſo (§§. 76—78.) damit ſich die k. Gewalt ja nicht conſolidirte. Habſucht verleitete die Bane, und Großen, daß ſie faſt in Allem nur auf ihre Pri-

vortheile, nicht auf das Beste des Reiches sahen. a) Beweise über die Habsucht des Adels findet man in den Decreten; fast unter einer jeden Regierung wurde auf den Reichs-Conventen verordnet, die gewaltsam weg genommenen Güter sollten den Eigenthümern zurück gestellet werden (§§. 86. 87.) Die Plünderung der k. Einkünfte, und Usurpirung königlicher Güter war Maxime der Grossen, um ja die k. Gewalt nicht aufleben zu lassen. Beispiele roher Wildheit finden wir in der Handlung des Bösewichts Szah. (§. 70.) Die Mutter der Königinn Maria wurde vor den Augen der Tochter erwürget. (§. 77.) So gar verkaufften wollten einige Magnaten ihren König Albert an die Türken; der Padischah Amurath dachte edler, und entdeckte dem König die Verrätherei. (§. 80.) Die Bestraffung Dosa's, und der Mitanführer ist doch wirklich kannibalisch. (§. 99. f)

Da nun der Adel so gestimmet war, so läßt sich leicht schließen, daß der gemeine Mann gar Irokes gewesen seyn muß; er bewies es auch in dem Bauern-Aufstande im J. 1512.

a) „Magnates fere omnia ad suum non item commune regni bonum revocabant." sagt Prey histor. II. S. 499.

§. 108.

Die Staatsverfassung ist diesen Zeitraum hindurch im Allgemeinen die nämliche geblieben, nur in wenigen Stücken hat die Zeit einige Modificationen herbei geführet. α) In der Verfaßung der Gespannschaften, in β) der Insurrection, und γ) bei den k. Einkünften; aber δ) die schlechte Gesezgebung ε)

die dahin liegende Rechtspflege fand keine heilenden Hände.

α) Die Ursachen aus denen die Comitatsverfassung, wie selbe seit dem K. Stephan I. bis auf Bela III. (4.) bestanden hat, Veränderung erlitt, sind im §. 52. angegeben worden. Aus den Bruchstücken dieses alten durch der Mongoln Verwüstung eingestürzten Gebäudes ist das neuere heutige hervor gegangen, an welchem man die Spuren der vorigen Einrichtung nicht verkennen kann. Die den gegenwärtigen Gespannschaften aufgetragenen Reichsgeschäfte sind α) Rechtspflege, β) Landespolizey, γ) Ökonomien, und δ) ein Theil des Militärwesens. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten sind höhere, der Obergespann, Vicegespann, und Stuhlrichter, dann mindere Comitatsbeamte, der Procurator, Notar, u. a. aufgestellet.

β) Von den Zeiten des heil. Stephans her war die ungerische Kriegsmacht eine ordentliche, und ausserordentliche; Jene begrieff 1) die Schloß-Jobagionen (§. 52.) und 2) die Servientes regales, ungerische Edelleute, a) welche nach Stephans Einrichtung bestimmet waren Kriegsdienste zu thun, und unter der k. Fahne das Reich zu vertheidigen; dann 3) Söldner, welchen der König Sold gab. Die ausserordentliche Kriegsmacht bestand aus den Edelleuten, und Banderien der Prälaten, Baronen, Magnaten.

Wenn jene dem Feinde nicht gewachsen war, zog auch diese ins Feld, d. h. es würde insurgiret. Spuren dieses Aufsitzens findet man im 12. und 13. Jahrhunderte. b) Aber Sigmund organisirte die Insurrection, art. 1. 5. 1435. Dieses System ist als die Grundlage künftiger Insurrectionen anzusehen. c)

Der K. Karl fand beim Antritte seiner Regierung ein ausgeplündertes Ärarium vor. Einige usurpirten die k. Einkünfte; die Mächtigeren hatten, besonders zur Zeit Wenzels, und Otto's k. Güter an sich gerissen, welche sie ungeachtet des Decretes v. J. 1307. izt noch nicht heraus geben wollten. (§. 68.) Der König zwang sie gröſsten Theils doch dazu. Er, und sein Sohn Ludwig zogen die vom K. Andreas III. verschwendeten Donazionen ein. Durch einen neuen Münzfuſs, durch Erhöhung des Kamauzens, durch Abnahme des Drittels vom Zehente, welchen der Papst in Ungern einhob, füllte Karl einiger Massen die Lücken des Ärariums aus, (§. 72.) aber viele zu den k. Burgen in den Comitaten gehörige Ländereien blieben noch in den Händen der mächtigeren Usurpatoren. Ludwig I. suchte freilich selbe wiederum an die Krone zu bringen, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz.

Diese Anmaſsungen königlicher Güter, und Einkünfte wiederholten sich unter seinen Nachfolgern, so oft die Regierungen ohnmächtig waren; z. B. unter Marien, Ladisla IV. (5.) Wladisla I. (2.) Die Sache gieng so weit, daſs man endlich; um den König nicht dem Mangel am Nothwendigen preis zu geben, gezwungen war, alle veräuſserten Regalien alsogleich an den Fiscus einzuziehen, und deren Verpfändung im Voraus für ungiltig zu erklären, und ein namentliches Verzeichniſs aller Krongüter in Ungern, und Siebenbürgen dem Landtagsbeschlusse einzuverleiben, und für unveräusserlich zu erklären. (§. 100.)

d) Mit der Gesezgebung sah es gegen das Ende dieser Periode schlimm aus; denn die alten Gesezze paſsten nicht mehr auf diese Zeiten, und um gute neue zu machen mangelte es Theils an Geschicklich-

keit; Theils ließen die vielen Kriege, und die fast immer währenden inneren Gährungen, und Disharmonie zwischen den Königen, und dem mächtigeren Adel die Musse nicht, an einer weisen Gesezgebung zu arbeiten.

Weil das Recht großen Theils auf Gewohnheiten beruhte, war es izt schon so schwankend, und ungewiß geworden „daß auch die in den ungerischen Rechten bewandertesten, und erfahrensten Richter in Auslegung der Geseze, und Gewohnheiten nicht einig werden konnten.“ d)

ε) Die Folge davon war eine eben so schlechte Rechtspflege; da „geschah bisweilen, daß Partheien, welche mehr auf ihre Kräfte und Macht pochten, als sie sich von dem Gesezе, und von der Gerechtigkeit ihrer Rechtssache versprechen konnten, die Gerichtsstühle mit einem Hauffen ihrer Clienten gleichsam anfielen, durch Geschrei und durch ihr Gefolg das zu erzwingen suchten, was sie nach Vernunft, und Recht nicht hoffen konnten; das Ansehen der Richter, welche das Gesez anführten, vermocht über sie nichts, u. s. w.“ e)

a) Urk. 1244. in Preys notit. praev. S. 79.
b) Coloman I. c. 40. art. 7. 1222. c) Sieh Ant. Decsi Apocrises, seu historico-juridico-diaetales recapitulationes de banderiis, hungar. Viennae 1575. 8. Joseph Keresztury. de veteri instituto rei militaris hungaricae, ac speciatim de insurrectione nobilium; partt. 2. Vindob. 1790, 8. Joan. Bardosy. Animadversiones in opus de insurrectione nobilium autore J. Keresztury Vind. 1790. vulgatum, cum recensione apocrisium de Banderiis Budae.

1792. 8. d) So sagt der K. Wladisla I. (2.) selbst, in der ihm vorgelegten, von ihm aber nicht unterschriebenen Approbat. tripartiti. operis. e) l. c.

§. 109.

Aber die Grundverfassung des ungrischen Staates hat während dieses Zeitraumes keine Veränderung erlitten; bis izt noch war Ungern eine reine Monarchie, ein Erbreich, und der König ein souveräner Monarch, so wie dieß Alles von der Zeit Stephans I. bis auf den Einfall der Mongolen, und von da bis nach dem Tode des K. Andreas III. gewesen ist.

Da mit dessen Tode der arpadische Manns-Stamm ausgestorben war, erklärten die Ungern Karln Robert für den gesezmäßigen Erben, und Nachfolger (§. 68.) also bekam Karl die bürgerliche Obergewalt, oder Majestät in eben der Art, in eben der Ausdehnung, in welcher selbe sein Urgroßvatter Stephan IV. (5.) in dessen Rechte er nun eintrat, besessen hatte. Wenn auch seit Andreens III. Tode die Rechte des Königs von den Anhängern Wenzels, Otto's, oder auch Karls geschmälert worden sind, so mußte Alles in den vorigen Stand gesezet werden. „Quicunque dignitatem aliquam, vel jura aliqua ad regalem magnificentiam pertinentia obtinet, absque contradictione qualibet libere eidem Domino nostro regi restituat. a) Karl hat zwar den Ungern einige Puncte zusagen müssen (§. 69. g.) sie sind aber keine positiven Beschränkungen der Majestät, und sobald er die Übermächtigen zum Gehorsam gebracht hatte (§. 70.) regierte er unbeschränkt,

und eben dadurch gelang es ihm das von den inneren Factionen, und von seinen Mitwerbern um die Krone zerrüttete Reich überhaupt zu befestigen; denn auf die persönlichen Eigenschaften des Regierers kömmt vieles an; je nachdem selbe groß, oder gering sind, kann er sein Volk leichter, oder nur mühsam beherrschen. Die Regierungen Karls I. Ludwigs I. und Mathias Hunyad haben es gezeiget. Mit kraftvoller Hand faßte, und hielt Ludwig I. die Zügel. Er drang allen Ernstes auf die Herbeischaffung der usurpirten k. Burgwarten in den Comitaten; auch er erklärte, wie sein Vater, die vom K. Andreas III. mit unkluger Verschwendung hingegebenen Donazionen für ungiltig; es brauchte Muth, die Donatarien auf dieser empfindlichen Seite anzugreiffen; er unterdrückte die unter den Teutschen in Siebenbürgen entstandene Gährung — nicht Rebellion §. 73. — gleich in der Geburt den Adel vermochte er, auch ausserhalb dem Reiche, auf eigene Kosten zu dienen, und wußte denselben nach seinen Absichten zu leiten; den Bauer schüzte er gegen Bedrückungen des Grundherrn; durchzog die Provinzen, um überall strenge Gerechtigkeit herrschend zu machen, u. s. w. Einem Regenten, welcher mit festen, über alle Hindernisse siegenden Willen zweckmäßige, obschon manchmal unsanfte, Maßregeln für das Wohl des Staates wählet, in dem erkennten Guten standhaft, und unerschrocken zu Werk geht, diesem wird die Nazion zulezt gleichwohl die verdiente Achtung nicht versagen können.

Nur durch Energie der Regierung konnte der Unger in Ordnung gehalten werden; mangelte diese, so bäumte er sich. Weil sich die k. Gewalt während der zwei vorher gegangenen kraftvollen Regierungen Karls, und Ludwigs I. wieder empor gehoben hat-

te, ſuchten die Groſſen gleich nach Ludwigs Tode ſelbe zu untergraben, aus Furcht, wenn der König ruhig und feſt ſäſſe, würde er ihrer nicht bedürfen, ſondern ſie wie die übrigen Unterthanen im Zaume halten. Weil Ludwigs Tochter die K. Maria noch jung, und eine Frau war, erlaubte man ſich Verrätherei (§. 75.) und Empörung; in Chrobazien ſtellte man einen Gegenkönig wider ſie auf, nahm Marien mit ihrer Mutter gefangen; Sigmunden behandelte man eben ſo. (§§. 77. 78.)

§. 110.

Natürlich mußte bei ſolchen Umſtänden das k. Anſehen hinſchwinden, und die Macht des Königs gelähmet werden. So bald aber Sigmund Ernſt gebrauchen, durch den Beſtz der Kaiſerswürde unterſtüzet mit Nachdruk handeln konnte, erhob ſich die k. Gewalt wiederum. Sein Nachfolger Albert erhielt ſelbe bis an ſeinen Tod aufrecht. Aber nachdem Albert geſtorben war, übergieng der gröſsere Theil des Adels die rechtmäſſige Königinn Eliſabeth, deren Kinder, wählte Wladiſlaen König von Pohlen, und legte ihm eine Capitulation vor. (§. 84.) Dieſe Puncte beſchränken die Majeſtät eben nicht, und ſind ohnehin, wie die ganze Wahl, ohne Rechtskraft. Ladiſlaen IV. (5.) hätte die Schweſter Eliſabeth ſuccediren ſollen. (§. 83. β.) Aber Szilagy ſezte die Erwählung ſeines Neffen Mathias Hunyad gewaltſam durch. (§. 90.) Dieſer wußte aber die k. Gewalt ſo feſt zu halten, daß er ſelbſt ſagte: Niemand als er habe die groſſe Kunſt verſtanden, die Ungern ſo viele Jahre hindurch im Zaume zu halten. (§. 94.) Aber gerad dieſe feſte Regierung hat in dem Adel das Beſtreben erreget, die

§. 111.

Die constitutionellen Rechte des ungerischen Königs müssen aus den Grundgesezen, und dem Reichsherkommen abgeleitet werden. Wenn wir nun auf die wahrend dieser Periode gemachten Gesezе, oder auf die herrschende Observanz sehen, so finden wir keine wahre Spur, daß die Macht des Königs eine rechtskräftige Veränderung, oder Beschränkung erlitten habe. Daher läßt sich mit Wahrheit behaupten „daß die vom K. Stephan I. eingeführte, (§. 20.) in der vorigen Periode unverändert gebliebene (§. 66.) Constitution auch im gegenwartigen Zeitraume sich erhalten hat, und daß Ungern noch izt (1526.) ein reinmonarchisches, erbliches Reich ist, dessen Regierer auf positive, den Grundverträgen beigerückte, Bedingungen nicht beschränket ist. „Denn daraus, daß es im pr. §. 3. 1505. heißt: diese Gesezе seien auch „consensu Praelatorum, Baronum, Procerumque" gemacht worden, läßt sich noch nicht mit Richtigkeit schliessen, daß die gesezgebende Gewalt des Königs an die Einwilligung des Adels gebunden worden sei; weil dieser Consens keine eigentliche Reichsversammlung — denn Abgeordnete der Comitate, und k. Freistädte sind nicht dabei gewesen — sondern nur ein zierlicher Hof, wie man in Deutschland sagte, nur ein festtag curia solemnis war: celebrato Praelatorum, Baronum, Procerumque nostrorum conventu — unacum Praelatis, Baronibus, potionibusque proceribus sancientes," heißt es an einem Orte auf einer regelmäßigen Reichsversammlung hätte auch die Ritterschaft mitgestimmt. Aber im ersten Decret §. 3. heißt „Convocatis ex omnibus co-

mitatibus, districtibus, civitatum nunciis et legatis de Praelatorum, Baronum et potiorum procerum consilio sanximus," dieß war schon eine Reichsversammlung. Wäre schon damals des Königs Gesetzgebung an die ständische Einwilligung gebunden worden, so hätte es nicht so lang, bis in das 16. Jahrhundert hinein ein schwankendes Herkommen seyn können; der K. Wladisla I. (2.) sagt in dem Entwurfe zu einer Bestättigung des Tripartiti „Non semel varias constitutiones, et statuta partim sponte nostra propria, partim precibus fidelium nostrorum edidimus." Selbst der ungerische Tribonian sagt in der Vorrede „Ex cujusque fere regis nutu, et arbitrio novae constitutiones per singulas nedum aetates, sed paucissimorum quoque annorum spatia emanarunt."

§. 112.

In diesem Zeitraume haben sich drei Männer merkwürdig gemacht: Johann Hunyad, Johann Zapolya, und Stephan Werbötz: Sie haben auf den Staat zwar die zwei Lezten mit weniger Rechtlichkeit, aber mit desto wichtigeren Folgen — mächtig eingewirket.

A.) Johann Hunyad a) Eine romanhafte Überlieferung machet diesen Helden zu einem natürlichen Sohne des K. Sigmunds, welcher den selben mit der schönen Hazeger-Wlachinn Elisabeth Morsinai gezeiget haben soll. Wirklich zeiget die Geschichte, daß Kinder der Liebe grosser Herrn z. B. Johann von Österreich, Moriz von Sachsen, Löwenthal Genie, und Helden waren. Aber Prey bestreitet diese Tradition. Hätte Sigmund den Hunyad gezeuget, so mü-

re der Vater höchstens drei Jahre älter gewesen, als der Sohn; denn Sigmund war im J. 1368. geboren; Hunyad war Edelknab des Bischofs zu Agram Demetrius, welcher i. J. 1379. starb; Hunyad mußte also beim Tode des Bischofs wenigstens acht Jahre alt, und folglich im J. 1371. geboren seyn, da Sigmund drei Jahre alt war.

Bonfini (decad. III. libr. 9.) sagt: die Teutschen haben aus Haß gegen die Ungern dieses Mährchen erfunden. Sigmund war in diesem Puncte ziemlich locker, und weil Johann in seinen Wappen einen Raben mit einem Ring im Schnabel führte, fand das Mährchen Glauben. Aber schon Johannes Vorfahrer führten dieses Wappen. (Urk. v. J. 1453. in Spieß, Archiv. Nebenarbeit I. 177.) Dieß alte Wappen der Hunyadi's gab, dem Rudoteur, und Schmeichler des Mathias Hunyad, Bonfini Anlaß, dessen Abstammung von den römischen Corvinis zu erdichten. Aber izt ist die Abstammung Johanns so ziemlich bekannt. Man hat Urkunden vom K. Sigmund v. J. 1434. 1435. 1437. (Spieß Aufklär. S. 259.) in denen es heißt „Joannes Olah filius quondam Woyk de Hunyad." Mathias Hunyad nennet in einem Schreiben (v. J. 1459. bei Kerchelich Notit. praelimin. S. 282.) die Könige Bulgariens seine Ahnen. Hunyad war also aus einer vornehmen Familie, die aber geringe Glücksgüter besaß, Johann aber hat sich durch seine rühmlichen Thaten, welche der K. Ladisla IV. in der Urkunde v. J. 1453. in Preys Annal. III. 125. anführet, so hoch empor geschwungen.

Bald nach dem Tode des Bischofs Demetrius widmete er sich dem Soldaten Stande, diente unter Niklas Ujlak, und zeichnete sich durch glückliche Unter-

nehmungen gegen die Feinde aus. Ganz vorzügliche Eigenschaften muß der Mann besessen haben, welcher ungeachtet seiner geringen Glücksgüter sich doch bloß durch seine Großthaten zum ersten Range nach dem König hinauf geschwungen hat.

Seine Heldentalente zeigte er schon unter Sigmunden, da er im J. 1437. Belgrad muthig vertheidigte, den Soltan Amurat schlug, gegen 40,000 Türken erlegte; und vier Baschen zu Kriegsgefangenen machte. b) Aber Sigmund, und Albert zeichneten ihn auch aus, und Albert ernennte ihn zum Ban von Szöreny, oder Severin. c) Wladisla (1.) gab ihn dem Woywoden Siebenbürgens N. Ujlak, als Amtsgefährten bei. d) Durch mehrere über die Reichsfeinde die Moldauer, Wlachen, und Türken e) erhaltenen Siege verbreitete sich dessen Ruhm durch Europa. Der Hr. Albrecht von Haller beurtheilet ihn sehr unrichtig, da er ihn mehr für einen unerschrockenen Freibeuter hält. (Usong S. 117.) Der katholischen Religion war er bis zum Aberglauben, und Verfolgungsgeiste ergeben; deßwegen haßte er Griechen, und Türken; war sogar grausam gegen sie, und wähnte dadurch Frömmigkeit zu zeigen.

Auf dem Landtag i. J. 1446. wurde Hunyad einmüthig zum Reichsverweser für den jungen König Ladisla gewählet. (§. 104.) Als Ladisla selbst die Regierung antrat, legte Hunyadi die Statthalterschaft zwar nieder, wurde aber doch Generalcapitän (§. 105.) und der König machte ihn zum Erbgrafen von Bistricz. So auszeichnende Ehrenbelohnungen erregten ihm Neider und Feinde, unter denen Ulrich von Cilly ihm der gefährlichste und mächtigste war. Ulrich schilderte dem Könige Hunyaden als einen Mann, welcher allen Falls auch durch einen Königsmord sich die Krone auf-

zusezen trachte. Die Bosheit Ulrichs, und die Furcht des Königs gieng so weit, daß sie sich der Person Hunyads bemächtigen, und ihn hinrichten lassen wollten. (§. 105.)

Wenn die Geschichte auch nur einen Zug solcher herrschsüchtigen Absicht aufzeichnete! denn nach dem Tode Wladislas (1.) hätte ihn Niemand hindern können, den Thron zu besteigen, wenn er sich darauf zu schwingen gedacht hätte, besonders da der Ungern allgemeiner Wunsch damals war, izt einen König zu haben, der selbst regieren, und die Türken im Zaume halten könnte; nur der kleinliche Ulrich von Cilly und der neidische Ujlak verunglimpften den grossen, patriotischen Mann, welcher aus seinem Vermögen 63,000 Ducaten zu den Kosten des Feldzuges im J. 1444. hergab. Da im J. 1455. das Reich in so grosser Gefahr wegen der Türken schwebte, unterdrückte er den gerechten Haß gegen seine Feinde, und schloß mit ihnen ein Bindniß. Daß er ohne Geleitsbrief weder zum Könige nach Wien kommen, noch auf dem Landtage erscheinen wollte, hielt er für seine Sicherheit nothwendig, da er wohl einsah, daß man dort auf sein Leben, hier wenigstens auf seine Absezung zielte. Wirklich nahm man ihm auf dem Landtage die Statthalterschaft, doch ernennte ihn der König zum Generalcapitän.

Hunyad fuhr fort die Feinde des Reichs, die Türken zu bekriegen, schlug sie bei Belgrad gänzlich, starb aber an der Lagerseuche zu Semlin. (§. 106.)

a) Sieh Joan Dav. Bajeri, Diss. histor. de Joan. Huniadis sive Corvini Hung. gubernat. ortu, et nativitate. Jenae 1708. 4. Jos. Benkö M. S. Trannae; tom. 1. S. 177—182. und im Suppl. S. 559—

571. Chaufepié, Histoire de la vie, et les beaux exploits de guerre de Hunniade, grand capitaine, et sage gouverneur d'Hongrie. MS. fol. Freiherr von Hormayr Oesterr. Plutarch Bd. II. S. 79. ff. Leben Corvini, oder Johannes von Hunyad; in der siebenbürgischen Quartalschrift I. S. 28—62. Laurent. Peccenstein, Rerum hungar. status, trium fortissimorum virorum, et ducum etc. Prey Annal. III. 185. ff. Joan. de Zredna, epistolae in diversis negotiis statum publ. regn. Hung. concernentibus ab anno 1445—1451. gubernatoris etc. nomine exaratae; im Schwandtner II. S. 1—106. b) Prey hist. II. 276. c) Severin war damals noch ein Gränz-Commando, welches nachmals nach Temesvar übertragen worden ist. Hunyad wurde auch comes Temesiensis. d) Im J. 1441. Urk. in Preys Annal. III. 187. e) Sieh Gebhardi II. S. 58. f.

§. 113.

B. Johann Zapolya, a) der ungerische Philipp Egalité, „Ehe ich auf die materia kom, seynd zwei Brüder gewest der ältere Emerich Deak b) und Stephan, der Emerich Deak ist bei Matyas Zeiten Kammergraf gewest, derselbe Emerich Deak hat seinen Bruder Istvan an König Matyas Hof geholfen; ist zuvor zu Cran auf den Schloß ein Trabanten Hauptmann gewest, und Vorsteher. Seynd Windischer Art, und aus den Dorf Zapol genannt, gebürtig, ist so viel: hinter dem Feld, oder innerhalb des Feld, in Bosna an Crubaten." c)

Beide schwangen sich bis zur Würde des Pfalzgrafen. Stephan war der Vater Johanns Zapolya, eines Mannes von unmässigen Ehrgeize, zu welchem ihn schon sein Vater reizte d) und zu dessen Befriedigung den Weg bahnte. Als es sich nach dem Tode des Mathias Hunyad um die Erwählung eines Königs handelte, soll Stephan zu seinem Sohne, der noch ein Kind war, gesagt haben: O! wenn du nur etwas grösser wärest, so würdest du izt König von Ungern seyn e) Stephan bewirkte, daß sein Sohn noch besser selber Alters halber zu öffentlichen Ämtern fähig war, Kronhüter wurde, um ja, wenn sich der Fall einer Thronveränderung ergäbe, die Krone schon in der Hand zu haben. Schon in dem Complote, i. J. 1505. arbeitete Zapolyas treuer Schildknapp Werbötz für seinen Ritter (§. 98.) Verbindungen mit hohen Häusern betrachtete er, als das schicklichste Mittel einst den Thron zu besteigen. In dieser Absicht verheurathete er seine Schwester an den König von Pohlen Sigmund, den Bruder seines Königs; für sich aber suchte er die Hand der k. Prinzessinn Anna f) Reich war er ohnehin, als Erbgraf von Zips, und sein „Vater Graf Stephan hatte alle Schlösser, so König Matyas eingezogen, und dem Stephan zu treuen Händen gelassen hat, auf die lezt für sich selbst behalten, auch hat gemelter Stephan all des Königs Matyas Silber Geschirr, gulden gebiethe, und anderes zu wegen gebracht, wie man bei seinem Sohn, Janos, so nach dem Ludovico eingedrungener König gewest, öffentlich gesehen hat, mit dem Raben. g) Er war auch nicht minder mächtig; nebst der Grafschaft Zips hatte er die Würde des Woywoden Siebenbürgens, und Bans. Nun durch diese seine Reichthümer, und die daher ihm mögliche Freigebig-

keit erkaufte er sich Lobredner, und Anhänger aus dem von Prälaten, und Grossen nieder gedrückten ärmeren Adel; wiederum Andere gewann er durch Verheissungen und Hoffnungen von seiner Macht.

Weil es ihm gelungen war den Bauernaufstand zu unterdrücken, schrien dessen Creaturen h) Wunder, und beschuldigten den König einer Unthätigkeit, um so Zapolya's Genie auf Kosten des k. Ansehens zu erheben, und ihn dem Volke angenehm zu machen. (§. 99.) Wenn sich Zapolya auch einigen Ruhm der Tapferkeit damals erwarb, so fiel er doch nachher wegen seiner Feigheit in die gerechte Verachtung beim Volke, denn da die Gefahr von den Türken herein brach, floh er aus Siebenbürgen nach Ofen hh).

Unter des jungen Königs kraftloser Regierung zwangen sich Zapolya, und seine Anhänger schon weniger; sie erschienen gewaffnet auf dem Landtage; der König mußte Zapolyan ausdrücklich ermahnen, mit Bürgersinn in die Reichsversammlung zu kommen (§. 101.) der Ludwigen so aufrichtig ergebene Minister Bornemisza stand dem ehrgeizigen Woywoden im Wege, sich alles Einflußes beim jungen Könige zu bemächtigen; diesen nun wollte Zapolya durchaus entfernet wissen, nur die Drohung des Kaisers (§. 101.) hielt ihn noch zurück; gleichwohl ward er einer der Assistenten, welche man den k. Vormündern aufgedrungen hat. Durch den Einfluß, welchen er izt auf die Staatsverwaltung hatte, wuchs die Zahl seiner Kreaturen noch höher an; gleichwohl konnte er bei der Wahl eines Pfalzgrafen das Übergewicht über Stephan Bathor nicht erlangen; daher sein Haß gegen diesen. (§. 101.) Er sah ihn nun, als das größte Hinderniß seiner Absicht auf den Thron an, wenn Ludwig kinderlos stärbe (§§. 103. 105. a) weil der Pfalz-

graf bei einer Königswahl die erste Stimme hat, welche er von Bathory nicht hoffen konnte. Die skandalösen Auftritte zu Hatvan waren Zapolya's Werk. (§§. 104. 105.) Gewalt konnte man wider ihn nicht gebrauchen, weil die an ihn verkauften Edelleute ihm noch zu fest anhiengen, und der aufgedrungene Pfalzgraf, und erste Minister Werbötz sich nach Zapolya's Winke richten mußte. Nachdem aber Werbötz geächtet, und Bathor in die vorige Würde wiederum eingesezet worden, verlor auch Zapolya an Einfluß, und die nun abgekühlten Edelleute huldigten der Gewalt ihres rechtmässigen Königs. Art. 1. 1526.

Da Solejman schon in das Herz Ungerns gedrungen war, und der König alle Kräfte des Reiches aufboth, zauderte Zapolya noch, ungeachtet des k. Befehls, zum Heere des Königs zu stossen; daher kam das Unglück bei Mohacz. Unkunde der Anführer in der Strategie, und unbesonnene Kühnheit waren die nächsten Ursachen der erlittenen Niederlage; wäre aber Zapolya, wie ihm der König befohlen hatte, eilig mit seinem wohl gerüsteten Heere in das k. Lager gezogen, so hätte man, da Frangepan mit 15,000 Mann bei Gran stand, die böhmischen Truppen schon bei Stuhlweissenburg waren, und der M. von Brandenburg mit Reiterei anrückte, tüchtigere Anführer gehabt, und die übereilende Hize der Ungern mässigen können. Der Feind wäre vielleicht geschlagen worden, oder sein Sieg würde nicht so entscheidend, und für Ungern so verderblich ausgefallen seyn; aber so blieb Zapolya bei Szegedin stehen, bedacht auf die Wendung, welche izt die Sache nehmen werde; daher kam auch der gegründete Verdacht, er habe aus Ehrsucht den König nicht unterstüzet. Aus der auffallenden Ungleichheit der Streitkräfte konnte Zapolya den Aus-

gang der Schlacht ahnden, und wenn der König fiele, allerdings hoffen, durch seinen Reichthum, seine Macht, und durch die Gunst bei den Edelleuten sich auf den Thron zu schwingen. Der K. Ferdinand wirft ihm diesen Hochverrath in öffentlichen Urkunden vor i).

a) Freih. v. Hormayrs Österr. Plutarch. b) Deak heißt in Ungerischer Sprache, ein Schreiber, was einst so Clerc bedeutete, ein Gelehrter, Literatum. Deak ist späterhin ein Familien-Namen geworden, wie Clerc, und Clarke in Engelland und Frankreich. Sieh Epist. impp. et regg. Ferdinandi I, et Maximil. II. ad suos in porta Ottoman. oratores, edidit, de Muller. S. 22. a. c) Istvanfi. hist. II. d) Thurnschwam in Preys hist. II. 644. e) Herberstein a. a. O. S. 518. f) Prey Annal. IV. 372. g) Thurnschwam l. c. S. 637. h) Gebhardi II. S. 248. hh) Prey Annal. IV. 372. Gebhardi II. 256. 282. i) Prey, Annal. V. 119. p.

§. 114.

C. Stephan Werbötz hat sich einen grossen Ruff, aber wenig Ruhm erworben. Er war sehr beredsam, aber ehrgeizig und daher partheisüchtig. Für seine Zeit besaß er vorzügliche Kenntnisse, wodurch er sich bis zur Stelle eines Protonotars des Judex Curiae, und unter dem K. Wladisla I. 2. zum Locumtenens regius aufschwang, welcher ihm die Compilation der Gesetze auftrug. Wirklich hat er die Gesetzsammlung vollendet, selbe dem Könige zur Bestättigung vorgeleget, welche aber nicht erfolget ist, weil Wladisla eher starb a).

Listig wußte er alle Gestalten anzunehmen. Den Nuncius Burgio täuschte er so sehr, daß selber ihn